

## **Anlage 3**

zur Beschlussvorlage BV/720/2012

**Abschlussbericht der Verwaltung zu den Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde aus den Jahren 2005/2006 und zu der sogenannten „Spendenaffäre“**

Kopie des „Berichtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde“ vom 08.06.2006

**LANDKREIS BARNIM  
DER LANDRAT**

Eingegangen  
14. AUG. 2006  
Fachdienst  
Ordnung und Brandschutz



Anlage 3

EINGANG  
Beigeordneter  
20. JUNI 2006  
weiter an: .....

Stadt Eberswalde  
amt. Bürgermeister  
Herrn Landmann  
Breite Straße 42  
16225 Eberswalde

EINGANG  
Beigeordneter  
20. JUNI 2006  
weiter an: .....

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Durchwahl 03334-214/701

Datum

08.06.2006

**Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde**

Sehr geehrter Herr Landmann,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß § 116 GO Bbg. den Prüfungsbericht im Ergebnis der durchgeführten überörtlichen Prüfung und des Abschlussgespräches sowie der Einbeziehung der Stellungnahmen der Verwaltung zum Arbeitsmaterial mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich bitte Sie, diesen intensiv in der Verwaltung auszuwerten und entsprechende Konsequenzen daraus für die weitere Arbeit zu ziehen.

Zu den im Bericht aufgeführten Beanstandungen (B mit Nr.) erwarte ich eine Stellungnahme der Verwaltung bis

**30.09.2006.**

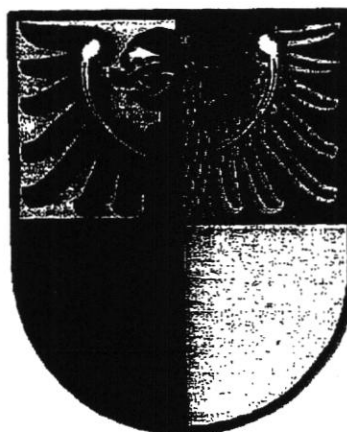
Über diese Stellungnahme ist entsprechend § 35 (2) GO Bbg. ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Dieser ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß

*W*  
**Ihrke**

Anlage  
2x Prüfbericht (1x Bürgermeister, 1x Kämmerer)

Landkreis Barnim  
Rechnungs- und Gemeinde-  
prüfungsamt



## Bericht

zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde

Eberswalde, den 02.05.2006

## Abkürzungen

### B + Ziffer

**Beanstandung, zu der eine schriftliche Stellungnahme innerhalb des festgesetzten Termins erforderlich ist**

DM	Deutsche Mark
€	Euro
TDM	Tausend Deutsche Mark
T€	Tausend Euro
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
MA	Mitarbeiter
StVV	Stadtverordnetenversammlung
HA	Hauptausschuss
Kita	Kindertagesstätte
GO Bbg	Gemeindeordnung Brandenburg
BM	Bürgermeister
GemHV Bbg	Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg
GemHVO Bbg	Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg
GemKVO Bbg	Gemeindekassenverordnung Brandenburg
LHO Bbg	Landeshaushaltsordnung Brandenburg
HH	Haushalt
HAR	Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmereste
HHSt	Haushaltsstelle
UA	Unterabschnitt
Ugr	Untergruppe
LK	Leistungskennziffer
KER	Kasseneinnahmereste
KAR	Kassenausgabereste
AO	Anordnung
Nr.	Nummer
vgl.	Vergleiche
Vj	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
Üpl./apl.	Überplanmäßige/außerplanmäßige

**Teil I:**

**Prüfung der Haushaltswirtschaft**

## Inhaltsverzeichnis

Glieder. Nummer	Inhalt	Seite
<b>I. Teil</b>	<b>Prüfung der Haushaltswirtschaft</b>	
1.	Vorbemerkungen	6
2.	Rechtsgrundlagen	6
3.	Prüfungsauftrag	7
4.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	8-11
5.	Lage und Entwicklung der Finanzen der Stadt Eberswalde	11
5.1.	Finanzierungssaldo	11
5.2.	Liquidität	12-14
6.	Vergleich von Einnahmen und Ausgaben ausgewählter Aufgabenbereiche und ihre Auswirkungen auf die Fi- nanzierungssalden in den einzelnen Haushaltsjahren	14
6.1.	Gemeindeorgane	14
6.1.1.	Zuschüsse für die Fraktionsgeschäftsführung	15-17
6.1.2.	Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e.V.	17-18
6.1.3.	Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit Ausga- ben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden	18-23
6.1.3.1.	Ausgaben des Jahres 2003	23-28
6.1.3.2.	Ausgaben des Jahres 2004	28-33
6.1.3.3.	Ausgaben des Jahres 2005	33-42
6.1.4.	Städtepartnerschaft	42-44
6.1.5.	Sonstige Feststellungen	44-45
6.2.	Fachdienst für Personal und Verwaltung	45-46
6.3.	Finanzverwaltung	46-49
6.4.	Öffentliche Ordnung	49
6.4.1.	Begrüßungsgeld	49-51
6.4.2.	Obdachlosenunterbringung	51-54
6.5.	Brandschutz	55-58
6.6.	Schulverwaltung	58-60
6.6.1.	Eigene Sportstätten/Förderung des Sports	60-64
6.6.2.	Fußballverein Motor Eberswalde e.V.	64-71
6.6.3.	1. Fußballverein Stahl Finow e.V.	71-74

6.7.	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	74
6.7.1.	Kulturverwaltung	74-77
6.7.2.	Haus Schwärzetal	77-79
6.7.3.	Museum	79-81
6.7.4.	Zoo	82-94
6.7.4.1.	Nachlass Dr. Gerd Finger	95-97
6.7.5.	Bibliothek	97-98
6.7.6.	Regiebetrieb	98-102
6.8.	Verwaltung sozialer Angelegenheiten/Einrichtungen der Jugendhilfe	102-111
6.9.	Bauverwaltung	112-114
6.10.	Bestattungswesen	114-115
7.	Beteiligungsverwaltung	116
7.1.	Rechtliche Grundlagen	116-118
7.2.	Organisatorische Grundlagen	118-121
7.3.	Prüfungsfeststellungen im Einzelnen	121
7.3.1.	Technische Werke Eberswalde GmbH	121-127
7.3.2.	Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH	127-138
7.3.3.	WITO Wirtschaft- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	139-140
7.3.4.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH	141-150
7.3.5.	WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH	150-153
7.3.6.	Tower Finow GmbH	153-156
7.3.7.	BQG Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH i.L. Eberswalde	156-158
8.	Vermögensbewirtschaftung	158
8.1.	Geldanlagen	158-159
8.2.	Verwaltung sonstigen städtischen Vermögens	160-162
8.2.1.	Mietvertrag Bibliothek	162-165
8.2.2.	Mietvertrag OHG NETTO Supermarkt GmbH & Co.	165-168
8.2.3.	Mietvertrag Neckermann Versand AG	168-171

Anlage: 1

## 1. Vorbemerkungen

Grundlage zur Durchführung der überörtlichen Prüfung ist § 116 der GO Brandenburg. Dieser sagt aus, dass sich die überörtliche Prüfung besonders darauf beziehen soll, ob

- die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten werden;
- die zweckgebundenen Zuweisungen bestimmungsgemäß verwendet werden;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Verantwortlich für die Durchführung der überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes vorgenommen.

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom 28.02.2005 bis 08.09.2005 (mit Unterbrechungen) in den Räumen der Stadt Eberswalde durchgeführt.

Beauftragt mit der Prüfung waren:

Frau Kerekgyarto – Verwaltungsprüferin  
Herr Braun – Verwaltungsprüfer

## 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und der kreisangehörigen Städte bilden die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 und der Neufassung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung, das Gemeindefinanzierungsgesetz, das Kommunalabgabengesetz, die Abgabenordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg, die Eigenbetriebsverordnung und die Verordnung über das Kreditwesen der Kommunen.

Zur Anwendung kam auch die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg einschließlich der Verwaltungsvorschriften.

Für die Haushaltsdurchführung und die Haushaltsüberwachung gilt die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2002, einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände.



Für die ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Kassengeschäfte gilt die Gemeindekassenverordnung für das Land Brandenburg vom 23. Juni 1992 in der im Prüfungszeitraum jeweils geltenden Fassung.

### 3. Prüfungsauftrag

Gemäß dem Prüfungsauftrag vom 17.01.2005 wurden folgende Schwerpunkte für die überörtliche Prüfung gesetzt:

- Finanzielle Situation der Stadt
- Kassenwesen
- Nutzung des städtischen Vermögens
- Inanspruchnahme und Ausreichung von Fördermitteln
- Kreditwirtschaft/Bürgschaftsverpflichtungen
- Beteiligungen

Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushaltsjahre 2000 – 2004. Sie ist auf Grund der Finanzlage ausgedehnt worden bis zum Juli 2005.

Der nachfolgende Bericht ist so aufgebaut, dass zu den einzelnen Prüfungsgebieten zuerst eine Darstellung des vorgefundenen Sachverhalts erfolgt. Davon ausgehend wurden durch das RGPA die Prüfungsfeststellungen getroffen und hieraus bestimmte Beanstandungen oder auch Hinweise abgeleitet.

Diese wurden der Verwaltung der Stadt in einem Arbeitsmaterial vom 03.11.2005 übermittelt, um ihr die Möglichkeit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

In Auswertung der Stellungnahmen wurde der endgültige Bericht verfasst, der grundsätzlich neben den Prüfungsergebnissen, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie die abschließenden Schlussbemerkungen enthält.

Das RGPA hat seine Beanstandungen, die sich aus der Prüfung ergeben, mit B gekennzeichnet. Zu den B ohne Nr. ist keine Stellungnahme der Stadtverwaltung erforderlich, wenn sie anerkannt und beachtet wird in der zukünftigen Arbeit.

Zu den im Bericht getroffenen Beanstandungen (mit Nr.), die durch die Stellungnahmen zum Arbeitsmaterial vom 03.11.2005 nicht ausgeräumt worden sind, erwartet das RGPA eine Stellungnahme der Stadtverwaltung bis zum 30.09.2006. Über diese Stellungnahme ist entsprechend § 35 (2) GO Bbg ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

#### 4. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Zur Haushaltsdurchführung ergaben sich Feststellungen, die auf die Nichteinhaltung der GemHVO/GemHV und GemKVO sowie die Einhaltung der GO Bbg zurückzuführen sind. Ebenso wird auf die Einhaltung der LHO Brandenburg hingewiesen. Bemängelt werden muss auch, dass auf Beanstandungen im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 15.09.2000 nicht reagiert worden ist.

Die Finanzsituation der Stadt Eberswalde ist in den Jahren 2000, 2001, 2003 und 2004 gekennzeichnet von Defiziten (Kassen - Ist) im VWH. Diese wurden in den Jahren 2000 zu 17 %, 2003 zu 32 % und 2004 zu 5 % durch Einnahmen des VMH finanziert.

Die Entwicklung der Kassenbestände der letzten 2 Jahre zeigt, dass bei etwa gleicher Ausgabesituation auf Grund fehlender Deckung durch entsprechende Einnahmen der bestehende Kassenkredit zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung im Haushaltsjahr 2005 nicht mehr ausreichend erscheint.

Sparmaßnahmen im gesamten freiwilligen Aufgabenbereich sind in den geprüften Jahren kaum merklich durchgesetzt worden, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu erreichen. Hier zeigte sich in den Jahren, dass Zahlungen für den gleichen Zweck aus mehreren Buchungsstellen veranlasst und das zu bewirtschaftende Fachamt nicht davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Somit gab es Doppelfinanzierungen im Bereich ortsansässiger Vereine. Des Weiteren wurden Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung vorgenommen, die nicht den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung entsprachen.

Weitere finanzielle Verluste wurden deutlich bei der Ausreichung von Betriebskostenzuschüssen an Sportvereine. Diese wurden hervorgerufen durch fehlende vertragliche Regelungen über Abrechnungsmodalitäten.

Für kostenrechnende Einrichtungen fehlte die Deckung aus Nutzungsentgelten und Eintrittsgeldern.

Hier liegen Verstöße gegen §§ 23 und 25 GemKVO, §§ 74 Abs. 3 und 80 GO sowie § 6 Abs. 4 GemHV und der Zuordnung von Zahlungen entsprechend Gliederungs- und Gruppierungsplan vor.

Gemäß § 80 GO gab es Vorgriffe während der vorläufigen Haushaltsführung in der Untergruppe Ausgaben für laufende Zwecke Gemeindeorgane. Das waren per 16.04.2003 16.156,91 €, 82,01 % vom Ansatz, per 05.05.2004 9.572,00 €, 48,60 % vom Ansatz und bis zum 16.06.2005 14.247,08 €, 72,30 % vom Ansatz.

Diese beinhalten Zahlungen für die Durchführung von Veranstaltungen des Bürgermeisters sowie Zuweisungen/Zuschüsse an Vereine. In den Jahren 2003 und 2004 gab es Ansatzüberschreitungen von kumuliert 21.407,00 €, die durch die Kämmerei genehmigt worden sind. Die geleisteten Ausgaben entsprechen nicht den Bestimmungen des § 81 GO. Mit Schaffung dieser Untergruppen wurde das Konsolidierungskonzept unterlaufen.

Verstöße liegen des Weiteren in der Zuordnung zum Gliederungs- und Gruppierungsplan vor. Für die Aufgabenbereiche Kulturförderung/Freie Wohlfahrtspflege/Sportförderung gibt es festgelegte Untergruppen in der Systematik des Stadthaushaltes.

Die Verwendung von Spendenmitteln in den Unterabschnitten Gemeindeorgane und Zoo aus den Jahren 2003 bis I. Halbjahr 2005 von kumuliert 478.711,25 € zeigt, dass Zweckbestimmungen nicht eingehalten worden sind, die Nachweise nicht vollständig vorliegend waren, eigene zu bewirtschaftende lfd. Ausgaben, Gelder für Repräsentationen im Stadtgebiet und Aufgaben Dritter finanziert worden sind. Weitere Zuweisungen gab es für den investiven Bereich im Haushaltsjahr 2005 für zwei ansässige Sportvereine in Höhe von 125.000,00 €, das sind 78,13 % aus der zweckgebundenen Spende für die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Diese Mittel wären zur Deckung der Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der teilweise vorhandenen maroden und kostenintensiven Sportstätten zur Aufgabenerfüllung der Absicherung des Schulsports im eigenen Hause notwendig gewesen.

Hier liegen Verstöße gemäß §§ 6 und 16 der GemHV, § 35 der GemKVO, § 74 Abs. 2 GO und des Gliederungs- und Gruppierungsplanes vor.

Die Prüfung der Ausgaben aus Verfügungsmitteln im Zeitraum 2003 bis zum ersten Halbjahr 2005 ergab, dass Ausgaben für die im Haushalt der Stadt bestehenden Unterabschnitte erfolgt sind, die dem eigentlichen Zweck im Sinne der Ausgaben aus Verfügungsmitteln gemäß § 10 GemHV nicht entsprechen, teilweise begründende Unterlagen fehlten, Haushaltsvorgriffe während der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne von Zuwendungserteilungen für ortsansässige Vereine vorgenommen worden sind und die Anordnung der Ausgaben für das Jahr 2003 erst im Jahr 2004 erfolgt ist. Die Ausgaben entsprechen in keinem Falle einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den Bestimmungen gemäß §§ 6 Absätze 2 und 4 sowie § 38 GemHV, §§ 34 und 35 Abs. 1 GemKVO, § 80 GO und der Zuordnungen gemäß Gliederungs- und Gruppierungsplan.

Bei den vorliegenden Stellengliederungsplänen der Jahre 2003 und 2004 zu den Ansätzen der Personalausgaben in den Unterabschnitten gibt es in beiden Jahren Abweichungen.

Hier wurden die zu besetzenden Stellen richtig in den Stellengliederungsplänen nachgewiesen, aber bei Umsetzungen, Abordnungen und der ATZ nicht im Ansatz der Personalausgaben berücksichtigt. So ergaben sich Mehr- und Minderausgaben innerhalb der Unterabschnitte. Zur Heranziehung von kostendeckenden Gebühren und Entgelten können fehlerhafte Zuordnungen die Kalkulation gefährden und mitunter zu Einnahmeverlusten führen.

Die Bildung von HAR im VWH für die Jahre 2000-2004 in Höhe von insgesamt 1.921.083,49 € ergaben im Soll Ergebnisveränderungen. Kassenwirksam wurden diese in Höhe von kumulativ 1.145.852,74 €, die die Liquidität beeinflusst haben. Im § 18 Abs. 2 GemHVO/GemHV ist geregelt, dass eine Mittelübertragung im Sinne einer sparsamen Bewirtschaftung zu erfolgen hat und der Haushaltsausgleich nicht zu gefährden ist. Deckungen dafür ergaben sich nur aus Spenden in Höhe von 77.952,70 € aus den Jahren 2003 und 2004. Wie aus dem Finanzierungssaldo des Gesamthaushaltes zu entnehmen ist, wurde in allen Jahren, außer des Jahres 2001 die Deckung aus finanziellen Mitteln des VMH vorgenommen. Die stichprobenartigen Prüfungen der kassenwirksam gewordenen HAR in den Unterabschnitten weisen in allen Jahren nach, dass Rechnungseingänge ab Mitte Dezember erst im Januar zur Buchung freigegeben worden sind. Diese hätten in die Sollbuchung eingestellt und durch KAR im Nachweis erscheinen müssen. Die Prüfung ergab des Weiteren, dass die Anordnungen auf den HAR auch Rechnungen des neuen Jahres betrafen und somit Minderausgaben zum Plan in den Büchern des Folgejahres ergaben. Wegen der vorgesehenen sparsamen Bewirtschaftung wurden dann erneut HAR fürs Folgejahr des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes bewilligt.

Fehler waren außerdem festzustellen bei:

- der Veranschlagung und haushaltsmäßigen Ausführung des Schuldendienstes für die Altschulden aus kommunalem Wohnungsbau;
- des saldierten Ausweises von Einnahmen und Ausgaben und damit der Verletzung des Bruttoprinzips;
- bei der Ausreichung von Zuwendungen sowie der Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnung. Es fehlten Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise;
- der Dokumentation der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt. Eine Beteiligungsrichtlinie liegt auch weiterhin nicht vor. Die von der Stadt gehaltenen Beteiligungen übersteigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Stadt (RPA der Stadt) sollte ihre Kontrollmöglichkeiten stärker wahrnehmen;
- dem spekulativen Halten von Aktien, aus denen erhebliche Kursverluste resultieren;

- der Vermietung und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden;
- Nebentätigkeiten städtischer Mitarbeiter, die zu hoch vergütet worden sind;
- der Darstellung der Vermögensübersicht;
- der Einhaltung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Insgesamt muss eine unzureichend geordnete und in vielen Fällen nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechende Haushaltswirtschaft festgestellt werden. Hierfür sollten durch die Stadt Eberswalde grundsätzlich Verantwortlichkeiten festgestellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen bzw. Schadenshaftungsansprüche geklärt werden.

## **5. Lage und Entwicklung der Finanzen der Stadt Eberswalde**

### **5.1. Finanzierungssaldo**

Der Finanzierungssaldo ist der Unterschiedsbetrag zwischen den bereinigten Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, Abschlussbuchungen und kalkulierte Abschreibung/Zinsen) und den bereinigten Ausgaben (ohne Zuführungen zu Rücklagen, Deckung eines Kassenfehlbetrages, Abschlussbuchungen und kalkulierte Abschreibungen/Zinsen).

Er wird aus dem Zahlenmaterial der vorgelegten Jahresrechnungen je Aufgabenbereich erstellt. Hieraus ergeben sich die per Kasse durchgeführten Zahlungsflüsse.

Die Salden geben Auskunft über notwendige Finanzierungserfordernisse des Haushaltes sowie über die finanziellen Spielräume bzw. drohenden Risiken für die Liquidität der Stadt unter den geltenden Rahmenbedingungen.

Die Finanzsituation der Stadt ist in den geprüften Jahren, außer im Jahr 2002, gekennzeichnet von Defiziten im VWH. Diese wurden in den Jahren 2000 zu 17 %, 2003 zu 32 % und 2004 zu 5 % durch Einnahmen des VMH finanziert.

Seit dem Jahr 2000 ergibt sich für die Stadt Eberswalde folgende Entwicklung:

- € -

Jahr	bereinigte Einnahmen	bereinigte Ausgaben	Saldo	bereinigte Einnahmen	bereinigte Ausgaben	Saldo	Finanzierungssaldo
	VWH Ist	VWH Ist		VMH Ist	VMH Ist		gesamt
2000	46.852.792,55	47.092.458,58	- 239.666,03	20.393.966,07	19.036.389,64	1.357.576,43	1.117.910,40
2001	45.653.568,72	49.382.521,90	- 4.253.327,56	17.968.451,37	18.715.740,68	- 747.289,31	- 5.000.616,87
2002	48.189.474,08	47.659.738,06	529.736,02	12.801.657,91	12.657.416,39	144.241,52	673.977,54
2003	44.686.628,32	46.395.197,81	- 1.708.569,49	11.462.939,16	8.708.636,05	2.754.303,11	1.045.733,62
2004	42.123.531,37	46.202.867,80	- 4.079.336,43	7.456.574,27	6.630.533,04	826.041,23	- 3.253.295,20
per 31.05.2005	17.984.224,69	16.105.018,13	1.879.206,56				

Quelle: Jahresrechnungen 2000-2004 zuzüglich Druck v. 06.06.2005

## 5.2. Liquidität

Die Entwicklung der Kassenbestände der letzten 2 Jahre zeigt, dass bei etwa gleicher Ausgabesituation auf Grund der fehlenden Deckung durch entsprechende Einnahmen die Senkung des Höchstbetrages des Kassenkredites von 8.000.000,00 € auf 7.500.000,00 € im Haushaltsjahr 2005 nicht mehr ausreichend erscheint. Zum Ende des Haushaltsjahres 2004 musste der Kassenkredit mit 7.411.880,44 € in Anspruch genommen werden und wurde damit fast vollständig ausgeschöpft.

Die Kassenliquidität zeigt bis 31.05.2005 jeweils zum Monatsende folgende Bestände:

31.01.2005	./.	6.522.488,59 €
28.02.2005	./.	4.926.521,82 €
31.03.2005	./.	6.218.781,13 €
30.04.2005	./.	7.053.341,41 €
31.05.2005	./.	6.320.595,00 €

Wie ersichtlich, ist ein wesentlicher Abbau des bestehenden Kassenkredites bis Mai 2005 trotz der vorläufigen Haushaltsführung nicht erreicht worden.

Die Konsolidierung des Stadthaushaltes erfordert die Senkung der Neuverschuldung.

Diese sollte durch Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Haushaltsjahr 2002 der Stadt Eberswalde ab dem Haushaltsjahr 2003 bis 2007 greifen. Eine Fortschreibung dessen wurde jedoch nicht deutlich.

Festgestellt worden ist, dass das im Jahr 2003 entstandene Defizit lt. Finanzierungssaldo und in der Haushaltskonsolidierung noch identisch war. Für das Haushaltsjahr 2004 wurde ein fiktiver Saldo in Höhe von 1.537,5 T€ ausgewiesen. Tatsächlich ist ein Defizit in Höhe von 4.079,3 T€ entstanden.

Die realisierten Einnahmen der Stadt aus Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen sanken im Haushaltsjahr 2004 im Vergleich zu 2003 um 2.714,3 T€. Dagegen verringerten sich die Ausgaben im gleichen Zeitraum nur minimal um 192,3 T€.

Des Weiteren verminderten sich die Einnahmen des VMH des Haushaltsjahres 2004 im Vergleich zum Vorjahr um 4.006,4 T€.

Investive Maßnahmen reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um 2.078,1 T€.

Im Haushaltsjahr 2004 betragen die Gesamteinnahmen im Ist 49.580.105,64 € zu geplanten 55.940.500,00 €, mithin entstanden Mindereinnahmen von 6.360.394,36 € (= 11,4 %).

Die geplanten Ausgaben von 53.049.500,00 € wurden demgegenüber in Höhe von 52.833.401,04 € geleistet, was Minderausgaben von nur 216.098,96 € (= 0,4 %) entspricht.

Zum Ausgleich des Rechnungsergebnisses sowie auch der Liquidität sollte der Ausgleich des VWH durch eine im Einzelplan 7 veranschlagte Zuführung in Höhe von 4.586.000,00 € erfolgen.

Dazu fasste die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04. Mai 2004 den Beschluss, dass durch Auflösung der Kapitalrücklage der TWE ein Bilanzgewinn in Höhe von 4.586 T€ zur Ausschüttung gelangen soll. Die Stadtverordneten beschloss des Weiteren, mit Beschluss 02/7/04, beginnend mit dem Januar 2005 die Zahlungen der Konzessionsabgaben der Stadtwerke Eberswalde GmbH in Höhe des Nominalbetrages von insgesamt 5,04 Mio. € an die TWE abzutreten.

Diese Einnahme ist im kassenmäßigen Abschluss während der überörtlichen Prüfung nicht realisiert worden.

Die Kommunalaufsicht war der Auffassung, dass die Stadt hiermit ein kreditähnliches und damit genehmigungspflichtiges Geschäft für das Haushaltsjahr 2004 beabsichtigte.

Die Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht nicht erteilt.

Die Entscheidung des Gerichtes der anhängigen Klage der Stadt gegen den Landkreis zur Zustimmung der Richtigkeit des eingereichten Planes vom 05.05.2004 ergab, dass der aufgestellte Haushalt rechtskräftig beschieden wird. Dieses Urteil erging am 15.12.2004.

#### **Realisierte Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2004**

Ausgehend vom entstandenen hohen negativen Finanzierungssaldo im Verwaltungshaushalt des Jahres 2004, hat sich die Prüfung zu 60 % mit der Haushaltsdurchführung/Kasse des Jahres 2004 befasst.

Hierbei wurden Tiefenprüfungen in den Bereichen:

- freiwillige Aufgaben,
- kassenwirksam gebildete Haushaltsreste im VWH,
- Personalkosten für Arbeiter,
- Erledigung von Aufgaben Dritter sowie
- Zuweisungen und Zuschüsse vorgenommen.

Auf Grund des Kassenbestandes 2004 und der Gefahr einer Überziehung des bestehenden Kassenkredites im Jahr 2005 wurden kassenmäßige Vorgänge bis zum Monat 07/2005 in die Prüfung einbezogen.

Detaillierte Angaben zu den entstandenen Zuschüssen/Überschüssen im Ist aus den einzelnen Aufgabenbereichen gemäß Gliederungs- und Gruppierungsplan sind für das Jahr 2004 aus der Anlage 1 und mit Ausdruck vom 06.06.2005 für das Jahr 2005 aus der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Jahre 2000-2003 erfolgten stichprobenartige Prüfungen in den gleichen Bereichen.

## **6. Vergleich von Einnahmen/Ausgaben ausgewählter Aufgabenbereiche und ihre Auswirkungen auf die Finanzierungssalden in den einzelnen Haushaltsjahren**

Die Entwicklung der aus den Einnahmen/Ausgaben entstandenen Salden der einzelnen Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung im VWH wird im Folgenden dargestellt:

### **6.1. Gemeindeorgane**

2000	./.	1.026.515,02 €
2001	./.	1.053.739,21 €
2002	./.	1.018.263,69 €
2003	./.	1.007.484,14 €
2004	./.	1.018.530,90 €
2005	./.	297.749,65 €

Die entstandenen Ausgaben resultieren in den Jahren aus:

- > ca. 37 % Personalkosten der Angestellten und Arbeiter
- > ca. 31 % Vergütungen Beamte
- > ca. 7 % Aufwandsentschädigungen lt. gültiger Entschädigungssatzungen
- > ca. 1 % ehrenamtliche Tätigkeit
- > ca. 3 % Zuschüssen für Fraktionsgeschäftsführung
- > ca. 3 % Ausgaben für laufende Zwecke



### 6.1.1. Zuschüsse für die Fraktionsgeschäftsführung

Für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuschüsse lag der Überörtlichen Prüfung ein Bericht der Kämmerin gemäß der Einhaltung des Runderlasses III Nr. 74/1994 für die Jahre 1998 bis 2003 vor.

Der Auftrag zur Prüfung der ausgereichten Zuschüsse wurde der Kämmerin am 12.11.2003 durch den Bürgermeister erteilt.

#### Prüfungsergebnisse:

- Die Zahlung erfolgte nach der Veranschlagung im jeweiligen Haushaltsjahr fiktiv je Fraktion.  
Einen gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wie gemäß Runderlass festgelegt, gab es für diesen Zeitraum der Auszahlungen nicht. Nachweise über einen entsprechenden Bedarf unter Berücksichtigung des Grundbedarfes waren ebenfalls nicht vorhanden.
- Durch die Stadtverordnetenversammlung wurden mit Beschluss 8 – 113/04 vom 24.06.04 Festlegungen über die Ausreichung von Zuwendungen gemäß des Runderlasses III Nr. 74/1994 vom 07.12.1994 des MI in öffentlicher Sitzung beschlossen, die den Anforderungen zum Erlass entsprechen.
- Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgereichten Mittel für die Jahre 2004 und 2005 war zum Prüfungszeitpunkt nicht erfolgt.
- Aus vorliegenden Nachweisen in der Kasse waren für 2004 und 2005 jeweils nur Aufstellungen über die jeweiligen Mitglieder in den einzelnen Fraktionen mit einem Betrag je Person vorhanden.
- So ergaben sich folgende Beträge pro Person in den Fraktionen:

Fraktion	Anzahl	pro Person/ Monat 2004	Anzahl	pro Person/ Monat 2005
Partei Rechtsstaatlicher Offensive (PRO)	2	129,17 €		
BKB	3	120,83 €	3	120,83 €
FDP	3	120,83 €	3	120,83 €
Grüne/BFB	4	112,50 €	4	112,50 €
CDU	7	104,17 €	7	104,17 €
PDS	8	104,17 €	8	104,17 €
SPD	9	104,17 €	10	104,17 €

- Für die Jahre 2004 und 2005 wurden jeweils 47.200,00 € im Plan festgeschrieben.  
Zahlungen für das Haushaltsjahr 2004 erfolgten in Höhe von 36.306,00 € während des Zeitraumes der vorläufigen Haushaltsführung.

- Im Haushaltsjahr 2005 wurden während der vorläufigen Haushaltsführung in den Monaten Januar und Februar die gesamten Jahreszahlungen in Höhe von 45.350,00 € veranlasst.
- Durch die Aufstockung der Fraktionsmitglieder der SPD und den Wegfall der Fraktion PRO im Haushaltsjahr 2005 gibt es Verschiebungen der ausgereichten zu den geplanten Zuwendungen je Fraktion.
- Die im Haushaltsplan veranschlagte Ausgabeermächtigung für Zahlungen an Fraktionen stellt keine Pflichtausgabe im Sinne des § 80 GO Bbg dar, die im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung zu leisten gewesen wäre. Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung der Gemeindevertretung, die diese unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen hat.
- Die ausgereichten Mittel wurden von den Fraktionen unterschiedlich verwendet:

SPD-Fraktion: Anmietung/Bewirtschaftung von Räumen, Geschäftsausgaben, Literatur/Zeitschriften, Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, Reisen einzelner Mitglieder, Bewirtung von Gästen, Blumen/Geschenke sowie für Gehaltszahlungen der Geschäftsführung;

PDS-Fraktion: Anmietung/Bewirtschaftung von Räumen, lfd. Geschäftsausgaben, Literatur/Zeitschriften, Bewirtung von Gästen, Fortbildungen, Repräsentationen sowie Honorare der Fraktionsgeschäftsführung;

CDU-Fraktion: Anmietung von Räumen, lfd. Geschäftsausgaben, Lohn des Geschäftsführers, Literatur/Zeitschriften sowie Lehrgänge/Veranstaltungen;

Bündnis  
90/Die Grünen: Kontoführungsgebühren, anteiliges Gehalt der Fraktionsgeschäftsführung sowie Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen;

FDP-Fraktion: lfd. Geschäftsausgaben, Ausgaben gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag FDP-Kreisvorstand Barnim, Literatur/Zeitschriften, Reisen/Fortbildung sowie Repräsentationen.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Prüfungsergebnisse zum Anlass nehmend, beabsichtigt die Verwaltung eine Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen, welche die Änderung des Absatzes 3.2. Spiegelstrich des Beschlusses 8-113/04 dahingehend zum Gegenstand haben wird, dass die Abrechnung und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der jährlichen Zuwendungen jährlich zu erfolgen hat.
- Die Prüfung der Verwendung der ausgereichten Mittel in den Jahren 2004 und 2005 an die Fraktionen ist zum Ende der Legislaturperiode vorgesehen.
- Weiterhin ist vorgesehen, dass zukünftig in den Haushaltsplänen die für jede Fraktion gesehene Zuwendung aufgenommen und insoweit die Höhe der Zuwendungen durch die Stadtverordnetenversammlung, im Zuge der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, beschlossen wird.
- Die Beanstandung hinsichtlich der Ausreichung der Mittel im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung wird zur Kenntnis genommen.

### **Schlussbemerkung:**

Damit soll den Forderungen aus der Prüfung entsprochen werden.

B.1: Die aus der Stellungnahme aufgeführte Änderung des Absatzes 3.2 durch eine Beschlussvorlage ist umzusetzen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dem RGPA bis zum 30.09.2006 vorzulegen.

### **6.1.2. Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e.V.**

Ausgereicht wurden unter anderem Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. zur Förderung der SAM-Stelle 10104/03 in den Jahren 2004/2005 in Höhe von je 9.600,00 €.

Der Sitz des Vereines befindet sich im Verwaltungstrakt Dr. Zinn Weg 18. Die Bewilligung erfolgte durch den 1. Beigeordneten.

### **Prüfungsergebnis:**

- Im Jahr 2004 begann die Zahlung ab Januar monatlich in Höhe von 800,00 €.  
Für das Haushaltsjahr 2005 wurden während der vorläufigen Haushaltsführung bereits 4.000,00 € kassenwirksam.  
Hier liegt ein Verstoß gegen § 80 GO vor. Die Ausgabeermächtigungen dieser Zuwendungen stellen ebenfalls keine Pflichtausgaben im Sinne der Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung dar.

- In den begründenden Unterlagen zu den Auszahlungen lagen im Ergebnis keine Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse vor.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Förderung einer SAM-Stelle wurde vom Arbeitsamt bewilligt und die Stadt hat sich bereit erklärt, diese Maßnahme mit monatlich 800,00 € zu unterstützen. Diese Mittel werden für Personalkosten benötigt. Darum wurde der Zuschuss auch in der vorläufigen Haushaltsführung gezahlt.

#### **Schlussbemerkung:**

- B 2:** Dem RGPA wurden mit der Stellungnahme keine begründenden Unterlagen eingereicht, so dass die Verwaltung zu prüfen hat, ob diese Maßnahme einen Eigenmittelanteil seitens der Stadt gemäß Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung vorsieht und der Mitteleinsatz ordnungsgemäß in den Verwendungsnachweisen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit abgerechnet worden ist. Durch die Verwaltung ist das Ergebnis der Prüfung dem RGPA mitzuteilen.

#### **6.1.3. Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit den Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden**

Im Aufgabenbereich Gemeindeorgane wurden für die Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich zum ersten Halbjahr 2005 Tiefenprüfungen in o.g. Untergruppen auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vorgenommen.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters unterliegen gemäß § 10 der GemHVO/GemHV Bbg bestimmten Kriterien. Sie dürfen nur in angemessener Höhe veranschlagt werden und es dürfen keine üpl./apl. Ausgaben gewährt werden.

Die Untergruppe „Ausgaben für lfd. Zwecke“ weist jährlich Mehrausgaben nach. Anhand der Nachweise zu den Auszahlungsanordnungen wurde deutlich, dass diese deckungsgleich mit den Ausgaben der Verfügungsmittel waren.

Da die Spendeneinnahmen im Bereich Gemeindeorgane in den geprüften Jahren 2003 bis einschließlich erstes Halbjahr 2005 sehr hoch erschienen, wurde die Einhaltung der Zweckbindungen in die Prüfung einbezogen. Jährlich gab es Überweisungen durch die Firmen e.dis Energie Nord AG und EWE AG. Im gleichen Zeitraum gab es mit beiden Firmen bereits Gespräche über die

Auflösung der Kapitalrücklage der TWE. Die Nachweise der Weiterreichung der Spendenmittel ergab, dass hier die ursprünglichen Zweckbindungen nicht eingehalten worden sind.

### **Prüfungsergebnisse:**

#### **Ausgaben für laufende Zwecke**

- Festgestellt worden ist, dass in den geprüften Jahren 2003 bis einschließlich erstes Halbjahr 2005 in der Untergruppe Ausgaben für lfd. Zwecke verdeckte Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine bzw. stadteigene Kitas und Schulen angeordnet und bezahlt worden sind.

Hierfür sind in der Haushaltssystematik der Stadt bestimmte Abschnitte eingerichtet.

Damit wurde nicht dem § 6 Abs. 4 der GemHV Bbg entsprochen, der festlegt, dass Ausgaben für denselben Zweck nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen. Hier wird auf die Einhaltung des Gliederungs- und Gruppierungsplanes hingewiesen.

- Grund für die Anordnung unter verschiedenen Haushaltsstellen ist die Nichteinhaltung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Stadtverwaltung, die festlegt, dass Kürzungen in diesen Aufgabenbereichen vorzunehmen sind. Mit der Schaffung dieser Untergruppe wurde das Konsolidierungskonzept unterlaufen.
- Die Prüfung der Nachweise in der Untergruppe Ausgaben für lfd. Zwecke ergab, dass hier dieselben Ausgaben angeordnet und geleistet worden sind wie bei den Verfügungsmitteln. Auch hier verstößt die Verwaltung gegen den § 6 (4) GemHV.
- In der Untergruppe Ausgaben für laufende Zwecke gab es in den Jahren 2003 und 2004 Ansatzüberschreitungen von kumuliert 21.407,00 €, die genehmigt worden sind.  
Die geleisteten Ausgaben entsprechen nicht den Bestimmungen des § 81 GO.
- Gemäß § 80 GO zur vorläufigen Haushaltsführung gab es Vorgriffe im Jahr 2003 in Höhe von 16.156,91 €, das waren 82,01 % vom Ansatz, im Jahr 2004 in Höhe von 9.572,00 €, das waren 48,60 % vom Ansatz und bis zum 16.06.2005 in Höhe von 14.247,08 €, das waren 72,30 % vom Ansatz, die Zahlungen für Veranstaltungen sowie Zuweisungen/Zuschüsse an Vereine betrafen.

## Verfügungsmittel

- Die Prüfungen der Nachweise im Zeitraum 2003 bis zum ersten Halbjahr 2005 ergaben, dass Ausgaben getätigt werden für die im Haushalt der Stadt Unterabschnitte vorhanden waren, weitere Anordnungen über Verfügungsmittel erfolgt sind, Doppelfinanzierungen von Vereinen vorgenommen wurden und dem eigentlichen Zweck im Sinne von Ausgaben aus Verfügungsmitteln gemäß § 10 GemHV nicht entsprochen worden ist. Teilweise fehlten begründende Unterlagen, erfolgten während der vorläufigen Haushaltsführung Vorgriffe auf ausgereichte Zuwendungen für ortsansässige Vereine bzw. Anordnungen von Ausgaben des Jahres 2003 erst in 2004.

Die Ausgaben entsprachen in keinem Fall einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 4 und § 38 GemHV, §§ 34 und 35 Abs. 1 GemKVO, § 80 GO, den Zuordnungsvorschriften gemäß Gliederungs- und Gruppierungsplan und mitunter keiner periodengerechten Anordnung von Ausgaben.

- Für das erste Halbjahr bis zum 22.06.2005 wurden Zahlungen aus Verfügungsmitteln in Höhe von 6.771,86 € veranlasst. Auch hier wurde gegen den eigentlichen Zweck im Sinne der Ausgaben aus Verfügungsmitteln (§ 10 GemHV Bbg) verstoßen. Sie beinhalteten wiederum unmittelbare Ausgaben, für die im Haushalt der Stadt gesonderte Haushaltsstellen eingerichtet worden sind.
- Künftig sind Zahlungen dieser Art nicht mehr über die Ausgaben der Stadt abzurechnen, da lt. § 10 der GemHV Bbg, VV Punkt 1 Einzelbewilligungen aus den Verfügungsmitteln nur für solche Ausgaben ausgesprochen werden können, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören.
- Ausgaben für Tischgetränke zu STVV sowie für Blumensträuße/Grünpflanzen, die nicht begründet werden, sind nicht abzurechnen, da laut § 6 der GemHV Bbg VV Nr. 2 der laufende Repräsentationsaufwand, der mit einem Ehrenamt verbunden ist, nicht zu begleichen ist. Für solche Zwecke werden Aufwandsentschädigungen gewährt.
- Des Weiteren gehören die jährlichen Jagdveranstaltungen nicht zu den dienstlichen Aufgaben des Bürgermeisters. Ausgaben sind nicht über den städtischen Haushalt abzuwickeln.

## Spenden

- Für die Haushaltsjahre 2000 – 2004 ergeben sich entsprechend der Jahresrechnungen kumulierte Einnahmen aus Spenden in Höhe von 777.667,00 € und Ausgaben in Höhe von 752.495 €. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von 25.172,00 €, welche nur in Höhe von 10.662,59 € als Haushaltsausgaberesultat in das Haushaltsjahr 2005 übertragen worden ist. Von diesem HAR wurden 10.336,97 € im Haushaltsjahr 2005 kassenwirksam, in Höhe von 325,62 € erfolgte eine Abgangsbuchung. Es ist anzunehmen, dass 14.509,93 € der laufenden Liquiditätsdeckung des Jahres 2004 dienen.
- Per 06.06.2005 sind Spenden in Höhe von 200.034,73 € eingegangen und in Höhe von 111.860,00 € in Anspruch genommen worden.
- Gemäß der Unterlagen waren für die Jahre 2003 bis einschließlich erstes Halbjahr 2005 Spendeneinnahmen in Höhe von insgesamt 567.000,00 € durch die EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg und die e.dis Energie Nord AG nur an den UA Gemeindeorgane geflossen.
- Im Haushaltsjahr 2003 wurden Spendenmittel in Höhe von 228.828,12 €, das sind rund 75 %, für weitere Maßnahmen der LAGA/ Traumzauberland finanziert, die nicht im UA 58100 angeordnet worden sind. Hier erfolgte praktisch eine weitere Bezuschussung der LAGA GmbH.

Zu beanstanden ist auch, dass für die Ausreichung der Zuwendung in Höhe von 210.000,00 € keine begründenden Unterlagen vorhanden sind und somit eine ordnungsgemäße Prüfung nicht möglich ist. Weitere Ausgaben in Höhe von 44.746,25 €, das sind 14 % der Spendenausgaben, wurden nicht im UA 32200 Zoo angeordnet. Auch hier erfolgte eine weitere verdeckte Bezuschussung für Maßnahmen des Zoo's.

Hier liegen Verstöße gegen § 35 Abs. 1 GemKVO Bbg sowie der Zuordnung im Gliederungs- und Gruppierungsplan bzw. der Grundsätze für die Veranschlagung gemäß § 6 GemHV vor.

- Auch im Haushaltsjahr 2004 wurden die zweckgebundenen Spenden nicht in den hierfür vorgesehenen UA angeordnet und haben damit nicht zur Verringerung der Unterdeckung beigetragen. Hier liegen Verstöße gegen § 74 GO sowie § 6 Abs. 2 GemHV vor.
- Für Zuwendungen an Vereine wurden aus Spendengeldern 19.650,00 € verausgabt, davon insgesamt 9.200,00 € mit Datum 18.11., deren Anträge im Zeitraum von März bis September 2004 gestellt worden sind. Zum Zeitpunkt der Anträge gab es seitens der EWE AG noch keine Bestätigung einer Verwendungsänderung.

- Für die Veranstaltung „750-Jahrfeier“ wurden Zuwendungen bzw. sonstige Ausgaben in Höhe von 4.530,10 € nachgewiesen.  
Für die Veranstaltung des „Brandenburg Tages“ wurden Mittel in Höhe von 768,00 € nachgewiesen.
- Somit wurden in Höhe von 24.479,55 € Ausgaben aus den zweckgebundenen Spenden vorgenommen, bei denen aus den vorliegenden Nachweisen nicht nachvollzogen werden kann, dass es sich um Ausgaben gemäß der Zweckbindungen „Veranstaltungen des Bbg-Tages sowie der 750-Jahrfeier“ handelt.  
Diese dienten neben den Verfügungsmitteln und den Ausgaben für lfd. Zwecke in Höhe von kumuliert 41.779,68 € zusätzlich der Repräsentation. Hier wird gegen den § 16 der GemHV Bbg verstoßen.
- Des Weiteren wurde festgestellt, dass die im Aufgabenbereich Kultur nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Brandenburg Tages im Ergebnis mit einer fehlenden Deckung in Höhe von 46.873,28 € abschlossen.

Der UA 750-Jahrfeier schloss im Rechnungsergebnis mit einer Unterdeckung in Höhe von 174.225,36 € nebst Ausgaben unter Regiebetrieb in Höhe von 19.976,37 € ab.

- Die Möglichkeit einer Übertragung der „nicht verausgabten Mittel“ in Höhe von 10.572,35 € in das Jahr 2005 war durch das Schreiben der EWE vom 09.11.2004 nicht zu erkennen. Hier liegt ein Verstoß des § 37 der GemHV zur Bildung von HAR vor, da weder eine Übertragbarkeit möglich war, noch eine nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigung in der übertragenen Höhe bestand.
- Spendenmittel im Haushaltsjahr 2005 sind gemäß der vorgelegten Zweckbindung zu 80 % für eine nachhaltige Förderung des Kinder- und Jugendsports und zu 20 % für kulturelle und soziale Zwecke zu verwenden gewesen.

Die Auszahlungsanordnungen weisen nach, dass Auszahlungen für Betreuungskosten, für Anmietungen von Transportern an diversen Wochenenden aus dem Jahr 2004, für Vorschüsse anlässlich der Grünen Woche, für Abrechnungen zur Ausrichtung des Neujahrsempfanges, für Ausgaben anderer Unterabschnitte, für den Miterwerb einer Schießsportanlage nebst Sponsorenschießen, zusätzliche Mittel für investive Maßnahmen zu den Zuschüssen für Bewirtschaftungskosten der Vereine FV/SV Motor Eberswalde sowie eine Doppelfinanzierung und eine höhere Ausreichung von Mitteln als beantragt erfolgt sind.

Hier sind die gleichen Verstöße gegen Grundsätze der kommunalen Finanzwirtschaft wie in den Jahren 2003 und 2004 zu verzeichnen.



Im Folgenden wird dargestellt, welche Ausgaben in den Untergruppen Ausgaben für laufende Zwecke, Verfügungsmittel und Spendenverwendung im Einzelnen abgerechnet worden sind:

### 6.1.3.1. Ausgaben des Jahres 2003

Die Stadt befand sich bis zur Veröffentlichung am 05.05.2003 in der vorläufigen Haushaltsführung. Wie aus den Nachweisen ersichtlich, wurden in dieser Zeit Zuwendungen in Höhe von 5.800,00 € ausgereicht bzw. Auslagen erstattet. Beide Ausgabegruppen weisen insgesamt Ausgaben in Höhe von 39.225,00 € nach. Zum möglichen Ansatz in Höhe von 24.600,00 € für die Untergruppe Verfügungsmittel wäre demnach eine Überschreitung Höhe von 14.625,00 € entstanden.

**Ausgaben für lfd. Zwecke Plan: 19.700 € Ist: 29.027 € Überschreitung: 9.327 €**

- 500,00 € Speisen/Getränke/Blumen zur Auszeichnung Ehrenamt STVV 22.01.04,
- 100,00 € Zuwendung Berufsfeuerwehr Weihnachtsfeier und Jahreswechsel,
- 1.207,30 € Veranstaltung zur Wahl Bürgermeister,
- 37,00 € Abrechnung Barnim-Empfang 28.10.2003, Übernahme der Kosten von 1/3,
- 2.089,30 € Ausrichtung Barnim-Empfang Buffet am 15.10.2003 an bbw Kommunikationszentrum (Belege sind als Anlage nur in Kopie vorhanden),
- 247,00 € Tischgetränke StVV 20.11.2003,
- 238,40 € Gästebewirtung 11.11.2003 (Quittung vorliegend),
- 2.011,00 € Rechnung Fa. Platz für Ordnung u. Sauberkeit Zubringer Straße für den Familiengartengarten,
- 554,33 € Rechnung Fa. Lehmann Getränke für Studentenfest,
- 200,00 € Spende 80 Jahre Feuerwehr (lt. Quittung),
- 92,00 € Reparatur Dienstwagen,
- 100,00 € 4 x Eintrittskarten „baff“ für eine Preisverleihung am 13. und 14.09.2003,
- 219,00 € Kauf eines Kühlautomaten CK102100 Constructa des Bürgermeisters (RE 2003-2312 v. 08.08.2003), dann durch die Stadt dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt (Standort nicht festzustellen),
- 100,00 € Anmietung Raum für Veranstaltung Weisser Ring e.V.,
- 320,44 € Barauszahlung für Kühlschranks Frauen e.V.,
- 700,00 € Zuwendung f. Basketball Verein Eberswalde 99 e.V. f. Turnier v. 05.-07.09.2003,
- 440,00 € Beratung im Mühlenhaus zur Nachnutzung LAGA 24.07.2003,
- 500,00 € Spende f. humanitäre Hilfe in Weißrussland (Quittung ohne Empfangsbestätigung),

- 250,00 € Zuwendung Abiturball 2003 Gymnasium Finow,
- 250,00 € Zuwendung an „Die Mühle e.V.“ f. Herausgabe eines Kunstbuches eines Mühlenkünstlers,
- 100,00 € Buch „Der Goldfund vom Messingwerk bei Eberswalde“,
- 100,00 € Zuwendung für Blumen zur feierlichen Zeugnisausgabe der Gesamtschule Westend,
- 353,99 € Anmietung Fahrzeug v. 13.-16.05.2003 in Mannheim durch Bürgermeister,
- 295,00 € Zuwendung KZV D85 Eberswalde für Zuchtausstellung,
- 100,00 € Barauszahlung Jubiläum Kita Sputnik,
- 250,00 € Zuwendung (30.04.03) Eisenbahnsportverein Eberswalde 1949 e.V. Abt. Tischtennis,
- 250,00 € Zuwendung (30.04.03) Elan 92 e.V.,
- 200,00 € Zuwendung (30.04.03) Nordend-Schule f. Projektwoche,
- 450,00 € Standbetreuung durch den Bürgermeister 25.04.-27.04.2003 AERO Messe 2003 (Abrechnung ohne Beleg), die Leiterin Büro BM gab zur Begründung an, dass es im ges. Messegelände keine Möglichkeit zur Ausstellung von Quittungen gab,
- 670,00 € Tagung 17.03.-18.03. im Mühlenhaus,
- 150,00 € Zuwendung (24.04.03) Ebw. Forstfasching,
- 191,40 € Abholung gemischter Siedlungsabfälle der Gartenanlage Lichterfelder Weg,
- 330,00 € Rechnung (11.04.03) Kettensäge v. Fa. KAFI f. Kreisjagdverband lt. Zahlungsgrund, die Rechnung ist an die Stadt adressiert,
- 318,00 € Rechnung HILTON HONORS für 2. Personen 02.-03.04.2003,
- 245,11 € Tischgetränke anlässlich der Faschingsaison,
- 1.000,00 € Zuwendung (11.03.03) 2003 VdK Landesverband Bbg.,
- 250,00 € Zuwendung (07.03.03) Abiturball im Juni an Förderverein Gymnasium Finow,
- 500,00 € Zuwendung (07.03.03) Goethe-Realschule für den Abschlussball im Juni,
- 1.023,00 € Auslobung einer Belohnung im Entführungsfall U.B.,
- 70,00 € Absicherung Neujahresempfang 10.01.03,
- 7.573,11 € Ausgestaltung Neujahresempfang 10.01.03,
- 560,99 € Technik Neujahresempfang,
- 255,00 € musikalische Umrahmung Neujahresempfang,
- 149,99 € Teerfackeln Neujahresempfang,
- 369,15 € Neujahresjagd Sponsorschießen 11.01.03, Lieferung Imbiss,
- 253,50 € Präsente 14.02.03,
- 200,00 € Zuwendung Suppenküche 19.02.03,
- 167,17 € Faschingsorden 2003,
- 587,00 € Grüne Woche 16.-26.01.03 Abrechnung ohne Beleg,
- 2.000,00 € Zuwendung FV Motor.08.01.03,
- 305,00 € Zuwendung Bürgermeister Berufemarkt 14.01.03 Gesamtschule Mitte.

### Im Vergleich dazu wurden Verfügungsmittel wie folgt abgerechnet:

Plan: 10.000 € Ist: 10.198 € Überschreitung: 198,00 €

- 3.102,02 € für Speisen und Getränke wo detaillierte Zweckbestimmungen fehlen bzw. der Bürgermeister geladen hatte, hier insbesondere die Versorgung: zum Heidefrühstück, zum Finowkanalfest, zum Arbeitseinsatz, zur Einweihung eines Bootshauses, zum Geschäftsessen im Lafayette, im Cafe Restaurant Berlin, beim Besuch im Weinkeller, zum Hotelaufenthalt „Möwchen“, im Restaurant in Potsdam,
- 102,00 € Kauf eines Schwarzwildes am 22.12.2003,
- 460,00 € Bereitstellung eines PKW zur Grünen Woche,
- 69,00 € Kauf eines 30 l. Fasses Bier inkl. Ausschank anlässlich der „Grüne Woche“ am 20.01.
- 293,00 € Speisen/Getränke zum 2. Deutschen Städtetag vom 13.-15.05.03 in Mannheim. Die Abrechnung des angemieteten PKW in Höhe von 353,99 € erfolgte über Ausgaben f. lfd. Zwecke.
- 152,01 € Bestückung der Sanitäreinrichtungen zum Neujahrsempfang durch die Fa. Platz GmbH. Für diesen Empfang wurden Ausgaben in Höhe von 8.609,90 € unter Ausgaben f. lfd. Zwecke angeordnet,
- 248,00 € Kauf eines Handys,
- 435,50 € Nutzung des Schießstandes in Parsteinwerder am 12.09.03,
- 356,89 € Sonderprägung Medaille aus Feingold für das Museum, Blumen, Präsente
- 630,00 € Auslagen fürs Studentenfest.

Der Commerzbank AG sowie der Sparkasse Barnim wurde vereinbarungsgemäß die Möglichkeit der Werbung auf dem Neujahrsempfang eingeräumt. Hieraus erzielte die Stadt Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.490,00 €. Diese wurden jedoch nicht als solche ausgewiesen, sondern von den Ausgaben abgezogen und damit saldiert.

### Verwendung von Spendengeldern

Im Haushaltsjahr 2003 wurden im Abschnitt Gemeindeorgane Spenden in Höhe von insgesamt 309.641,01 € vereinnahmt. Die weitaus größten Beträge, nämlich je 153.500,00 € wurden durch die Unternehmen EWE Aktiengesellschaft und e.dis Energie Nord AG, ohne Zweckbestimmung, im Februar 2003 überwiesen.

Von den Spenden wurden insgesamt 308.045,77 € verausgabt.

Bei der Prüfung der Belege der Untergruppe Spendenverwendung wurde festgestellt, dass die Spenden nicht nur zur Weiterreichung an Vereine sondern auch zur Finanzierung der LAGA GmbH/Familiengarten (Rechnungen) sowie Veranstaltungen des Bürgermeisters verwendet wurden.

Durch den Bürgermeister wurde am 04.08.2003 eine zweckgebundene Spende in Höhe von 210.000 € an die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH veranlasst. Diese sollte für die Nachnutzung des Landesgartenschau Geländes zur Sicherung weiterer Investitionen für das Traumzauberland dienen. Abrechnungen über diese Verwendung lagen nicht vor.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 gibt es für die LAGA GmbH/Traumzauberland/Familiengarten einen Unterabschnitt, in dem derartige Ausgaben anzuordnen gewesen sind.

Weitere Ausgaben für den o.g. Unterabschnitt wurden wie folgt über das Spendenkonto Gemeindeorgane abgewickelt:

- LAGA/Traumzauberland
  - 4.873,99 € Rechnungen der Fa. Dambach Verkehrsleitsysteme für die Beschilderung des Geländes der LAGA mit dem Schriftzug „Familiengarten Traumzauberland“, Zeitraum der Rechnungslegung April bis Juni 2003,
  - 1.519,60 € Rechnung der Fa. Brandt Kran und Logistik GmbH für die Umsetzung einer Lok,
  - 2.112,27 € Rechnungen der Fa. Cadillac Plastik GmbH für die Beschilderung Traumzauberland,
  - 2.371,27 € Rechnung Audio & Light für die Installation von je einem Plasma Bildschirm für LAGA und Zoo,
  - 2.332,76 € Rechnung Fa. Platz GmbH für Beräumungsleistungen der Zubringerstraßen im Zeitraum März – Juli 2003,
  - 2.200,00 € Druckkosten Fleyer „Traumzauberland – Veranstaltungen 2003“ ,
  - 500,00 € Absicherung Feuerwehren bei Veranstaltungen LAGA/Traumzauberland,
  - 5.189,50 € Fotodokumentation der Abschlussveranstaltung LAGA,
  - 100,00 € Bustransfer Traumzauberland-Mark in Höhe von.

- Zoo

Weitere Ausgaben in Höhe von 44.746,25 €, das sind 14 % der Spendenausgaben, wurden zusätzlich für den Aufgabenbereich Zoo zur Verfügung gestellt. Dieser ist ebenso fester Bestandteil der Haushaltssystematik der Stadt unter dem UA 32200.

Davon wurden 30.000,00 € auf Veranlassung des Bürgermeisters auf die HH-Stelle 1.32200.17600 für den Aufbau des Traumzauberlandes, in Verbindung mit dem Zoo, umgebucht.

Fraglich ist, warum als Adressat der Regiebetrieb i. G., Am Wasserfall 1, in der Eingangsbuchung Zoo angesprochen worden ist.

Weitere Ausgaben in Höhe von 13.746,25 € wurden zur Herstellung eines Imagefilmes auf 200 DVD an die Fa. Filmbüro Potsdam zur Zahlung angewiesen. Hier lag ein Verstoß gegen § 16 Abs. 4 GemHV Bbg vor, da im Unterabschnitt Zoo des Weiteren Ausgaben für diese Veranstaltung abgerechnet worden sind.

Für den im Juni 2003 an den Zoodirektor gezahlten Vorschuss in Höhe von 1.000,00 € wurde anlässlich des 75-jährigen Jubiläum des Zoo die Bewirtung von Gästen im Traumzauberland nachgewiesen. Auch für diese Veranstaltung gibt es weitere Ausgaben im Unterabschnitt Zoo.

Unter dem Unterabschnitt Zoo wurden im Haushaltsjahr 2003 insgesamt 113.233,74 € (inklusive der 30.000 €) an Spendenmitteln eingenommen und nur in Höhe von 65.077,07 € verwendet.

Demzufolge waren Ausgaben aus den Spenden der Gemeindeorgane nicht notwendig.

- Sonstiges

In Höhe von 16.750,00 €, das sind 6 % der Spendenverwendung, wurden Zuwendungen an Vereine und Bürger sowie Mittel für Veranstaltungen in Schulen/Kitas und des Museums der Stadt ausgereicht.

Es wurde festgestellt, dass die Pächtergemeinschaft Finowfurt zur Ausrichtung von Sponsorenveranstaltungen/Schiessen in Parsteinwerder mit jeweils 2.500,00 € bezuschusst worden ist. Auch hierfür liegen keine detaillierten Verwendungsnachweise vor.

In Höhe von 4.611,16 € wurden Rechnungen an die WFG zur Repräsentation der Eberswalder Wirtschaftstage durch die Stadt Eberswalde beglichen. Ausgaben an die WFG werden ansonsten in einem anderen UA angeordnet.

Weitere Mittel in Höhe von 5.878,44 € wurden für Repräsentationen des Bürgermeisters verwendet. Gleichartige Ausgaben wurden auch unter den Verfügungsmitteln sowie den Ausgaben für lfd. Zwecke angeordnet.

Das waren:

- 950,00 € die als Vorschuss für die AERO Messe 2003 in der Zeit vom 25.-27.04.03 ausgereicht worden sind. Eine detaillierte Nachweisführung gibt es nicht. Die Leiterin des Büros des BM teilte lediglich mit, dass es nicht möglich war im gesamten Messegelände Nachweise zu erhalten. Es ist anzumerken, dass in den Ausgaben für lfd. Zwecke für diese Veranstaltung weiterhin ein Vorschuss in Höhe von 450 € ausgereicht worden ist. Auch hier fehlt mit der gleichen Begründung der belegm. Nachweis.
- 704,00 € Vorschuss für die Internationale Tourismusbörse in Berlin vom 07.-11.03.03. In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass es keine Quittungen/Abrechnungen gibt.
- 757,00 € Bewirtung von Gästen sowie weiterer 583,80 € für eine Schiffsfahrt anlässlich des Finowkanalfestes,
- 434,30 € für die Nutzung des Schießstandes in Parsteinwerder,
- 500,00 € für die Gestalt. einer Einladungskarte zum Barnim-Empfang,
- 1.324,49 € für die Präsentation ostdeutscher Innenstädte auf der Einzelhandelsmesse in Cannes vom 19.-21.11.03

#### 6.1.3.2. Ausgaben des Jahres 2004

**Ausgaben für lfd. Zwecke Plan:19.700 € Ist: 31.780 € Überschreitung: 12.080 €**

Verwendung im Einzelnen:

- 1.493,00 € für Sponsorenschießen 100 Packungen Schrotpatronen und 30 Packungen Büchsenpatronen sowie Geschenke (22.09.),
- 1.697,80 € Bewirtung und Unterbringung von Gästen zum Bbg.Tag am 04.09.2004,
- 500,00 € für Speisen und Getränke für eine Delegation aus Ebw. zum Bundeswettbewerb „Ententé Florale“ in Mainz v. 23.-25.08., in Höhe von 372,90 € wurden begründende Unterlagen nachgewiesen, hier fehlten Abrechnungsbelege in Höhe von 117,10 €,
- 329,90 € wie vor, Speisen/Getränke,
- 48,00 € Freizeitgestaltung von Schülern aus Polen im baff,
- 485,00 € Veranstaltung für 40 Personen am 11.06.2004, Speisen und Getränke,
- 6.505,00 € festliche Ratssitzung in der Stadthalle am 28.05.2004, Speisen/Getränke,
- 138,00 € STVV Gästebetreuung für 11 Personen am 04.05.2004,
- 76,00 € Gästebetreuung für 8 Personen anlässlich des Medienballes,
- 248,00 € Festwochenende 28.-30.05.2004, Gästeunterbringung,

- 1.500,00 € Vorschuss zum Festwochenende 04.-06.06., wobei hier als Nachweis nur Quittungen in Höhe von 764,60 € abgerechnet worden sind, lt. einer Mitteilung des 1. Beigeordneten gab es in Höhe von 476,50 € keine ausgehändigten Belege, die Rückzahlung des Vorschusses erfolgte nur in Höhe von 258,90 €,
- 800,00 € Ausrichtung und Empfang von 10 Investoren in Istanbul am 15.05.2004,
- 3.000,00 € für den Ostender Sportverein Eberswalde e.V. zur Unterstützung bei der Rückzahlung von Fördermitteln an den LK Barnim, Bezahlung aus Spenden,
- 100,00 € Unterstützung KITA Nordend „Kinderparadies“ (400,00 € wurden aus der HHSt. 1.40021.71800 gezahlt),
- 250,00 € Zuschuss (18.05.) zum Festival des Sports am 06.05.2004,
- 500,00 € Zuwendung (12.05.) FV Stahl Finow e.V. zum 10. local Finow-Cup,
- 384,00 € für die Unterbringung von Personen aus Polen vom 03.-05.09.2004 im Landhotel Trampe,
- 200,00 € Unterstützung von Personen aus Polen für den Aufenthalt zur 750 Jahrfeier (12.05.),
- 250,00 € Zuweisung (12.05.) Kaninchenzuchtverein D 85 Eberswalde,
- 500,00 € Zuwendung (12.05.) Barnim-Uckermark-Stiftung-Bürgerstiftung,
- 300,00 € Zuwendung (12.05.) Bbg. Freundschaftsgesellschaft e.V.,
- 250,00 € Zuwendung (12.05.) Verein „Elan 92“ e.V. zum 25. Werbellinseeauf,
- 200,00 € Spende (12.05.) Nordend Schule für die Auszeichnungsfahrt nach Stuttgart zur Schüler-Lehrer-Tagung vom 16.-19.06.2004,
- 500,00 € Zuwendung (12.05) für die Saison 2003/2004 Eberswalder Forstfasching e.V.,
- 500,00 € Zuwendung (12.05.) für den Betrieb der Touristenbuslinie um den Werbellinsee im Jahr 2004 an die Barnimer Busgesellschaft mbH,
- 1.000,00 € Zuwendung Mietzuschuss Karnevalveranstaltung 11.11.2003, gemäß Antrag vom 16.09.2003 des EKK Eberswalder Karnevalclub e.V.,
- 167,00 € Orden für Karnevalsaison,
- 611,00 € Einkauf von Porzellan im KaDeWe und Besteck im LAFAYETTE Berlin,
- 7.986,00 € Ausrichtung Neujahrsempfang 09.01.2004 für 650 Personen,
- 255,00 € Musikalische Umrahmung zum Neujahrsempfang durch Bbg. Konzertorchester Ebw. (ohne Stempel bzw. Unterschrift auf der Rechnung),
- 70,00 € Absicherung der vorgenannten Veranstaltung durch JUH,
- 561,00 € Beschallung Stadthalle zum Neujahrsempfang (16.01.04),
- 434,00 € Imbiss Feldküche lieferte am 10.01.2004 (02.02.04) Speisen/Getränke für die Jagd im Stadtwald,
- 200,00 € Dienstreise Oldenburg 08.09.03. Speisen/Getränke/ Grünpflanze,

- 100,00 € Zuwendung für Tagesstätte chronisch-psychisch Kranke, (Quittung 154866 vom 25.02.),
- 100,00 € Arbeitstreffen im Lafayette am 05. u. 09.02.2004 für Essen in Höhe von 400 €, davon aus Verfügungsmitteln 300,00 €
- 108,00 € Kostenbeitrag Börsencafe am Rosenmontag (23.02.04),
- 100,00 € Zuwendung für die musikalische Begleitung am 23.02. des Spielmannzuges Nachweis einer Quittung der Stadt (Nr.154865) an eine Mitarbeiterin, die im Verein tätig ist,
- 146,00 € Mietwagen für „Grüne Woche“ vom 21.-23.01.2004,
- 120,00 € Stellplatz PKW zur Grünen Woche am 20.01.,
- 500,00 € Zuwendung Standpräsentation „Grüne Woche“ des Förderkreises Waldschule e.V. per Quittung Stadt Nr.154864 (19.01.04)

Der Commerzbank AG sowie der Sparkasse Barnim wurde wiederum die Möglichkeit der Werbung auf dem Neujahrsempfang eingeräumt. Hieraus erzielte die Stadt Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.100,00 €. Diese wurden jedoch nicht als solche ausgewiesen, sondern von den Ausgaben abgezogen und damit saldiert.

Im Vergleich dazu wurden weitere Ausgaben über Verfügungsmittel wie folgt abgerechnet:

Plan: 10.000 € Ist: 10.000 €

- 2.234,78 € für diverse Speisen und Getränke, detaillierte Angaben zu Personen bzw. Veranstaltungszwecken sind jedoch nicht vorhanden,
- 600,00 € für Bewirtungskosten und musikalische Umrahmung zum Studentenfest 01.10.,
- 608,00 € Sponsorenschießen 10.09.,
- 208,10 € Bewirtung bei einer Schiffsfahrt zum Bbg.Tag am 03.09.,
- 295,20 € Bewirtung zum Bbg. Tag im Familiengarten am 04.09.,
- 250,00 € Mietwagen für Herrn Gruzialewski am 17.09. in Ungarn,
- 95,00 € Zuwendung Förderverein Goethe Realschule am 15.09.,
- 87,15 € Taxigebühren Mainz 23.-25.08. Der Ansatz für Dienstreisen des Bürgermeisters war bereits überschritten.,
- 178,00 € Büromöbel Büro Bürgermeister,
- 69,60 € für die Ausleihung eines Damenkostüms am 04.06.,
- 404,84 € Rechnung Fa. H.E.R.T.Z für ein Neckband Headset der Berufsfeuerwehr,
- 300,00 € Versorgung von Gästen zur 750-Jahr Feier vom 28.-31.05. begründende Unterlagen fehlen,
- 125,00 € Ausleihgebühren für ein Fahrzeug vom 05.-06.05.,
- 150,00 € Rechnung zum 8. Klostertreffen am 14.05. des Herrn Hensch,
- 390,00 € Fotodoku des Neujahrsempfanges am 09.01.,



- 192,88 € Kauf von Spirituosen und Steaks vom 18.10.2003,
- 162,22 € abgerechneter Vorschuss am 20.02.,
- 52,00 € für 4 Karten zum Ebw. Karneval am 21.01. (begründende Angaben fehlen),
- 357,00 € für die Anschaffung eines Espressoautomaten am 23.12.2003.

### Verwendung von Spendengeldern

Im Haushaltsjahr 2004 wurden Spenden in Höhe von 60.000,00 € dem Abschnitt 00 Gemeindeorgane zugeordnet. Diese wurden unter der HHSt. 1.00000.17701 Zweckgebundene Spende von privaten Unternehmen zur Annahme angeordnet.

- Tatsächlich erhalten hat die Stadt:
- 50.000,00 € am 23.03. vom Unternehmen EWE AG mit der Zweckbindung „Brandenburg Tag“ und
  - 20.000,00 € am 06.04. vom Unternehmen E.DIS AG mit der Zweckbindung „750 Jahr Feier“.

Einnahmen und Ausgaben für diese Veranstaltungen wurden im Haushaltsjahr 2004 in den Unterabschnitten 30000 und 34110 veranschlagt.

Von den eingegangenen Mitteln in Höhe von insgesamt 70.000 € sind 10.000,00 € in den Spendeneinnahmen des UA „750 Jahrfeier“ gebucht worden. Die restlichen Mittel verblieben auf Anweisung des Bürgermeisters vom November 2004 im Abschnitt Gemeindeorgane.

Die Verwendung der Mittel erfolgte in Höhe von 49.427,65 €. Gemäß eines Schreibens vom 09.11.2004 wurde durch die EWE AG mitgeteilt, dass die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 10.572,35 € noch im gleichen Jahr für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke verwendet werden können. Die Verwaltung übertrug jedoch in Höhe von 10.662,59 € diese Mittel per HAR ins Haushaltsjahr 2005.

#### Verwendung der Mittel 2004:

- 100,00 € für die evangelische Kirchengemeinde Finow am 20.12.,
- 500,00 € Nutzung des Sportcenters fit & fun am 21.12. nebst Getränken,
- 300,00 € Büfett für 15 Personen am 17.12. im Mühlenhaus,
- 100,00 € BB Radio „Kinderträume werden wahr“,
- 370,68 € für Betonrecycling der Fa. Prietz Transport GmbH vom 27.12. ohne Angaben zur Maßnahme,
- 494,98 € für Mietwagen Transporter Kombi v. 26.-29.11. (Wochenende v. Freitag 16.12 Uhr-Montag 8.54 Uhr),

- 494,98 € für Mietwagen Transporter Kombi v. 19.-22.11. (Wochenende v. Freitag 15.50 Uhr-Montag 8.31 Uhr),
- 50,00 € Barauszahlung auf Quittung für Sternsinger 29.12.,
- 519,00 € Kauf von Präsenten im Lafayette am 09.12.,
- 325,00 € für Nutzung des Ratsherrenzimmers für Konferenzen im 10/11/2004,
- 500,00 € für Weihnachtsfeier Volkssolidarität Barnim e.V. 03.12.,
- 300,00 € für Zuwendung Hallenturnier des BM am 30.12. an Fußball Landesverband Bbg. e.V. (Antrag v. 13.10.)
- 300,00 € 03.12. an Country Verein (Antrag 20.09.),
- 2000,00 € 25.11. an Berufsbildungsverein Ebw. e.V. für die Präsentation anl. des Weihnachtsmarktes (Antrag 22.11.),
- 268,00 € 19.11. für die Bewirtung v. Gästen anlässlich des Bbg. Tages am 04.09. (Re.v.06.09.),
- 5.250,00 € 22.11. für Dekorationsarbeiten an den Berufsbildungsverein Ebw. e.V., eine detaillierte Abrechnung der Arbeiten fehlt (Re.v.16.11.),
- 2.000,00 € Zuwendung 18.11. an die Pächtergemeinschaft Finowfurt für sportliches Schiessen am 28.10. (Antrag vom 25.10.)
- 5.000,00 € Zuwendung 19.11. Zoo für Absicherung der Teichbrücke in Vorbereitung des Bbg.Tages (Antrag vom 25.08.)
- 3.000,00 € Zuwendung an Judo-Club Ebw. e.V. 19.11. (Antrag 17.09.)
- 2.500,00 € Zuwendung an die Freiwillige Feuerwehr 18.11.,
- 2.500,00 € Zuwendung an Kleingärtnerverein „Waldfrieden“ e.V. 20.08., Grundlage bildet ein Dankschreiben des Vorsitzenden des KGV v. 25.11.2003 an den BM, mit dem sich der KGV für die Übernahme der Kosten für das Vorhaben „Neue Wasserversorgung“ in der Sparte bedankt, am 20.08. Die im Jahr 2004 ausgereichte Zuwendung wurde ohne Antrag gewährt. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid liegt ebenso wenig vor, wie ein Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- 600,00 € für die Erstellung des Image-Films der Fachhochschule Ebw. 18.11. (Re. vom 08.10.),
- 500,00 € für Tauchclub Werbellow e.V. 18.11. (Antrag 08.07.),
- 500,00 € für eine Bürgerin der Stadt, welche in 09/2003 einen Unfall hatte u. die Schadensausgleichsstelle eine Entschädigungszahlung ablehnte, gez. 18.11.,
- 79,20 € für Tischgetränke aus dem September, gezahlt am 18.11.
- 500,00 € (18.11.04) Charter Pauschale für die am 03.09. stattgefundene Schiffsfahrt mit der „Anneliese“, Bewirtungskosten wurden aus Verfügungsmittel bezahlt,
- 352,00 € für 11 Pers. ohne Rechnungslegung am 12.7. im Restaurant Lido,
- 252,50 € für 6 Pers. ohne Rechnungslegung in Märchenvilla am 27.7.,
- 330,10 € Fahrgastschiff am 05.06. für 40 Pers.,
- 353,99 € Ebw. Wappenuhren mit Etui Re. v. 15.06. vom Juwelier Elling,
- 80,00 € an Barnimer Busgesellschaft f. Fahrt zum Westendstadion v.11.06.,

- 200,00 € an Goethe-Realschule für Abschlussball am 21.06.,
- 6.665,36 € für Fa. H. Lauch vom 25.05. des BV Zoo Eberswalde,
- 1.500,00 € Re. Jägerheim Ützdorf für die Belieferung mit Speisen zur 750-Jahrfeier,
- 1.000,00 € Zuwendung an FSV Lok Eberswalde im Rahmen der 750 Jahrfeier,
- 1.000,00 € an Aufgabenbereich Jugendförderung, als Zuwendung für das Spiel Hertha BSC-Motor Eberswalde am 28.05.,
- 500,00 € an Aufgabenbereich Kunst- u. Kulturförderung zur Unterstützung der Aktivitäten des Bezirksverbandes der Kleingärtner, zur 750-Jahrfeier der Stadt,
- 1.000,00 € als weitere Zuwendung an Bezirksverband der Kleingärtner, zur 750-Jahrfeier der Stadt,
- 1.000,00 € an den Aufgabenbereich Kunst- u. Kulturförderung zum 70-jährigen Bestehens des Deutschen Siedlerverbandes,
- 200,00 € Zuwendung Eisenbahnsportverein 1949 Abt. Tischtennis, im Rahmen der 750 Jahrfeier der Stadt,
- 1.200,00 € Zuwendung an Märkische Schützengilde für Reparaturen des Schießstandes auf dem Flugplatz Finow (Antrag 31.03.) Barauszahlung am 21.04.,
- 220,00 € für Präsente am 01.04.,
- 189,00 € für Gläser Lafayette am 07.04.,
- 232,00 € für Veranstaltung im fit & fun am 03.04.,
- 374,60 € für Nutzung Schießstand Parsteinwerder am 12.03.,
- 3.000,00 € Zuwendung an den Ostender Sportverein (Antrag 06.11.2003),
- 3.393,90 € für Sekt und Wein Präsente der Fa. Bacchus Weine der Welt am 04.03.

### 6.1.3.3. Ausgaben des Jahres 2005

**Ausgaben für lfd. Zwecke    Plan: 19.700 €    Ist per 14.06.05: 16.361,92 €**

Im Einzelnen:

- 290,00 € Moderation zum Tag der offenen Tür am 04.06.,
- 488,00 € Seehotel Mühlenhaus Übernachtung Gäste v. 20.-22.05.,
- 150,00 € Fa. Elling v.25.05. für Lieferung des nachempfundenen Ebw. Goldschatzes
- 800,75 € Betonrecycling BV: Kleingartenbeirat Re.v. 10.05.,
- 378,33 € Werbepläne zum Tag der offenen Tür,
- 1.500,00 € Vorschuss Absicherung FK-Fest vom 20.-22.05.2005 f. Büro d. Bürgermeisters,
- 1.500,00 € am 27.04.05 Judoclub Ebw. e.V. Zuwendung f. Wettkämpfe der Senioren Weltmeisterschaften in Toronto, (Antrag v. 22.03. nach Anfrage und Bestätigung Bürgermeister im Januar),

- 70,00 € Absicherung Neujahrsempfang am 14.01.2005,
- 7.176,00 € gastronomische Versorgung Neujahrsempfang am 14.01.2005 f. 650 Personen,
- 531,57 € Beschallung Neujahrsempfang,
- 255,00 € musikalische Umrahmung Neujahrsempfang durch Bbg. Konzertorchester (keine Unterschrift bzw. Stempel auf Rechnung),
- 135,05 € Fackeln zum Neujahrsempfang (Rechnung Kafi in Kopie),
- 480,00 € Arbeitstreffen in Oldenburg 16.u.17.02.2005 8 Personen  
Es ist anzunehmen, dass das am 16.u.17.02.2005 stattgefundene Arbeitstreffen mit der EWE in Oldenburg im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung der von den Technischen Werken Ebw. GmbH gehaltenen Anteile (26 %) an der Stadtwerke Eberswalde GmbH stand.
- 600,00 € an Flugkosten durch die Stadt verausgabt. Ob an diesem Arbeitstreffen Mitarbeiter der Stadt teilgenommen haben und weshalb die Stadt diese Ausgaben geleistet hat ist nicht nachvollziehbar, da prüfbare Unterlagen den Auszahlungsanordnungen nicht beigelegt haben.
- 600,00 € Hin- und Rückflug vom Flugplatz Finow zum Ganderkesee (Quittungs-Nr.183165) zum Arbeitstreffen mit EWE,
- 300,00 € am 17.02.2005 für Zuwendung 30. jähriges Bestehen Kita Pus-teblume,
- 588,50 € Versorgung Stadtjagd 15.01.2005,
- 345,60 € Rechnung f. Nutzung Schießstand Parsteinwerder am 18.03.2005,
- 200,00 € Spende Noffonds „Klassi“, Begegnungszentrum „Wege zur Gewaltfreiheit e.V.“
- 490,53 € Zuwendung Ausrichtung Berufemarkt am 15.01.2005 Gesamtschule Mitte,
- 23,80 € Rechnung vom 20.12.2004 über Farbkopien (Fa. Grill & Frank GbR) zum Bbg.-Tag am 04.09.2004,
- 163,68 € Orden Faschingssaison,
- 399,00 € AEG Kaffee-Vollautomat (Fa. Real) vom 24.12.2004,
- 135,67 € Imbiss Berufsfeuerwehr 24.12. u. 31.12.2004,

Die Ausgaben des Neujahrsempfanges wurden in Höhe von 3.100,00 € durch Werbeeinnahmen von der Sparkasse Barnim gedeckt. Die Buchung erfolgte gegen die Ausgaben.

Im Vergleich dazu wurden Verfügungsmittel bis 16.06.2005 wie folgt abgerechnet:

Plan: 10.000 € Ist: 6.772 €

- 100,00 € Barauszahlung an den BBV Ebw. e.V., begründende Unterlagen fehlen,
- 201,54 € Börsencafe für Tischgetränke ohne Erläuterungen zu welchen Anlässen,
- 100,00 € gastronomische Betreuungen zu STVV,
- 100,00 € Barauszahlung für den Spielmannszug zum Rosenmontagsumzug (Quittung),
- 982,36 € aus Abrechnungen Vorschüsse für gemischte Ausgaben,
- 99,00 € VA am 07.02. im Börsencafe (ohne detaillierte Angaben),
- 464,00 € für die jährliche Jagd am 18.03.,
- 122,00 € für Auslagererstattung Speisen/Getränke am 30.03. am Gendarmenmarkt,
- 180,50 € für Arbeitstreffen EWE und e.dis in Berlin Gendarmenmarkt,
- 49,00 € für die Übernachtung eines Gastes in Ebw. im Hotel am Brunnenberg,
- 400,00 € für Honorar Bbg. Konzertorchester zum 60. Jahrestag der Befreiung,
- 500,00 € Zuwendung Ebw. Forstfasching (Antrag v. 25.02.) bez. am 12.05.,
- 375,01 € für Speisen/Getränke einer brasilianischen Delegation am 24.-25.05., (unter Städtepartnerstadt weitere 240,00 € für Dolmetscherdienste),
- 130,00 € Übernachtung Dienstreise Korschenbroich v. 30.-31.05. Mitarbeiter Büro des Bürgermeisters und Krafffahrer, zur Vorbereitung der EWITA,
- 254,00 € Speisen/Getränke im Lafayette am 31.05., lt. Zahlungsgrund Arbeitstreffen EWE,
- 200,00 € Platzkonzert zur Eröffnung des Tages der offenen Tür am 04.06.,
- 1.950,60 € für 65 Weinpräsente am 31.03. v. d. Fa. Bacchus Weinhaus, für EWITA.

Die abgerechneten gastronomischen Leistungen im Börsencafe in Höhe von 167,04 € sind zu beanstanden. Für die hier erfolgte Rechnungslegung vom 12.11.2004, eingegangen am 15.11.2004, bezahlt am 17.01.2005 für die Veranstaltung am 16.12.2004 fehlen im Haushaltsjahr 2005 begründende Angaben. Fraglich ist, warum für eine Veranstaltung am 16.12. schon am 12.11.2004 die Rechnungslegung erfolgte, diese aber erst im Januar 2005 angeordnet und bezahlt worden ist.

Die Abrechnungen aus Vorschüssen beinhalteten auch Nachweise über Speisen/Getränke.

Festgestellt wurde, dass die Personen des Arbeitssessens am 19.05. (Beleg Nr. 69 = 37,30 €) im Ratskeller nicht Bedienstete der Gemeindeorgane bzw. der Stadtverwaltung sind. Für eine Person wurden am 30.-31.03. die Übernachtungskosten im Hotel „Am Brunnenberg“, mit der Bezeichnung Gast der Stadt, übernommen.

Ein weiteres Arbeitssessen am 19.05. (Beleg Nr. 70 = 50,00 €) wurde im Athos eingenommen. Hier fehlen Angaben zum teilnehmenden Personenkreis.

Entsprechende Abrechnungsunterlagen fehlen ebenso zu den Belegen 61 = 80,00 € am 27.04., 44 = 28,40 € am 05.04., 36 = 21,10 € am 30.03., 15 = 75,00 € am 08.02, 71 = 100,00 € am 24.05. Hier wird auf die Einhaltung des § 35 der GemKVO Bbg verwiesen.

Fraglich ist des Weiteren die Lieferung der 65 Weinpräsente am 31.03.2005. Gemäß des Amtsblattes fand die EWITA Pressekonferenz mit Sponsoren am 15.03.2005 statt sowie die eigentliche Veranstaltung erst im September. Die Bezahlung der Rechnung wurde nach der vorläufigen Haushaltsführung am 22.06.2005 veranlasst. Anhand des internen Schriftwechsels zwischen Kasse und dem Büro des Bürgermeisters war bis heute unklar, welche Untergruppe zur Finanzierung herangezogen werden soll.

### **Spendenverwendung**

Spendenmittel wurden in Höhe von 200.000,00 € bis 06.05.05 den Gemeindeorganen zugeordnet.

Diese Mittel wurden auf Grund des 75-jährigen Jubiläums der EWE AG für die gute Zusammenarbeit beim Aufbau einer flächendeckenden Gasversorgung gemäß Schreiben vom 27.04.2005 zur Zahlung an die Stadt veranlasst.

Mit diesem Betrag sollte im Jahr 2005 eine nachhaltige Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt erfolgen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 17.06.2005 wurde seitens der EWE AG einer Zweckbindung von 20 % also 40.000,00 € für kulturelle und soziale Zwecke zugestimmt.

Im Ergebnis wurden Mittel für kulturelle und soziale Zwecke in Höhe von 9.360,00 €, für sportliche Zwecke in Höhe von 9.550 € und Zuschüsse für Investitionen in Höhe von 120.000,00 € ausgereicht.

Des Weiteren wurden „nicht benötigte Mittel“ in Höhe von 10.662,59 €, die im HH-Jahr 2004 zu Unrecht als HAR übertragen worden sind, mit 10.336,97 € angeordnet und bezahlt.

In Höhe von 325,62 € erfolgte eine Abgangsbuchung.

Diese aus dem Vorjahr übertragenen Mittel wurden für sportliche Veranstaltungen (Jagd) in Höhe von 2.500,00 € und für kulturelle Veranstaltungen in Höhe von 500,00 €, gemäß Zweckbindung des Schreibens vom 09.11.2004 (Ausgaben noch im alten Jahr zu tätigen), verausgabt.

Die übrigen Mittel wurden für Repräsentationen, Materialeinkäufe, Anschaffung von Anlagen, Aktivitäten der Partnerschaft mit Städten und der Anmietung eines Transporters angeordnet und bezahlt. Damit wurden diese Beträge nicht zweckentsprechend verwendet.

#### **Zur Verwendung der Spendenmittel im Einzelnen (Zahlungen bis 20.06.2005):**

- 350,00 € für die Betreuung finnischer Gäste einschließlich Jagd im Stadtwald 14.-21.01., Rechnungslegung Seehotel Mühlenhaus,
- 2.182,80 € für Fotodokumentation Bbg.Tag (Re.v.09.12.2004, eingegangen 13.12.2004, Bezahlung 24.01.2005),
- 494,98 € Fa. Zemke zur Anmietung eines Transporters vom 17.12. um 15.17 Uhr -20.12. um 7.56 Uhr zum Wochenendtarif,
- 607,00 € aus Vorschuss grüne Woche,
- 1.403,80 € für die Ausrichtung des Neujahresempfanges am 14.01.,
- 515,19 € Fa. bitocolor Eberswalde gmbH für Material Gesamtschule Mitte,
- 2.000,00 € Zuschuss zur Absicherung Sponsorenschießen am 18.03.,
- 15.000,00 € für den Erwerb der Schießsportanlage in Parsteinwerder,
- 200,00 € Verein f. Heimatkunde,
- 80.000,00 € FV Motor Eberswalde e.V.,
- 25.000,00 € SV Motor Eberswalde e.V.,
- 360,00 € Zuwendung Tauchclub Werbellow e.V.,
- 800,00 € Zuwendung Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte in Bbg. e.V.
- 1.000,00 € Zuwendung VdK Ortsverband Eberswalde,
- 300,00 € erhielt die Grundschule Mitte für Aktivitäten der polnischen Partnerschule über innere Verrechnung,
- 1.183,20 € innere Verrechnung ans Museum f. Doku Ebw. 1945,
- 500,00 € Fachhochschule Eberswalde f. Anmietung LKW zur Holzmesse in Hannover,
- 2.000,00 € Barauszahlung zur Absicherung des Finowkanalfestes 2005 und der Zootour 2005 ohne belegmäßige Abrechnungen an Herrn Dr. Hensch,
- 300,00 € für die Kulturbetrieb am 31.03. in bar, Unterzeichnender auch hier ohne Abrechnung Herr Dr. Hensch,
- 5.000,00 € innere Verrechnung an Brandschutz,
- 5.000,00 € Judoclub Ebw, e.V.,
- 300,00 € Zuwendung für Volkssolidarität Barnim e.V. für Benefiz-Fußballspiel,

- 500,00 € Barauszahlung an die Goethe Realschule für Sportprojekte,
- 1.000,00 € Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen,
- 250,00 € für die Abschlussfeier der 10. Klassen der Goethe-Realschule,
- 1.000,00 € Stadtseniorenbeirat für soziale Zwecke,
- 2.000,00 € Stadtseniorenbeirat für sportliche und kulturelle Zwecke.

Für die Anmietung eines Transporters an diversen Wochenenden:

- 494,98 € für Mietwagen Transporter Kombi vom 26.-29.11.2004 (Wochenende von Freitag 16.12 Uhr - Montag 8.54 Uhr),
- 494,98 € für Mietwagen Transporter Kombi vom 19.-22.11. (Wochenende von Freitag 15.50 Uhr - Montag 8.31 Uhr),
- 494,98 € für Mietwagen Transporter vom 17.12. (Wochenende von Freitag 15.17 Uhr - 20.12. um 7.56 Uhr zum Wochenendtarif),

fehlen begründende Nachweise.

Die Abrechnung des Hauses am Stadtsee in Höhe von 1.403,80 € für die Ausrichtung des Neujahresemphanges beinhaltet eine Saalmiete in Höhe von 953,80 €. Gemäß der Abrechnung über Speisen/Getränke in Höhe von 7.176,00 € (über lfd. Zwecke gebucht) fand diese Veranstaltung in der Stadthalle/Familiengarten Eberswalde statt. Aus den Mieteinnahmen des Familiengartens ist nicht zu entnehmen, dass für diese Veranstaltung Zahlungen durch das Haus am Stadtsee erfolgt sind. Demzufolge sind diese zu Unrecht in Rechnung gestellt und aus Spendengeldern bezahlt worden.

Für das stattgefundene Sponsorschießen in Parsteinwerder am 18.03. wurden auch Mittel aus lfd. Zwecken in Höhe von 344,60 € und aus Verfügungsmitteln in Höhe von 464,00 € bereitgestellt.

Somit hat die Pächtergemeinschaft Finowfurt/Eichhorst Mittel in Höhe von 2.809,00 € für die Veranstaltung am 18.03. erhalten. Es ist anzumerken, dass die Jagd am 15.01. in Höhe von 588,50 € für Versorgungsleistungen ebenso bezuschusst worden ist. Des Weiteren wurden 15.000,00 € für den Miterwerb der Schießsportanlage in Parsteinwerder ausgereicht. Dieser Vorgang ist im VMH nachzuweisen. Diese Art von Ausgaben entspricht nicht der festgelegten Zweckbindung.

Die Auszahlungen der Vorschüsse/Zuschüsse in Höhe von 300,00 € zur Absicherung des Osterfestes sowie der Absicherung des Finowkanalfestes und der Zootour in Höhe von 2.000 € an den Kulturbetrieb, durch Unterschrift bestätigt, erfolgten in bar.

Der Gliederungsplan der Stadt beinhaltet auch für diese Aufgabenbereiche gesonderte Unterabschnitte. Abrechnungen über die Weiterreichung der Mittel an Künstler und Mitwirkende können nicht nachgewiesen werden.



Zusätzlich zu den im Plan veranschlagten Zuschuss für Bewirtschaftungskosten (HHS1.1.55000.71800) in Höhe von 66.500,00 € für den FV Motor Eberswalde, von dem per 06.06. bereits 36.500,00 € gezahlt worden sind, wurden weitere 80.000,00 € gezahlt. Hiervon sollten kurzfristige Instandhaltungen von Fenster und Heizungsanlagen erfolgen. Die Auszahlung erfolgte auf der Grundlage eines Antrages vom 04.05.2005.

Einen vom Bürgermeister unterschriebenen Zuwendungsbescheid gibt es nicht. Damit sind keine Regelungen zur zweckgebundenen Verwendung des Zuschusses sowie notwendiger und zu prüfender Verwendungsnachweise getroffen. Somit standen diesem Verein im Zeitraum der vorläufigen HH-Führung 116.500,00 € zu Verfügung. Auch hier lässt sich der zweckgebundene Verbrauch der Spende nicht nachvollziehen.

Eine weitere Zuwendung erhielt der SV Motor Eberswalde e.V. in Höhe von 25.000,00 € für die Anschaffung einer Zeitmessanlage, Beschallungsanlage mit Sprecherkabine, Beregnungspumpe, Teilkreisregner, Wasserschlauch, Laptop und Laserdrucker, Schaukasten, Zaunanlage und Kleinsportgeräte. Der entsprechende Antrag wurde am 19.04.2005 gestellt. Hierbei handelt es sich um einen investiven Zuschuss.

Ein Zuschuss unter dem Aufgabenbereich Sport aus der Deckung von Spenden für das Jahr 2005 ist im VMH nicht veranschlagt. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, ob eine zweckentsprechende Verwendung der Spende erfolgt ist.

Bezüglich der gezahlten Zuwendung an den Judoclub Ebw. e.V. in Höhe von 5.000,00 € für die Kämpfe der Senioren in Toronto wurde festgestellt, dass der Bürgermeister über die Ausgaben für lfd. Zwecke diesen Verein bereits mit 1.000,00 € im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung bezuschusst hat.

Die Verwaltung erklärt, dass diese Entscheidung auf Grund der Notwendigkeit, die sich aus dem Antragsschreiben und mehrerer geführter Rücksprachen mit den Verantwortlichen, erfolgt ist.

Die Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € an den Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Eberswalde wurde beim Amt für Jugend, Kultur und Sport in Höhe von 800,00 € beantragt.

Nicht nachzuvollziehen ist, weshalb eine höhere als beantragte Zuwendung gewährt wurde.

#### **Stellungnahmen der Stadtverwaltung:**

- Die Verwaltung stimmt der Einschätzung der Prüfung zu den Verletzungen der §§ 6 und 10 GemHV Bbg sowie des Umgangs mit Spendenmitteln zu.
- Im Einzelfall wurden in der vorläufigen Haushaltsführung Vereine, Institutionen, Verbände bezuschusst, um einen wirtschaftlichen Schaden von der Stadt abzuwenden.

- Die Verwaltung stellt klar, dass sie dem Verweis auf die Nichteinhaltung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen widerspricht und Kürzungen für Zuschüsse an Vereine insgesamt vorgenommen hat.
- Seitens der Verwaltung wird keine gesetzliche Grundlage erkannt, die dazu verpflichtet, zukünftig Zuweisungen und Zuwendungen nur im Rahmen von Zuwendungsbescheiden auszureichen.
- Die entstandenen Übernachtungskosten am 30. zum 31.03. wurden übernommen, da ein Gast aus dem Bundesland Bayern eine kurzfristige Hilfeleistung auf Honorarbasis bei der Auswertung von Angeboten in einem Ausschreibungsverfahren vornahm.
- Zu fehlenden Abrechnungsunterlagen weiterer Arbeitssessen kann die Verwaltung im Nachhinein im Einzelnen nicht mehr recherchieren, welcher Personenkreis an den einzelnen Arbeitssessen teilnahm.
- Für die Anmietung eines Transporters an diversen Wochenenden wurde seitens der Verwaltung erklärt, dass diese Fahrten durch den Judoklub zum Jugendturnier erfolgt sind.
- Die Verwaltung erklärt zum stattgefundenen Sponsorenschießen in Parsteinwerder, dass die jährlichen Jagdveranstaltungen der Pflege der forstlichen Tradition in der Stadt Eberswalde dienten. Im Zusammenhang mit der Politik Eberswalde wird zukünftig abgestimmt, inwieweit diese Veranstaltungen weiter fortgesetzt werden.
- Zur Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € an den Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverein Eberswalde wurde durch die Verwaltung erklärt, dass das Fachamt zum Zeitpunkt der vorläufigen Haushaltsführung keine Möglichkeit sah, diesem Antrag zu entsprechen. Demzufolge sicherte man diese Veranstaltung aus Spenden ab.
- Für die Ausreichung der Mittel an den FV Motor in Höhe von 80.000,00 € wurde dem Fachdienst Bildung und Jugend auf Nachfrage erklärt, dass diese Mittel in die Sanierung des Sportcasinos Westend geflossen sind. Nachweise darüber lagen der Verwaltung bis zum 26.01.2006 nicht vor.
- Nach Rücksprache mit dem Betreiber des Börsencafes am 18.01.2006 durch das Büro des Bürgermeisters konnte klargestellt werden, dass es sich bei der angegebenen Veranstaltung um den 11.11.04 handelte und nicht um die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.04. Hierbei handelte es sich um ein Versehen bei der Ausstellung der Rechnung.

**Schlussbemerkungen:**

Das RGPA stellt klar, dass der Umgang mit den finanziellen Mitteln nicht den gesetzlichen Bestimmungen im Prüfungszeitraum entsprach.

Das RGPA weist darauf hin, dass nach Nr. 12.1 der VV zu § 10 GemHV Einzelbewilligungen aus den Verfügungsmitteln nur für solche Ausgaben ausgesprochen werden dürfen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören. Aus Verfügungsmitteln sind nur solche Ausgaben zu bewilligen, für die keine besondere Zweckbestimmung im Haushalt vorgesehen ist, die also außerplanmäßig bereit gestellt werden müssten, wenn nicht die Verfügungsmittel vorhanden wären.

Die Ausgaben betrafen laufende Repräsentationskosten sowie Zuwendungen an eigene im Haushalt zu bewirtschaftende Stellen, Vereine und Institutionen, wo der Aufgabenbereich Gemeindeorgane nicht bewirtschaftende Stelle ist. In diesem Aufgabenbereich wurde des Weiteren eine Untergruppe „Ausgaben für laufende Zwecke“ genehmigt, um gleichgestellte Ausgaben, wie die aus Verfügungsmitteln leisten zu können.

Es ist anzumerken, dass für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und sonstigen Veranstaltungen besondere Repräsentationsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden können. Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist jedoch auf besondere Anlässe zu beschränken.

Soweit es sich um persönlichen Sonderaufwand handelt, der regelmäßig mit einem bestimmten Hauptamt verbunden ist, dürfen weder Verfügungsmittel noch Ausgaben für lfd. Zwecke in Anspruch genommen werden, da diese Aufwendungen aus der für diesen Zweck gewährten Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten sind.

Ziel der Verwaltung muss es sein, gemäß des § 77 (1) GO Bbg alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan in voller Höhe zu veranschlagen und im Erläuterungstext im Detail darzustellen. Gemäß der GemKVO sind je Auszahlung auch die begründenden Unterlagen eindeutig nach Verwendungszwecken abzurechnen.

Ausgaben wie Tagungen und Empfänge/Ehrungen/Repräsentationen/ Zuweisungen sind in der Zuständigkeit der jeweiligen Aufgabenbereiche des Stadthaushaltes zu veranschlagen. Sammelhaushaltsstellen in nur einem Aufgabenbereich zu veranschlagen und dann mehrere Aufgabenbereiche daraus zu bedienen, ist unzulässig. Zulässig ist jedoch, dass verschiedene Aufgabenbereiche von einer Stelle aus bewirtschaftet werden können. Alle notwendig werdenden Ausgaben zur Finanzierung von Veranstaltungen sind über den zuständigen Aufgabenbereich zu planen. In jedem Fall sollte über die Erhebung eines Unkostenbeitrages nachgedacht werden, um so die Finanzierung der jeweiligen Veranstaltung zu sichern.

Veranstaltungen des Bürgermeisters, der Dezernenten, der Fachdienstleiter mit Mitarbeitern des Hauses dürfen nicht aus diesen Mitteln finanziert werden.

Das RGPA hält des Weiteren daran fest, dass es Zuweisungen an Vereine aus Verfügungsmittel und Ausgaben für laufende Zwecke gab, die der Durchsetzung der Aufgabenstellungen im Haushaltssicherungskonzept widersprechen. Aus diesen Untergruppen wurden Vereine im Jahr 2003 in Höhe von 8.392,42 €, in 2004 in Höhe von 8.855,84 € und im ersten Halbjahr 2005 in Höhe von 3.733,77 € sowie Schulen/Kita's in 2003 in Höhe von 1.705,00 €, in 2004 in Höhe von 300,00 € und im ersten Halbjahr 2005 in Höhe von 790,53 € zusätzlich gefördert.

Im Bezug auf die Ausreichungen von Zuwendungen und Zuschüsse beziehen sich die angehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Barnim derzeit auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 23 und 44 der LHO Bbg. Diese enthalten Rahmenrichtlinien zur Ausgestaltung von Zuwendungen und Zuschüssen, die dann individuell durch die Aufgabenbereiche angepasst werden. Um Doppelförderungen zu vermeiden sollte das RPA der Stadt jährlich vor Planbestätigung Einsicht in die Förderprojekte erhalten.

Im Bereich der Spendenverwendung sollte es künftig dem Verwendungszweck entsprechend einen Kriterienkatalog geben, welche Vereine, Institutionen u.s.w. hieraus gefördert werden.

**B 3:** Für ausgereichte Spendenmittel im Jahr 2005 unter anderem an die Sportvereine FV und SV Motor Eberswalde in Höhe von 105.000,00 € hat die Verwaltung weiterhin die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu prüfen und beim RGPA abzurechnen. Nicht anzuerkennen ist, dass der FV Motor bis zum 26.01.2006 keine Nachweise der Verwendungen in Höhe von 80.000,00 € abgerechnet hat.

Des Weiteren hat die Stadtverwaltung nachzuweisen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um diese mangelhafte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuwerten und künftig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel zu gewährleisten.

#### **6.1.4. Städtepartnerschaft**

Gemäß des Haushaltssicherungskonzeptes Pkt.6 war für Ausgaben der Untergruppe Partnerschaft mit Städten eine Ausgabenreduzierung um 50 % der Veranschlagungen für 2002 und 2003 vorgesehen.

**Prüfungsergebnisse:**

Diese Untergruppe wird im Haushalt wie folgt nachgewiesen:

- € -

	Plan 2002	Ist 2002	Plan 2003	Ist 2003	Plan 2004	Ist 2004	Plan 2005
Partnerschaft mit Städten	12.800,00	12.800,00	4.000,00	9.593,35	6.000,00	6.000,00	8.000,00

- Mit Rechnungslegung 02.06.2005 wurden Mittel in Höhe von 2.958,42 € abgerechnet.
- Es wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2002 keine Reduzierung des Ansatzes erfolgt ist.  
Für das Haushaltsjahr 2003 wurde der ursprüngliche Ansatz in Höhe von 8.000,00 € auf 4.000,00 € gesenkt. Im Ist wurde dieser mit 5.593,35 € (= 139,86 %) überschritten. Des Weiteren wurde festgestellt, dass in den Untergruppen Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie Ausgaben für lfd. Zwecke jährlich zusätzliche Ausgaben geleistet worden sind, die unter der Untergruppe 57000, Partnerschaft m. Städten, anzuordnen gewesen wären.  
Dies hätte zu weiteren Ansatzüberschreitungen geführt.
- In der vorläufigen Haushaltsführung wurde dem Förderkreis der Goethe Realschule am 03.05.05, auf der Grundlage eines Antrages vom 27.04.05, eine Zuwendung in Höhe von 300 € für Unternehmungen der eigenen mit polnischen Schülern gewährt. Da es sich hierbei um eine freiwillige Ausgabe handelt, wurde nicht den gesetzlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 80 GO Bbg) entsprochen.
- Des Weiteren wurde der Vorschuss in Höhe von 800 € für eine Dienstreise nach Gorzow vom 27.-29.04.05 nur in Höhe von 602,20 € abgerechnet. Wie bei Besuchen zu Messen ist es dem Organisator der Delegation nicht möglich gewesen, entsprechende Belege abzurechnen. Diese Abrechnungsmodalitäten verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen (§ 35 GemKVO Bbg). Mit Datum vom 17.05.2005 sind die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 197,80 € in der Stadtkasse abgerechnet worden.
- Aus den Abrechnungen für Unterkunft/Speisen/Getränke in Höhe von 648,00 € im Seehotel Mühlenhaus ist nicht ersichtlich, dass hier Besucher aus Polen empfangen worden sind.
- Die Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden somit durch die Verwaltung nicht erfüllt.

**Stellungnahmen der Stadtverwaltung:**

- Im Jahr 2002 wurden außergewöhnliche Ausgaben auf Grund der Durchführung des Landesgartenschau Eberswalde getätigt.
- Die Ausreichung der Zuwendung in Höhe von 300,00 € war trotz vorläufiger Haushaltsführung als notwendig erachtet worden und ließ sich zeitlich nicht anders vereinbaren. Dieses Projekt wurde lange Zeit vorbereitet und geplant.
- Zur Abrechnung in Höhe von 648,00 € des Besuches aus Polen wurde seitens der Verwaltung erklärt, dass es sich hierbei um ein Arbeitstreffen bezüglich der Gestaltung und Organisation der gemeinsamen Aktivitäten anlässlich des Deutsch-Polnischen Jahres gehandelt habe. Eine schriftliche Einladung erfolgte in diesem Fall aus dem Grund nicht, da dieser Vorgang zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte und seitens der Verwaltung und politischer Sicht auch nicht nötig war. Durch den stetigen Telefonkontakt zur diesbezüglichen Zusammenarbeit konnte ein gemeinsamer Termin gefunden werden.
- Die Verwaltung erklärt, dass an dem Treffen in Gorzow vom 27.-29.04.2005 12 Personen aus Verwaltung, Wirtschaft und Politik der Stadt Eberswalde teilnahmen. Dieses Treffen beinhaltete auch einen gemeinsamen Abend. Die hierbei entstandenen Kosten trug die Verwaltung.

**Schlussbemerkung:**

Künftig hat die Verwaltung einen ordnungsgemäßen Nachweis gemäß der Bestimmungen der GO und GemKVO Bbg. durchzusetzen, da gemäß des aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes 2006 Einsparungen in diesem Bereich von 5.000,00 € geplant sind.

**6.1.5. Sonstige Feststellungen****Prüfungsergebnisse:**

- Bei der stichprobenartigen Kontrolle wurde festgestellt, dass des Weiteren Getränke, Gebäck, Kaffee, Blumen, Einladungskarten u.s.w. in der Haushaltsstelle 100000.63000 über die Handkasse abgerechnet worden sind. Demzufolge wurden in den geprüften Jahren weitere 33.000,94 € angeordnet.
- Die stichprobenartige Visakontrolle ergab, dass keine detaillierten Angaben zum Verwendungszweck der Einkäufe erfolgt sind.

- Die Untergruppe Dienstreisen weist Taxifahrten zwischen Eberswalde und Finowfurt in Höhe von 117,44 € nach, die Abrechnungen im Zeitraum von 09/2004 bis 05/2005 beinhalten. Es ist anzumerken, dass dem Bürgermeister ein Dienstfahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung steht. Des Weiteren wurden Flugkosten nach Düsseldorf für das Wochenende vom 10.-12.12.2004 in Höhe von 194,21 € (Kopie) abgerechnet. Es ist fraglich, warum diese Flugkosten erst per Banküberweisung am 03.02.2005 bezahlt worden sind.

Aus den Unterlagen des Jahres 2004 werden für den Aufenthalt in Düsseldorf keine weiteren Ausgaben abgerechnet.

Der Nachweis der dienstlichen Notwendigkeit ist zu erbringen.

#### **Stellungnahme:**

- Die Verwaltung erklärt, dass die Einkäufe im Rahmen von größeren Beratungen und Schulungen Verwendung fanden. Die Beschaffung über die Handkasse rührt daher, dass aus Kostengesichtspunkten die Einkäufe im Einzelhandel entweder im Zuge von Angebotsaktionen oder bei ausgewiesenen Discountern erfolgte, bei welchen eine Zahlung per Rechnung nicht deren Geflogenheiten entspricht.

#### **Schlussbemerkungen:**

Ausgaben für Tagungen und Empfänge sind in der Zuständigkeit der jeweiligen Aufgabenbereiche des Stadthaushaltes zu veranschlagen, bei denen diese anfallen.

In der Nachweistführung ist künftig der Verwendungszweck anzugeben. Sammelhaushaltsstellen in nur einem Aufgabenbereich zu veranschlagen und dann mehrere Aufgabenbereiche daraus zu bedienen, ist unzulässig. Zulässig ist jedoch, dass verschiedene Aufgabenbereiche von einer Stelle bewirtschaftet werden können.

- B 4:** Zur weiteren Prüffeststellung der abgerechneten Flugkosten in Höhe von 194,21 € wurde dem RGPA keine Stellungnahme seitens der Verwaltung vorgelegt. Hier ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine dienstliche Notwendigkeit bestand. Dies ist dem RGPA nachzuweisen. Anderenfalls sind die Kosten zurückzufordern.

#### **6.2. Fachdienst für Personal und Verwaltung**

Dem Abschnitt 02 sind die Aufgabenbereiche (UA) Hauptamt, Personalwesen, Rechtsamt, Gleichstellungsbeauftragte, Pressestelle, Beiträge an Vereine und Verbände und Behindertenbeauftragte zugeordnet.

## Finanzierungssalden:

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004	06.06.2005
Hauptamt	-2.132.892,22	-2.240.233,94	-2.226.809,02	-2.018.656,02	-1.994.206,28	-452.782,23
Personalwesen	-367.242,10	-585.998,95	-624.664,16	-692.548,87	-1.815.208,95	-1.370.774,03
Rechtsamt	-390.282,87	-592.543,42	-440.577,98	-368.011,98	-401.950,39	-264.615,13
Gleichst.beauftr.	-34.038,00	-36.838,67	-35.071,68	-21.654,31	-22.701,88	-7.256,00
Pressestelle	-83.642,27	-87.274,20	-89.926,24	-95.618,59	-98.123,13	-22.917,88
Beiträge Vereine/ Verbände	-318.213,29	-319.742,20	-273.479,26	-252.029,76	-250.980,59	-139.730,91
Beh.beauftragte	-30.097,84	-25.626,99	-25.957,42	-26.415,60	-20.871,36	-8.788,51

Quelle: Jahresrechnungen

Es wurde festgestellt, dass es in allen Aufgabenbereichen, außer bei den Personalausgaben, keine wesentlichen Abweichungen gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres gab. Für den Aufgabenbereich Personalwesen hingegen erhöhte sich der negative Finanzierungssaldo um 1.122.660,08 €. Diese resultieren aus zu zahlenden Umlagen in Höhe von 35 % ab dem 01.01.2004.

**6.3. Finanzverwaltung**

Dem Abschnitt 03 sind die Aufgabenbereiche (UA) Stadtkämmerei, Stadtkasse, Abteilung Steuern und Liegenschaften zugeordnet.

## Finanzierungssalden:

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004
Stadtkämmerei	248.589,66	247.315,13	281.111,75	251.065,51	365.096,97
Stadtkasse	361.176,03	366.220,55	391.817,48	414.870,86	410.035,35
Abt. Steuern	256.700,71	287.182,51	277.969,73	284.100,42	360.341,55
Liegenschaften	469.233,35	441.529,18	440.250,41	424.588,94	413.327,53

Quelle: Jahresrechnungen

**Prüfungsergebnisse:**

- In allen Jahren bilden die Personalausgaben den größten Anteil in den Unterabschnitten. Gemäß des Stellengliederungsplanes für die Jahre 2003 und 2004 wurden diese wie folgt geplant und im Ist abgerechnet:

- € -

UA	Stellen 2003	Plan	Ist	Stellen 2004	Plan	Ist
Stadtkämmerei	6	289.200	324.941,88	7	347.200	374.100,91
Stadtkasse	12	455.000	459.400,98	12	448.900	448.634,39
Steuern	7	272.400	267.211,48	7	245.700	268.349,23
Liegenschaften	9	398.200	401.583,85	9	428.500	385.622,41

- Die Aufstockung einer Stelle im UA Stadtkämmerei erfolgte aus dem UA Umweltschutz.



- Wie ersichtlich, gibt es Abweichungen unter den Personalausgaben in beiden Jahren zwischen Plan und Ist. Ursache dafür, war die Auflösung des Sachgebietes Umweltschutz mit besetzten Stellen von 2,5 , dafür 1 Stelle für die Kämmerei im Jahre 2003. Diese Stelle wurde im Stellengliederungsplan für das Jahr 2004 richtig ausgewiesen. Keine Berücksichtigung fand diese Stelle in der Planung der Personalausgaben. Für das Haushaltsjahr 2005 wurde ein Ansatz in Höhe von 341.800,00 € für die Untergruppe Personalausgaben gebildet.  
Fraglich ist, warum bei dem Ergebnis aus 2004 der Ansatz gekürzt wurde, bei Mehrausgaben in Höhe von 35.741,88 €.
- Ebenso gab es Abweichungen der Personalausgaben im Bereich Steuern im Haushaltsjahr 2004. Für das Haushaltsjahr 2005 ist dieser Ansatz korrigiert.
- Beim UA Liegenschaften ist zu beanstanden, dass für das Jahr 2004 eine Stelle für den Einsatz zur 750-Jahrfeier abgerechnet worden ist.
- Gemäß der überörtlichen Prüfung mit Protokoll vom 15.09.2000 gab es unter Punkt 3.1.6. Feststellungen über die Handhabung des Verwahrbuches für die Jahre 1995 – 1998. Die stichprobenartige Prüfung der Verwahrungen in den Jahren 2000 – 2004 ergab keine Beanstandungen. Die Bestände weisen einen Rückgang angesammelter Mittel zu den Jahren 1995 – 1998 in Höhe von 76 % nach.
- Zum Katalog derjenigen finanzwirtschaftlichen Vorgänge, die in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung vorgenommen werden dürfen, gehören die gebildeten HAR. Voraussetzung dafür ist, dass für diese Vorgänge auch die Deckungsquellen in den Einnahmen vorhanden sind. Nur in den Fällen gemäß § 43 a gibt es Ausnahmen zur Erprobung von Steuerungsmodellen. Genehmigungen eines solchen Modells liegen für die Stadt Eberswalde nicht vor.  
Es wurde festgestellt, dass die Bildung der HAR im VWH zum größten Teil aus üpl./apl. Ausgaben erfolgt ist.  
In den Haushaltsjahren 2003 und 2004 wurden des Weiteren HAR für den Bereich Spenden gebildet. Ursache der Bildung von HAR im Spendenbereich war, dass mit Wirkung der GemHV Bbg ab dem 01.01.2003 die Möglichkeit der Rotabsetzung entfallen ist.

In den Jahren 2000 – 2004 wurden im VWH folgende HAR gebildet und im Folgejahr kassenwirksam:

- € -

JAHR	gebildeter HAR	Abgänge lfd. Jahr	kassenwirksam	dav. Spendenmittel	Verwendung Folgejahr
2000	514.301,66				
2001	49.376,96		514.301,66		
2002	51.070,85	1.564,11			
2003	927.789,19	13.018,67	38.052,18	69.830,37	
2004	378.544,83	477.57,54	450.431,65	49.234,09	59.997,97
06.06.2005			143.067,25		17.954,73

Quelle: Jahresrechnungen

- In der Anlage zu den jeweiligen Haushaltsplänen gibt es Durchführungsbestimmungen für den Haushaltsplan entsprechend einer internen Richtlinie. Laut dieser Richtlinie wird generell die Möglichkeit zur Übertragung von HAR im Verwaltungshaushalt eingeräumt, insofern entsprechende Deckungsmittel vorhanden sind.
- Durch diese Richtlinie wurden in der Praxis bei der Bildung von HAR die Vorschriften des § 18 GemHVO/GemHV umgangen. Es wurde festgestellt, dass es Deckungen nur im Bereich der Spenden, kleinerer Projekte beim UA Museum und beim UA Stadtwald gab.

Gemäß § 18 (2) GemHVO/GemHV können Mittel übertragen werden, wenn diese eine sparsame Bewirtschaftung fördern bzw. bereits Aufträge erteilt wurden. Gemäß der VV zu § 18 Pkt. 4 ist des Weiteren die Übertragung von Mitteln nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

- In allen Prüfjahren, außer des Jahres 2001, gab es Zuführungen aus dem VMH. Der VWH war nicht in der Lage, den Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.
- Die Ergebnisse der Finanzierungssalden zeigen deutlich, dass der VWH seit dem Jahr 2000, außer im Jahr 2002, mit Minussalden abschließt. Somit wurde durch die Kassenwirksamkeit der gebildeten Haushaltsreste die Liquidität beeinflusst.
- Die stichprobenartigen Prüfungen der kassenwirksam gewordenen HAR in den UA weisen in allen Jahren nach, dass Rechnungseingänge ab Mitte Dezember erst im Januar zur Buchung freigegeben worden sind. Diese hätten in die Sollbuchung des laufenden Jahres eingestellt und durch KAR im Nachweis erscheinen müssen.
- Die Prüfung ergab, dass die Anordnungen auf HAR auch Rechnungen des neuen Jahres betrafen und somit Minderausgaben zum Plan in den Büchern des Folgejahres ergaben.

Wegen der vorgesehenen sparsamen Bewirtschaftung wurden dann erneut HAR fürs Folgejahr für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes bewilligt.

#### 6.4. Öffentliche Ordnung

Im Abschnitt Öffentliche Ordnung werden gemäß der Haushaltssystematik das Ordnungsamt, die Bußgeldstelle, der Umweltschutz und das Bürgeramt abgerechnet.

Finanzierungssalden:

	2000	2001	2002	2003	2004	06.06.2005
Ordnungsamt	-689.791,98	-760.304,26	-694.004,60	-673.245,44	-577.730,91	-141.310,72
Bußgeldstelle	211.379,83	208.763,01	179.543,36	181.721,40	211.818,22	117.681,23
Umweltschutz	-236.830,55	-116.602,63	-85.705,17	-40.685,39	-14.840,84	
Bürgeramt/Paß- u. Meldewesen	-370.821,40	-395.997,41	-360.875,40	-454.517,09	-461.482,87	-140.411,61

Quelle: Jahresrechnungen

Die entstandenen Ausgaben resultieren in den einzelnen Jahren aus:

- 64,4 % Personalkosten der Angestellten
- 17,7 % Vergütungen Beamte
- Unterhaltung von Obdachlosenwohnungen
- Mieten und Pachten von Obdachlosenwohnungen
- Begrüßungsgeld ab 2003

##### 6.4.1. Begrüßungsgeld

Die STVV hat im Mai des Haushaltsjahres 2003 eine Richtlinie über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes an Studierende der Fachhochschule Eberswalde, in Kraft ab 16.06.2003, beschlossen. Gemäß dieser Richtlinie bezahlt die Stadt während der Regelstudienzeit in jedem Semester ein Begrüßungsgeld, wenn die Studierenden ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegen. Das kommunale Begrüßungsgeld beträgt für den Erstantrag 80,00 € und für Folgeanträge 50,00 € im jeweiligen Semester. Die Zahlungen wurden erstmals ab dem 01.09.2003 veranlasst.

Entsprechend der vorliegenden Nachweise, der unter der Haushaltsstelle 1.11400.71800 angeordneten Ausgaben, wurden folgende Anträge bewilligt:

2003	263	Bewilligungen zu je 80 €	21.040,00 €
2004	316	Bewilligungen zu je 50 €	15.800,00 €
	179	Bewilligungen zu je 80 €	14.320,00 €
2005	237	Bewilligungen zu je 50 €	11.850,00 €
	28	Bewilligungen zu je 80 €	2.240,00 €

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Die oben genannte Richtlinie trat nach der am 31.03.2003 beschlossenen Haushaltssatzung, veröffentlicht am 23.05.2003, in Kraft. Im Haushaltsplan wurde für diese vorgesehenen Zuschüsse kein Ansatz gebildet.
- Gemäß Beschlussvorlagen für den Hauptausschuss am 06.03., im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 11.03. und in der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2003 wurde die Zahlung des Begrüßungsgeldes beraten und beschlossen.  
Einen Nachtragshaushalt für 2003 gibt es nicht.
- Für die Haushaltsjahre 2004/2005 wurden diese Leistungen im Plan berücksichtigt.
- Auszahlungen wurden für das Jahr 2004 ab dem Monat Juni veranlasst. Bis zum 16.12.2004 wurden 29.860,00 € angeordnet und ausgezahlt.
- Die Haushaltssatzung 2005 wurde mit Datum 16.06.2005 veröffentlicht. Auszahlungen gab es bis zur Veröffentlichung in Höhe von 13.510,00 €, die in diesem Sinne nicht zu den Leistungen gemäß § 80 (1) GO gehören.
- Hintergrund der Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes an Studierende der Fachhochschule Eberswalde war, einen Anstieg an Schlüsselzuweisungen zu erwirken.
- Statistische Einwohnermeldezahlen ab dem Jahr 2001 belegen bis zum 31.12.2004 Bevölkerungsrückgänge in Höhe von 1.525 Personen. Demzufolge ist nicht davon auszugehen, dass die Schlüsselzuweisungen ansteigen werden bzw. bei gleichem Ausgabeverhalten und fehlenden Steuereinnahmen, Refinanzierungen dieser Zuwendungen zu erwarten sind.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Stellungnahme beruft sich zu den Vorgriffen in der vorläufigen Haushaltsführung auf Beratungen in der Deko, die dann durch den Kämmerer genehmigt worden sind.

- Ausschlaggebende Gründe für die Genehmigungen waren zum einen eine sich abzeichnende Ungleichbehandlung der Studierenden im Herbst 2004 und zum anderen die Erlangung einer höheren Schlüsselzuweisung als diejenige, die der Stadt Eberswalde ohne die Anmeldung von Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Stadt, zustehen würde.
- Sie äußert weiterhin im Detail, dass sich durch die Einführung des Begrüßungsgeldes binnen eines Jahres die Einwohnerzahl um 180 bis 190 erhöht hat, diese aber den tatsächlichen Bevölkerungsschwund nicht stoppen konnte.

#### Schlussbemerkung:

B 5: Das RGPA hält die in ihrer Prüfung im Aufgabenbereich Begrüßungsgeld gemachten Feststellungen aufrecht.

Hier hat die Stadtverwaltung nochmals zu überprüfen, ob diese Zahlungen bei der bestehenden Haushaltslage zu rechtfertigen sind.

#### 6.4.2. Obdachlosenunterbringung

Gemäß des Haushaltssicherungskonzeptes Punkt 9 wurde die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen mit der WHG GmbH dahingehend aufzunehmen, ein steuerneutrales Betreibermodell zur Obdachlosenunterbringung zu erarbeiten. Bisherige Verhandlungen schlugen fehl. Ausgabenkürzungen bis 40,9 T€ sollten ab dem Jahr 2003 bei Unterhaltungen und Mieten erreicht werden.

Gemäß den Ausführungen zur Jahresrechnung 2004 gab es im Jahr 2002 ca. 80 Mietobjekte der WHG für Familien mit Kindern, allein erziehenden Müttern, Ehepaaren sowie eheähnlichen Gemeinschaften. Durch die Räumungen von Notunterkünften in der Coppistraße und des Luisenplatzes wurden per 01.01.2005 gegenüber der WHG 44 Wohnungen abgerechnet. Sollstellungen zur weiteren Veranlagung dieser Personengruppe gibt es für 41 Fälle, gemäß vorgelegter Kassenunterlagen per 05.07.2005.

Plan/Ist Vergleich

- € -

	2002		2003		2004		2005	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Unterhaltung der Obdachlosenwohn.	14.800	32.652	10.900	10.013	0	2.122	2.500	649
Mieten/Pachten	44.500	59.154	14.100	50.048	60.000	48.136	70.000	26.195
Refinanzierung aus Nutzungsentg.	61.400	44.533	110.000	26.563	55.000	33.087	55.000	39.541

Quelle: JR 2002-07.2005, Sachbuch 11000

### Prüfungsergebnisse:

- Entgegen den Angaben zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes haben sich die Ausgaben in den Mieten nur geringfügig verändert. Es gab in 2004 zwei Zwangsräumungen, die eine Kosteneinsparung in dieser Position zur Folge hatte.
- Durch die Unterbringung in geeigneten Wohnräumen verauslagte die Stadt gegenüber der WHG die anfallenden Mieten und Nebenkosten. Eine Weiterberechnung nimmt das Ordnungsamt durch Verfügung gem. § 13 Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.1996 (GV Bl. I S. 172) sowie der Notstandsmaßnahme gem. § 80 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.08.1998 (BGBl I 2600) gegenüber diesen Personengruppen selbst vor.

Durch das Arbeitsamt bzw. den Landkreis Barnim erfolgt die Mietzahlung für 4 Haushalte. Für die übrigen Haushalte ergeben sich Mahnläufe von ca. 80 %. Darüber hinaus gibt es weitere Außenstände durch Säumniszuschläge, Pfändungs- und Mahngebühren.

- Jährlich werden in der Untergruppe Mieteinnahmen Bereinigungen auf Kassenreste sowie erneute Mahnläufe vorgenommen.  
Zum 05.07.2005 gibt es gemäß Sachbuch KER von kumulativ 103.241,96 €. Diese liegen dem Fachamt bzw. der Vollstreckung zur weiteren Bearbeitung vor.
- Zum Stichtag 05.07.2005 wurden gem. § 28 GemHV Bbg Niederschlagungen in folgender Höhe vorgenommen:

#### unbefristete Niederschlagungen

für den Zeitraum 1996	2.839,50 €
für den Zeitraum 1997	11.488,33 €
für den Zeitraum 1998	6.716,41 €
für den Zeitraum 1999	6.609,88 €

#### befristete Niederschlagungen

für den Zeitraum 1996	1.002,54 €
für den Zeitraum 1997	1.533,53 €
für den Zeitraum 1998	837,82 €
für den Zeitraum 1999	2.627,88 €
für den Zeitraum 2000	7.947,40 €
für den Zeitraum 2001	9.774,31 €

Hier stehen kumulative Verluste in Höhe von 51.377,60 € zu Buche.

- Die gesamte Bearbeitung der Fälle im Aufgabenbereich Obdachlosenunterbringung im Fachamt ist zu beanstanden. Die Sollstellungen weisen Differenzen zu den Zahlungen auf, Meldungen an die Kasse bei Veränderungen durch Verzug und Anträge auf Vollstreckung werden nur schleppend veranlasst. Die nachgewiesenen Sollstellungen der vorgelegten Kassenzeichen sind in vielen Fällen nicht identisch mit denen der vorgelegten Mietverträge bei der ARGE durch die Hilfeempfänger.
- Das Fachamt versäumte im Zuge der Amtshilfe gemeinsam mit dem Sozialamt Landkreis Barnim und ab 01.01.2005 mit der ARGE Regelungen zu treffen, um auflaufende Kassenreste zu vermeiden. Hier gibt es die Möglichkeit, direkt von der Behörde die Kosten der Unterkunft erstatten zu lassen. Somit hätten auflaufende Kassenreste verhindert werden können, die durch Vollstreckung nicht beizubringen waren bzw. sind. Hier liegt ein Verstoß gegen § 75 (2) Satz 2 GO Bbg vor.
- Das RGPA hat 30 Fälle im Aufgabenbereich Obdachlosenunterbringung geprüft und hat Beanstandungen in der ordnungsgemäßen Abarbeitung der Sollstellungen, der Übereinstimmung der Mietobjekte zu den Refinanzierungen, der Verfolgung entstandener Forderungen gegenüber des Personenkreises zur vorläufigen Unterbringung sowie des entstandenen Leerstandes in den angemieteten Unterkünften festgestellt. Dazu wurden je Kassenzeichen im Arbeitsmaterial zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde, Teil Haushaltswirtschaft vom 03.11.2005 detaillierte Mängel aufgezeigt.

#### **Folgerungen:**

- Das RGPA des Landkreises Barnim hat gemeinsam mit der ARGE Abstimmungen bezüglich der zu zahlenden Nutzungsentschädigungen gemäß der Sollstellungen des Fachamtes im Verhältnis zu den eingereichten Kosten der Unterbringung der Hilfeempfänger vorgenommen. Hier gab es Differenzen zwischen den Sollstellungen und der eingereichten Nachweise durch den Hilfeempfänger die erkennen ließen, dass es hier Überzahlungen seitens der ARGE an die Hilfeempfänger gibt. Eine weitere Prüfung wird im Hause der ARGE durch Anhörungen erfolgen. Des Weiteren wurde vereinbart, dass für Hilfeempfänger, die seit dem 01.01.2005 die Kosten der Unterbringung an die Stadt schulden, die Zahlungen spätestens ab dem Monat Dezember 2005 wieder direkt von der ARGE an die Stadt erfolgen werden. Bei weiterführenden Verfügungen nach Ablauf bestehender Befristungen durch das Ordnungsamt, sind diese mit der ARGE abzustimmen, um weiteren Einnahmeausfällen entgegenzuwirken.
- Weiterhin forderte das RGPA die Arbeitsgruppe Öffentliche Ordnung auf, einen Maßnahmenkatalog je Kassenzeichen zur weiteren Abarbeitung entstandener Forderungen und Vermeidung weiterer Einnahmeverluste zu erarbeiten.

- Des Weiteren sind zwischen der Arbeitsgruppe und der Stadtkasse je Kas- senzeichen Abstimmungen über Veränderungen vorzunehmen.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Arbeitsgruppe stimmte mit dem RGPA überein, dass es Vernachlässi- gungen der haushaltsmäßigen Umsetzung im Bereich der Sollstellungen gegeben hat.
- Die Arbeitsgruppe hat die Hinweise des RGPA je Einzelfall geprüft und Übereinstimmung festgestellt und Maßnahmen wie folgt eingeleitet:
  - Abstimmungen mit der ARGE hergestellt und somit erreicht, dass zum Teil rückwirkend, spätestens ab dem Monat Januar 2006, die Kosten zur Unterbringung direkt an die Stadt gezahlt werden;
  - Gleichzeitig wurde die Festlegung getroffen, dass bei Neueinweisungen die Sozialleistungsträger unabhängig von einer positiven Kenntnis des Leistungsbezuges von erstmaligen Zahlungsrückständen informiert wer- den, um auf diesem Wege Einnahmeausfälle zu minimieren.
  - Zur künftigen Vermeidung von Fehlern bei der haushaltsmäßigen Bear- beitung der Nutzungsentschädigungen wurde eine monatliche Vorlage von Differenzlisten aller Personengruppen angewiesen, die automatisch über das HKR-Programm erstellt werden können.
  - Weiterhin wurde zur Vermeidung von Leerstand in den angemieteten Unterkünften eine quartalsmäßige Überprüfung anhand der Einwoh- nermeldedaten und ein mindestens einmal jährlicher Kontakt zu den Betroffenen festgelegt.
  - Für alle Fälle rückständiger Unterkunftsgebühren wurden Einzelfallprü- fungen veranlasst, die je nach Lage des Falles den Abschluss von Ra- tenzahlungsvereinbarungen, Intensivierung von Vollstreckungsmaß- nahmen, Zusammenlegung von Unterkünften bis hin zur Entziehung der Unterkunft gehen.

#### **Schlussbemerkung:**

- B 6: Das RGPA sieht in der Stellungnahme der Stadtverwaltung erste Schritte zur Überwindung des unbefriedigenden Zustandes. Durch die Stadtver- waltung sind die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu prüfen und falls erforderlich, weitere Maßnahmen einzuleiten. Das RGPA er- wartet dazu eine nochmalige Stellungnahme bis 30.09.2006.



## 6.5. Brandschutz

Im Prüfungszeitraum wurden im Abschnitt 13 Brandschutz folgende Einnahmen bzw. Ausgaben angeordnet:

### a.) im Verwaltungshaushalt

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Einnahmen	126.622,70	63.942,69	74.521,59	76.497,32	71.684,16	413.268,46
Ausgaben	1.552.306,55	1.494.491,54	1.768.098,36	1.862.018,04	1.532.353,39	8.209.267,88
Differenz	-1.425.683,85	-1.430.548,85	-1.693.576,77	-1.785.520,72	-1.460.669,23	-7.795.999,42

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen, wobei im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2004 geprüft worden ist:

- € -

Untergruppe	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
14000-Mieten und Pachten	2.460,34	2.460,34	21.043,78	14.732,60	18.786,59	59.483,65
14001-BK-Vor. neue Feuerwache	25.280,33	26.378,43	24.228,73	32.446,26	24.490,84	132.824,59
14002-BK-Vorausz.				5.528,28	7.084,28	12.612,56
41000-Beamten	1.016.393,47	952.824,43	1.292.498,15	1.255.409,11	1.230.462,17	5.747.587,33
53000-Mieten und Pachten	31.693,37	31.693,37	32.715,90	23.744,14	31.693,32	151.540,10

In der Untergruppe 14000 Mieten und Pachten wurden im Haushaltsjahr 2004 u.a. Einnahmen aus der Vermietung von Flächen und Räumlichkeiten in Eberswalde, Eberswalder Str. 41a, an die Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH in Höhe von 14.646,27 € (hierin sind Nachzahlungen für 2003 enthalten) und den Landkreis Barnim, im gleichen Objekt, in Höhe von 6,12 € ausgewiesen.

### 1.) Mietvertrag mit der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH

Mit Mietvertrag vom 19.12.2001 wurden oben genannte Räumlichkeiten von der Stadt an das „Deutsches Rotes Kreuz“ vermietet. Mit Vereinbarung vom 22.11./12.12.2002 trat die GmbH für das DRK in den Mietvertrag ein. Vermietet wurden im Haushaltsjahr 2004 von der Stadt an die GmbH 114,12 qm Büroflächen zu je 7,70 € je qm sowie 112,50 qm Garagen zu 2,60 € je qm monatlich, was einer Monatsmiete von 1.171,22 € entspricht. Tatsächlich bezahlt wurden von der GmbH ab dem 01.07.2004 jedoch nur monatlich 977,22 €. Dies hängt damit zusammen, dass für die Büroflächen nur ein Mietzins von 6 € je qm berechnet wurde. Eine Vertragsänderung erfolgte im Jahr 2004 nicht.

Die entsprechenden Betriebskosten wurden unter der HHSt.1.13000.14002 Betriebskostenvorauszahlung vereinnahmt (für das Haushaltsjahr 2004 in Höhe von insgesamt 5.391,39 €).

#### **Prüfungsergebnisse:**

Die Änderungsvereinbarung für das Jahr 2004 wurde erst am 18.01./27.01.2005 abgeschlossen. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb diese Vereinbarung erst in 2005 abgeschlossen worden ist und weshalb nur noch 6 € Büromiete vereinbart wurden.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Verringerung der Miete haben Frau Ulonska (Geschäftsführerin des Rettungsdienstes) und Herr Landmann im Juni 2004 vereinbart. Es wurde zunächst eine Mahnsperre wegen der Differenzbeträge verfügt. Lediglich die schriftliche Fixierung dieser Vereinbarung ist im Januar 2005 nachgeholt worden und im Zusammenhang damit sind dann auch die korrigierenden Buchungen erfolgt.

#### **Schlussbemerkung:**

Die Stellungnahme enthält dem RGPA bekannte Tatsachen. Bemängelt wurde hier die späte schriftlich fixierte Vereinbarung sowie der Mietnachlass.

#### **2.) Mietvertrag mit dem Landkreis Barnim**

Gemäß Mietvertrag vom 30.11.1994 vermietete die Stadt an den Landkreis Barnim Räume in der Hauptfeuerwache und dem Gerätehaus mit feuertechnischem Zentrum. Insgesamt wurde eine Fläche von 2.058,11 qm zu einem Mietzins von 1 DM (0,51 €) monatlich vermietet. Darüber hinaus hatte der Landkreis die Betriebskosten zu tragen.

Der Mietvertrag hatte eine feste Laufzeit vom 01.12.1994 bis zum 31.12.2004 und wurde fristgerecht durch die Stadt gekündigt.

Mit Vertrag vom 29.11./13.12.2004 sowie des 1. Nachtrages vom 04.04.2005 wurde zwischen den Partnern eine neue Vereinbarung getroffen. Hierin wird zunächst eine Mietlaufzeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007 festgelegt, wobei sich das Mietverhältnis danach auf unbestimmte Zeit verlängert. Eine Kündigung ist sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter möglich.

Im Vertrag vom 29.11./13.12.2004 war ein Mietzins von 5.801,02 € monatlich sowie eine Betriebskostenvorauszahlung von 2.500 € monatlich vereinbart, wobei 1.369,02 qm vermietet worden sind, was 30,46 % der Gesamtmietfläche (4.494,92 qm) entspricht.

Mit dem 1. Nachtrag wurde für eine Mietfläche von 1.394,58 qm (31,03 %) ein monatlicher Mietzins von 5.957,65 € sowie eine Betriebskostenvorauszahlung von 2.600 € monatlich vereinbart, wobei die Änderungen ab 01.06.2005 wirksam wurden.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Betriebskostenvorauszahlungen des LK Barnim werden unter der HHSt.1.13000.14001 Betriebskostenvorauszahlung für neue Feuerwache (in 2004 insgesamt 24.490,84 €) angeordnet.

Auch die von der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen betreffen die neue Feuerwache.

Bei den unter der HHSt.1.13000.53000 geleisteten Ausgaben handelt es sich um die Anmietung des Feuerwehrgebäudes in Sommerfelde. Hierfür entstanden im Jahr 2004 Mietaufwendungen von 26.134,20 € (monatlich 2.177,85 €) sowie Betriebskosten in Höhe von 5.559,12 € (monatlich 463,26 €). Beide Ausgaben wurden unter einer Haushaltsstelle angeordnet.

#### **Prüfungsergebnis:**

Hier sollte zukünftig zur Abgrenzung tatsächlicher Mieteinnahmen von nur weiterberechneten Betriebskosten eine getrennte Anordnung von Miete und Betriebskosten erfolgen.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme wird erklärt, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, die Betriebskostenvorauszahlungen im Bereich Feuerwehr nur auf eine Haushaltsstelle zu buchen.

#### **Schlussbemerkung:**

Das vorgenannte Prüfungsergebnis bezog sich auf eine getrennte Anordnung von Miete und Betriebskosten, die insoweit vorgenommen werden sollte.

#### b.) im Vermögenshaushalt

	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Einnahmen	120.153,60	5.488,72	7.000,00	1.000,00	3.684,34	137.326,66
Ausgaben	150.044,94	152.212,64	6.984,86	44.440,97	58.932,09	412.615,50
Differenz	-29.891,34	-146.723,92	15,14	-43.440,97	-55.247,75	-275.288,84

Von den im Prüfungszeitraum durchgeführten Investitionen entfallen insgesamt 307.912,21 € auf bewegliche Ausrüstungsgegenstände, 79.166,10 € auf die HHSt.2.13000.95000 Neubau Feuerwache und 25.537,19 € auf die HHSt.2.13000.95511 Feuerwehr Kupferhammer Dach/Türen.

Für den Neubau der Feuerwache in der Eberswalder Straße 41a wurden in den Haushaltsjahren 1991 bis 1998 insgesamt 20.315.294 DM (10.387.045 €) verausgabt, wobei hierbei die beweglichen Ausrüstungsgegenstände nicht betrachtet worden sind (Quelle Protokoll zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 15.09.2000).

Laut gleicher Quelle wurde der Neubau folgendermaßen finanziert:

	Finanzierung in DM	Finanzierung in €	Finanzierung in %
Fördermittel Land	8.627.200	4.411.017	42,4
Leistungen Dritter	500.000	255.646	2,5
Beteiligung Landkreis	9.531.802	4.873.533	46,9
Eigenanteil Stadt	1.656.292	846.849	8,2
	<b>20.315.294</b>	<b>10.387.045</b>	<b>100,0</b>

### Prüfungsergebnisse:

Im Rahmen der Einführung des neuen kommunalen Finanzwesens und der damit verbundenen Umstellung des kameralen auf den doppischen Haushalt sind zum Ansatz und zur Bewertung des Vermögens im Bereich des Brand-schutzes (neue Feuerwache) Abstimmungen mit dem Landkreis Barnim notwendig und vorzunehmen.

Die vorzunehmende Abstimmung sollte in einem von beiden Seiten zu unter-zeichnenden Protokoll münden.

### 6.6. Schulverwaltung

Gemäß der §§ 99-100 i.V.m. §§ 102 ff. des Brandenburgischen Schulgesetzes verwaltete die Stadtverwaltung in den geprüften Jahren folgende Schulfor-men:

Schulform	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Gesamtausgaben
Grundschulen	7	7	6	5	5	5	2.756.748 €
Realschulen	1	1	1	1	1	1	831.774 €
Gesamtschulen	5	5	5	4	4	4	2.639.697 €

Ausgaben sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand  
im Aufgabenbereich Hochbau in Höhe von 699.491,00 €

direkt unter der Schulverwaltung in Höhe von 1.393.820,00 €  
in den Einzelrechnungen (inklusive Kostenausgleich Sport-  
unterricht)

Personalkosten Schulverwaltung 1.105.913,00 €

anteilige Personalkosten Hochbau für Schulverwaltung 38,4 %	306.093,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>9.733.536,00 €</b>
Refinanzierung gemäß Schulgesetz/Schullastenausgleich in Höhe von	6.330.969,00 €
Einnahmen aus Erstattungen der Schulkosten d. Gemein- den und sonstigen Einnahmen in Höhe von	862.755,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>7.193.724,00 €</b>

### **Prüfungsergebnisse:**

- Für die Erstattungen der Schulkosten von den Gemeinden wurde keine detaillierte Aufgliederung auf die jeweiligen Schulformen vorgenommen. Diese wurden über den Aufgabenbereich Schulverwaltung in Höhe von kumulativ 627.728,00 € nachgewiesen.

Hier liegt ein Verstoß gegen den Veranschlagungsgrundsatz gemäß § 6 (4) GemHV Bbg vor.

- Die stichprobenartige Prüfung der Einzelnachweise für das Jahr 2004 zu den Ausgabearten Geräte/Ausstattungen und Bauunterhaltung von Schulen aus den Aufgabenbereichen Schulverwaltung und Hochbau ergab des Weiteren, dass bauliche Maßnahmen, die im Vermögenshaushalt anzuordnen gewesen wären, im Verwaltungshaushalt nachgewiesen worden sind. Somit wird nicht dem § 1 der GemHV Bbg entsprochen.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Bemerkung wird durch die Verwaltung anerkannt.
- Die Erstattung der Schulkosten unter einer HH-Stelle im Schulverwaltungsamt wurde für die Vereinfachung der Anordnungen eingerichtet. Die Haushaltsstelle wird im nächsten Haushalt auf die jeweilige Schulform aufgliedert.
- Des Weiteren wird darauf geachtet, dass der § 1 der GemHV Anwendung findet. Ebenso werden die Haushaltsstellen zur Bauunterhaltung bei der Bauverwaltung im nächsten Haushaltsplan aufgelöst und in der jeweiligen Einrichtung eingestellt.

**Schlussbemerkung:**

- B 7: Durch die Stadtverwaltung sind die vorgesehenen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme dargestellt, umzusetzen.  
Das ist dem RGPA bis 30.09.2006 nachzuweisen.

**6.6.1. Eigene Sportstätten/Förderung des Sports**

Zur Durchführung des Sportunterrichts sowie der Nutzung durch Vereine ist die Stadt Eberswalde mit Stand vom 06.09.2005 Träger von 10 Sport- bzw. Turnhallen, einer Kleinsportanlage, 2 Stadien, 3 Sportplätzen, einer Waldsportanlage, 2 Kegelbahnen und 2 Bootshäusern. Für jeweils ein Stadion und einen Sportplatz lagen Pachtverträge vor.

Grundlage für die Benutzung eigener Sportstätten bilden die Satzung und die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt vom 14.12.2001.

Der § 1 regelt die Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung. So entfällt für alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Eberswalde zur Durchführung ihres Pflichtwettkampfbetriebes, zur Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendbereich und im Bereich des Behindertensportes sowie für Vereine, die im Pachtverhältnis der Stadt stehen die Gebührenpflicht, dass sind derzeit 85 %.

Somit war mit einer Entlastung des Haushaltes auf der Grundlage der bestehenden Gebührensatzung zur Deckung der anfallenden Ausgaben nicht zu rechnen.

Im Zuge der Konsolidierung des Haushaltes ist eine neue Gebührensatzung, voraussichtlich gültig ab dem 01.01.2006 erarbeitet worden, die im Oktober 2005 im Ausschuss erstmalig beraten werden sollte.

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Sporthalle Finow	- 46.218,45	- 48.848,75	- 55.956,86	- 67.592,36	- 34.009,65	24.111,51
Albert Einstein ab 2004 Am Heide- wald	- 32.102,83	- 32.984,49	- 35.620,97	- 40.910,59	- 41.489,93	- 9.774,75
Sporthalle Schwäzeseesee	- 43.582,51	- 46.202,45	- 41.579,41	- 36.991,90	- 33.961,80	- 4.506,39
Fritz-Lesch- Stadion	- 16.678,58	- 29.238,93	- 40.269,10	- 40.203,57	- 29.258,09	- 10.116,33
Waldsportanlage	- 30.267,21	- 35.767,54	- 46.491,46	- 46.313,44	- 48.670,36	- 12.907,05
Am Stadtwald	- 40.407,22	- 41.358,84	- 52.709,87	- 24.120,21	- 33.144,97	- 4.696,14
Westend Stadion	- 70.992,88	- 69.024,40	- 99.700,00	- 62.500,00	- 66.500,00	- 36.500,00
Sportplatz am Wasserturm	- 17.281,67	- 17.639,57	- 17.500,00	- 17.500,00	- 19.500,00	- 4.875,00
SV Medizin e.V.					- 17.000,00	
Kinder- und Ju- gendarbeit	- 15.338,42	- 15.123,34	- 14.909,40	- 12.656,05	- 13.340,60	- 132,00

Quelle: Jahresrechnungen

### Prüfungsergebnisse:

- Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsportes werden weitere allgemeine Zuschüsse gemäß Förderrichtlinie des Sports der Stadt Eberswalde vom 20.08.1997 gewährt. Diese beinhalten Zahlungen gemäß gemeldeter Mitgliederzahlen in den Sportvereinen an den Landes-sportbund für Kinder und Jugendliche sowie Turnieren bzw. Sportfesten. Per 01.01.2004 gab es 40 Sportvereine, die nur teilweise durch die Stadt jährlich bezuschusst werden. Der Anteil der Zuschüsse an den Gesamtausgaben lag bei jährlich durchschnittlich 0,1 %. Die stichprobenartigen Kontrollen ergaben keine Beanstandungen.
- Gemäß des Haushaltssicherungskonzeptes Punkt 3 wurde die Sporthalle „Am Stadtwald“ in den geprüften Jahren zu 71,4 % durch das Gymnasium des Kreises genutzt. Die Auslastung durch Vereine erfolgte zu 28,6 %. Der Finanzierungssaldo zeigt einen Rückgang der Einnahmen aus Mieten und Pachten im Jahr 2004 zum Vorjahr um 59,0 %. Die Bewirtschaftungskosten sowie Geschäftsausgaben von 2003 zu 2004 sind gesunken, was aber insgesamt zu keiner Verbesserung des Vorjahresergebnisses führte.  
Für diese Sporthalle in der Schorfheidestraße nebst dem Sportplatz in der Spechthausener Straße bestanden Kauf- bzw. Überlassungsabsichten an den SV Medizin e.V. im Haushaltsjahr 2005.  
Ein Nutzungs- und Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Eberswalde und dem SV Medizin Eberswalde e.V. liegt für jede Sportstätte gesondert mit Wirkung vom 01.08.2004 vor. Aus den Verträgen ergeben sich bis zur Ver-äußerung an den Verein keinerlei finanzielle Aufwendungen für die Stadt.
- Festgestellt worden ist, dass für die Hallenwartin der Sporthalle „Am Stadtwald“ in den Personalausgaben eine Vollzeitstelle abgerechnet worden ist. Diese Hallenwartin ist laut Stellengliederungsplan nur zu 0,5 Stellen nach-gewiesen. Weitere Arbeiten zu 0,5 Stellen fielen in den Jahren in der Sport-halle Schwärzeseesee an, wo die Personalausgaben geplant aber im Ist nicht berücksichtigt worden sind.
- Im Haushaltsjahr 2004 wurde dieser Verein erstmalig mit 17.000,00 € für Maßnahmen im investiven Bereich bezuschusst. Die Förderung erfolgte über den Verwaltungshaushalt.  
Eine Abrechnung gab es über den geleisteten Zuschuss auch im Zeitraum der überörtlichen Prüfung nicht.  
Per 06.06.2005 wurden im Unterabschnitt Personalkosten ausgewiesen. Die-se sind zu korrigieren.
- Die Sporthalle Finow hat ihre Einnahmen um 87 % bei gleichbleibenden Ausgaben erhöht und konnte ihr Ergebnis zu den Vorjahren deutlich verbessern.

Seit dem 09.08.2004 bis zum 31.07.2009 besteht eine gemeinsame Vereinbarung zur Nutzung der Halle mit einem Budget von jährlich 58.500,00 € zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim. Somit ist im Haushalt 2005 eine weitere Verbesserung des Ergebnisses zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass die Personalkosten der Sporthalle Finow im Jahr 2004 im Ist um 14.743,66 € überschritten worden sind. Entsprechend des Stellengliederungsplanes in allen geprüften Jahren erfolgte die Besetzung mit einer Stelle. In der Planung der Personalkosten des Jahres 2004 wurde diese Stelle nur zu 0,5 Stellen berücksichtigt. Für das Jahr 2005 erfolgte die richtige Einstellung von einer Stelle.

- Einnahmeerhöhungen um 12 % und Einsparungen um 15 % in 2004 zum Jahr 2003 wies das Fritz-Lesch-Stadion nach.  
Im investiven Bereich sind in den Prüfjahren nicht gedeckte Ausgaben in Höhe von 1.236.874,66 € angefallen. Die Absicherung des Schulsportes der Schulen OSZ und dem Gymnasium des Landkreises Barnim sowie des Erwachsenensportes trugen zur Einnahmeerhöhung bei.  
Hingegen unterliegen im Bereich des Kinder- und Jugendsportes gemäß der gültigen Satzung diese Personengruppen keiner Gebührenpflicht.  
Für das erste Halbjahr 2005 wurden die Benutzungsgebühren dem Landkreis Barnim noch nicht in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- In den Sporthallen „Am Heidewald“, „Schwärzeseesee“ sowie der Waldsportanlage gab es gegenüber dem Vorjahr Einnahmerückgänge in Größenordnungen, so dass die minimalen Einsparungen in den Ausgaben zu keiner Verbesserung des Ergebnisses führten.  
In der Sporthalle „Schwärzeseesee“ wurden investive Maßnahmen im Sanitär- und Heizungsbereich durchgeführt, so dass ab dem Jahr 2007 mit Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten zu rechnen ist. Die Waldsportanlage sowie die Sporthalle am Heidewald unterliegen der Nutzung jener Personengruppen, die laut Satzung von der Gebührenpflicht befreit sind.
- Beim Unterabschnitt Sporthalle Schwärzeseesee fehlen die Ist-Ausgaben zu den geplanten Personalkosten für die Hallenwartin in Höhe von 0,5 Stellen. Ab 2005 ist diese Stelle nur noch in der Sporthalle Schwärzeseesee tätig. Demzufolge ist diese auch dort in den Personalausgaben zu berücksichtigen.
- Für den Aufgabenbereich eigene Sportstätten wurde festgestellt, dass weitere Ausgaben unter dem Aufgabenbereich Hochbau von kumulativ 74.098,11 € für Reparaturen und Instandsetzungen in den Jahren 2000-2004 angefallen sind.

Hier liegt ein Verstoß der Grundsätze für die Veranschlagung gemäß § 6 (4) GemHV Bbg vor.



### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Im Stellenplan 2006 ist die entsprechende Zuordnung mit 1 Person an die Sporthalle Schwärzensee erfolgt.
- Die Personalkosten der Stelleninhaberin sind versehentlich gänzlich dem Unterabschnitt 56010 (Sporthalle „Am Stadtwald“) zugeordnet worden. Die Bereinigung hinsichtlich der fehlerhaften Ausweisung der Personalkosten im Jahr 2005 werden, soweit technisch möglich, vorgenommen.
- Die bisherigen Veranschlagungen der Leistungen im Bereich Bauverwaltung werden künftig bei den jeweiligen Sportstätten veranschlagt.
- Die Auszahlung der Mittel in Höhe von 17.000,00 € an den SV Medizin Eberswalde wurde durch II-4 nicht veranlasst. Der SV Medizin hat im erheblichen Umfang, auch mit zusätzlichen Eigenmitteln, Investitionen in der Halle getätigt. Welche Maßnahmen von 17.000,00 € im einzelnen durchgeführt wurden, kann von II-4 nicht dargestellt werden. Die Gesamtinvestitionen lagen jedoch deutlich über den besagten 17.000,00 €.

### **Schlussbemerkungen:**

Die Feststellungen im Bereich der ausgewiesenen Personalkosten zum Stellenplan fanden Anerkennung und wurden gemäß der Stellungnahme korrigiert.

Das RGPA sieht in der Stellungnahme weitere Reaktionen der Verwaltung bezüglich der Veranschlagungen von Reparaturleistungen unter der Sammelhaushaltsstelle bei der Bauverwaltung, indem diese aufgelöst und diese Leistungen künftig bei den jeweiligen Sportstätten veranschlagt werden.

Nochmalige Recherchen wurden durch das RGPA bezüglich der Auszahlung des Zuschusses an den SV Medizin Eberswalde e.V. vorgenommen.

In einem Schreiben vom 22.09.2004 bat der Vorsitzende des SV Medizin Eberswalde e.V. gemäß einer Zusage des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten der Stadtverwaltung um die Auszahlung in Höhe von 17.000,00 € zur Anschubfinanzierung der Modernisierung der Sporthalle Finowtal. Dieses Schreiben war an das Amt für Jugend, Kultur und Sport gerichtet. Des Weiteren lässt die vorliegende Kopie im RGPA erkennen, dass unter dem Benutzernamen R. Scholz, sachlich und rechnerisch richtig in gleicher Person, die Auszahlungsanordnung für die Haushaltsstelle 55000.71804 veranlasst worden ist. Auf der Auszahlungsanordnung Nr. 4.000001.9 fehlen das Datum sowie die Unterschrift des Anordnungsberechtigten. Hier liegt nicht nur ein Verstoß in der Zuordnung gemäß des Gruppierungsplanes sondern weitere Verstöße in der Einhaltung des § 7 GemKVO Punkte 7 und 8 sowie der Nachweis zur Veranlassung gemäß § 81(1) GO vor.

Des Weiteren ist jeder veranlasste Zuschuss durch begründende Nachweise abzurechnen.

**B 8:** Die Stadtverwaltung hat zu prüfen, ob Herr R. Scholz die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen durfte. Des Weiteren hat sie zu prüfen, weshalb eine Auszahlung im Aufgabenbereich des Fachdienstes Bildung und Jugend vorgenommen worden ist, obwohl auf der betreffenden Auszahlungsanordnung die Unterschrift des Anordnungsberechtigten und das Datum fehlten. Die Vorschriften über üpl./apl. Ausgaben sind einzuhalten. Ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist nachzufordern.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Maßnahmen im Personalstellenbereich und im Bereich Bauverwaltung nachzuweisen und zu kontrollieren.

#### 6.6.2. Fußballverein Motor Eberswalde e.V.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Fußballverein Motor Eberswalde e.V. jährlich zur Deckung anfallender Betriebskosten durch die Stadt bezuschusst.

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahre 1996 bis 1998 (Protokoll vom 15.09.2000) wurden Ansatzüberschreitungen sowie fehlende Verwendungsnachweise für gezahlte Zuschüsse beanstandet. Davon ausgehend wurde im Jahre 2001 eine Überprüfung der Betriebskostenabrechnungen für den Zeitraum 1995 bis 2000 durch das RPA der Stadt vorgenommen, deren schriftliche Dokumentation im Fachamt vorliegt. Hier wurden Beanstandungen in der Abrechnung getroffen. Die Ausräumung der Beanstandungen konnte nicht nachgewiesen werden.

Für die Jahre 2001 bis 2004 lag im Fachamt keine schriftliche Dokumentation einer Prüfung durch das RPA der Stadt über die Richtigkeit abgerechneter Betriebskosten vor, so dass diese in die überörtliche Prüfung mit einbezogen worden sind.

Zuschüsse wurden in den Jahren wie folgt ausgereicht (€):

2001	Plan:	66.467,94	Ist:	69.024,40	Diff.:	2.556,46
2002	Plan:	65.700,00	Ist:	69.024,40	Diff.:	34.000,00
2003	Plan:	66.500,00	Ist:	62.500,00	Diff.:	./ 4.000,00
2004	Plan:	66.500,00	Ist:	66.500,00		
06.06.2005	Plan:	66.500,00	Ist:	36.500,00		

### Prüfungsergebnisse:

- Für die Jahre 2000 und 2001 wurde ein Zuschuss gemäß der Betriebskostenabrechnung 1999 in Höhe von 69.024,40 € vereinbart.
- Für Neuverhandlungen zum Zuschuss des Jahres 2002 sollte die Betriebskostenabrechnung 2000 die Grundlage bilden. Diese Vereinbarung lag im Fachamt nicht vor.
- Die eingestellten Planungssummen 2003 – 2005 sind jährlich in gleicher Höhe ausgewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass es für diese Jahre ebenso keine Neuverhandlungen gab.
- Gemäß § 4 (2) i.V.m. § 8 des Pachtvertrages vom 27.04.1995 sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen Verwendungsnachweis des Pächters zur Betreuung der Sportstätte bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.  
Bis zum 07.09.2005 fehlte der Verwendungsnachweis für das Jahr 2004.
- Des Weiteren rechnet der Verein in den Nachweisen für die Jahre 2001 bis 2003 keine Gegenüberstellung zu den Einnahmen ab.
- Die nachgewiesenen Förderungen der Stadt stimmen nicht mit den dargestellten Anteilen für die Stadt durch den Verein überein.

So ergeben sich folgende Differenzen im Nachweis:

Jahr	lt. Abrechnung	lt. Sachbuch	Anteil Stadt
2001	68.513,11 €	69.024,40 €	81,86 %
2002	60.225,00 €	99.700,00 €	131,48 %
2003	60.225,00 €	62.500,00 €	72,43 %
2004	66.500,00 €	62.500,00 €	100,00 %

- Gemäß § 4 (1) beträgt der monatliche Pachtzins 1DM/ 0,51 €. Festgestellt wurde, dass der Pächter auch im Prüfungszeitraum 2000 – 2005 keinen Pachtzins geleistet hat. Nachzahlungen aus den Prüffahren 1995 bis 1999 erfolgten durch den Verein ebenso nicht. Somit waren aufgelaufene Pachtzinsen aus dem Vertrag per 09/2005 in Höhe von 65,79 € nebst Verzugszinsen fällig. Die Höhe des festgelegten Pachtzinses entspricht nicht dem Grundsatz der Angemessenheit.
- Gemäß § 4 (3) des Pachtvertrages sind Untervermietungen an Dritte nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung statthaft.

Der Sportverein FV Motor Eberswalde e.V. schloss zum 01.11.2000 mit dem Sportverein SV Motor Eberswalde e.V. einen Unterpachtvertrag zur Betreuung der Kegelbahn, zweier Räume des ehemaligen Leichtathletikhauses und der Werbefläche zwischen Betonstraße und Schwimmhalle sowie des

Blechschruppen als Garage, ab. Die Genehmigung der Stadt liegt nicht vor. Des Weiteren wird im Unterpachtvertrag in der Anlage 2 beiderseitig erklärt, dass der SV Motor Stromkosten lt. Verbrauch, 5 % für Wasser/Abwasser und 10 % für Wärmekosten zu zahlen hat.

- Der § 4 (3) sagt des Weiteren, dass bei Nutzung durch eingetragene Vereine der Stadt auch die gültige Gebührensatzung anzuwenden ist und Einnahmen daraus beim Verein verbleiben. Es ist nicht geregelt, dass auch Einnahmen aus Unterpachtverträgen beim Verein zu verbleiben haben. Der FV Motor weist in seinen Kosten für Strom und Wärme den vollen jährlichen Verbrauch nach und stellt diesen mit in die Anteilsfinanzierung der Stadt ein. Hier besteht eine Doppelfinanzierung, die durch die überörtliche Prüfung nicht anerkannt wird. Das Gleiche gilt für die in Rechnung gestellten Kosten des Sportcasinos. Des Weiteren regelt der § 7, dass sich jeder Benutzer für den Zeitraum der Nutzung anteilig an den anfallenden Betriebskosten, Pflege- und Wartungsarbeiten zu beteiligen hat. Auch hier erfolgte zu 100 % die Abrechnung gegenüber der Stadt.
- Im Nachweis der Betriebskostenabrechnungen wurde festgestellt, dass es Positionen gibt, die dem vorliegenden Pachtvertrag entgegenstehen. Der § 4 (2) Satz 2 sagt eindeutig aus, dass mit der Stadt ein Betriebs- und Personalkostenzuschuss jährlich vereinbart wird. Zu den Betriebskosten zählen keinesfalls anfallende Telefonkosten, allgemeine Reinigungskosten sowie Einkäufe im Einzelhandel von Fleckensalz, Waschmittel, Kalkreiniger u.s.w. Diese werden nicht anerkannt.
- Der § 6 (2) regelt, dass der Pächter die laufende Instandhaltung und Wartung des Pachtgegenstandes sowie Reparaturen soweit sie im Einzelfall den Betrag von 200,00 DM/ 102,26 € nicht überschreiten, selbst trägt. Der Verein rechnet grundsätzlich alle Kosten für Reparaturen und Instandsetzungen in voller Höhe ab. Diese werden nicht anerkannt.
- Nicht anerkannte Kosten ergaben sich aus der Überprüfung der Jahre 2001 - 2003 durch die überörtliche Prüfung, die demzufolge durch die Stadt zurückzufordern wären:

## 2001

Gesamtkosten lt. Aufstellung des Vereines	164.903,47 DM	84.313,81. €
1. Wärme Leichtathletik-Haus lt. Vertrag SV Motor	./.	300,00 DM ./.
lt. Anlagen gibt es nur Wärmelieferungsrechnungen in Höhe von	./.	321,70 DM ./.
5.352,23 DM/2.736,55 €/ Ausweis		
5.673,93 DM 2.901,03 €		

2. Wärme Kegelbahn/Sani. Gebäude/  
Sportcasino  
It. Anlagen gibt es nur Wärmelieferungs-  
rechnungen in Höhe von  
28.688,17 DM/14.668,03 €/Ausweis  
29.410,68 DM 15.037,44 €  
Wärme Sozialgebäude inkl. Kegelbahn  
It. Vertrag SV Motor
- Unter Pkt. 2 werden ebenso Kosten an Wärme für das Sportcasino in Rechnung gestellt. Diese konnten nicht im Detail ermittelt werden, da die Rechnungen den gesamten Teil des damalig bestehenden Gebäudes ausweisen.
3. Strom Sportcasino/ Sportbüro/Sani.  
Geb./Kegelbahn  
Strom Sportcasino Abschläge  
Sportcasino ist nicht Bestandteil des  
Pachtvertrages
4. Strom Sozialgebäude inkl. Kegelbahn  
It. Vertrag SV Motor
6. ZWA  
Sportcasino Kunden-Nr. 0016411  
Rechnung vom 13.02.2001  
Wasser/Abwasser für Leichtathletik-  
Haus und Sozialgebäude mit Kegel-  
bahn It. Vertrag SV Motor
7. AWE/Telefon  
anteilige Kosten f. Abfallentsorgung  
It. Vertrag SV Motor  
Telefonkosten
11. Bons der Filialen Kaufland, Netto, G. Richter OHG, Rewe, Lidl, Schlecker  
für Fleckensalz, Vollwaschmittel, Mineralwasser, Küchenrollen, Wäsche-  
korb, Kalkreiniger, Geschenkpapier, Kaffeesahne und Kaffee
12. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995
13. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995
14. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995
- |  |                 |                |
|--|-----------------|----------------|
|  | ./. 722,51 DM   | ./. 369,41 €   |
|  | ./. 2.000,00 DM | ./. 1.022,58 € |
|  | ./. 2.963,96 DM | ./. 1.515,45 € |
|  | ./. 1.500,00 DM | ./. 766,94 €   |
|  | ./. 800,00 DM   | ./. 409,03 €   |
|  | ./. 1.500,00 DM | ./. 766,94 €   |
|  | ./. 200,00 DM   | ./. 102,26 €   |
|  | ./. 3.908,63 DM | ./. 1.998,45 € |
|  | ./. 591,61 DM   | ./. 302,49 €   |
|  | ./. 725,09 DM   | ./. 370,73 €   |
|  | ./. 550,74 DM   | ./. 281,59 €   |
|  | ./. 401,88 DM   | ./. 205,48 €   |

<b>anerkannte Gesamtkosten des Vereines durch das RGPA</b>	<b>148.417,35 DM</b>	<b>75.884,59 €</b>
<b>anteilig Stadt 81,86 %</b>	<b>121.494,44 DM</b>	<b>62.119,12 €</b>
<b>gezahlt 135.000 DM/69.024,40 € Überzahlung</b>	<b>13.505,56 DM</b>	<b>6.905,28 €</b>

## 2002

Gesamtkosten lt. Aufstellung des Vereines		75.831,68 €
1. Wärme Leichtathl.Haus lt. Vertrag SV Motor	./.	153,39 €
2. Wärme Kegelbahn/Sani.-Gebäude/Sportcasino Wärme Soz.gebäude inkl. Kegelbahn lt. Vertrag SV Motor	./.	1.022,58 €
Unter Pkt. 2 werden ebenso Kosten an Wärme für das Sportcasino in Rechnung gestellt. Diese konnten nicht im Detail ermittelt werden, da die Rechnungen den gesamten Teil des damalig bestehenden Gebäudes betreffen.		
3. Strom Sportcasino/ Sportbüro/Sani.Geb./ Kegelbahn Strom Sportcasino Abschläge Sportcasino ist nicht Bestandteil des Pachtvertrages	./.	251,21 €
4. Strom Sozialgebäude inkl. Kegelbahn lt. Vertrag SV Motor	./.	66,94 €
6. ZWA Sportcasino Kdn.-Nr. 001 6411 Rechnung vom 15.01.2003 Wasser/Abwasser für Leichtathletik-Haus und Soz.gebäude mit Kegelbahn lt. Vertrag SV Motor	./.	38,81 € 766,94 €
7. AWE/Telefon anteilige Kosten f. Abfallentsorgung lt. Vertrag SV Motor Telefonkosten	./.	102,26 € 1.340,19 €
11. Bons der Filialen Kaufland für Fleckensalz, Vollwaschmittel, WC Bürsten, Benzin, Eiskratzer, Filtertüten und Frostschutzmittel	./.	238,13 €
12. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995	./.	390,92 €
13. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995	./.	1.976,02 €

14. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995 ./.

1.462,30 €

**anerkannte Gesamtkosten des Vereines durch das  
RGPA 66.921,99 €**

**anteilig Stadt 74,09 % lt. Aufstellung des Vereins 49.582,53 €**

**gezahlt 99.700 € / Überzahlung 50.117,47 €**

### 2003

Gesamtkosten lt. Aufstellung des Vereines	86.294,97 €
1. Wärme Leichtathl.Haus lt. Vertrag SV Motor	./.
	153,39 €
2. Wärme Kegelbahn/Sani.-Gebäude/ Sportcasino	
Wärme Soz.gebäude inkl. Kegelbahn lt. Vertrag SV Motor	./.
	1.022,58 €
3. Strom Sportbüro	
Die Jahresverbrauchsabrechnung für das Vorjahr ergab eine Gutschrift zu den berechneten Abschlägen in 2002	./.
	635,68 €
4. Strom Sozialgebäude inkl. Kegelbahn lt. Vertrag SV Motor	./.
	766,94 €
Die Jahresverbrauchsabrechnung für das Vorjahr ergab eine Gutschrift zu den berechneten Abschlägen in 2002	./.
	47,71 €
5. Die Jahresverbrauchsabrechnung für das Vorjahr ergab eine Nachforderung zu den berechneten Abschlägen in 2002	836,04 €
6. ZWA	
Sportcasino Kdn.-Nr. 0016411	./.
	58,81 €
Wasser/Abwasser für Leichtathletik-Haus und Soz.gebäude mit Kegelbahn lt. Vertrag SV Motor	./.
	766,94 €
7. AWE	
anteilige Kosten f. Abfallentsorgung lt. Vertrag SV Motor	./.
	102,26 €
8. Telefonkosten	./.
	1.551,29 €
10. Bons der Filialen Kaufland, Rewe, Lidl, Plus für Fleckensalz, Vollwaschmittel, Weichspüler, Wäschekorb, Gallseife	./.
	131,92 €

11. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995	./.	1.387,63 €
13. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995	./.	86,30 €
14. § 6 (2) des Pachtvertrages v. 27.04.1995	./.	308,11 €
<b>anerkannte Gesamtkosten des Vereines durch das RGPA</b>		<b>80.114,45 €</b>
<b>anteilig Stadt lt. Aufstellung Verein 74,74 %</b>		<b>59.877,54 €</b>
<b>gezahlt 62.500 €/ Überzahlung</b>		<b>2.622,46 €</b>

- Für das Jahr 2003 wurden unter den Punkten 11 bis 13 Anschaffungen von Anlagevermögen abgerechnet, wo Nachweise über Genehmigungen seitens der Stadt fehlen.

Das waren:

- Pkt.11 Rechnung City-Kaufhaus für den Kauf von 4 Paar Tornetzen	1.899,00 €
- Pkt.11 Rechnung Bernd Hucke für den Kauf eines Rasentraktors, der 2 x benutzt wurde, Typ Cleo Mac 13,5 PS, Schnittbreite 102 cm v. 11.03.2003	1.500,00 €
- Pkt.11 Kaufvertrag zw. Sparkasse Bamim und dem FV Motor Eberswalde für den Kauf eines Wohncontainers (Umkleideräume) inkl. Elektrischer Anlage	1.960,00 €
- Pkt.12 Stützpunkthändler Roberine für den Kauf eines Rasenmähers 52-152 TamA.	<u>1.500,00 €</u>
	<b>6.859,00 €</b>

Bis zur Klärung, ob diese Anschaffungen über die Betriebskostenaufstellung des Jahres 2003 abzurechnen sind, werden diese nicht anerkannt.

- Des Weiteren wurde festgestellt, dass mit Rechnungslegung vom 18.07. und 25.07. Rasenschnittarbeiten in Höhe von 808,67 € durch die Fa. Garten- und Landschaftsgestaltung Golzow abgerechnet worden sind. Zu diesem Zeitpunkt waren geeignete Anlagen vorhanden.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Herangehensweise an diese Fragen sollte vom Grundsatz her erst intern in der Verwaltung besprochen werden. Die Hinweise des RPA Kreis sind jedoch durchaus richtig. Eine Rückzahlung von Mitteln aus den besagten Haushaltsjahren durch den FV Motor Eberswalde ist, bedingt durch die ständig angespannte finanzielle Situation des Vereines, nicht realistisch.



### Schlussbemerkungen:

**B 9:** Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten ist aus Sicht des RGPA nicht ausreichend.

Die Stadt hat für die Abrechnungsjahre 2001 – 2003 insgesamt 67.312,82 € ungerechtfertigt an den FV Motor Eberswalde ausgezahlt.

Es gibt keine Klausel im Vertrag die regelt, wie mit Überzahlungen durch die Stadt umzugehen ist.

Der Verein hat seine Abrechnungspflichten lt. Vertrag gegenüber der Stadt nicht eingehalten und erhält für Folgejahre weiterhin Zuschüsse zur Bewirtschaftung.

Des Weiteren ist nicht geklärt, ob der Verein bereits den Zuschuss für das Jahr 2004 abgerechnet hat. Der Abschluss 2005 wird bereits mit Datum 31.03. gemäß des § 4 (2) i.V.m. § 8 des Pachtvertrages vom 27.04.1995 fällig.

Hier ist eine weitere Gesamtprüfung zu veranlassen über die Ausreichung der Zuschüsse in den Jahren 2004 und 2005. Auch hier ist ein Rückforderungsanspruch festzustellen. Besondere Beachtung ist den abgerechneten Eigenmitteln zu schenken.

Gemäß § 195 ff BGB sind im Falle einer Rückforderung der Überzahlungen die Verjährungsfristen zu beachten.

Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

Das RGPA sieht dringenden Handlungsbedarf, den bestehenden Pachtvertrag dahingehend zu überarbeiten, dass detaillierte Angaben über abzurechnende Komponenten und Regelungen über die ordnungsgemäße Nachweisführung getroffen werden.

#### 6.6.3. 1. Fußballverein Stahl Finow e.V.

Mit Vertrag vom 14.04.1998, Vertragslaufzeit rückwirkend vom 01.01.1998, wurde für die Dauer von 15 Jahren die Sportanlage „Am Wasserturm“ von der Stadt Eberswalde an den 1. Fußballverein Stahl Finow e.V. verpachtet.

Eine Prüfung der Nachweisführung über ausgereichte Zuschüsse erfolgte in den Jahren 2000 – 2004 durch das RPA bzw. durch das Fachamt der Stadt nicht.

### Prüfungsergebnisse:

- Der bestehende Pachtvertrag § 8 (4) beinhaltet Zahlungen von Betriebskostenzuschüssen für die Jahre 1998 – 2000 in Höhe von 75 % der tatsächlichen Kosten des Jahres 1997. Demzufolge erhielt der Verein für das Jahr 2000 einen Zuschuss von 17.281,67 €.
- Für weitere Jahre gibt es keine vertraglich festgelegten Verfahrensweisen bzw. Absichten einer fortführenden jährlichen Zuschussgewährung. Änderungsvereinbarungen zum § 8 (4) wurden nicht nachgewiesen. Trotz fehlendem Regelwerk veranlasste die Stadt für die Jahre 2001 - 2003 Zuschusszahlungen in Höhe des Ansatzes zu je 17.500,00 €. Verwendungsnachweise im Folgejahr zu ausgereichten Zuschüssen des Vorjahres lagen nicht vor.
- Mit Schreiben vom 18.03.2003 beantragte der Verein für die Jahre 2004 – 2006 weitere Zuschüsse in Höhe von 19.500,00 €/Jahr. Als Basis diente eine Aufstellung über Aufwendungen aus den Geschäftsjahren 2001 – 2002. Für die Stadt wurde ein Anteil zu den Aufwendungen in Höhe von 75 % ausgewiesen.  
Detaillierte Abrechnungen zu den Buchungen lagen der Prüferin nicht vor. Seitens der Stadt wurden die beantragten Mittel für die Jahre 2004 und 2005 in gleicher Höhe in den Plan eingestellt. Auch über die Höhe dieser Zuschüsse sind gegenüber dem bestehenden Vertrag keine Änderungen vorgenommen worden.
- Die zu Grunde gelegten Aufwendungen beinhalten unter anderem Abrechnungen von Energie, Wasser/Abwasser und Müllgebühren.
- Im Vertrag unter § 6 (2) wird festgelegt, dass sämtliche Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zum § 27 der zweiten Berechnungsverordnung der Pächter zu tragen hat. Demzufolge sind die zu Grunde gelegten Aufwendungen der Jahre 2001 – 2002 in ausgewiesener Höhe zu beanstanden.
- Für weitere angefallene Aufwendungen im Reparaturbereich, für Materialeinkäufe, Telefon, Krankenkassenbeiträgen, Lohnbuchungen und Bankgebühren gibt es keinerlei vertragliche Grundlagen, die eine Bezuschussung regeln. Regelungen zu den bezuschussten Betriebskosten sind so zu treffen, dass die ausgereichten Zuschüsse transparent und nachprüfbar sind. Es wird weiterhin auf die Einhaltung des § 35 GemKVO Bbg verwiesen, wonach den Zahlungen begründende Unterlagen zu Grunde liegen müssen.
- Gemäß § 6 Abs. 1 des Pachtvertrages vom 14.04.1998 beträgt der jährliche Pachtzins 1 DM und ist bei Vertragsabschluss für die fixe Vertragsdauer im Voraus zu entrichten. Mithin hätte eine Pachtzahlung für 15 Jahre erfolgen müssen, diese ist aber nicht erfolgt.  
Die Pachtzahlung für die fest vereinbarten 15 Jahre ist nachzufordern.  
Der Pachtvertrag ist zu überarbeiten.

- Gemäß § 8 (3) ist die Stadt verpflichtet, dem Pächter für die Dauer des Vertrages einen Platzwart zur Verfügung zu stellen. Es wurde festgestellt, dass unter dem Unterabschnitt 55000 über Gehaltszahlungen der Stadt für die Jahre 2001 – 2004 Personalkosten einer Stelle von insgesamt 89.321,59 € abgerechnet wurden. Auch für das Jahr 2005 ist diese Stelle im Stellengliederungsplan und im Ist enthalten.  
Gemäß den Aussagen des Personalamtes und des Fachamtes war dieser Arbeiter in den Abrechnungsjahren nur für diese Sportanlage tätig. Somit hätte für den Vertragszeitraum ein Überleitungsvertrag geschlossen und dieser über einen Personalkostenzuschuss abgewickelt werden müssen.
- Des Weiteren bestanden in den Prüfjahren 2000 – 2004 weitere Verpflichtungen seitens der Stadt für übernommene Tilgungsleistungen des Kredites in 1996 zwischen dem SV Motor Eberswalde e.V. und dem Landessportbund Brandenburg e.V. In der Vorstandssitzung des SV Motor Eberswalde e.V. vom 02.02.1996 wurde beschlossen, für die Rekonstruktion der Kegel- aufstellautomatik den Eigenanteil aus Kreditmitteln zu decken. Durch den Bürgermeister der Stadt wurde zugesagt, dass der Verein in Höhe seines Eigenanteils in Höhe von 1.800,00 DM/900,00 € p.a. einen Zuschuss von der Stadt erhält. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren ist dieser im Jahr 2006 getilgt.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Festsetzung der jährlichen Zuschüsse erfolgte auf der Basis der eingereichten Betriebskostenabrechnungen in Verbindung mit den Regelungen aus dem Pachtvertrag. Der Verein ging mit den Mitteln für die Bewirtschaftung der Stadionanlage stets verantwortungsvoll und transparent um. Detaillierte Abrechnungen zu den Buchungen können nicht vorliegen, da die Gesamtbewirtschaftung durch die Betriebskostenabrechnungen dokumentiert wird.
- Für die Zukunft wird mit dem Verein eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, die detailliert die Positionen und Kostenarten benennt, die im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung anerkannt werden können.
- Der Pachtzins wird nachgefordert.
- Ein Überleitungsvertrag wurde nicht geschlossen, da im Stadtbereich Finow auch Vertretungssituationen zu berücksichtigen waren. Platz- und Hallenwart vertreten sich in den Sportanlagen Am Wasserturm, Waldsportanlage (Stadt) und der Sporthalle Finow (Stadt), da auch heute noch Schulsport städtischer Schulen in und auf den benannten Anlagen stattfindet.

## Schlussbemerkungen:

**B 10:** Das RGPA sieht in der Stellungnahme die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse und sieht Übereinstimmung über künftige Verfahrensweisen. Die Festlegungen hinsichtlich einer zu treffenden Zusatzvereinbarung sowie der Zahlung des noch ausstehenden Pachtzinses sind durch die Verwaltung der Stadt umzusetzen. Dies ist nachzuweisen.

Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für die Stelle des Platzwartes Vertretungssituationen bestanden bzw. bestehen, da die oben genannten Sportstätten je eine volle Stelle lt. Stellenplan nachweisen und das RGPA der Auffassung ist, dass somit die Vertretung gewährleistet ist.

### 6.7. Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Die Stadtverwaltung übt einen hohen Anteil an freiwilligen Aufgaben im kulturellen Bereich aus.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung muss der gesamte Leistungsumfang durch die Stadt Eberswalde überprüft und auf das unabweisbare Maß reduziert werden.

Die Salden zeigen folgende Entwicklung:

- € -

Abschnitt	2000	2001	2002	2003	2004	06/2005
Kultur verw.	-229.521,49	-219.343,99	-237.323,32	-255.496,82	-254.217,66	-47.350,00
Haus Schwärzetal	-335.973,16	-294.662,50	-219.314,37	-273.852,89	-254.660,94	
Museum	-264.863,48	-320.767,24	-272.287,70	-239.590,63	-259.900,79	-83.911,00
Zoo	-564.690,07	-899.292,18	-799.262,10	-747.804,89	-913.923,82	-148.800,00
St.-Georgs-Kapelle	-4.865,06	-7.646,01	-1.480,32	-3.745,56	-3.046,66	-25,00
Regiebetrieb				-154.895,67	-120.201,80	1.528,00
Kunst- u. Kulturförderg.	-50.362,25	-51.129,19	-44.283,02	-39.936,00	-38.627,06	-2.489,00
Bbg. Konzertorchester/2004 unter 33210	-10.225,84	-25.564,59	-25.600,00	-25.600,00	-15.000,00	
750 Jahrfeier			1.967,15	-69.715,22	-174.225,36	93,66
Veranst.serv./Info						-86.315,00
Bibliothek	-609.208,32	-686.058,62	-521.698,78	-538.549,47	-534.930,74	-210.736,00
Kleine Galerie	-540,06	-62,93	2.088,18	1.890,19	-2.161,53	5.359,00
Familiengarten						-196.860,00
Finowkanalfest	-26.025,63	-12.021,92	-11.783,22	-3.059,62	0	16.803,04

Quelle: Jahresrechnungen

#### 6.7.1. Kulturverwaltung

Den größten Anteil bilden hier die Personalausgaben.

Entsprechend des Stellenplanes waren 4,5 Stellen in den Jahren 2000 – 2003 für die Verwaltung kultureller Angelegenheiten vorgesehen. Tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres waren lt. Stellenplangliederung 5,0 Stellen. Im Haushaltsjahr 2004 weist der Stellengliederungsplan 6,0 Stellen nach.

Es wurde festgestellt, dass für die Haushaltsjahre 2000 – 2002, trotz tariflicher Veränderungen, unveränderte Personalkosten abgerechnet worden sind. Für das Jahr 2003 erhöhten sich bei unveränderter Stellenplangliederung die Personalkosten im IST zum Vorjahr um 33.830,82 €. Gegenüber dem Haushaltsplan 2003 erfolgte eine Überschreitung in Höhe von 41.134,54 €. Das entspricht einer vollen Planstelle.

Für das Haushaltsjahr 2004 wurde trotz der Aufstockung des Personals ein Rückgang der Ist-Personalausgaben um 31.087,67 € erreicht. Hier gab es Einsparungen durch Krankheit und der Inanspruchnahme der Altersteilzeit.

Weitere Feststellungen gab es im Abschnitt Kulturverwaltung für das Jahr 2004 für die Durchführung des Brandenburg-Tages, der mit einem Minussaldo in Höhe von 46.873,28 € abschließt.

### **Prüfungsergebnisse:**

- Am 23.03.2004 überwies die Fa. EWE AG Spendenmittel in Höhe von 50.000,00 € für die Durchführung des Brandenburg-Tages im September. Bereits am 28.04.2004 erfolgte in Höhe von 40.000,00 € eine Umbuchung vom Abschnitt Gemeindeorgane an die Verwaltung kultureller Angelegenheiten und am 19.11.2004 eine Retourebuchung in gleicher Höhe. Anlass war ein Schreiben der EWE AG vom 09.11.2004, mit dem der Verwendung nicht verbrauchter Spendenmittel für weitere kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zugestimmt worden ist. Zum Zeitpunkt des Schreibens waren die verbliebenen Spendenmittel im Abschnitt Gemeindeorgane in Höhe von 20.000,00 € bereits in Höhe von 23.043,45 € aufgebraucht. Noch verfügbare Spenden waren damit nicht mehr vorhanden.

Ab dem 18.11.2004 veranlasste man Zahlungen in Höhe von 29.384,20 € für Repräsentationen des Bürgermeisters, für Weihnachtsfeiern an Vereine, Zuwendungen an Vereine für laufende Zwecke, für investive Maßnahmen des Zoos und Berufsbildungsvereines, für das sportliche Schiessen u.s.w. deren Anträge aus dem Zeitraum von März bis September stammten.

Zum Zeitpunkt der Umbuchung am 19.11.2004 war der Verwaltung jedoch bekannt, dass die Veranstaltung des Brandenburg-Tages nicht ohne Einnahmen aus Spendengeldern abgedeckt werden konnte. Auch zu diesem Zeitpunkt war der Verwaltung bekannt, dass die bestehende Liquiditätsdecke der Stadt Eberswalde keine weiteren Auszahlungen zu eingegangenen Anträgen Dritter zulässt.

- Für das Jahr 2005 wurden Haushaltsreste für nicht verausgabte Spenden aus dem Jahr 2004 in Höhe von insgesamt 17.365,00 € übertragen. Per 06.06.2005 wurden davon bereits 6.612,00 € für die Absicherung des Konzertvertrages der Veranstaltung am 21.05.2005 und Werbungskosten im Familiengarten abgerechnet.  
Dies entspricht nicht dem Grundsatz für die Veranschlagung gemäß § 6 (4) GemHV Bbg.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Zur Begründung hinsichtlich der Deckungsmittel aus Spenden zum Brandenburg-Tag gibt es zwei Stellungnahmen der Verwaltung.

- Zum einen, dass die Verfahrensweise bekannt sei und die Einwendungen des RPA Kreis dem Grunde nach richtig sind, die Herangehensweise an diese Frage erst verwaltungsintern zu besprechen wäre.
- Zum anderen, dass im Zuge der Mittelanforderung für den Brandenburg-Tag seitens der Landesregierung eine haushaltsmäßige Darstellung von städtischen Eigenmitteln für die Durchführung erwartet wurde.

Demzufolge erfolgte die Ausweisung im Haushalt 2004.

Der Haushaltsansatz erwies sich nach Abschluss des Brandenburg-Tages als ausreichend, so dass die Umbuchung von Spendenmitteln der EWE AG vom 28.04.04 am 19.11.04 in Höhe von 40.000,00 € rückgängig gemacht werden konnte.

Die Spendenmittel wurden mit Genehmigung der EWE für die bekannten Zwecke (Unterstützung von kulturellen und sportlichen Maßnahmen) eingesetzt.

- Seitens des FD Finanzen wird auf die Einhaltung des § 6 (4) GemHV in Zukunft mehr geachtet.

#### **Schlussbemerkungen:**

- B 11:** Das RGPA ist weiterhin der Auffassung, dass gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen (§ 74 Abs. 2 GO Bbg) worden ist, was insbesondere auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Stadt zu beanstanden bleibt. Zur Stellungnahme und Entlastung seitens der Verwaltung wurde der Nachweis durch den begründeten Bescheid nicht erbracht, so dass auch hier das RGPA die

Nichteinhaltung des § 16 der GemHV Bbg einschließlich der VV zu § 16, der die Zweckbindung von Einnahmen regelt, aufrecht erhält.

Dem öffentlichen Finanzwesen ist eine gewisse Aufgabenstellung vorgegeben, für die ein entsprechender Finanzbedarf erforderlich ist. Dieser Finanzbedarf soll gedeckt werden, wobei ein Gewinnstreben nicht vorliegt. Nur die Mittel werden bestimmt, das Ziel liegt fest. Die Rangfolge der Deckungsmittel zur Finanzierung des Ausgabenbedarfs muss bei der Prüfung der einzelnen Einnahmemöglichkeiten zugrunde gelegt werden. Das Kommunale Haushaltsrecht gemäß § 75 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 KAG bestimmt die Rangfolge der Deckungsmittel.

Hier bezieht sie sich auf die sogenannten sonstigen Einnahmen, unter anderem die Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zu den Finanzhilfen zählen auch Spenden, die als Zuschüsse von Dritten für eine bestimmte Aufgabenerfüllung dienen. In diesem Falle stellte die EWE durch Zweckvermerk fest, dass die Spendenmittel in erster Linie zur Deckung des Brandenburg-Tages dienen sollten. Der Gesetzgeber definiert nicht, dass Eigenmittel nicht aus Spenden zu finanzieren sind.

Des Weiteren widersprechen sich die Stellungnahmen 1 zu 2 gegenseitig. Hier wird noch einmal eine abgestimmte Stellungnahme der Stadt erwartet.

#### **6.7.2. Haus Schwärzetal**

Gemäß Punkt 4 a. des Haushaltssicherungskonzeptes ist aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, dass die Arbeit des Hauses Schwärzetal effizienter zu gestalten ist.

In den Büchern ab dem Jahr 2004 wird das Haus Schwärzetal mit Namen Veranstaltungsservice/Info geführt.

Bei der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2004 wurde angemerkt, dass die Ausgaben im Honorarbereich gesunken sind, das Veranstaltungsangebot umstrukturiert und dadurch die Eintrittsgelder erhöht wurden sowie sich bei den Betriebskosten keine Erhöhungen ergaben.

### Prüfungsergebnisse:

- In den Jahren 2003/2004 konnte dieses Haus längere Zeit nicht genutzt werden, da es einen erheblichen Wasserschaden gab, dessen Behebung große Anstrengungen erforderlich machten. Aus den Unterlagen bzw. Nachweisen des Aufgabenbereiches Hochbau (60100.50019) geht hervor, dass zur Beseitigung des Wasserschadens im Haushaltsjahr 2003 49.573,97 € und im Jahr 2004 221.859,71 € an Instandsetzungsausgaben geleistet wurden. Refinanziert wurden diese Ausgaben durch Versicherungsleistungen in Höhe von 303.938,45 € (60100.15010). Hierzu sind Abrechnungsnachweise der Zürich Versicherungs AG und der Feuersozietät vorzulegen.
- Des Weiteren wurden für die Bauunterhaltung (60100.50013) im Jahr 2003 weitere Reparaturleistungen in Höhe von 2.677,41 € abgerechnet. Dies entspricht nicht dem Grundsatz für die Veranlagung gemäß § 6 Abs. 4 GemHV Bbg.
- In den Personalausgaben gab es gemäß Stellenplan Kürzungen im Jahr 2004 von 2 Angestelltenplanstellen, was im Ist zum Vorjahr einer Senkung nur in Höhe von 6.920,75 € entsprach. Hierbei handelt es sich um entfallende Stellen der Lohngruppen Vb und Vlb. Hieraus hätte ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung mindestens eine Einsparung in Höhe von rund 50,0 T€ resultieren müssen. Recherchen ergaben, dass 1 Stelle in Höhe von ca. 29.400 € im Familiengarten tätig war. Hierfür wurden die Personalkosten im Regiebetrieb in Höhe von 204.100,00 € für 6 Stellen geplant und im Ist nicht berücksichtigt. Dies entspricht nicht dem Veranschlagungsgrundsatz gemäß § 6 Abs. 4 GemHV Bbg.

### Stellungnahmen der Stadtverwaltung:

- Gemäß der Stellungnahme ist dem FD öffentliches Bau die gezahlte Versicherungssumme in Höhe von 303.938,45 € nicht bekannt.
- Die Ausgaben in Höhe von 2.677,41 € im Jahr 2003 aus der HH-Stelle 60100.50013 waren Reparaturen und Instandsetzungsleistungen am Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit dem Wasserschaden standen.
- Die im Stellenplan 2004 ausgewiesene Stellenkürzung zog im Hinblick auf die Ist-Abrechnung nur eine Personalkostensenkung in Höhe von 6.920,75 € nach sich, da zum einen im Jahr 2003 die Personalkosten des Unterabschnitts 30140 aufgrund krankheitsbedingt eingestellter Gehaltszahlungen bereits reduziert wurden und zum anderen die Personalkosten einer Mitarbeiterin über diesen UA irrtümlicherweise abgerechnet wurden, obwohl sie stellenplan- und personalkostenseitig einem anderem Unterabschnitt 34200 (Regiebetrieb) zugeordnet war.



**Schlussbemerkungen:**

**B 12:** In der Abschlussbesprechung am 16.02.2006 wurde durch die Verwaltung erklärt, dass durch die AG Recht mit der Züricher Versicherungs AG und der Feuersozietät ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Der Festbetrag, vereinnahmt unter 60100.15010, war nicht nachweislich. Dem RGPA wurden im Anhang der Stellungnahme keine Nachweise der Verhandlungen mit den Versicherungen erbracht. Aus diesem Grunde ist durch die Verwaltung dieser Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob die Ausgaben im Jahr 2005 in Höhe des übernommenen HAR in Höhe von 18.566,32 € der Zweckbestimmung entsprechen.

Dies ist nachzuweisen.

Das RGPA stellt klar, dass die getätigten Ausgaben im Haushaltsjahr 2003 über die Bauverwaltung dahingehend beanstandet worden sind, dass Ausgaben für den denselben Zweck nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen. Für das Haus Schwärzetal besteht eine Haushaltsstelle, wo auch anfallende Ausgaben zweckentsprechend der Einrichtung zugeordnet werden müssen. Der § 6 (4) GemHV ist künftig einzuhalten.

Im Bezug auf die irrtümlicherweise abgerechneten Personalkosten einer Mitarbeiterin unter dem Unterabschnitt Schwärzetal ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob die Abrechnung ab dem Haushaltsjahr 2005 der Richtigkeit entspricht.

**6.7.3. Museum****Prüfungsergebnisse:**

- Einen Anteil von ca. 84 % von den Gesamtausgaben bildeten im Durchschnitt die Personalausgaben, die über den Aufgabenbereich des Museums abgerechnet worden sind.  
Gemäß der Haushaltskonsolidierung wurden zum 01.04.03 die Öffnungszeiten verändert, um eine Stelle zu kündigen bzw. durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit dauerhaft einzusparen.

Aufgrund eines Urteiles des Arbeitsgerichtes war eine Stellenreduzierung nicht möglich, was sich in den Personalausgaben auswirkte und das Ergebnis zum Vorjahr nicht verbessert hat.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu erkennen, dass es bis zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung in 08/2005 keinen Antrag auf Altersteilzeit im Aufgabenbereich Museum gibt. Durch die geänderten Öffnungszeiten ist eine Verlagerung ins Wochenende vorgenommen worden. Auch hier wird es keine Entlastungen der Personalkosten geben, da hier Wochenendzuschläge gemäß BAT zu zahlen sind.

- Bei der Abstimmung der erstellten Stellplangliederungen der geprüften Jahre zu den Ist-Stellenbesetzungen und der Buchungen der Personalausgaben wurde festgestellt, dass in den Jahren 2000 – 2002 und im Jahr 2004 nicht die tatsächlichen Personalausgaben im Aufgabenbereich Museum ausgewiesen wurden. Über diesen Unterabschnitt wurden 2 Stellen des Fremdenverkehrs (79000) in Höhe von jährlich rund 75.000 € abgerechnet. Künftig sind die Personalausgaben auch über den Aufgabenbereich Fremdenverkehr zu planen und im Ist auszuweisen.
- Des Weiteren wurden für das Objekt Adlerapotheke Reparatur- und Instandsetzungen in den Jahren 2003/2004 unter Bauunterhaltung Kultur (60100.50013) in Höhe von 14.227,89 € abgerechnet. Dies entspricht nicht dem Grundsatz für die Veranschlagung gemäß § 6 (4) GemHV Bbg.
- Für Förderprojekte im Museum gab es weiteren Zuschussbedarf durch den Stadthaushalt, das waren in:

2000	Messingwerk	5.109,97 €
	Papierfabriken	2.487,68 €
	Maria Magdalenen Kirche	711,27 €
	Restaurierung Museumsgut	290,65 €
2001	Todestag Dankelmann	5.873,95 €
	Preußenjahr	2.547,48 €
2002	Romantik	738,88 €
	Bade- und Luftkurort	17.655,16 €

2003	Fremde in Eberswalde Kreis für Projekte	./. 496,60 €
2004	Kunst aus Polen Land für Projekte Kreis für Projekte	./. 3.152,53 € 549,11 €

Kumuliert ergab das einen Zuschussbedarf in Höhe von 39.613,28 €. Durch Eintrittsgelder wurden 19.853,40 € refinanziert. Hier sollten bei den durchgeführten Projekten künftig auch die Eintrittsgelder angepasst werden.

#### Stellungnahme der Stadtverwaltung:

- Im Stellenplan 2004 wurden im Unterabschnitt 79000 2 Stellen für die Mitarbeiter der Eberswalde Information ausgewiesen. Die Personalkosten der Stelleninhaberrinnen sind im UA 32000 irrtümlicherweise zugeordnet worden, welches räumlich und organisatorisch mit der Eberswalde Information eng verbunden ist.

#### Schlussbemerkungen:

- B 13:** Die Verwaltung hat zu prüfen und auszuwerten, ob ab dem Haushaltsjahr 2005 die Stellen ordnungsgemäß in den jeweiligen Aufgabenbereichen abgerechnet worden sind.

#### 6.7.4. Zoo

Finanzierungssalden/Ist des Zoo in den Jahren 2000 – 06/2005:

	2000	2001	2002	2003	2004	06/2005
Zoo	- 564.690,07	- 899.292,18	- 799.262,10	- 747.804,89	- 913.923,82	- 148.800,00

Wie aus den Ergebnissen zu ersehen ist, erhöhten sich die Minussalden in den Prüffahren 2000 zu 2004 um 349.233,75 €.

Besonders im Haushaltsjahr 2001. zu 2000 verminderten sich die Einnahmen insgesamt um 25,2 % bei gleichbleibenden Ausgaben. Für die Jahre 2002 bis 2004 lagen die Einnahmen im Jahresdurchschnitt bei 910.000,00 €, die Ausgaben bei 1.740.065,63 €.

Den größten Anteil in den Ausgaben trägt der Posten Personalausgaben zu 67 %, für 11 Angestellte und seit 2004 21 Arbeiter.

Des Weiteren werden Zivildienstleistende abgerechnet, die durch den Stadthaushalt in Höhe von durchschnittlich 11.329,00 € abzudecken sind. Zuzüglich gab es Kräfte aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom Arbeitsamt, wo die Stadt laut nachweislichen Buchungen keine Mehrausgaben hatte.

Die Ausgaben für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Zoo veränderten sich in den Jahren nur minimal.

Es wurde des Weiteren festgestellt, dass die 100 % ige Gesellschafterin Stadt Eberswalde der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE), mit Gründung am 03.08.1990, versäumt hat, den Zoo in ihre GmbH einzugliedern. Gemäß des eingetragenen Gesellschafterzwecks ist unter Gegenstand des Unternehmens unter Pkt. 2. der Zoo für den Betrieb von Einrichtungen der Stadt Eberswalde benannt.

#### Prüfungsergebnisse der Stichproben aus Belegkontrollen der Jahre 2003 – 2005:

##### • Geschäftsausgaben

Nachweislich gab es vier Telefonanbieter:

##### 2003

Vodafone D 2 GmbH	809,92 €	Erstattung durch MA	14,78 €
Debitel AG	1.324,84 €	Erstattungen durch LAGA	355,00 €
Telefondienste GmbH	720,53 €		
Telecom	1.218,27 €		

2004

Vodafone D 2 GmbH	837,88 €
Debitel AG	1.263,27 €
Telefondienste GmbH	650,54 €
Telecom	1.057,88 €
Telefonkarten für Handy event. Nokia	55,00 €

2005 (bis 08.07.2005)

Vodafone D 2 GmbH	715,19 €
Debitel AG	622,31 €
Telefondienste GmbH	570,20 €
Telekom	675,50 €

Für die abgerechneten Telefonkosten waren im Nachweis keine Gesprächs-einzelnachweise anhängig.

**Schlussbemerkung:**

Im Zuge der Konsolidierung des Haushaltes hat ein detaillierter Nachweis anhängig zu sein, um zu prüfen, ob Privatgespräche geführt und abgerechnet worden sind.

- **Geräte/Ausstattungen und Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens**

In den Jahren 2003/2004 gab es in beiden Untergruppen Ansatzüberschreitungen.

In beiden Untergruppen wurden Materialeinkäufe von der Fa. KAFI sowie Reparaturen und Instandsetzungen abgerechnet.

Im Haushaltsjahr 2004 wurde für die Tonübertragung zur Dokumentation von Tierfütterungen ein drahtloses Set bei der Fa. Sicherheitstechnik Brunner im Wert von 925,68 € angeschafft. Diese Buchung bildet keine Grundlage zur Abrechnung im VWH, sondern gehört in den VMH. Ebenso ist die veranlasste Buchung für die Anschaffung von 1,1 Indigo Nattern (*Drymarchon corais*) in Höhe von 1.200,00 € im VWH zu beanstanden sowie die Art der Beschaffung in bar.

Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Veranschlagung gemäß § 6 (4) GemHV Bbg.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Verwaltung sieht Übereinstimmung mit den Prüfungsergebnissen und wird künftig den Gruppierungsplan beachten.

- **Unterhaltung städtischer Fahrzeuge**

In dieser Untergruppe gab es Ansatzüberschreitungen im Jahr 2003 in Höhe von 8.522,88 €.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Rechnungen der Fa. Euroshell Deutschland nicht nach Tankkarten mit den Kfz - Zeichen der städtischen Fahrzeuge abgerechnet wurden sondern nach Namen der Fahrer.

Durch diese Art von Nachweisführung hat die Verwaltung keinerlei Kontrolle über die detaillierte Betankung der städtischen Fahrzeuge. Die Tankkarten sind künftig auf Angaben der vor Ort existierenden Fahrzeuge umzustellen.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Für die außerbetrieblich fahrenden Fahrzeuge werden seit dem 01.02.2006 kennzeichenbezogene Tankkarten verwendet, für innerbetrieblich genutzte Fahrzeuge ist eine separate Tankkarte vorhanden.

**Schlussbemerkung:**

Die Verwaltung hat Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Nachweisführung eingeleitet und entsprechend den Anforderungen des RGPA reagiert. Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2006 sollte die Überprüfung der Nachweisführung einbezogen und nachgewiesen werden.

- **Veranstaltung Zoofestival**

Im Haushaltsjahr 2004 wurden keine Mittel für das stattgefundenen Zoofest am 28.08.2004 in Ansatz gebracht. Bebucht wurde die Untergruppe 61000 in Höhe von 4.999,60 € für die Auftrittsgage der Fa. ALM Event GmbH.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Verwaltung stellt klar, dass die Summe in Höhe von 4.999,60 € aus dem Deckungsring 34200.57000 „Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben“ beglichen wurde, wo eine gegenseitige Deckungsfähigkeit bestand.

**Schlussbemerkung:**

Das RGPA stellt eindeutig fest, dass der angegebene Deckungskreis 34200.57000 für die in 2004 erfolgten Maßnahmen nicht zur Verfügung stand. Gemäß der Jahresrechnung 2004 gibt es im Aufgabenbereich des Regiebetriebes keine Veranschlagung seitens der Verwaltung für „Weiter Verwaltungs- und Betriebsausgaben“. Hier liegt demzufolge ein Verstoß gegen § 17 GemHV vor.

### **Prüfungsergebnisse der Einzelprüfung Spendenverwendung:**

In den Haushaltsjahren 2000 – 2004 gab es Einnahmen aus Spenden in Höhe von insgesamt 291.506,75 €. Verwendet wurden diese in Höhe von 256.613,99 €.

Bis zum Jahresabschluss 2002 wurden durch die Verwaltung für nicht verbrauchte Spendengelder Rotabsetzungen mit Übertragung in die Bücher des neuen Jahres vorgenommen. Mit Inkrafttreten der neuen GemHV zum 01.01.2003 entfiel diese Möglichkeit.

Die Übernahme durch HAR in den Büchern erfolgte für das Jahr 2003 zu 2004 in Höhe von 36.888,62 € und nicht in Höhe von 48.156,67 €, für das Jahr 2005 aus 2004 in Höhe von 11.823,79 € und nicht in Höhe von 34.892,76 €.

Im Zuge der Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Übertragungen der Spendenmittel (Zweckbindung), wurden diese für die Jahre 2003 – 2005 geprüft.

#### **2003**

- Für das Haushaltsjahr 2003 wurden unter der Haushaltsstelle 32200.17600 Spendeneinnahmen in Höhe von 113.233,74 € im Ist nachgewiesen. Davon waren aus dem Jahr 2002 Mittel in Höhe von 34.568,08 € durch Rotabsetzungen übertragen worden. Ausgaben wurden in Höhe von 65.077,07 € nachgewiesen.
- Gemäß der Nachweise waren Mittel in Höhe von 43.370,00 € mit neuer Zweckbindung für das Jahr 2003 definiert. Davon wurden 5.925,00 € im Haushaltsjahr 2003 verausgabt. Gemäß der Übernahme durch die Bildung von HAR gab es Mittel in Höhe von 37.445,00 € in das Haushaltsjahr 2004 zu übernehmen. Gemäß des Nachweises im Sachbuch wurden Reste in Höhe von 36.888,62 € übernommen.
- In Höhe von 825,00 € standen Mittel für die Testamentseröffnung zur Verfügung. Ausgaben wurden in Höhe von 763,59 € für die Übernahme der Bestattungskosten bezüglich des Nachlasses für den Zoo nachgewiesen.
- Die Spende der Fa. Timm Verpackung in Höhe von 500,00 € am 11.02.2003 für die Vogelvoliere wurde zweckentsprechend verwendet. Zu beanstanden ist, dass diese Maßnahme in Höhe von 4.999,60 € nicht in den VWH gehört entspricht. Hier liegt ein Verstoß § 5 (3) GemHV vor.
- Durch die Sparkasse Barnim wurden 1.500,00 € am 24.01.2003 für den Kauf von Löwen gespendet und in Höhe von 1.999,98 € verausgabt. Zu beanstanden ist, dass diese Maßnahme analog nicht den Gruppierungs- und Gliederungsplanes entspricht. Hier liegt ein Verstoß § 5 (3) GemHV vor.

- 30.000,00 € wurden aus dem Aufgabenbereich Gemeindeorgane für Ausgaben des Aufbaus Traumzauberland in Verbindung mit dem Zoo am 08.08.2003 umgebucht. Anzumerken ist, dass durch den Bürgermeister am 04.08.2003 weitere 210.000,00 € zur Nachnutzung des Landesgartenschau-geländes an die gGmbH direkt überwiesen worden sind. Für weitere 21.199,39 € wurden Rechnungen des Objektes LAGA/Traumzauberland unter Gemeindeorgane/Spendenverwendung beglichen. Hier wurden unter diesem Aufgabengebiet unter der o.g. Zweckbindung 2 Rechnungen, im einzelnen:

- 600,00 € für 15. Präsente Lafayette für die Sponsorenveranstaltung der Nachnutzung LAGA,
- 2.500,00 € an das Filmbüro Potsdam für die Sendung „Heimatjournal“ im Traumzauberland am 23.08.2003 (weitere 13.746,25 € wurden aus Spendenverwendung über Gemeindeorgane für einen Imagefilm nachgewiesen)

abgerechnet. Demzufolge gab es für die Übernahme ins Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel mit Zweckbindung in Höhe von 26.900,00 €.

- 10.000,00 € wurden von der Sparkasse Barnim am 25.09.2003 für die Rekonstruktion der Holzbrücke überwiesen. Aus den Nachweisen für das Jahr 2003 sind keine Ausgaben ersichtlich. Nachweise über eine Veränderung der Zweckbindung lagen nicht vor. Demzufolge war in diesem Falle eine Übernahme ins nächste Jahr gemäß der Zweckbindung möglich.
- Für die Zweckbindungen zur Anschaffung von Pampashasen in Höhe von 200,00 € und für Vereinsarbeit in Höhe von 345,00 € gab es im Nachweis keine Ausgaben. Demzufolge war in diesem Falle eine Übernahme ins nächste Jahr gemäß der Zweckbindung möglich.
- Weitere 2.854,91 € wurden als innere Verrechnung vom VMH an den VWH gebucht.

Festgestellt wurde, dass es im VMH keine Einnahmen aus Spenden gab. Diese Verrechnung würde aus einem nicht vorhandenen Ansatz - Einrichtungsgegenstände - veranlasst.

- Darüber hinaus gab es weitere Ausgaben im Aufgabenbereich Zoo, die einer konkreten Zweckbindung aus den Einnahmen nicht zugeordnet werden konnten:
  - 799,60 € für 10 Präsente a. 40 € u. 40 x Wein a. 9,99 € Lafayette zum Jubiläum 75 Jahre Zoo,
  - 6.002,17 € für Speisen und Getränke in der Zoogaststätte Brauner Bär am 27.09.2003,



- 3.460,00 € aus dem Künstlervertrag Dagmar Frederic zum Jubiläum Zoo,
- 1.605,00 € aus dem Künstlervertrag Michael Hansen zum Jubiläum Zoo,
- 206,00 € für Rosen am 27.09.,
- 5.180,70 € für Produkte aus dem Wein- und Sektprogramm Bacchus zum Jubiläum (Ist 11.08.),
- 406,00 € für die Veranstaltung 2. Lange Zoo-Nacht am 29.08.03 (Ist 14.09),
- 238,30 € für erbrachte Leistungen der Fa. Krüger-Kommunikation (Ist 18.09.),
- 3.145,97 € Fa. Kappes f. Erneuerung der Sanitärinstallation in Verwaltungsgebäude/Bad,
- 272,70 € Anmietung Bowlingbahn nebst Speisen/Getränke VA 26.02. Fit + Fun,
- 6.000,00 € für 2 dunkelrote Ara von Herrn Dr. Hensch aus Selbstzüchtung, hier nur blanko, Kaufvertrag v. Herrn Hensch an Zoo ohne Wertgutachten als Nachweis,
- 1.378,35 € Flyer 6-seitig „Zoo Eberswalde“,
- 1.280,00 € Zoohaus Hartwig für 1.Säulenaquarium,
- 855,00 € Waffenschrank Sicherheitsstufe B,
- 216,20 € Speisen zur Weihnachtsfeier,
- 3.704,61 € Stundenabrechnungen a.161,07 €/Monat zum Honorarvertrag Schirmer, Woitschak, blanko,
- 56,84 € Präsent f. Sponsoren Rosenquarzaschenbecher,
- 119,60 € Gästebewirtung Im Finesse 11.12.2003,
- 2.133,53 € Einkaufsquittungen Edeka, C & C Schaper, Rewe Markt, Real, Lidl, Getränke Lehmann, Kaufland, Bäckerei Engelhardt u. Wiese, Fleischerei Gomell, Tabak-Börse, Netto u. EKZ Kleiner Stern,
- 50,00 € bar an Sternensänger,
- 53,36 € Tigerflyer,
- 868,20 € Blumen für Sponsoren,
- 1.100,50 € Pflanzensortiment,
- 802,85 € Einkauf v. 3 Digitalkameras 2 x je 109 € und 1 x 499 € nebst Zubehör,
- 606,71 € indonesische Handwerkskunst diverser Tiere,
- 200,00 € Hinweisschild „Zoologischer Garten“,
- 450,00 € Versandhaus Neckermann für Micromaxx Hifi und Digitalanlagen,
- 1.032,40 € Installation Audio Video Anlage,
- 138,62 € Überprüfung Dieselgabelstapler,
- 19,50 € Speisen/Getränke am 02.06. in der Zoogaststätte „Brauner Bär“,
- 241,74 € Fa. Krenz & Fuß 1 Flügelfenster,
- 886,70 € Fa. Hume Rohr für 32,5 m Stahlbetonrohr f. Polar- und Marderanlage,

Zu beanstanden ist, dass Ausgaben abgerechnet worden sind, die nicht dem Gruppierungsplan des VWH entsprachen. Hier liegen Verstöße des § 5 (3) GemHV vor.

- Gemäß der Jahresrechnung und der begründenden Unterlagen wurden Mittel in Höhe von 10.696,80 € für repräsentative Zwecke des Bürgermeisters sowie Zuschüsse an Vereine aus dieser Untergruppe veranlasst, die nicht in den Aufgabenbereich Zoo gehören und nicht der vorgesehenen Zweckbindung entsprachen. Alle Zahlungen wurden im Zeitraum ab 13.11. bis 22.12.2003 durch die verfügbungsberechtigte Stelle 20 veranlasst.

Das waren im einzelnen:

- 1.336,00 € Zuwendung Choriner Musiksommer - Antrag an Bürgermeister -
- 207,00 € für Ebw. Wappenuhr - Rechnung an Bürgermeister,
- 1.000,00 € Zuwendung Jagdverband Ebw. e.V. für Überdachung „Laufender Keiler“ - an Bürgermeister gerichtet -
- 3.000,00 € Zuwendung Berufsbildungsverein für Deutsch-Polnische Berufsausbildung - an Bürgermeister gerichtet,
- 2.000,00 € Dart- u. Kegelclub Finow e.V. an Bürgermeister gerichtet,
- 348,00 € Rundflug 27.11. Finow AIR Service,
- 380,40 € Speisen/Getränke Unternhmerverband für den Ausbau wirtschaftlicher Beziehungen mit Partnerstadt Gorzow - des Bürgermeisters -
- 511,00 € innere Verrechnung Gesamtschule f. Berufemarkt am 24.01.2004 - an BM gerichtet (für diese Veranstaltung wurden weitere 350,00 € aus Ausgaben für laufende Zwecke unter Gemeindeorgane veranlasst),
- 631,90 € Kostenerst. für Nutzung Stadthalle der Fachhochschule Ebw. - an Bürgermeister gerichtet-
- 682,50 € Neujahresempfang des Bürgermeisters Nutzung Stadthalle (für diese Veranstaltung wurden weitere 8.609,09 € aus Ausgaben für laufende Zwecke veranlasst),
- 300,00 € Zuwendung in bar 50 jähriges Bestehen Kita Zwergenland vom Bürgermeister überreicht (Quittung v.Nadler unterschrieben),
- 300,00 € Zuwendung in bar 50 jähriges Bestehen Zwergenland e.V. vom Bürgermeister überreicht (Quittung v. Hempel unterschrieben),

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Der Betrag in Höhe von 2.854,91 € wurde als innere Verrechnung vom VMH an den VWH gebucht als Ersatz der 2002 vorfinanzierten Mittel aus Spenden für den Spendentrichter.

### Schlussbemerkungen:

- B 14:** Festzustellen ist grundsätzlich, dass bei der Spendenverwendung gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen worden ist. Darüber hinaus ist aus der Haushaltsüberwachungsliste „Spenden“ für das Haushaltsjahr 2002 der Betrag in Höhe von 2.854,91 € nicht zu entnehmen. Fraglich ist, warum die Verwaltung zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung durch Spendenmittel diese Mittel nicht im Ansatz zur Refinanzierung im Jahr 2003 eingestellt hat. Durch die Verwaltung ist dieser Vorgang nochmals aufzugreifen und zu prüfen.

### 2004

- Für das Haushaltsjahr 2004 wurden unter der Haushaltsstelle 32300.17601-17801 insgesamt Spendeneinnahmen in Höhe von 19.625,82 € im Ist nachgewiesen. Ausgaben wurden in Höhe von 33.539,73 € im Ist abgerechnet.

Mittel aus dem Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 48.156,67 € wurden in Höhe von 36.888,62 € unter 32200. 66150 übertragen und in Abgang gebracht. Durch die Umstellung auf einen neuen Unterabschnitt 32300 fehlt die Einbuchung der freien Mittel. Dafür wurde ein Ansatz in Höhe von 25.000 € gebildet, der im Soll in Höhe von 45.363,52 € in Anspruch genommen worden ist.

- Aus dem Haushaltsjahr 2003 waren Reste in Verbindung mit einer Zweckbindung wie folgt zu übernehmen:
  - 26.900,00 € für den Aufbau des Traumzauberlandes in Verbindung mit dem Zoo (08.08.2003).  
Für diese Mittel gab es keine Nachweise unter Spendenverwendung. Gemäß der begründenden Unterlagen zur Jahresrechnung wurden dafür Mittel in Höhe von insgesamt 12.802,82 € für repräsentative Zwecke des Bürgermeisters, die nicht in den Aufgabenbereich Zoo gehören, verausgabt.

Das waren:

1. 300,00 € für 1. Ölbild mit Rahmen „Das Stadtoberhaupt“ Quittung am 14.01. Büro des Bürgermeisters,
2. 3.000,00 € für die Pächtergemeinschaft Finowfurt/Eichhorst zur Durchführung der 750 Jahrfeier sowie des Brandenburg-Tag Büro des Bürgermeisters (Kasse 02.03.04),
3. 500,00 € für die Landesforstanstalt Ebw. zur Ehrung W.Pfeil, hier Antrag auf Spende an Herrn Landmann (Kasse 19.03.04),

4. 5.000,00 € an Knippschild & Simons für ein Honorar gemäß Vertrag 201004-2, zur Veranstaltung am 13.05. u.17.05.2004 „Brücken schlagen in Eberswalde - Räume verbinden“, an das Dezernat III gesendet (Kasse 08.11.04),
5. 3.258,94 € an die Fa. Howasped GmbH für 96 Flaschen Wein (Kasse 15.04.04),
6. 743,88 € Fa. Lionel Dufour GmbH Präsente für 750 Jahrfeier Eberswalde, 24 Flaschen Poire Williams 42 % (Kasse 05.04.04),

- 10.000,00 € für die Rekonstruktion der Holzbrücke (25.09.2003)  
 Im Zuge der Nachweiskontrolle konnten direkte Zuordnungen zur Maßnahme nicht festgestellt werden. Naheliegender wären zwei Abrechnungen im Baubereich Zoo in Höhe von insgesamt 5.300,75 €, die aus diesen Mitteln gedeckt worden sein können, da für diese Maßnahmen kein Ansatz im VMH veranschlagt worden ist. Die Zuordnung dieser Leistungen im VWH ist zu beanstanden, da diese eine Werterhöhung des Anlagengutes darstellen.

Das waren:

1. 1.797,55 € für Dacharbeiten am Lagerraum an der kleinen Gaststätte Eberswalde Dachdecker GmbH (Kasse 17.09.04)
2. 3.503,20 € für Bau von Toren für die Südamerikananlage Maschinen-Fahrzeug-Stahlbau-GmbH (Kasse 31.08.04)

- Darüber hinaus gab es weitere Ausgaben im Aufgabenbereich Zoo, die einer konkreten Zweckbindung aus den Einnahmen nicht zugeordnet werden konnten:

Aus den Belegen ist zum größten Teil keine detaillierte Nachweisführung über den gegebenen Anlass und die Teilnehmer gegeben:

- 418,80 € Speisen/Getränke China Restaurant, Zoogaststätte,
- 2.700,00 € Speisen/Getränke 28.08. Zoogaststätte Brauner Bär keine Angaben,
- 671,13 € Kassenbons Netto, Aldi, Lidl, Getränke Lehmann, C+C Schaper, Gomell, Bäckerei Engelhardt, Wiese Brot- und Feinback, Kaufland, Rewe Markt,
- 544,95 € Cuvee Smart Sekt von der Fa. Pallhuber,
- 56,89 € Whisky Haus Schwärzetal, Herr Pförtner Fa. Getränke Lehmann,
- 102,12 € Präsente Getränke Lehmann,
- 50,00 € Präsentkorb Geburtstag Steinke,

- 3.543,54 € Stundenabrechnungen a.161,07 €/Monat zum Honorarvertrag Schirmer, Woitschak, blanko,
  - 1.257,88 € Stundenabrechnungen a. 7,67 € zum Honorarvertrag Text- und Bildgestaltung Quandt,
  - 1.850,80 € Pflanzensortiment für Sponsoren monatlich im Blumenhaus Westend,
  - 150,00 € für Drehorgelspiel am 28.11.,
  - 581,85 € Präsente Glassortiment mit Gravur Fa. Böckling,
  - 101,25 € Präsent Zinnset von Fa. Musahl,
  - 593,81 € indonesische Handwerkskunst verschiedene Tierelemente,
  - 300,00 € Keramikvasen als Präsente.
- Im Jahr 2004 wurden gemäß Sachbuch Einnahmen in Höhe von 10.500,00 € im Ist als zweckgebunden wie folgt ausgewiesen:
    - In Höhe von 1.241,50 € wurden Rechnungen des Berufsbildungsvereins für die Bewirtung von Gästen am 02.09. inkl. Wildbraten vom Naturbackofen Zoo GbR aus der Spende in Höhe von 1.500,00 € gedeckt.
    - Die Spende in Höhe von 1.000,00 € für die Anfertigung von Infotafeln/Plakaten wurden in Höhe von 1.261,33 € zweckbindend eingesetzt.
    - Für die Einnahmen der Fa. Weingut Pallhuber in Höhe von 2.500,00 € wurden für die Polarfuchs u. Maderanlage keine Ausgaben aus dem VWH über Spenden abgerechnet. Demzufolge waren Mittel für das HH-Jahr 2005 durch Bildung eines HAR zu übernehmen.
    - Der Umbuchung in Höhe von 5.000,00 € aus dem Aufgabenbereich Gemeindeorgane ist dem Zahlungsgrund am 19.11.2004 zu entnehmen, dass diese Spende zur Absicherung der Teichbrücke in Vorbereitung des Bbg. Tages (Antrag v. 25.08.) Verwendung finden sollte und nicht wie der Eingangsbuchung zu entnehmen, für das Dienstfahrzeug Zoo.
    - Für die Erhaltung der Löwenanlage wurden 500,00 € zweckbindend gespendet, die in den Ausgaben keine Verwendung fanden. Demzufolge waren diese Mittel ins Haushaltsjahr 2005 zu übernehmen.
  - Im VMH wurden Spendeneinnahmen in Höhe von 20.800,00 € für den Kauf von roten Vari sowie für Baumaßnahmen der Polar- und Maderanlage nachgewiesen. In den Ist-Ausgaben wurden diese in Höhe von 2.871,23 € für die Maßnahme Polar- und Maderanlage verausgabt, so dass für das Haushaltsjahr 2005 HAR in Höhe von 17.813,01 € gebildet worden sind.

### Stellungnahme der Stadtverwaltung:

- Durch die Umstellung auf einen neuen UA wurde der Haushaltsrest aus 2003 im Haushaltsjahr 2004 in der ursprünglichen Haushaltsstelle gesperrt und im neuen UA als außerplanmäßige Mittel eingestellt mit der Deckung des gesperrten Haushaltsrestes auf der alten Haushaltsstelle. Zusätzlich wurden 25.000,00 € Spenden in den Einnahmen und Ausgaben geplant.

### Schlussbemerkungen:

**B 15:** Aus der in Kopie vorliegenden Jahresrechnung 2004 beim RGPA sind in der Übernahme im neu eingerichteten Unterabschnitt keine außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 36.888,62 € zu entnehmen. Hier sind außerplanmäßige Mittel unter 32300.66150 in Höhe von 8.539,73 € nachgewiesen, die sich als Differenz zwischen dem zusätzlichen Planansatz und den Istbuchungen ergibt. Die Verwaltung hat den gesamten Vorgang nochmals zu prüfen.

- Spende – Absicherung Teichbrücke

Die Zweckbindung der Spende des Bürgermeisters in Höhe von 5 T€ für ehemals Teichbrücke wurde geändert in eine Zweckbindung für PKW Leasing Sonderzahlung. Die Teichbrücke wurde termingerecht fertiggestellt. Es handelte sich zum Großteil um Eigenleistungen, die durch eine Holzspende aus dem Stadtwald (Eiche) ermöglicht wurden.

### Schlussbemerkungen:

Das RGPA stellt fest, dass für die Umbuchung der Spendenmittel von den „Gemeindeorganen“ an den Zoo keine schriftlichen Nachweise seitens des ursprünglichen Spendengebers in den Unterlagen vorhanden waren, die eine Veränderung der Zweckbestimmung beinhalteten.

Der Bürgermeister war nicht befugt, diese Mittel mit Zweckbindungen für die Absicherung des Brandenburg Tages sowie die 750-Jahrfeier der Stadt Eberwalde umzuwidmen in PKW Leasing Sonderzahlung.

Mit Erfüllung der Maßnahme „Absicherung der Teichbrücke“ waren die Spendenmittel an die Gemeindeorgane zurückzubuchen und der entsprechenden Verwendung zuzuordnen. Die Bildung des HAR war demzufolge nicht statthaft.

**2005**

Im Haushaltsjahr 2005 (Stand Sachbuchausdruck vom 12.07.2005) stellen sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Spenden im UA Zoo folgendermaßen dar:

HHSt.	Bezeichnung	Betrag in €
1.32300.17700	Spenden von privaten Unternehmen – Zoo	5.742,00
1.32300.17701	Zweckgebundene Spenden von priv. Unternehmen – Zoo	1.350,00
1.32300.17703	Zweckgebundene Spenden von privaten Unternehmen – Märchenvilla	200,00
1.32300.17800	Spenden (übr. Bereiche) – Zoo	6.787,16
	Einnahmen gesamt	14.079,16
1.32300.66150	Spendenverwendung Zoo	15.392,46
	<b>Differenz</b>	<b>- 1.313,30</b>

- Berücksichtigt man, dass von den vereinnahmten Spenden 4.050,00 € zweckgebunden gewährt worden sind, beträgt die Differenz insgesamt 5.363,30 €. D.h., in Höhe von 5.363,30 € war für die vorgenommene Spendenverwendung keine Deckungsquelle vorhanden. Damit wird nicht den §§ 16 und 25 der GemHV Bbg entsprochen.
- Unter der HHSt. 1.32300.66150 wurden Ausgaben für folgende Zwecke geleistet:

Verwendungszweck	Betrag in €
Leasingsonderzahlung PKW BAR – DS 560	10.660,01
Diverse Honorare	2.193,62
Speisen und Getränke, Präsente	1.419,50
Blumen	815,53
Verleih von 2 Hasenkostümen	139,20
1 Vase ICE AZURE	116,60
Afrikanische Skulptur	48,00
<b>Gesamt</b>	<b>15.392,46</b>

- Die Leasingsonderzahlung wurde an das Autohaus Zemke, Bernau, geleistet. Es handelt sich um einen geleasteten VW TOUAREG R5 2.5. TDI, der vom Direktor des Zoo genutzt wird. Darüber hinaus wurden für diesen geleasteten VW TOUAREG im Zeitraum von Januar bis Juli 2005 Leasingraten in Höhe von 2.768,92 € (monatlich 395,56 €) an die Volkswagen Leasing GmbH gezahlt. Diese wurden jedoch unter der HHSt. 1.32300.53010 Leasingraten für Dienstwagen angeordnet. Der Leasingvertrag selbst hat eine Laufzeit vom 20.01.05 bis 19.01.09.

Über die Vertragslaufzeit sind insgesamt Leasingraten in Höhe von 29.646,89 € zu zahlen. (Dies gilt nur, wenn keine Schlussrate zu zahlen ist und bei einem unveränderten Mehrwertsteuersatz von 16 %).

Auch hier ist zu beanstanden, dass Leasingzahlungen unter verschiedenen Haushaltsstellen angeordnet worden sind (vgl. § 6 Abs. 4 GemHV Bbg). Die Leasingsonderzahlung hätte ebenfalls unter der HHSt. 1.32300.53010 angeordnet werden müssen, was zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes und damit zu einer überplanmäßigen Ausgabe mit den Folgen des § 81 GO Bbg geführt hätte.

Zweifelhaft bleibt zudem, dass Spenden für Leasingraten eines Kraftfahrzeuges verwendet werden. Insbesondere auch, da Spenden in ausreichender Höhe nicht vorhanden waren.

- Die bestehenden Haushaltsreste in Höhe von 17.813,01 € aus dem Haushaltsjahr 2004 im VMH sind im Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 10.766,51 € nachgewiesen worden. Die verbliebenen Mittel in Höhe von 7.046,50 € wurden in Abgang gestellt. Einen schriftlichen Nachweis durch die Verwaltung, dass diese Mittel für einen anderen Zweck mit Genehmigung der Spendengeber Fa. Timm Verpackung und der Sparkasse Barnim Verwendung finden dürfen, gibt es nicht.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Leasing Sonderzahlungen (Anzahlung)

Die Bemerkung des RGPA wird zur Kenntnis genommen.

Die Leasing Sonderzahlung für den VW Toureg hätte aus der HH-Stelle Leasingraten bezahlt werden müssen. Dass dafür keine Deckung vorhanden war, ist nicht richtig. Für 10.000,00 € liegen uns bestätigte zweckgebundene Spendenmitteilungen vor. Nur für 660,01 € wurden nicht zweckgebunden Spenden aus 2004 mit herangezogen.

#### **Schlussbemerkungen:**

##### Leasing Sonderzahlung (Anzahlung)

B 16: Die Auffassung der Verwaltung zur Stellungnahme der „zweckgebundenen Spendeneinnahmen“ teilt das RGPA nicht. Sie stellt klar, dass in den Sachbüchern 2005 keine Spendeneinnahmen für diesen Zweck zur Verfügung standen.

Demzufolge ist die Stellungnahme der Stadtverwaltung nicht korrekt und muss überarbeitet werden.



#### 6.7.4.1. Nachlass Dr. Gerd Finger

##### Prüfungsergebnisse:

Mit Schreiben vom 07.09.2004 teilte der Testamentsvollstrecker des am 23. April 2004 verstorbenen Herrn Dr. Gerd Finger, Dr. jur. Ulrich Georg Schaarschmidt, der Stadt Eberswalde mit, dass Herr Dr. Finger die Stadt Eberswalde zu seinem Alleinerben berufen und die Auflage erteilt hat, das Vermögen ausschließlich für den Zoologischen Garten Eberswalde zu verwenden. Regelungen darüber, wie der Zoo Eberswalde das Vermögen zu verwenden hat, enthält das Testament nicht.

Im selben Schreiben teilte Herr Schaarschmidt mit, dass nach Rücksprache mit dem Zoodirektor Herrn Dr. Hensch das Nachlassvermögen wie folgt verwendet werden soll:

„Für Sanierungsarbeiten am Verwaltungsgebäude sollen zum Ende dieses Jahres 20.000,00 € zur Verfügung gestellt werden.  
Die restliche Sanierung des Verwaltungsgebäudes soll im Frühjahr 2005 beginnen. Für diese Sanierungsarbeiten sollen 180.000,00 € verwandt werden.  
Für die nach zwei Jahren zu errichtende Tigeranlage sollen 200.000,00 € zur Verfügung gestellt werden.“

Bis zur vollständigen Verwendung des Nachlasses hat der Testamentsvollstrecker das Nachlassvermögen gewinnbringend, aber nicht spekulativ anzulegen.

Gemäß den Angaben des Nachlassverwalters belief sich der Aktivnachlass am Todestag auf 425.085,92 €.

Mit Schreiben vom 22.02.2005 teilte Herr Dr. Schaarschmidt der Stadt mit, dass sich der Vermögensbestand per 31.12.2004 auf insgesamt 410.797,59 € beläuft.

Im UA Zoo 32300 sind für das Haushaltsjahr 2005 im Vermögenshaushalt weder Einnahmen noch Ausgaben geplant.

Auch im Verwaltungshaushalt sind für die Sanierung des Verwaltungsgebäudes weder Einnahmen noch Ausgaben veranschlagt.

Entsprechend Sachbuch bis Stand 02.05.2005 wurden im VMH folgende Einnahmen bzw. Ausgaben außerplanmäßig vereinnahmt bzw. geleistet:

Haushaltsstelle	Inhalt	Betrag in €
2.32300.36640	Zuweisungen von SPK Barnim-Zweckertrag PS-Lotterie-Sparen (Kauf Vari-Affen)	5.000,00
2.32300.36700	Rückerstattung von Baumaßnahmen (Erbe Dr. Finger)	2.871,23

2.32300.36710	Zuweisungen vom privaten Unternehmen-Tigeranlage	15.000,00
	Einnahmen gesamt	22.871,23
2.32300.95001	Polarfuchs- und Marderanlage mit Abenteuer-Spiellandschaft	4.913,24
	<b>Differenz</b>	<b>17.957,99</b>

Das Testament des Herrn Dr. Finger enthält nur die Festlegung, dass der Zoo Eberswalde das Geld erhalten soll. Eine zweckgebundene Verwendung durch den Zoo ist nicht festgelegt. Denkbar wäre auch eine Verwendung zur teilweisen Fehlbetragsdeckung.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass es sich hierbei um einen Nachlass handelt, der der Stadt Eberswalde zweckgebunden für den Zoo zur Verfügung gestellt worden ist. Über die Verwendung sowohl dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach entscheiden die politischen Gremien der Stadt (Stadtverordnetenversammlung bzw. Hauptausschuss), vergleiche hierzu die Hauptsatzung der Stadt und nicht der Direktor des Zoo.

In diesem Zusammenhang muss beanstandet werden, dass dem RGPA nicht alle Unterlagen (Tagung des HA zur Nachlassverwertung) zur Einsicht gegeben worden sind. Eine ordnungsgemäße Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß § 116 der GO Bbg ist hiermit nicht gewährleistet.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Als Stellungnahme wurde durch die Verwaltung verschiedener Schriftverkehr mit dem Nachlassverwalter, Herrn Dr. jur. Ulrich Georg Schaarschmidt, vom Oktober 2004 und Februar 2005, eine Hausmitteilung von Herrn Dr. Hensch an den Bürgermeister vom 20.12.2004 und eine Protokollnotiz vom 13.05.2005 über eine nach der Gesellschafterversammlung der TWE am 12.05.2005 geäußerten Bitte des Bürgermeisters, Herrn Schulz, hinsichtlich einer Vergabe nach VOB zum Sozialgebäude des Zoologischen Gartens vorgelegt.

Hieraus ist zu entnehmen, dass der Nachlassverwalter bestätigte, dass die Verwendung des Erbes für die Sanierung des Sozialgebäudes und dem Neubau der Tigeranlage im Sinne des Herrn Dr. Finger ist und dass das Erbguthaben dem Zoo für investive Zwecke zur Verfügung steht.

Aus der Gesprächsnotiz vom 13.05.2005 geht hervor, dass die Stadtverordneten ihre **allgemeine** Zustimmung zur Unterstützung und Erteilung der Vergabe im Vorgriff auf die Hauptausschusssitzung am 09.06.2005 zur Rekonstruktion des maroden Sozialgebäudes im Zoologischen Gartens Eberswalde geben.

**Schlussbemerkungen:**

- B 17:** Die zur Stellungnahme eingereichten Schreiben und Protokolle ändern grundsätzlich nichts an den Prüfungsfeststellungen.  
 Ein Beschluss des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung wurde auch weiterhin nicht vorgelegt.  
 Zukünftig sind für die Verwendung des Nachlasses entsprechende Beschlüsse des Hauptausschusses/Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Des Weiteren sind die vorgesehenen Maßnahmen im Haushalt zu veranschlagen.

**6.7.5. Bibliothek**

Gemäß des Haushaltssicherungskonzeptes Pkt. 4 b wird die Verwaltung beauftragt, für eine effizientere Führung der Bibliothek zu sorgen.

Hier wird im Ergebnis ausgesagt, dass seit dem 01.04.2003 eine 0,75 Stelle dauerhaft eingespart wurde.

**Prüfungsergebnisse:**

- In der Bibliothek sind seit dem Jahr 2002 laut Stellengliederungsplan 7,10 Stellen beschäftigt. In den Jahren 2000 – 2001 war sie mit 10,20 Stellen besetzt. Diese Verringerung des Stellenplanes führte zu einer Verringerung der Personalkosten um 152.366,66 €.
- Seit dem 01.08.2004 bis zum 31.07.2006 befindet sich eine 0,75 Stelle in der Altersteilzeit/ Freizeitphase. Diese Stelle wird nach Ablauf dieser Zeit nicht wiederbesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen trotz Freizeitphase Personalkosten an.

Demzufolge ist die Einsparung an Personalausgaben nicht gegeben.

- Zum von der Stadt Eberswalde abgeschlossenen Mietvertrag bezüglich der von der Bibliothek genutzten Räume vergleiche Punkt 8.2.1.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Im Jahr 2004 sind hinsichtlich der dem UA 35200 zuzuordnenden Personalkosten gegenüber den Jahren 2002 und 2003 keine Personalkosteneinsparungen entstanden. Da während der Freizeitphase weiterhin Personalkosten anfallen, sind richtigerweise auch keine mit der Altersteilzeit verbundenen Einsparungen geplant worden. Ein nicht ordnungsgemäßes Handeln der Stadt Eberswalde kann hier nicht erkannt werden.

### Schlussbemerkung:

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung stellt nochmals klar, dass es wie in den Ergebnissen der Prüfung dargestellt, keine Einsparungen der Personalkosten auf Grund der Altersteilzeit gab.

Hier entsprachen demzufolge die Aussagen im Haushaltssicherungskonzept unter Pkt. 4 b, dass ab dem 01.04.2003 eine 0,75 Stelle dauerhaft eingespart wird, nicht den tatsächlichen Personalkosten des Aufgabenbereiches.

Künftig müssen im Zuge der Konsolidierung und Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes auch diese Stellen Beachtung finden.

### 6.7.6. Regiebetrieb

Mit Beschluss - Nr. 35 - 602/02 vom 24.01.2002 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die Schaffung einer Struktureinheit, die als Regiebetrieb den Zoo, das Haus Schwärzetal und den LAGA - Freizeitpark umfasst und dem Bürgermeister direkt unterstellt ist. Zuständig ist der Hauptausschuss.

Neben dem Regiebetrieb wurden im Haushaltsplan der Stadt gesonderte UA für den Zoo, das Haus Schwärzetal und die LAGA GmbH/Familiengarten geführt.

Gemäß dem Organisationserlass 1-2005 vom 01.03.2005 sowie des als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplanes ab 01.03.2005 wird als Struktureinheit nicht der Regiebetrieb sondern der Kulturbetrieb ausgewiesen.

Leiter des Regiebetriebes wie auch des Kulturbetriebes war bzw. ist Herr Dr. Hensch.

Für den Regiebetrieb wurden im UA 34200 ausschließlich im Verwaltungshaushalt Einnahmen bzw. Ausgaben angeordnet.

Im Prüfungszeitraum stellen sich die in den jeweiligen Jahresrechnungen ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben im Ist folgendermaßen dar:

	2003	2004	Gesamt
Einnahmen	43.617,86 €	44.458,45 €	88.076,31 €
Ausgaben	198.513,53 €	164.660,25 €	363.173,78 €
Differenz	- 154.895,67 €	- 120.201,80 €	- 275.097,47 €

### Prüfungsergebnisse:

- Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus Eintrittsgeldern einschließlich Umsatzsteuer.  
Ausgaben wurden insbesondere für Mieten und Pachten, weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Veranstaltungen und Werbung geleistet. Auch hier entstand Umsatzsteuer.
- Im Haushaltsjahr 2004 wurden unter der HHSt. 1.34200.63010 Sachausgaben „750-Jahr-Feier“ in Höhe von 19.976,37 € angeordnet und gezahlt (Haushaltsansatz = 20.000 €).
- Ausgaben für die Durchführung der 750-Jahrfeier der Stadt Eberswalde wurden grundsätzlich im UA 34110 veranschlagt.

Es muss auf die Einhaltung des § 6 Abs. 4 der GemHV Bbg verwiesen werden, der festlegt, dass Ausgaben für denselben Zweck nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen. Hierdurch wäre in dem oben genannten UA die Unterdeckung noch größer gewesen.

- Einer Belegprüfung wurde in beiden Haushaltsjahren die HHSt. 1.34200.53000 Mieten und Pachten unterzogen.

Folgende Zahlungen wurden hier geleistet:

2003	2004	Gesamt
100.000,00 €	45.000,00 €	145.000,00 €

- Die Zahlungen erfolgten an die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH.  
Grundlagen für die in den Jahren erfolgten Zahlungen bildeten die am 26.03./27.03.2003 bzw. 09.01.2004 zwischen der LAGA und dem Regiebetrieb abgeschlossenen Nutzungsverträge für Flächen/Teilflächen im Familiengarten Traumzauberland bzw. für Räumlichkeiten/Teilflächen im Familiengarten Eberswalde.
- Einschließlich Umsatzsteuer wurden im Haushaltsjahr 2003 insgesamt 115.812,80 € an Ausgaben geleistet (davon 15.812,80 € aus der HHSt. 1.34200.64100 Mehrwertsteuer-Vorlast) und im Haushaltsjahr 2004 48.150,00 € (davon 3.150,00 € unter der HHSt.1.34200.64100).
- Die Höhe der pauschalisierten Miete (inkl. pauschaler Betriebskosten) lässt sich weder für das Jahr 2003 noch 2004 weder dem Grunde noch der Höhe nach nachvollziehen, dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Nutzung der angemieteten Räume und Flächen zu Sonderveranstaltungen außerhalb der Parköffnungszeiten erfolgte.

- Auch hier bleibt festzuhalten, dass damit eine Subventionierung der LAGA GmbH durch die Stadt Eberswalde erfolgte.
- Gemäß Stellengliederungsplan wurden für das Jahr 2004 für den Regiebetrieb 6 Stellen in Höhe von 204.100 € geplant.
- Im Sachbuch wurden im Ist keine Personalausgaben ausgewiesen. Recherchen ergaben, dass 5 Stellen aus folgenden Unterabschnitten finanziert wurden:
  - Frau Riedel aus dem Aufgabenbereich Tourismus Mehrausgaben zum Plan in Höhe von 42.552,43 €
  - Frau Theis aus dem Sachgebiet Stadtsanierung in Höhe von 32.154,91 €
  - Frau Weitling aus dem Haus Schwärzetal in Höhe von 32.698,16 €
  - Frau Cybulla aus der Abteilung Hochbau in Höhe von 47.765,18 €
  - Frau Hellwig aus dem Zoo in Höhe von 38.162,96 €
- Die Organisationseinheit Regie – bzw. Kulturbetrieb bildet keine Einheit als solches in den Büchern der Stadt. Sie deckelt zusätzliche Ausgaben, die in den Unterabschnitten Zoo, Schwärzetal und Laga/Familiengarten die Ergebnisse beeinträchtigen würden. Das Ergebnis zeigt, dass für das Jahr weitere liquide Mittel für eine freiwillige Aufgabe bereitzustellen waren.
- Bei richtiger Darstellung in den Büchern der Stadt für das Jahr 2004 würde diese Organisationseinheit wie folgt abschließen:

Haus Schwärzetal	254.660,94 €
LAGA/Familiengarten	266.922,34 €
750 Jahrfeier	174.225,36 €
Zoo	1.810.293,24 €
Personal Stadtsan.	32.154,91 €
Personal Hochbau	47.765,18 €
Personal Zoo	38.162,96 €
Regiebetrieb	120.201,80 €
Organisationseinheit/ Defizit	2.748.776,20 €

- Es ist anzumerken, dass diese Organisationseinheit im Haushaltsjahr 2004 19 Angestellte mit Personalausgaben in Höhe von 822.129,16 € und 22 Arbeiter mit Personalausgaben in Höhe von 773.424,28 € nachweist, das sind 58 % vom ausgewiesenen Defizit.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Zuständigkeiten für Einnahmen und Ausgaben sind seit dem HH-Jahr 2005 im Haushalt eindeutig geregelt und die Beachtung von § 6 (4) GemHV wird gewährleistet.
- Im Haushaltsjahr 2004 waren der Organisationseinheit „Regiebetrieb“ stellenplanseitig die UA 30140, 32200 und 34200 zugeordnet worden.

Im Unterabschnitt 34200 wurden im Stellenplan 2004 insgesamt 6 Stellen ausgewiesen, wobei 5 Stellen mit Stelleninhaberinnen besetzt waren und insoweit Personalkosten angefallen sind. Die Personalkosten wurden irrtümlicherweise den Unterabschnitten der städtischen Bereiche zugeordnet, in denen die Mitarbeiter zuvor tätig waren. So führten beispielsweise die fehlerhaften Zuordnungen zu Personalkostenerhöhungen in den UA 30140 bzw. 60200.

- Im Haushaltsjahr 2005 wurde im Rahmen der Stellenplanung der Kulturbetrieb geschaffen, der in den UA mit dem Museum, Zoo, Veranstaltungsservice/Info, FAGA und der Bibliothek vertreten ist.
- Leiter dieses Kulturbetriebes ist Dr. Hensch, der im Stellenplan 2005 entsprechend zugeordnet ist.
- Im Jahr 2004 wurde aus steuerlichen Gründen ein so genannter Regiebetrieb im HH-Plan als Betrieb gewerblicher Art (BgA) aufgenommen.
- Es war aus Gründen der Gemeinnützigkeit und der wertmäßigen Begrenzung der gewerblichen Umsätze der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH erforderlich, die Veranstaltungen auf dem LAGA-Gelände durch einen „separaten“ Veranstalter organisieren und durchführen zu lassen.
- Die Ausgaben für die „750-Jahr-Feier“ sind dem Regiebetrieb zugeordnet worden, da es sich hier um Mittel handelt, die ausschließlich nur für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf dem LAGA-Gelände im Rahmen des Eröffnungswochenendes (Pfingsten) und während der normalen Öffnungszeit eingesetzt wurden.
- In der Stellungnahme zur Höhe der in den Jahren 2003 und 2004 erfolgten pauschalisierten Mietzahlungen (einschließlich pauschaler Betriebskosten) wurden seitens der Verwaltung Angaben dazu gemacht, welche Einnahmen aus Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und Mieten/Pachten die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH in den Jahren 2003 und 2004 hatte.

Des Weiteren wurden Angaben zu Betriebskosten gemacht, die im Wesentlichen bei der Durchführung von Veranstaltungen und Sonderevents angefallen sind. Im Ergebnis wurden für 2003 Zuschüsse je Veranstaltung in Höhe von 252,00 € und Betriebskosten je Veranstaltung in Höhe von 1.106,00 € ermittelt. Für das Jahr 2004 betragen die angegebenen Zuschüsse 157,00 € bzw. 1.180,00 €.

### **Schlussbemerkungen:**

Die Stellungnahme zeigt, dass die Verwaltung mit den Ergebnissen der Prüfung der nachgewiesenen Personalkosten in den Unterabschnitten übereinstimmt.

Die Stellungnahme der Verwaltung bezüglich der Höhe der Miet- und Betriebskostenzahlungen ist weder dazu geeignet die Höhe der pauschalen Mietzahlungen nachzuweisen, noch können die pauschalen Betriebskostenzahlungen hierdurch nachgewiesen werden.

Die seitens des RGPA getroffenen Feststellungen werden damit aufrechterhalten.

### **6.8. Verwaltung sozialer Angelegenheiten/Einrichtungen der Jugendhilfe**

Der Abschnitt 4 umfasst die Aufgabenbereiche Verwaltung der sozialen Angelegenheiten, soziale Einrichtungen (ohne Jugendhilfe), Einrichtungen der Jugendhilfe und die Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege.

- **Abteilung Kita:**

Die Stadt Eberswalde betreute per 31.12.2004 12 Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft und 9 Kindertagesstätten, die von freien Trägern geführt wurden.

Entsprechende Verträge lagen vor. Die Betriebskosten werden jährlich vor Ort durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Prüfprotokolle lagen vor. Gemäß § 16 des Kindertagesstättengesetzes werden die Kosten der Kinderbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.



Nachfolgend wird der Zuschussbedarf durch die Stadt im Ist je Einrichtung im Prüfungszeitraum dargestellt:

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004
Abteilung Kita	- 335.143,85	- 333.379,48	- 341.514,21	- 383.425,34	- 372.262,71
Hausmeisterstützpunkt	- 196.819,76	- 184.767,29	- 185.538,15	- 181.026,52	- 177.699,55
Sputnik	- 58.215,01	- 90.634,01	- 7.963,14	- 33.638,85	- 46.817,48
Spielhaus	- 193.452,04	- 242.463,07	- 158.883,34	- 193.789,45	- 185.796,46
An der Zaubernuss	- 239.741,40	- 167.187,94	- 155.426,86	- 200.423,59	- 190.336,66
Im Zwergenland	- 82.713,70	- 98.005,80	- 65.193,50	- 112.964,54	- 109.354,49
Pustelblume	- 133.339,46	- 207.810,16	- 160.391,54	- 97.375,83	- 132.346,85
Kinderparadies Nordend	- 152.830,24	- 325.644,66	- 427.528,94	- 288.250,69	- 309.860,95
Gestiefelter Kater	- 159.443,46	- 191.726,44	- 201.458,30	- 287.005,80	- 293.874,59
Spatzennest	- 207.294,44	- 210.475,46	- 146.360,81	- 207.970,99	- 209.745,53
Nesthäckchen	- 63.206,76	- 72.565,57	- 68.510,90	- 115.647,09	- 155.164,96
Villa Kunterbunt	19.327,50	- 101.539,26	- 41.408,37	- 80.372,27	- 93.328,53
Sonnenschein	- 159.494,96	- 193.373,65	- 120.481,95	- 204.191,96	- 229.119,23
Haus der fröhlichen Kinder/BV Buckow ab 2004	- 175.318,53	- 223.686,41	- 186.710,32	- 84.388,63	- 158.908,24
Struwelpeter/AWO	- 67.132,62	- 92.997,67	- 102.728,94	- 23.580,61	0
Rappelkiste	- 114.785,03	- 158.534,05	- 103.362,91	- 6.228,48	0
Arche Noah/Evang. Kirchengemeinde	- 103.536,13	- 189.297,05	- 199.892,70	- 182.259,84	- 211.783,71
Evangelischer Kindergarten	- 39.987,34	- 59.165,47	- 46.725,19	- 64.645,65	- 86.088,22
Kinderland/AWO	- 113.813,57	- 70.735,99	- 173.489,35	- 173.473,18	- 185.313,81
Zwergenland	- 48.937,11	- 78.319,86	- 48.261,14	- 114.311,77	- 136.670,22
Regenboden/Volkssolidarität	- 20.025,51	1.028,05	- 9.565,96	- 8.019,54	- 32.674,96
Kita der freien Montessoris - schule			- 10.311,77	- 18.478,41	- 14.078,73
Kinderakademie				- 1.162,34	- 7.369,04
Hort Kleiner Stern	- 162.440,14	- 155.155,72	- 87.280,98	5.519,68	- 37.108,74
Hort der allgemeinen Förderschule/BV Buckow		- 2.874,00	- 27.777,61	18.649,04	- 3.084,92
Hort am Heidewald	- 183.222,96	- 155.416,02	0	0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>- 2.991.566,52</b>	<b>- 3.604.726,98</b>	<b>- 3.076.766,88</b>	<b>. 3.038.462,65</b>	<b>- 3.378.788,58</b>

Quelle: Jahresrechnungen

### Prüfungsergebnisse:

Der Zuschussbedarf durch die Stadt für die städtischen Einrichtungen im Verhältnis zu den Einrichtungen der freien Träger betrug in den geprüften Jahren pro Kind:

- € -

Jahr	Kommunale Einrichtungen	Anz. der zu betreuenden Kinder Jahresdurschnitt	Zuschuss der Stadt/ Platz	Freie Träger	Anzahl der zu betreuenden Kinder Jahresdurschnitt	Zuschuss der Stadt/ Platz
2000	1.300.074,79			683.535,84		
2001	1.453.855,61	1.130	1.150,51	874.582,45	961	711,28
2002	833.353,85	1.123	1.294,62	908.825,89	906	965,32
2003	939.587,01	1.230	677,52	657.899,41	779	1.166,66
2004	974.455,25	1.236	788,39	835.971,85	820	1.019,48

- Die Entwicklung des Zuschussbedarfes/Kind (ohne Anteil Land/Kreis) zeigt deutlich die Senkung der Mittelzuführung in den städtischen Einrichtungen. Der größte Anteil liegt bei den Personalkosten im Vergleich zu den freien Trägern, bedingt durch die unterschiedlichen Tarifverträge. Der Zuschussbedarf im Vergleich 2001 zu 2002 der städtischen Einrichtungen zeigt eine Reduzierung von 42,7 %, resultierend aus der Einsparung von 11,7 Stellen.
- Schwankungen in den Ergebnissen der freien Träger bestehen durch die Vorauszahlungen anzuerkennender Betriebskosten laut Plan zu den tatsächlichen Abrechnungen, die im ersten Quartal des Folgejahres durch Nach- und Rückzahlungen die Darstellung der Ergebnisse beeinflussen.
- Gemäß der Kita Personalverordnung hat der Träger der Einrichtung für die notwendige Ausstattung mit pädagogischen Personal Sorge zu tragen. Neben der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern gibt es auch Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Demzufolge sind Vertretungen vorzuhalten. Gemäß der Prüfung des aufgestellten Stellengliederungsplanes je Einrichtung zu den tatsächlich entstandenen Personalkosten für die Jahre 2002 bis 2004 konnte ermittelt werden, dass die Abweichungen hier aus hohen Krankenbeständen und aus Kindermehrbedarf resultiert haben. Demzufolge ergeben sich zwischen den Einrichtungen starke Schwankungen sowie Schwankungen in den Zuweisungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- Von 11 Erzieherinnen nahmen bzw. nehmen im Jahr 2004 vier, im Jahr 2005 eine, im Jahr 2006 fünf und im Jahr 2007 eine Erzieherin/nen ihre Altersteilzeit in Freizeitphase in Anspruch. Wiederbesetzungen von 3 Stellen gab es im Haushaltsjahr 2004. Durch die Inanspruchnahme der Altersteilzeit in der Freizeitphase trägt die Stadt ohne Refinanzierung die anfallenden Personalkosten.
- Des Weiteren trägt die Stadt gemäß § 5 (2) des Kita-Personalgesetzes Personalausgaben für Leitungskräfte bei der Ausübung übertragener Verwaltungsaufgaben in den Einrichtungen. Diese lagen in den kommunalen Einrichtungen bei jährlich 3,125 Stellen.
- Die Personalausgaben des technischen Personals finanziert die Stadt zu 100 %. Diese Stellen wurden über einen Hausmeisterstützpunkt für die bessere Koordinierung je Arbeitsanfall in den einzelnen Einrichtungen zusammengefasst. Eine Reduzierung der Stellen ist durch bestehende unbefristeter Arbeitsverträge bzw. durch Umsetzungen in andere Aufgabenbereiche nicht zu erwarten.
- Zu beanstanden ist, dass für Bauunterhaltungen in den Kitas die Zuordnungen im Aufgabenbereich Hochbau, unter Bauunterhaltung – Soziale Angelegenheiten – erfolgt sind.

Diese ergaben kumuliert in den Prüfjahren Ausgaben in Höhe von 583.816,28 €.

Hier liegt ein Verstoß gegen den Veranschlagungsgrundsatz gemäß § 6 (4) GemHV Bbg vor.

• **Abteilung Jugendförderung:**

In die überörtliche Prüfung des Aufgabenbereiches Jugendförderung wurden

- die Finanzierung der Sachkosten für die freien Träger der Jugendarbeit
- die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und
- die Sachkosten für lokales Kapital für soziale Zwecke

anhand von Bewilligungsbescheiden und Visakontrollen einbezogen.

Sachkostenzuschüsse für freie Träger der Jugendarbeit

Gemäß vorliegender Zuwendungsbescheide erhält die Stadt jährlich durch den Landkreis Barnim eine Bezuschussung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für eigene bzw. zur Weiterbewilligung an örtlich tätige freie Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.

Folgende Ausgaben der Betriebs- und Unterhaltungskosten waren aus den Nachweisen der Jugendförderung zu entnehmen:

- € -

Jahr	Zuwendung Kreis	Plan	Weiterreichung an freie Träger	Eigene kommunale Einrichtungen mit Personalausgaben	Anteil Kreis %	Ohne Personalausgaben	Anteil Kreis %
2000	69.290,28	54.407	54.406,62	301.451,19	20	21.929,58	91
2001	67.526,32	54.197	58.092,20	343.996,13	17	37.161,84	71
2002	66.385,00	58.300	58.300,00	280.292,20	24	16.215,30	90
2003	62.939,87	58.300	54.075,63	281.966,38	19	29.254,19	76
2004	63.900,00	13.300	50.898,85	227.946,64	23	30.530,78	79

**Prüfungsergebnisse:**

- Der Verwendungsnachweis der Stadt für das Jahr 2004 gegenüber dem Landkreis Barnim, Jugendamt beinhaltet Gesamtausgaben für 3 eigene kommunale Einrichtungen in Höhe von 275.625,29 €. Abzurechnen waren gemäß der vorliegenden Sachbücher für diese 3 Einrichtungen 227.946,64 €. Hier besteht eine Differenz in Höhe von 47.678,65 €.
- Diese beinhaltet Personalausgaben in Höhe von 41.067,74 €, die Ausgaben für Wartung in Höhe von 730,80 € in der Einrichtung Jugendclubhaus Finow sowie Wasser/Abwasser in Höhe von 429,03 € und für Heizung/Beleuchtung in Höhe von 5.350,95 € der Einrichtung Juki-Treff.

Gemäß Stellengliederungsplan ist in der Einrichtung Jugendclubhaus Finow seit dem 01.01.2004 nur 1 Stelle enthalten und auch in den Personalausgaben im Sachbuch richtig abgerechnet worden.

In den Sachbüchern der Einrichtungen sind Nachweise für Wartungsarbeiten, Wasser/Abwasser sowie Heizung/Beleuchtung als Untergruppe nicht definiert worden. Hier liegen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Zuordnung vor. Der Verwendungsnachweis ist demzufolge gegenüber dem Landkreis gemäß der Sachbücher zu ändern.

- Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Nachweise der Gesamtförderungen durch den Kreis nicht detailliert in den Büchern der Stadt dargestellt werden. Hier fehlen die Deckungskreise in den Einnahmen der kommunalen Einrichtungen sowie der Anteil der Einnahmen für Sachkostenzuschüsse an freie Träger der Jugendarbeit. Entsprechend der Darstellung der Einnahmen 40021.17220 zu den Ausgaben 40021.71820 könnte man davon ausgehen, dass hier der Landkreis keine Mitfinanzierung, sondern zu 100 % die freien Träger fördert. Das widerspricht den Angaben der erstellten Zuwendungsbescheide durch die Stadt.  
Demzufolge sind detaillierte Auswertungen über tatsächliche Ergebnisse und Einsparungen in den einzelnen Bereichen der Jugendförderung gemäß des Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung nicht möglich.

#### **Schlussbemerkung:**

Die Stadtverwaltung hat die Prüfungsergebnisse anerkannt. Sie hat einen korrekten Ausweis der Mittelverwendung umzusetzen.

#### Förderung der freien Wohlfahrtspflege

Prüfungsumfang bildeten stichprobenweise die Haushaltsjahre 2003 bis erstes Halbjahr 2005. Schwerpunkt war dabei die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.

Die Förderungen betragen im Zeitraum:

- € -

Jahr	Plan	Ist
2003	40.000	38.430,00
2004	17.000	38.379,83
30.05.2005	30.000	3.623,60

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Gemäß Visakontrolle für diesen Aufgabenbereich gab es im HH-Jahr 2004 während der vorläufigen HH-Führung Vorgriffe in Höhe von 10.689,85 € und per 30.05.2005 in Höhe von 3.623,60 €.  
Hier liegen Verstöße gegen die §§ 80 und 82 GO vor.

- Im Haushaltsjahr 2003 wurden zusätzlich zum Planansatz Mittel aus Üpl./apl. Ausgaben in Höhe von 22.430,00 € genehmigt und in das Haushaltsjahr 2004 als HAR in Höhe von 24.000,00 € übertragen. Die Abschlüsse des VWH für die Jahre 2003/2004 enden mit negativen Finanzierungssalden im Ist. Die Ermächtigung zur Bildung von HAR, Mittelbewilligungen aus Üpl./apl. Ausgaben setzt voraus, dass die Deckungsfähigkeit zur Übertragung gegeben sein muss. In den Büchern des HH-Jahres 2004 gibt es keinen HH-Vermerk.  
Hier liegen Verstöße gegen die §§ 17 und 18 GemHV zum wiederholten Mal vor.
- In der überörtlichen Prüfung für den Zeitraum 1995 bis 1998 gab es Beanstandungen bezüglich der Ausreichung von Mitteln für Krisenwohnungen – Frauenhaus durch zwei bewirtschaftende Stellen. In den Prüffahren 2000 – 2004 wurden über die Kämmerei Zahlungen in Höhe von insgesamt 25.025,84 € zusätzlich zu den ausgereichten Mitteln über die Förderung der Wohlfahrtspflege getätigt.  
Hier liegt ein Verstoß gegen § 6 (4) GemHV zum wiederholten Mal.
- Für das Jahr 2003 gab es in 11 Fällen in Höhe von 5.591,15 € für das Jahr 2004 in 15 Fällen in Höhe von 11.664,85 € und im ersten Halbjahr 2005 in 2 Fällen in Höhe von 2.795,00 € Ausreichungen von Mitteln an diese Einrichtungen sowie Ausreichungen von Förderungen an Vereine, die aus anderen Untergruppen im VWH bereits Förderungen erhalten haben.  
Hier liegen Verstöße gemäß §§ 5 und 6 (4) GemHV, 74 GO vor.

#### **Schlussbemerkung:**

Die Stadtverwaltung geht mit den Prüfungsergebnissen mit. Die Stadtverwaltung hat eine ordnungsgemäße haushaltsmäßige Bearbeitung umzusetzen.

#### Sachkosten für Lokales Kapital für soziale Zwecke

Gegenstand der Erstattungen der Sachkosten für Lokales Kapital für soziale Zwecke ist die Weitergabe von Zuwendungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ durch die Regiestelle LOS an den Förderempfänger auf der Grundlage der vorläufigen Verwaltungsvorschriften Nr. 12.5 – 12.7 zu § 44 Bundeshaushaltsverordnung und des Bewilligungsbescheides des BMFSFJ vom 14.05.2003.

Das Programm dient in der sozialen Stadt der beruflichen und sozialen Eingliederung, der Unterstützung von Organisationen und Netzen, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen und gleichzeitig bei der Existenzgründung und bei der Gründung von sozialen Betrieben befristet bis zum 31.12.2006.

Zur Umsetzung wurde gemäß Vertrag eine lokale Koordinierungsstelle eingerichtet, die über zu fördernde Mikroprojekte entscheidet und diese fortlaufend in ihrer Arbeit begleitet.

Die Laufzeit des Programms ist für den Zeitraum vom 01.09.2003 bis zum 30.06.2006 festgeschrieben worden. Laut Schreiben vom 01.07.2005 wird es eine weitere Förderung bis zum Jahr 2007 geben.

Die Förderzeiträume sind gegliedert vom

01.09.2003 bis 30.06.2004
01.07.2004 bis 30.06.2005
01.07.2005 bis 30.06.2006.

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung zu 100 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Je Förderzeitraum erhält die Stadt 100.000,00 €, davon werden 20.000,00 € der anfallenden Sachkosten für Aufgaben der lokalen Koordinierungsstelle der Gebietskörperschaft und 80.000,00 € der anfallenden Sach- und Personalkosten für die Mikroprojekte gefördert. Diese sind je Projekt bis zu einer Höhe von 10.000,00 € definiert worden. Die Abrechnung sowie die weiterführende Beantragung und Genehmigung erfolgt mit dem Fördermittelgeber online.

Für den Förderzeitraum 01.09.2003 bis zum 30.06.2004 wurden mit Schreiben der Regiestelle LOS vom 03.05.2005 von der Fördersumme in Höhe von 100.000,00 € bereits 89.908,66 € im HH-Jahr 2004 gezahlt. Gesamtausgaben in Höhe von 92.511,75 € wurden anerkannt. Nicht als förderfähig anerkannt wurden Ausgaben in Höhe von 553,54 €. Diese werden von der lokalen Koordinierungsstelle aus den Mikroprojekten zurückgefordert.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Festgestellt worden ist, dass das Sachbuch für das HH-Jahr 2004 Ausgaben in Höhe von 125.937,20 € nachweist. Das ergibt einen Haushaltsvorriff für den nächsten Förderzeitraum in Höhe von 36.028,54 €, für den eine Refinanzierung noch nicht erfolgt ist.
- Zuzüglich des Ansatzes wurden Bewilligungen in Höhe von 100.000,00 € für üpl./apl. Ausgaben und zu übertragene Mittel für das Folgejahr in Höhe von 63.971,46 € erteilt.
- Durch die Förderung der unterschiedlichen Zeiträume, die nicht per 31.12. eines jeweiligen Jahres abschließen, ist die Gewährung der Mittel zu hoch angesetzt worden. Für das Jahr 2004 wären Mittel in Höhe von 50.000 € zu genehmigen und der HAR demzufolge nur in Höhe von 13.971,46 € zu übertragen gewesen.

- Der Förderbescheid vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2005 wurde der Prüferin nicht vorgelegt. Das RGPA des Landkreises geht davon aus, dass gemäß des Ursprungsbescheides eine Weiterförderung pro Förderzeitraum in Höhe von 100.000 € erfolgen wird.

Demzufolge wären im HH-Jahr 2005 113.971,46 € für entsprechende Förderzeiträume Ausgangsbasis gewesen. Gemäß Nachweis wurden Mittel in Höhe von 163.971,46 € genehmigt. Das entspricht einer nicht geförderten Summe in Höhe von 47.396,91 € und nicht der Ausgangsbasis einer 100 % igen Refinanzierung.

- Anordnungen auf den HAR für 2005 wurden zum 30.05.2005 in Höhe von 43.144,38 € vorgenommen.
- Gemäß der Nachweise zu laufenden Mikroprojekten besteht unter anderem eine Nutzungsvereinbarung mit der Fa. Super 2000 für das Objekt EDEKA-Markt (Quartiershof) für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2005 in Höhe von 15.000 € zuzüglich MwSt, das entspricht einem Eigenanteil durch die Stadt für dieses Mikroprojekt in Höhe von 7.400 € nebst anfallender Betriebskosten, da ein Projekt nur in Höhe von 10.000 € pro Förderzeitraum von einem Jahr refinanziert wird.
- Der Quartiershof wurde bis 30.05.2005 zusätzlich genutzt durch den Verein Hertha Fanclub, der Kleiderkammer der evangelischen Kirchengemeinde, dem Regionalen Förderverein e.V. zum Verkauf von Gebrauchtmöbel sowie einer Bücherstube. Untermietverträge lagen für die evangelische Kirchengemeinde von monatlich 375,00 € Miete/Nebenkosten vom 01.03.2005 bis 30.06.2005 und vom Regionalen Förderverein e.V. von monatlich 150,00 € Miete/Nebenkosten vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 vor. Das entspricht einer Refinanzierung in Höhe von 2.400 €. Im Nachweis fehlten die Untermietverträge der Bücherstube und des Vereins Hertha Fanclub.
- Gemäß der Diskussionen im Vergabebeirat LOS für durchzuführende Mikroprojekte konkretisierte sich ein Projekt LOS Mobil. Für dieses Projekt sollten 6-Sitzer-Kleintransporter angeschafft werden. Grundvoraussetzungen zur Refinanzierung waren, dass diese Kleintransporter
  - inhaltliche Förderfähigkeit besitzt,
  - ein durchlaufendes Projekt bis 06/2006 ist,
  - die maximale Projektsumme inklusive aller Kosten in Höhe von 10.000,00 € jährlich nicht übersteigt und
  - kein Eigentumserwerb (410,00 €) über LOS Fördermittel stattfindet.

Der Bestätigungsvermerk der LOS Regiestelle zu dem Projekt lag nicht vor.

Laut Aussagen des Fachamtes wurden telefonische Angebote zu einer möglichen Anmietung bzw. eines Leasinggeschäftes eingeholt.

Beide Finanzierungsmodelle ergaben zu hohe Kosten im maximalen Gesamtfinanzierungsrahmen eines LOS Projektes. Um dieses Projekt realisieren zu können, wurde mit der Fa. Bürokontor Nehls ein Ankauf von zwei KIA TOWNER mit entsprechender Vorfinanzierung und einer anschließenden Vermietung bzw. Leasing im Rahmen des LOS Projektes ohne Anzahlung und ohne Restwertausweisung von monatlich 415,00 € vereinbart.

Durch die Stadtverwaltung wurde weder eine Ausschreibung vorgenommen noch konkurrierende Kostenangebote eingeholt.

Es wurde festgestellt, dass der bestehende Leasingvertrag zwischen der Fa. Bürokontor Nehls und der Stadt Eberswalde JUKI-Treff abgeschlossen worden ist. Unterzeichnende dieses Vertrages waren die Eheleute Nehls.

- Für ein weiteres Mikroprojekt gibt es eine Vereinbarung für den Aufbau, die Erstellung und die regelmäßige Pflege der Internet-Domaine für die soziale Stadt der Stadt Eberswalde und dem Minderjährigen Robin Nehls. Der Leistungszeitraum wurde für März bis Dezember 2004 in Verlängerung des Jahres 2005 geschlossen. Inhaber der Webseite ist Herr M. Nehls. Für das Jahr 2004 wurden 352,80 € und für das Jahr 2005 354,00 € vereinbart.

Angebote zur Erstellung dieser Webseite wurden nicht nachgewiesen. Unterzeichnende waren die Eheleute Nehls, der Minderjährige Robin Nehls und der zweite Beigeordnete der Stadt Eberswalde.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Der Fördervertrag für den Zeitraum 01.07.2004 bis 30.06.2005 kann vorgelegt werden. Der Verwendungsnachweis für diesen Zeitraum ist noch nicht abschließend erstellt, da noch Rücksprachen mit einigen Projektträgern erforderlich sind.
- Eine direkte Genehmigung der LOS Regiestelle gibt es zu keinem LOS Projekt. Alle Projekte werden vom Sprecherrat/Begleitausschuss beraten, diskutiert und genehmigt.  
Die LOS Regiestelle als Vertreterin des Fördermittelgebers (Europäische Union über ESF Fond) prüft nur im Rahmen eines Online-Verfahrens, ob die dargestellten Projektinhalte dem Grundsatz der LOS Förderkriterien entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine entsprechende Mitteilung der LOS Regiestelle vor Beginn des jeweiligen Projektes.  
Das Projekt LOS Mobil war in der Projektdarstellung von Anfang an als durchlaufendes Projekt gekennzeichnet und als solches so von der Regiestelle auch akzeptiert. Gleiches gilt im Übrigen auch für andere LOS Projekte, die hier nicht abgesprochen wurden.



Die Regiestelle hat ebenfalls schriftlich erklärt, dass gegen die Verfahrensweise, die Fahrzeuge nicht auszuschreiben, keine Einwendungen erhoben werden, da für diese Fahrzeuge kein offener Markt existierte, an dem man konkurrierende Leasing- oder Kaufangebote hätte einholen können. Die Erstellung der Webseite sowie die weitere Pflege und ständige Aktualisierung der Seite durch den Minderjährigen (17 Jahre) Robin Nehls, war von Anfang an mit dem Sprecherrat abgestimmt. Es erfolgte, bevor eine vertragliche Regelung eingegangen wurde, eine Präsentation der Überlegungen und Entwürfe von Robin Nehls im Sprecherrat. Nach Beratung stimmte der Sprecherrat der Beauftragung von Robin Nehls einhellig zu.

- Zu der Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der Handhabung des Projektes LOS Mobil existiert in der Rechtsstelle der Stadt Eberswalde eine umfangreiche Darstellung, auf die zu verweisen ist.

#### **Schlussbemerkungen:**

- B 18:** Die Stadtverwaltung erklärt, dass der Fördervertrag für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2005 vorliegt, der Verwendungsnachweis für diesen Zeitraum abschließend noch nicht erstellt worden ist. Demzufolge ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für diese Förderperiode die Mittelbereitstellung mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung übereinstimmt und eine 100 % ige Deckung erfolgt ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es weitere Nutzungsvereinbarungen bzw. Untermietverträge mit dem Verein Hertha Fanclub, der Kleiderkammer der evangelischen Kirchengemeinde, dem Regionalen Förderverein e.V. sowie der Bücherstube gibt, da diese ebenso nicht vorlagen. Für die Mikroprojekte „Erstellung der Webseite“ sowie „LOS Mobil“ verweist die Verwaltung auf eine umfangreiche Darstellung der Rechtsstelle, die in der Anlage zur Stellungnahme nicht vorlag. Demzufolge erwartet das RGPA ein zusammenfassendes Ergebnis über die Bewertung der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge.

## 6.9. Bauverwaltung

Unter der Bauverwaltung werden die Unterabschnitte Verwaltung des Bauamtes, Hoch- sowie Tiefbau bewirtschaftet.

### Prüfungsergebnisse:

- Den größten Anteil an den Gesamtausgaben bilden in allen drei Bereichen die Personalkosten.
- Es wurde festgestellt, dass die Personalausgaben im Ist in allen drei Bereichen im Haushaltsjahr 2004 nicht mit dem Stellengliederungsplan übereinstimmen.
- Bis zum Haushaltsjahr 2003 war die Verwaltung des Bauamtes mit 9 Stellen besetzt.
- Im Zuge einer Umstrukturierung sollte diese ab dem Haushaltsjahr 2004 mit 5,50 Stellen besetzt werden. 3,75 Stellen sollten im Projektsteuerungsdienst eingesetzt werden. Demzufolge wurden in beiden Unterabschnitten Ansätze gebildet. Die Buchungen im Ist weisen nach, dass die Personalausgaben beim Projektsteuerungsdienst nicht gebucht worden sind.
- Im Unterabschnitt Hochbau wurde in 2004 zusätzlich eine Stelle für die LAGA bereitgestellt und im Ist abgerechnet. Diese verursachte Mehrausgaben in Höhe 33.272,40 €.
- Aus dem Unterabschnitt Tiefbau wurden Mehrausgaben in Höhe von 36.016,50 € nachgewiesen. Hierüber wurde eine Stelle aus dem Sachgebiet Stadtсанierung abgerechnet.
- Im Unterabschnitt Hochbau werden für die gesamte Verwaltung und ihrer Einrichtungen Reparatur- und Instandsetzungsaufträge (Bauunterhaltung) ausgelöst und koordiniert.
- Alle anfallenden Leistungen wurden gegliedert nach Aufgabenbereichen kumuliert für Allgemeine Verwaltung 67.738,36 €, Schulen 699.491,37 €, Kultur 48.863,20 €, Soziale Angelegenheiten 583.816,28 €, Sport 74.098,11 €, Öffentliche Einrichtungen 33.481,08 € und Allgemeines Grundvermögen 46.161,67 € über den Aufgabenbereich Hochbau abrechnungsseitig dargestellt. Für alle Untergruppen gibt es Haushaltsstellen im Gliederungsplan der Stadt.

Diese Handhabung verstößt gegen die Vorschriften der Haushaltsklarheit und Wahrheit und die Grundsätze für die Veranschlagung.

- In allen Jahren gab es Ansatzüberschreitungen. Im Haushaltsjahr 2003 wurde unter Bauverwaltung der allgemeinen Verwaltung ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 17.274,41 € gebildet und übertragen. Gemäß des Ansatzes in Höhe von 6.000,00 € und den Ist-Buchungen in Höhe von 10.206,07 € gab es keinerlei Berechtigung, hier einen Haushaltsausgaberest zu bilden, zu übernehmen und im Haushaltsjahr 2004 voll anzuordnen. Entsprechend des Nachweises im Sachbuch gab es 5 Rechnungen in Höhe von insgesamt 1.454,16 €, die Rechnungsdaten zwischen dem 17. - 31.12.2003 nachweisen. Somit wurden in Höhe von 15.820,25 € weitere Rechnungen aus dem Jahr 2004 beglichen. Für das Haushaltsjahr 2004 gab es nur eine Verfügungsberechtigung in Höhe von 6.000,00 €.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Die Sammelhaushaltsstellen werden mit dem HH-Plan 2007 aufgelöst und in den jeweiligen Unterabschnitten geplant.
- Der HH-Rest im HH-Jahr 2003 von 17.274,41 € konnte gebildet werden, weil die HH-Stelle 60100 in einem Deckungsring zusammengefasst wurde. Daraus wurden Rechnungen aus 2004 bezahlt, deren Auftrag bereits 2003 aufgelöst wurde und somit das Haushaltsjahr 2003 betrafen. Die Bestellungen lagen dem Antrag auf Bildung des Haushaltsrestes bei.
- Dem UA 60000 waren im Stellenplan 2004 insgesamt 5,5 Stellen zugeordnet, 3,5 weniger als im Vorjahr. 2,75 Stellen wurden vom UA 60000 in den UA 61010, eine 0,5 Stelle in den UA 28110 stellenplanmäßig verlagert, ein Stellenanteil in Höhe von 0,25 entfiel. Eine Stelle wurde stellenseitig vom UA 61500 in den UA 61010 verlagert, so dass im Stellenplan dem UA insgesamt 3,75 Stellen zugeordnet waren.
- Von diesen 3,75 Stellen sind im Haushaltsjahr 2004 versehentlich 2,75 Stellen zu Lasten des UA 60000 und 1,00 Stelle zu Lasten des UA 61500 personalkostenseitig abgerechnet worden.
- Die Verwaltung teilte des Weiteren mit, dass die Bildung des HAR im Jahr 2003 richtig sei.

#### **Schlussbemerkungen:**

Das RGPA sieht in der Stellungnahme Übereinstimmung mit den Prüfungsergebnissen. Eine korrekte Bearbeitung ist künftig umzusetzen.

**B 19:** Nach nochmaligen Recherchen wurde gemäß der Jahresrechnung 2003 festgestellt, dass im Deckungskreis in den UA 60100.50012 bis 60100.50018 insgesamt Mehrausgaben zum Ansatz in Höhe von 26.580,63 € entstanden sind. Demzufolge besaß das UA 60100.50011 weder die Deckung durch den Deckungskreis noch gab es eine Berechtigung zur Bildung bzw. Bewilligung eines Haushaltsausgaberestes in Höhe von 17.274,41 €. Demzufolge lagen hier Verstöße gemäß der §§ 17 und 18 GemHV vor.

Des Weiteren lehnt das RGPA die weitere Handhabung der Sammelhaushaltsstelle bis zur Erstellung des Planes 2007 ab. Die Einhaltung der §§ 5 und 6 der GemHV ist durch die Verwaltung sofort zu veranlassen.

### 6.10. Bestattungswesen

Im Aufgabenbereich Bestattungswesen werden die Städtischen Friedhöfe sowie der Jüdische Friedhof abgerechnet.

In die überörtliche Prüfung wurden aus diesem Aufgabenbereich insbesondere die Zuwendungen des Landkreises Barnim zum Zwecke der Sicherung, Pflege und Instandsetzung der Kriegsgräber einbezogen.

Diese Mittel werden jährlich vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg an den Landkreis für die Deckung von Aufwendungen bei der Pflege und der Erhaltung der im Landkreis befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach dem Gräbergesetz und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz zur Verfügung gestellt. Das Ordnungsamt des Landkreises verteilt diese Zuwendungen auf die dem Landkreis angehöri- gen Städte und Gemeinden.

#### Prüfungsergebnisse:

In den Jahren 2000 – 2004 erhielt die Stadt Eberswalde folgende Zuwendungen:

	2000	2001	2002	2003	2004
Kriegsgräber	21.843,03	17.991,47	22.940,34	21.234,09	21.216,86
Jüdischer Friedhof	5.112,92	2.045,17	2.045,17	2.100,00	2.570,00
Baumbepflanzungen					1.702,93

Die Verwendung wurde wie folgt nachgewiesen:

Kriegsgräber	1.156,54 €
Jüdischer Friedhof	3.856,32 €
Baumbepflanzungen	2.409,52 €

- Somit wurden ab dem Haushaltjahr 2000 120.806,81 € zweckgebundene Mittel vereinnahmt und nur in Höhe von 6.715,79 € im Sachbuch unter den Untergruppen 51001, 51002 und 51203 nachgewiesen. Das entspricht einer Größenordnung von nicht verausgabten Mitteln in Höhe von 114.091,02 €. Gegenüber dem Landkreis wurden diese Zuwendungen nach geleisteten Stundensätzen entsprechend der bewirtschafteten Flächen an den Gedenkstätten in Eberswalde und Finow mit einem Stundensatz in Höhe von 22 € abgerechnet. Zu beanstanden ist des Weiteren, dass die Unterhaltung der Kriegsgräber Bestandteil des Unterabschnittes Städtische Friedhöfe ist. Im Unterabschnitt Jüdischer Friedhof fehlen gemäß den Abrechnungen an den Landkreis die entsprechenden Buchungen.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

- Im Bereich Friedhöfe werden Ausgaben des Weiteren für Kriegsgräber sowie jüdische Friedhöfe in den Untergruppen 40000, 51000, 52000, 53010, 54000, 54310, 55000, 56000, 58000 und 65000 abgerechnet.
- Selbige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Friedhofsflächen der Stadt Eberswalde pflegen und unterhalten, betreuen mit den gleichen Arbeitsgeräten und Maschinen auch die Kriegsgräber. Deshalb erfolgte auch keine gesonderte Kostenaufschlüsselung.
- Die Hinweise des RGPA werden in den künftigen Jahren im Haushalt Beachtung finden.
- Dazu werden künftig der Teil der Kriegsgräber nicht mehr im UA 75000 abgerechnet.

#### **Schlussbemerkung:**

Gemäß der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Verwaltung künftig eine ordnungsgemäße Nachweisführung in Übereinstimmung mit der Abrechnungen gegenüber des Landkreises Barnim im Haushalt gesondert vornehmen wird.

Die Stadtverwaltung hat die Einhaltung der Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Nachweisführung der Abrechnungen in den Aufgabenbereichen in künftigen Jahren zu gewährleisten.

## 7. Beteiligungsverwaltung

### 7.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung von Gemeinden bilden insbesondere die §§ 100 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) sowie die §§ 53 f des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG).

Nach § 100 Abs. 2 der GO darf die Gemeinde sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Laut Abs. 1 des gleichen Paragraphen ist die wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden können.

Im § 102 der GO ist weiterhin geregelt, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen, übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung dieser Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und
3. die Einzahlungsverpflichtung und die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Im Prüfungszeitraum der Jahre 2000 bis 2004 war die Stadt Eberswalde an insgesamt 10 Unternehmen unmittelbar mit Anteilen in Höhe von 436,64 € bis 163.613,40 € am gezeichneten Kapital (GK) bzw. 0,85 % bis 100,00 % beteiligt.

Außerdem hielt bzw. hält die Stadt Anteile an der PREUSSAG, seit dem 01.07.2002 TUI AG, deren Wert sich vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2004 von 316.250,00 € auf 99.762,50 € verringert hat.

Darüber hinaus war bzw. ist die Stadt mittelbar an diversen Tochter- und Enkelgesellschaften beteiligt.

Zum 31.12.2004 ist die Stadt noch an folgenden Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt:

Unmittelbare Beteiligungen (DM Beträge wurden in € umgerechnet):

Gesellschaft	Höhe des GK in €	Anteil am GK in €	Anteil am GK in %
WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH (kurz WHG)	120.000	120.000	100,0
Technische Werke Eberswalde GmbH (kurz TWE)	76.694	76.694	100,0
Eberswalder Fleisch- und Gastroservice GmbH i.L.	25.565	25.565	100,0
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (kurz WFG)	247.977	163.613	66,0
ESGH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding GmbH (kurz ESGH)	25.565	1.278	5,0
WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim (kurz WITO)	40.400	1.200	3,0
Brandenburgisch-Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	51.129	437	0,9

Darüber hinaus ist die Stadt am 31.12.2004 mittelbar an folgenden Gesellschaften beteiligt:

### 1. Tochtergesellschaften der WHG

- SSGE Solarstrom Eberswalde GmbH (90,0 %)
- MD Marketing- und Dienstleistungs-GmbH Eberswalde (45,0 %)

### 2. Tochtergesellschaften der TWE

- Stadtwerke Eberswalde GmbH (26,0 %)

Die Stadtwerke Eberswalde GmbH halten ihrerseits Anteile an der Telta City-Netz GmbH (100,0 %) sowie der local Energy GmbH (5,0 %).

### 3. Tochtergesellschaften der ESGH

Die ESGH hält 100 % der Anteile an:

- Klinikum Barnim GmbH Werner Forßmann Krankenhaus
- Hygiene-Institut Eberswalde GmbH i.L.
- Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH Eberswalde
- Medizinische Einrichtungs-GmbH Medicus-Center Eberswalde.

Die Klinikum Barnim GmbH Werner Forßmann Krankenhaus ist außerdem Gesellschafterin der Ambulanter Pflegedienst Eberswalde GmbH (zu 100,0 %) sowie der REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH (mit 51,0 %).

Im Jahr 2005 wurden die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Eberswalde in die Technischen Werke Eberswalde GmbH eingegliedert.

Im 3. Abschnitt der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde (zurzeit gilt die am 04.05.2004 in Kraft getretene Hauptsatzung vom 26.04.2004), der mit „Wirtschaftliche Beteiligung“ bezeichnet wird, ist im § 11 die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen geregelt.

Hierin ist im Abs.1 geregelt, dass der Bürgermeister die Gemeinde gemäß § 104 GO in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ des Unternehmens, der Einrichtung und des Vereins, an dem die Gemeinde beteiligt ist, vertritt. Im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung kann ein/e Bedienstete/r mit der ständigen Vertretung beauftragt werden.

Weiterhin ist hier u.a. festgelegt, dass Abs.1 nicht gilt, wenn die Stadt Eberswalde alleinige Gesellschafterin einer Gesellschaft ist. In diesen Fällen nehmen die Mitglieder des Hauptausschusses die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung wahr und es ist ein Aufsichtsrat zu berufen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass § 11 der Hauptsatzung eingehalten worden ist.

## **7.2. Organisatorische Grundlagen**

Der Einfluss der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften sollte durch eine entsprechende Beteiligungsverwaltung wahrgenommen werden. Im Geschäftsverteilungsplan der Stadt gab bzw. gibt es eine solche Struktureinheit nicht. Die entsprechenden Aufgaben wurden bis zum April 2002 durch die Referentin des Dezernates III, das dem 1. Beigeordneten zugeordnet ist, wahrgenommen. Bis zum April 2004 war dann der Referent des Bürgermeisters für die Verwaltung der städtischen Beteiligungen verantwortlich. Von April 2004 bis März 2005 war im Dezernat III der Referent für städtische Beteiligungen und seit März 2005 der Leiter des Fachdienstes Personal und Verwaltung zuständig. Gemäß § 105 Abs. 3 GO Bbg hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Dieser Forderung kommt die Stadt nach (der letzte Beteiligungsbericht 2003/2004 datiert vom 24.11.2004).

Der Beteiligungsbericht 2003/2004 der Stadt Eberswalde wurde im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde Jahrgang 13, Nr.4 vom 02.05.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Im Übrigen wurden zwar die jeweiligen Haushaltssatzungen und ihre Anlagen öffentlich bekannt gemacht. Einen Hinweis darauf, dass zu den Anlagen auch der Beteiligungsbericht gehört, enthält die Veröffentlichung jedoch nicht.



Eine Dienstanweisung für die Beteiligungsverwaltung liegt auch weiterhin nicht vor. Dem Hinweis im Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 15.09.2000 wurde damit nicht nachgekommen.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Die notwendigen Bestimmungen zum Beteiligungsmanagement sind in einer entsprechenden Richtlinie aufzunehmen. Hierin sind u.a. Regelungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Beteiligungen zu treffen und Modalitäten eines entsprechenden Berichtswesens der Beteiligungsgesellschaften sowie entsprechende Auswertungsmechanismen festzulegen.
- Im Beteiligungsbericht, der grundsätzlich die geforderten Angaben enthält, sind zukünftig auch Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks aufzunehmen. Eine Darstellung des Gegenstandes der Gesellschaft aus dem Handelsregister reicht hierfür nicht aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in den Bericht jedermann zu gestatten und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen (vergleiche § 105 Abs. 3 GO Bbg). Nur die Veröffentlichung der Haushaltsatzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen reicht hierfür nicht aus, da der Beteiligungsbericht kein vorgeschriebener Bestandteil bzw. keine Anlage des Haushaltsplanes gemäß § 2 Gem HVO/GemHV Bbg und auch nicht hierunter zu subsumieren ist. Mit der Veröffentlichung der Haushaltsatzung sollte explizit auf den Beteiligungsbericht hingewiesen werden.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Es ist hiesigerseits keine Bestimmung bekannt, die den Gemeinden des Landes Brandenburg aufgibt, eine gemeindliche Richtlinie über die Beteiligungsverwaltung aufzustellen. Im Übrigen wird auch keine Notwendigkeit gesehen, eine derartige Richtlinie zu erstellen, u.a. weil die Stadt Eberswalde nur noch über zwei Eigengesellschaften verfügt.

Die Beteiligungsberichte der Stadt Eberswalde treffen Aussagen über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, beispielsweise genannt seien hier die regelmäßigen Informationen über den Betrieb und die Entwicklung des Binnenhafens, des Sportzentrums Westend und die Vermietungsaktivitäten der WHG. Insofern beschränken sich die Angaben bezüglich der Erfüllung des öffentlichen Zwecks keineswegs nur auf die Wiedergabe des jeweiligen Gesellschaftsgegenstandes.

Im Hinblick auf den jüngsten Beteiligungsbericht wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bericht mittels einer separaten Bekanntmachung hingewiesen. Diese Verfahrensweise soll auch zukünftig zur Anwendung kommen.

### Schlussbemerkungen:

Eine im Gesetz verankerte Verpflichtung zur Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie besteht nicht. Allerdings wird im Band 9 des Potsdamer Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in den Erläuterungen zu § 100 GO, in Ziffer 7 u.a. festgehalten, dass die Beteiligungsverwaltung eine Beteiligungspolitik entwickeln und mit der Gemeindevertretung abstimmen muss, die systematisch und planvoll auf die einzelnen Beteiligungen einwirkt. Der Kommentar hält weiterhin fest, dass wirksame Steuerung voraussetzt, dass ein konkreter Handlungsrahmen für die Beteiligung vorher verbindlich festgelegt wird; vor allem müssen steuerungs- und kontrollgeeignete Finanzvorgaben formuliert und durchgesetzt werden. Hiervon ausgehend sollte eine entsprechende Richtlinie erarbeitet werden, auch wenn die Stadt nur noch über zwei Eigengesellschaften (allerdings wirtschaftlich bedeutende) verfügt.

Die Beteiligungsberichte enthalten grundsätzlich die geforderten Angaben. Hier sollte der öffentliche Zweck, sprich die Ziele, die die Stadt mit der Haltung der Beteiligungen verfolgt, stärker herausgearbeitet werden. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu § 100 des oben genannten Potsdamer Kommentars.

Die zukünftige Bekanntmachung der Beteiligungsberichte ist nicht zu beanstanden.

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eberswalde (RPA) gehört nach § 3 Nr. 9 der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Rechnungsprüfungsordnung, die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinde eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

Eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung hat sich die Gemeinde bei keiner Beteiligungsgesellschaft vorbehalten.

Gemäß § 3 Nr. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 der Rechnungsprüfungsordnung kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken, wenn bei den Beteiligungen regelmäßige Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Revisionsverbände u.a.) vorgenommen werden. Hierzu sind dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (u.a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ...) zuzuleiten.

**Prüfungsergebnisse:**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden nicht alle Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugeleitet. Eine Betätigungsprüfung der Stadt und ihrer Beteiligungsverwaltung wurde bisher nicht vorgenommen, sollte jedoch seitens des RPA vorgenommen werden.

Zukünftig sollte sich das RPA entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung sämtliche Berichte der Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zuleiten lassen und diese dahingehend prüfen, ob die Beteiligungen zulässig und notwendig sind und sich aus ihnen keine die Leistungsfähigkeit der Stadt überschreitende Zahlungsverpflichtungen ergeben.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme des RPA der Stadt Eberswalde wurde u.a. angegeben, dass Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei 2 Beteiligungsgesellschaften in Form einer Visakontrolle vorgenommen worden sind, obwohl sich die Stadt eine solche nicht vorbehalten hat. Des Weiteren erfolgten Prüfungen ausgewählter Sachverhalte bei einigen Beteiligungsgesellschaften. Jährlich wird dagegen die Entwicklung der Beteiligungen der Stadt Eberswalde geprüft und im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung dargestellt.

**Schlussbemerkungen:**

Das RPA der Stadt sollte Organisation und Arbeitsweise des Beteiligungsmanagements der Stadt noch tiefgreifender prüfen.

Außerdem sollten die Beteiligungen auf ihrer Zulässigkeit und Notwendigkeit geprüft werden und darauf, ob aus ihnen keine die Leistungsfähigkeit der Stadt überschreitenden Zahlungsverpflichtungen entstehen.

Die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollten dem RPA grundsätzlich zugeleitet werden.

- Die Stadt Eberswalde bürgt für an die Stadtwerke Eberswalde GmbH ausgereichte Kredite in Höhe von 9.650 T€, an die TWE ausgereichte Kredite in Höhe von 8.639 T€ sowie Kredite der WHG in Höhe von 2.582 T€.

**7.3. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen****7.3.1. Technische Werke Eberswalde GmbH**

Die Gesellschaft ist in Abteilung B unter der Nummer 803 im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 29. Juli 1999.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000,00 DM. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Eberswalde.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Sämtliche Beträge des gültigen Gesellschaftsvertrages sind noch in DM angegeben.  
Hier sollte bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Anpassung der Werte auf Euro-Beträge erfolgen.
- Gegenstand des Unternehmens ist:
  1. die Beteiligung an Unternehmen, die der Versorgung des Gebiets der Stadt Eberswalde mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser dienen sowie die Beteiligung an Unternehmungen zur Entwicklung des Flugplatzes Finow.
  2. der Betrieb von Einrichtungen der Stadt Eberswalde (u.a. Hafen, Schwimmbäder, Straßenbeleuchtung, Tierpark, Parkhäuser und Parkflächen).
- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- Die tatsächliche Geschäftstätigkeit der TWE war zum 31.12.2004 praktisch auf den Betrieb von Einrichtungen der Stadt Eberswalde beschränkt und lässt sich in 4 Geschäftsbereiche einteilen. Es handelt sich um die Geschäftsbereiche Sportzentrum, Finow-Kanal-Park, Hafen und Liegenschaften.
- Obwohl es zum Gesellschaftszweck der TWE gehört, wird der Zoo der Stadt Eberswalde nicht von den TWE betrieben, sondern von der Stadt. Hier sollte eine entsprechende Zuordnung zu den TWE geprüft bzw. der Gesellschaftszweck der TWE geändert werden.
- Nach dem Verkauf von 25 % der Anteile an der Stadtwerke Eberswalde GmbH hält die TWE gegenwärtig noch eine 26 % ige Beteiligung an dieser Gesellschaft. Die Stadtwerke Eberswalde GmbH versorgt die Stadt mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser.

- Mit Beschluss - Nr. 36-635/02 vom 20.03.2002 stimmte die Stadtverordnetenversammlung dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Technische Werke Eberswalde GmbH und der Energieversorgung Wasser-Ems AG sowie der e.dis Energie Nord AG zu.  
Des Weiteren wurde dem Abschluss des geänderten Konsortialvertrages und der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Eberswalde GmbH zugestimmt.
- Mit notariellem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 22. März 2002, Urkundenrolle Nr. 273/2002 des unterzeichneten Notars Dr. Wolfgang Meißner, Berlin, veräußerte die TWE einen Anteil in Höhe von 25 % (1.119 T€) an den Stadtwerke Eberswalde GmbH zu gleichen Teilen an die EWE AG sowie die e.dis Energie Nord AG.  
Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile betrug jeweils 6.327.237,00 €, also insgesamt 12.654.474,00 €.  
Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abtretung der Geschäftsanteile war eine kartellbehördliche Zustimmung.  
Die 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes hat am 18. Dezember 2002 das Vorhaben der EWE AG und e.dis AG weitere Anteile an der Stadtwerke Eberswalde GmbH zu erwerben unter der Auflage freigegeben, dass die zugesagten Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages, beides betreffend die Stadtwerke Eberswalde GmbH, beurkundet wurden. Dieses war der 8. Beschlussabteilung durch Vorlage von Kopien bis zum 15.02.2003 nachzuweisen.  
Der Konsortialvertrag und der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Eberswalde GmbH wurden ebenfalls am 22. März 2002 mit Urkundenrolle Nr. 275/2002 vom unterzeichneten Notar, Dr. Wolfgang Meißner, beurkundet und am 05. Februar 2003 die 1. Ergänzung zum Konsortialvertrag vom 22.03.2002 beurkundet (Urkundenrolle Nr. 140/2003).
- Mit Schreiben vom 11.04.2002 hat die Kommunalaufsicht das Erfordernis einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Eberswalde GmbH durch die TWE verneint.
- Gemäß Artikel in der MOZ vom 29. April 2005 informierte der Kämmerer der Stadt Eberswalde, Beigeordneter Herr Birk, den Finanzausschuss der Stadt über die drohende Zahlungsunfähigkeit sowie einen aktuellen Fehlbetrag in Höhe von 11 Mio Euro.  
Zum Ausgleich dieses Defizits wurde, so heißt es im Artikel weiter, im Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung bereits darüber gesprochen, ob die verbliebenen Anteile an den Stadtwerken dafür verkauft werden sollen. In der MOZ vom 12. Mai 2005 wurde dies nochmals bekräftigt.  
  
Ebenfalls am 12.05.2005 beschloss die Gesellschafterversammlung der TWE die Geschäftsanteile an der Stadtwerke Eberswalde GmbH an die beiden Mitgesellschafterinnen zu verkaufen und damit aus der Stadtwerke Eberswalde GmbH auszuscheiden.

Am 28.06.2005 schloss die TWE mit der EWE AG sowie der e.dis Energie Nord AG vor dem unterzeichneten Notar, Peter Blust, Berlin, einen Vertrag ab, mit dem sie ihre Anteile an die beiden Mitgesellschafterinnen veräußert. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 16,7 Mio. € vereinbart. Die Geschäftsanteile sollen zum 01.01.2006 übergehen. Ein Rücktrittsrecht wurde nicht vereinbart.

#### **Anmerkung:**

Hierzu ist zu bemerken, dass die Stadt nur mittelbar an den Stadtwerken beteiligt ist. Gesellschafter der Stadtwerke Eberswalde GmbH ist bis zum 31.12.2005 die TWE.

Davon ausgehend geben wir zu bedenken, dass der Veräußerungserlös nicht 1:1 an die Stadt weitergereicht werden kann, sondern es sind sowohl gesellschafts- wie auch steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.

Die Kommunalaufsicht hat diesen Vorgang als nicht zustimmungsbedürftig eingestuft.

#### **Ausreichung und Abrechnung der Zuschüsse sowie Belegprüfung**

Im Prüfungszeitraum wurden im Verwaltungshaushalt folgende Einnahmen bzw. Ausgaben realisiert:

	- € -		
	2000	2001	2002
UA 55000 Sachgebiet Sport			
Einnahmen	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	104.303,54	104.814,84	0,00
	<b>-104.303,54</b>	<b>-104.814,84</b>	<b>0,00</b>
UA 69000 Wasserläufe und Wasserbau			
Einnahmen	0,00	0,00	128.829,56
Ausgaben	33.070,80	0,00	0,00
	<b>-33.070,80</b>	<b>0,00</b>	<b>128.829,56</b>

Bei den im UA 55000 ausgereichten Zuschüssen handelt es sich mit insgesamt 205.028,04 € um Zuschüsse für das Sportzentrum der TWE sowie mit 4.090,34 € um einen Zuschuss an die Abt. Judo des SV Stahl Finow gemäß einer zwischen der Stadt und den TWE abgeschlossenen Vereinbarung, die vom 01.10.1998 bis zum 01.10.2000 galt.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Die Zuschüsse für das Sportzentrum wurden ohne entsprechende Zuwendungsbescheide, sondern nur mit Hinweis auf die Einstellung im Haushaltsplan der Stadt ausgereicht.

- Ein Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse liegt nicht vor. Hier wird auf die Regelungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.
- Mangels gesonderter Rechtsvorschriften wenden die Gemeinden regelmäßig die Vorschriften der LHO an (vergleiche hierzu Ausführungen im Abschnitt 16.4.4 der 3. Auflage des Buches „Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg“, herausgegeben im Verlag Bernhardt/Schünemann 2003). Nicht nachvollzogen werden kann der in 2000 angeordnete Betrag von 8.000 DM (4.090,34 €) an die TWE als Zuwendung für die Abt. Judo. Gemäß Vereinbarung beträgt der jährliche bis zum 15.03. zu überweisende Zuschuss 32 TDM (16,4 T€).
- Zukünftig hat die Ausreichung der Zuschüsse auf Grund ordnungsgemäßer Zuwendungsbescheide zu erfolgen und ist die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.
- Die Vereinbarung bezüglich des Zuschusses an den SV Stahl Finow trägt kein Datum, was zukünftig zu vermeiden ist.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme erklärt die Verwaltung, dass es sich bei den bemängelten Zuschüssen an ihre Beteiligungsgesellschaften nicht um Zuwendungen/Fördermittel im Sinne des § 44 LHO handelt, sondern um Zuschüsse, welche die Stadt in ihrer Eigenschaft als Mehrheits- bzw. Alleingesellschafterin gewährte. Es wird u.a. weiter ausgeführt, dass die LHO für die Stadt Eberswalde keine unmittelbare Anwendung findet und die Überweisung der Gesellschafterschüsse nach eingehender Prüfung erfolgt und nicht weil die Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind.

#### **Schlussbemerkungen:**

Die direkte Anwendung der Landeshaushaltsordnung Brandenburg auf Belange der Stadt lässt sich aus dem Gesetz tatsächlich nicht ableiten. Das RGPA ist jedoch der Auffassung, dass sich die Gemeinden deshalb nicht in einem rechtsfreien Raum befinden und schon in ihrem eigenen Interesse und zum Schutz ihrer Mitarbeiter entsprechende Handlungsrichtlinien zur Ausreichung von Zuschüssen auch an Beteiligungsgesellschaften schaffen sollten. Diese sollten auch Regelungen zu aktenkundigen Verwendungsnachweisprüfungen treffen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Ausführungen im Abschnitt 16.4.4 der 3. Auflage des Buches „Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg“ verwiesen.

Aus dem Haushaltsjahr 1999 wurde in der HHSt.1.69000.17520 - Zuweisungen von den Technischen Werken für eine Machbarkeitsstudie ein Kasseneinnahmerest in Höhe von 11.759,71 € übertragen. Unter der HHSt.1.69000.65520 Machbarkeitsstudie wurde gleichzeitig ein Haushaltsausgaberesult in Höhe 33.070,80 € gebildet. Hierbei handelt es sich um eine Machbarkeitsstudie für die Norderweiterung des öffentlichen Binnenhafens Eberswalde, die Ausgaben in Höhe von 92.520,86 DM (davon in 1999 = 27.840,00 DM bezahlt), verursacht hat.

Während der HAR entsprechend angeordnet wurde, ist der KER in Abgang gestellt worden.

Eine entsprechende Begründung, weshalb auf die Forderung verzichtet wurde, ist nicht vorhanden.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Damit wird gegen § 35 der GemKVO Bbg verstoßen, der festlegt, dass Kassenanordnungen durch begründende Unterlagen belegt sein müssen. Dass die Stadt auf die Forderung verzichtet hat, ist ebenfalls zu beanstanden.
- Zu bemängeln ist auch, dass in 1999 überhaupt ein HAR in der HHSt. 1.69000.65520 gebildet worden ist, obwohl die betreffende Rechnung bereits Mitte Dezember 1999 bei der Stadt eingegangen war.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Stadt Eberswalde war Auftraggeberin der besagten Machbarkeitsstudie und insoweit richtigerweise der Rechnungsadressat. Die in Rede stehende Forderung entstand aufgrund einer zunächst seitens der TWE erklärten Bereitschaft, sich an den Kosten in besagter Höhe zu beteiligen. Von dieser Bereitschaft rückte die TWE später ab. Einen Rechtsanspruch konnte die Stadt auf anteilige Rechnungsabgleichung durch die TWE nicht begründen.

Bei der Bildung eines Haushaltsausgaberesultes für eine Rechnung, die Mitte Dezember und insoweit kurz vor Abschluss eines Kassenjahres eingeht und durch welche eine nicht routinemäßig anfallende Leistung abgerechnet wird, handelt es sich um einen vernünftigen Vorgang, durch welche keine Rechtsvorschriften verletzt werden.

#### **Schlussbemerkungen:**

Die oben genannten Prüfungsergebnisse werden insgesamt aufrechterhalten. Entweder es bestand eine Forderung oder nicht, d.h. entweder ist die Bildung des KER aus dem Jahr 1999 zu beanstanden weil eine rechtliche Forderung gegenüber der TWE nicht bestand oder aber die in Abgangstellung im Jahre 2000. In jedem Fall fehlten jedoch für die in Abgangstellung des KER im Jahr 2000 die begründenden Unterlagen.



Auch die Bildung eines HAR im Jahr 1999 entbehrt der Grundlage, da die am 06.12.1999 gestellte und Mitte Dezember eingegangene Rechnung bereits am 28.12.1999 und damit noch im Jahr 1999 fällig war. Hier hätte eine Anordnung und Bezahlung im Haushaltsjahr 1999 erfolgen müssen und ggf. bei nicht erfolgter Bezahlung ein KAR gebildet werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplanes hingewiesen. Diese räumen die generelle Möglichkeit der Übertragung von Haushaltsmitteln im Verwaltungshaushalt ein.

Eine solche allgemeine Regelung trägt nicht zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltswirtschaft bei. Sie sollte insbesondere in Zeiten defizitärer Haushalte sehr restriktiv ausgelegt werden.

Sämtliche Bereiche der wirtschaftlichen Betätigung der TWE schließen praktisch mit Verlusten ab. Die TWE leben nur von Vermögensveräußerungen, insbesondere ihrer Anteile an den Stadtwerken. Auf Dauer ist eine solche Gesellschaft nicht überlebensfähig. Es ist nicht auszuschließen, dass sich hieraus in späteren Haushaltsjahren finanzielle Belastungen für den Stadthaushalt ergeben.

In den Haushaltsjahren 2002 und 2003 wurden für Investitionen im Sportkomplex Westend insgesamt 5.325 T€ vereinnahmt bzw. Ausgaben geleistet. Auf eine Prüfung durch das RGPA des LK Barnim wurde verzichtet, da eine Prüfung durch das RPA der Stadt Eberswalde erfolgt ist.

### **7.3.2. Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH**

Die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH (LAGA) wurde am 01. Februar 1999 mit notariell beurkundetem Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet (Urkundenrolle Nr. 105/1999 des Notars Dirk Zieger aus Eberswalde).

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 25.000 Euro und wurde von der Stadt Eberswalde als Alleingesellschafterin gehalten. Die Gesellschaft wurde für die Zeit bis zum 31.12.2003 errichtet.

Gegenstand des Unternehmens war die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung, der Bau und Rückbau der Landesgartenschau 2002 in Eberswalde. Die Gesellschaft verfolgte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie war selbstlos tätig und verfolgte nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschafter erhielten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft erhielten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile unverzinst zurück.

Die Gesellschaft war unter der Nummer HRB 7692 FF im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.

Mit Urkundenrolle Nummer 232/2001 des oben genannten Notars wurde am 28. März 2001 eine Veränderung des Gesellschaftsvertrages der LAGA beurkundet. Diese betraf den Gegenstand des Unternehmens der hinsichtlich der Gemeinnützigkeit weiter konkretisiert wurde.

Die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sollten insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Förderung der Kunst und Kultur,
2. Förderung der Wissenschaft und Forschung,
3. Förderung der Bildung und Erziehung,
4. Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
5. Förderung des Heimatgedankens,
6. Förderung des Sports,
7. Förderung der Völkerverständigung,
8. Förderung der Pflanzenzucht,
9. Förderung der Kleingärtnerei und
10. Förderung des traditionellen Brauchtums (einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching),

wobei eine langfristige Nutzung der Anlagen in jedem Fall im Vordergrund stand.

Am 01. Oktober 2003 wurde mit Urkundenrolle 642/2003 des Notars, Dirk Zieger, eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkundet. Diese betraf zum einen § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages, der den Gegenstand des Unternehmens im Betrieb des im Rahmen der Landesgartenschau 2002 genutzten Geländes unter weiterer Verfolgung der im Rahmen der Landesgartenschau verfolgten Ziele, festlegte.

Zum anderen wurde § 16 Abs.1 neu gefasst und die Gesellschaft für die Zeit bis zum 31.12.2004 errichtet.

Sämtliche für die Gründung der Gesellschaft sowie die Veränderungen des Gesellschaftsvertrages der LAGA notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie Gesellschafterversammlung lagen vor. Ebenso wurden die notwendigen Genehmigungen bei der Kommunalaufsicht beantragt und durch diese erteilt.

Am 18.11.2004 stimmte die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss - Nr. 11-160/04 dem beigefügten Entwurf des Übertragungsvertrages zwischen der Stadt Eberswalde und der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH zu.

Des Weiteren wurden der Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ermächtigt, im Namen der Stadt Eberswalde die Zustimmung zum Abschluss des Übertragungsvertrages zu erklären sowie alle weiteren, für den Abschluss und die Wirksamkeit des Übertragungsvertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Daraufhin wurden am 25. November 2004 mit Urkundenrolle Nummer 797/2004 des Notars, Dirk Zieger, Eberswalde, die Übertragungsbeschlüsse des Übertragenden und Übernehmenden Rechtsträgers notariell beurkundet. Es handelt sich zum einen um den Gesellschafterbeschluss der LAGA und zum anderen um die Zustimmung der Stadt zum Abschluss eines Übertragungsvertrages zwischen der Stadt Eberswalde GmbH und der Landesgartenschau Eberswalde GmbH.

Am selben Tag wurde mit Urkundenrolle Nummer 798/2004 durch Herrn Zieger der Übertragungsvertrag beurkundet. Mit diesem Vertrag wurde die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH auf die Stadt umgewandelt.

In Auszügen wird hier der wesentliche Inhalt des Vertrages wiedergegeben:

### **„§ 1 Vermögensübertragung**

Die LAGA-GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Vermögensübertragung ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluß der Abwicklung auf die Stadt Eberswalde als übernehmenden Rechtsträger (Vollübertragung gemäß § 174 Abs.1 Umwandlungsgesetz (UmwG)).

### **§ 2 Bilanzstichtag**

Der Vermögensübertragung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Haag-Lenz-Vieting in Mülheim an der Ruhr versehene Bilanz der LAGA-GmbH zum 30. Juni 2004 als Schlussbilanz zugrundegelegt. Sie ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt. Die Bilanz wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf das Verlesen wurde von den Beteiligten verzichtet. Die Bilanz wird zum Bestandteil dieser Niederschrift erklärt.

### **§ 3 Übertragungsstichtag**

Die Übernahme des Vermögens der LAGA-GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2004.

Vom 1. Juli 2004 an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der LAGA-GmbH gemäß § 176 Abs. 3 Satz 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der LAGA-GmbH als für Rechnung der Stadt Eberswalde vorgenommen.“  
(Ende des Zitats).

Die Löschung der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH wurde am 27.12.2004 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder), HRB 7692 FF, eingetragen.

**Auf dem Gelände der ehemaligen LAGA wird der „Familiengarten Eberswalde“ als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Eberswalde unterhalten.**

Mit Genehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2004 genehmigte die untere Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Barnim) den Abschluss des Vermögensübertragungsvertrages der Stadt mit der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH.

**Prüfungsergebnis zur Vermögensübertragung:**

- Die LAGA GmbH hat im gesamten Haushaltsjahr 2004, also auch nach dem 30.06.2004 vollständig eigenverantwortlich gearbeitet. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben wurden noch bei der LAGA GmbH verbucht, d.h. Ein- und Auszahlungsanordnungen entsprechend der GemKVO Bbg liegen nicht vor. Die Einnahmen und Ausgaben sind damit auch nicht im Haushalt der Stadt Eberswalde erfasst. Ebenso wurde über die Bankkonten der LAGA noch durch Mitarbeiter der GmbH verfügt. Die Verfügungsgewalt auf die Stadt ging erst Anfang 2005 über. Im kassenmäßigen Abschluss 2004 der Stadt Eberswalde ist der buchmäßige Kassenbestand der LAGA zum 31.12.2004 lediglich statistisch mit insgesamt 154.006,82 € angegeben. Eine Übersicht über das bei der LAGA GmbH zum 30.06.2004 vorhandene Anlagevermögen liegt in der Stadt vor.
- Im § 3 des Übertragungsvertrages wurde u.a. vereinbart, dass ab dem Übertragungstichtag, also vom 01. Juli 2004 an, alle Handlungen und Geschäfte der LAGA-GmbH als für Rechnung der Stadt Eberswalde vorgenommen gelten. Dies fand so jedoch nicht seinen Niederschlag in der Jahresrechnung 2004 der Stadt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 2 Steuerliche Rückwirkung des UmwStG verwiesen, wonach das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sowie der Übernehmerin so zu ermitteln sind, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die dem Vermögensübergang zugrunde liegt (steuerlicher Übertragungstichtag), ganz oder teilweise auf die Übernehmerin übergegangen wäre.  
Des Weiteren lag zum Prüfzeitpunkt kein geprüfter Abschluss der LAGA GmbH vor, aus dem der Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag hervorgeht. Dieser ist nachzureichen.
- Die von der Stadt bzw. der LAGA GmbH vorgenommene Erfassung der Einnahmen und Ausgaben entspricht weder dem Übertragungsvertrag, der GemHV bzw. GemKVO noch den UmwStG.  
Haushaltsrechtlich werden durch das RGPA aus Praktikabilitätsgründen keine Veränderungen gefordert. Die Stadt sollte jedoch evtl. steuerliche Auswirkungen bzw. Risiken prüfen.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme der Verwaltung wird erklärt, dass die Laga GmbH bis zum 27.12.2004 als eigene Rechtspersönlichkeit und Unternehmen fortbestand und die Buchführungspflicht der Laga GmbH vom 01.07.2004 bis zum Zeitpunkt ihres Löschens in irgendeiner Weise entfallen ist. Abgestellt wird hier ausschließlich auf die handelsrechtlichen Vorschriften. Des Weiteren wird verneint, dass Zahlungen von oder an die Laga GmbH vom 01.07.-27.12.2004 nach GemHV oder GemKVO in der Jahresrechnung der Stadt hätten erfasst werden müssen.

### **Schlussbemerkungen:**

**B 20:** Das Prüfungsergebnis wird in vollem Umfang beibehalten. Der Stellungnahme der Verwaltung wird grundsätzlich nicht gefolgt.

Es ist unstrittig, dass die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH juristisch bis zum 27.12.2004 existierte und erst mit der am 27.12.2004 in das Handelsregister erfolgten Eintragung der Vermögensübertragung auf die Stadt Eberswalde erloschen ist.

Für die Erfassung und Zurechnung der Erträge und Aufwendungen ist jedoch § 2 des Umwandlungssteuergesetzes maßgeblich. Es wird nochmals betont, dass der Übertragungstichtag der 30.06.2004 ist und diesem die geprüfte **Schlussbilanz** der Laga GmbH zum 30.06.2004 zugrundegelegt ist. Alle Aufwendungen und Erträge (Ausgaben und Einnahmen) sind der Stadt Eberswalde zuzurechnen. Die einzigen Ausgaben die für die Laga GmbH im 2. Halbjahr 2004 noch zu berücksichtigen wären, sind solche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Löschung aus dem Handelsregister. Hierfür wäre aber in der Schlussbilanz eine entsprechende Rückstellung zu bilden gewesen.

Der Hinweis auf die GemHV bzw. GemKVO bezieht sich insbesondere darauf, dass im Haushalt der Stadt alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen gewesen sind.

Die Stadtverwaltung hat eventuelle steuerliche Auswirkungen bzw. Risiken aus dem Vorgang zu überprüfen und das Ergebnis dem RGPA mitzuteilen.

## **Risiken aus der Abwicklung der LAGA**

Weiterhin bleibt festzustellen, dass sich aus der Gesamtrechtsnachfolge für die Stadt noch erhebliche Risiken ergeben können.

Diese bestehen insbesondere in:

### **Steuerliche Risiken**

Die LAGA GmbH war eine gemeinnützige Gesellschaft die u.a. steuerliche Vergünstigungen bezüglich der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer in Anspruch nehmen konnte.

Hier bestehen erhebliche Risiken aus Steuernachzahlungen, wenn die Gemeinnützigkeit auch für die Zukunft aberkannt werden sollte.

Mit einer vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes Eberswalde vom 17.01.2005 wurde dem - Familiengarten Eberswalde -, als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Eberswalde die Gemeinnützigkeit beschieden, wobei die Bescheinigung längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet gilt.

### **Risiken aus der Rückzahlung von Zuschüssen**

Die im Zeitraum des Bestehens der LAGA von 1999 bis 2004 durchgeführten Investitionen wurden zu einem wesentlichen Teil über Investitionszuschüsse finanziert. Neben der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ist auch die langfristige zweckgebundene Nutzung (in der Regel 15 Jahre) der bezuschussten Vermögensgegenstände einzuhalten. Hier muss durch die Stadt die entsprechende zweckentsprechende Nutzung gewährleistet werden, wenn nicht Zuschüsse in Höhe von mehreren Millionen Euro zurückgezahlt werden sollen.

### **Risiken aus der Geschäftstätigkeit der LAGA**

Die LAGA GmbH befindet sich mit verschiedenen Unternehmen in Rechtsstreifen.

Nach einer vorliegenden Auflistung der beauftragten Anwaltskanzlei geht es hierbei um einen Streitwert von ca. 313 T€. Auch hieraus können noch erhebliche Belastungen für den Stadthaushalt entstehen.

Insgesamt lässt sich damit abschätzen, dass der Haushalt der Stadt Eberswalde aus der Gesamtrechtsnachfolge der LAGA GmbH sowie der Betreuung des Familiengartens Eberswalde auch weiterhin erheblich finanziell belastet wird (für das Haushaltsjahr 2005 wird im UA 34410- Familiengarten- im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf von 654,5 T€ veranschlagt).

**Finanzielle Auswirkungen** der LAGA auf den Haushalt der Stadt im Zeitraum 2000 bis 2004:

	- T€ -					
	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
<b>VWH</b>						
Einnahmen	-	1	170	5	1	177
Ausgaben	471	844	670	328	268	2.581
Differenz	-471	-843	-500	-323	-267	-2.404
<b>VMH</b>						
Einnahmen	4.210	7.843	2.711	515	192	15.471
Ausgaben	5.168	9.555	4.557	281	222	19.783
Differenz	-958	-1.712	-1.846	234	-30	-4.312
<b>Gesamtsaldo</b>	<b>-1.429</b>	<b>- 2.555</b>	<b>- 2.346</b>	<b>- 89</b>	<b>- 297</b>	<b>- 6.716</b>

Insgesamt hat damit die Stadt allein in den Jahren 2000 bis 2004 die LAGA mit 6,7 Mio € finanziell unterstützt. Bei allem Erfolg aus dem sehr guten Besuch der LAGA im Jahr 2002 ist der finanzielle Aufwand dafür sehr hoch und überstieg die Möglichkeiten der Stadt erheblich.

Ob für die Stadt durch die LAGA Mehreinnahmen z.B. durch zusätzliche Gewerbesteuern entstanden sind ist nicht einschätzbar, wenn überhaupt, dürften sie deutlich unter dem Gesamtzuschussbedarf liegen.

In der weiteren Prüfung bezog sich das RGPA nur auf die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und hier auf die HHSt. 1.58100.71500 Zuschuss LAGA Eberswalde 2002 GmbH, die mit insgesamt 2.281 T€ den negativen Finanzierungssaldo maßgeblich bestimmten.

Auf die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wurde verzichtet, da die regelmäßige Prüfung der Ausgaben durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde vorgenommen worden ist.

#### **Haushaltsansatz, Ausreichung und Abrechnung der Zuschüsse sowie Belegprüfung**

##### **Prüfungsergebnisse:**

- Hier wird auf das entsprechende Prüfungsergebnis bei den TWE (Punkt 7.3.1) hingewiesen. Auch für die Ausreichung der Zuschüsse an die LAGA liegen keine Zuwendungsbescheide vor. Die Ausreichung erfolgte auch hier auf Grund von Schreiben, die sich auf den Haushalt der Stadt Eberswalde bezogen bzw. mit der Begründung, dass die Vorsteuer bis zur Erstattung vom Finanzamt, durch die LAGA vorzufinanzieren ist. Aus der vom Finanzamt zu erstattenden Vorsteuer kann allenfalls ein zeitweiliges Liquiditätsproblem aber kein echter Zuschussbedarf entstehen.

Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt veranschlagten Beträge lassen sich an Hand des Wirtschaftsplanes nur für das Haushaltsjahr 2004 nachvollziehen, wobei auch hier die jeweiligen Wirtschaftspläne der LAGA nicht den Haushaltsplänen der Stadt beigelegt sind.

- Folgende tabellarische Darstellung unterstreicht dieses und zeigt zudem, dass die LAGA zumindest im Jahr 2002 überfinanziert war:

- T€ -

Jahr	Zuwendungsbedarf laut Wirtschaftsplan	Haushaltsansatz	Erhaltene Zuschüsse	Guthaben der LAGA 31.12.	Stand Eigenkapital 31.12.
2000	490	497	471	169	120
2001	780	767	840	286	74
2002	534	400	400	1.324	908
2003	700	500	320	475	125
2004	386	386	250	42	154
	2.890	2.550	2.281		

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Bezüglich der Stellungnahme zur Ausreichung der Zuschüsse an die LAGA wird auf die entsprechende Stellungnahme zu den an die TWE ausgereichten Zuschüssen (Punkt 7.3.1) verwiesen.

Zur Forderung die aktuellen Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften den Haushaltsplänen der Stadt beizulegen, wird darauf verwiesen, dass dies schwerlich möglich ist und die „Vereinfachungsregel“, nämlich die aktuellen Beteiligungsberichte beizulegen, hierfür ausreichend ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass dies gängige Praxis ist und wird auf die Handhabung des LK Barnim für den Haushalt 2006 verwiesen.

#### **Schlussbemerkungen:**

Bezüglich der Ausreichung von Zuschüssen/Zuwendungen wird auf die Schlussbemerkungen zu Punkt 7.3.1 TWE verwiesen.

Die Forderung die aktuellen Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen dem Haushaltsplan der Stadt vorzulegen wird grundsätzlich beibehalten, insofern diese zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushaltsplan der Stadt ihrerseits bereits vorliegen. Es wird hier auf die Einhaltung des § 2 der GemHV Bbg einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Die Stadtverwaltung hat diese Festlegung künftig umzusetzen.

#### **Weitere Prüfungsfeststellungen:**

##### **Geschäftsführervergütung**

Im Zeitraum des Bestehens der LAGA waren mehrere Geschäftsführer bestellt. Für den Zeitraum vom 06.11.2000 bis zum 31.12.2003 hatte die Gesellschaft 2 Geschäftsführer.



Gemäß Vertrag über die Gründung der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH vom 01. Februar 1999, Urkundenrolle Nr. 105/1999 wurde zum ersten Geschäftsführer Herr Michael Steinland, aus Templin, bestellt.

Auf der Gesellschafterversammlung der LAGA vom 26.10.2000 wurde mit Beschluss-Nr. LAGA 3-9/00 Herr Dr. Bernd Hensch zum weiteren Geschäftsführer der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH bestellt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten wird.

Gemäß mündlicher Information erhielt Herr Dr. Hensch für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine jährliche Vergütung in Höhe von 60.000,00 DM (30,7 T€). Dies entsprach etwa der hälftigen Vergütung des Herrn Steinland.

Herr Dr. Hensch wurde darüber hinaus noch mit einer Vollzeitstelle als Direktor des Zoo durch die Stadt Eberswalde in der Vergütungsgruppe I a geführt und entsprechend vergütet. Die entsprechenden Personalausgaben wurden im UA 32200 Zoo angeordnet.

Nach § 11 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10.12.1990 zuletzt geändert durch den Änderungs-TV Nr. 13 vom 31.01.2003 finden für die Nebentätigkeit der Angestellten die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Hierbei sind für die Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen vergleichbar (beispielsweise):

Angestellten der Vergütungsgruppe	Beamte der Besoldungsgruppe
VIII	A 5
II b, II a, II, Kr. XIII	A 13
I b	A 14
I a	A 15
I	A 16

Die maßgeblichen Bestimmungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind in den §§ 30 ff. der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 08.10.1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nummer 20 vom 11.11.1999 enthalten. Gemäß § 35 erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung u. a. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seiner obersten Dienstbehörde eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat.

Im § 30 des neu gefassten Landesbeamtengesetzes ist festgelegt, das der Beamte (also analog nach § 11 BAT-O auch Angestellte) verpflichtet ist, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.  
Dies trifft in vollem Umfang auf die LAGA zu.

Somit übte Herr Dr. Hensch auf Verlangen der Stadt Eberswalde in der Zeit vom 06.11.2000 bis 31.12.2003 eine Nebentätigkeit als Geschäftsführer der LAGA neben seiner Tätigkeit als Direktor des Zoo aus, für die er 2 Vergütungen erhielt.

Mangels einer entsprechenden Rechtsverordnung im Landesbeamtengesetz wird bezüglich der Vergütung der Nebentätigkeit die Bundesbeamtenneben-tätigkeitsverordnung – BNV angewandt.

Gemäß § 6 dieser Rechtsvorschrift dürfen Vergütungen für Nebentätigkeiten im Kalenderjahr folgende Beträge nicht überschreiten:

Beamte in Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7.200
A 9 bis A 12	8.400
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C2 bis C 3, R 1 und R 2	9.600
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	10.800
Ab B 6, ab R 6	12.000

Da nach § 11 des BAT-O dem Beamten der Besoldungsgruppe A 15 der Angestellte der Vergütungsgruppe I a gleichzusetzen ist, beträgt der Höchstbetrag für die Vergütung der Nebentätigkeit 9.600 DM p. a. Brutto.

#### Prüfungsergebnis:

- Nach § 6 Abs. 3 der BNV hat ein Beamter im öffentlichen Dienst eine Vergütung für eine Nebentätigkeit die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausübt, und die oben genannte Höchstbeträge überschreitet an seinen Dienstherren im Hauptamt abzuführen.

Nach § 11 des BAT-O gilt dies für Angestellte analog.

Hiernach hätte Herr Dr. Hensch die Beträge, die 9.600 DM Brutto p. a. übersteigen, an die Stadt Eberswalde abführen müssen, also 50.400,00 DM p. a.

- Es ist zweifelhaft, ob ein städtischer Mitarbeiter praktisch 2 vollwertige Arbeitsverhältnisse über Jahre hinweg ausüben konnte ohne eines von beiden zu vernachlässigen. Es handelte sich hierbei zwar um eine auf Verlangen der Stadt ausgeübte Nebentätigkeit, jedoch sollte auch in diesen Fällen auf § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes geachtet werden, wonach Nebentätigkeiten zu versagen sind, wenn die zeitliche Belastung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.  
Von einer mehr als 20 % igen Arbeitszeitbeanspruchung ist auszugehen, wenn man bedenkt, dass Herr Dr. Hensch ca. die hälftige Vergütung des anderen Geschäftsführers erhalten hat.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Über die aufgeführte Regelung der Bundesbeamtenneben tätigkeitsverordnung und deren geschilderte Anwendbarkeit im vorliegenden Fall lag hier in Anbetracht der Tatsache, dass es sich zum einen um eine originär für Bundesbeamte geltende Bestimmung handelt und zum anderen Sachverhalte geregelt werden, die hier bislang nur einmal, nämlich in dem in Rede stehenden Fall, aufgetreten sind, keine Kenntnis vor. Zukünftig wird die Bundesbeamtenneben tätigkeitsverordnung Berücksichtigung finden.

#### **Schlussbemerkungen:**

**B 21:** Die Prüfungsfeststellungen wurden durch die Verwaltung anerkannt und werden zukünftig beachtet.

Darüber hinaus sind aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Vorgangs auf den Stadthaushalt arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie eventuell Schadenshaftungsansprüche zu prüfen und umzusetzen.

#### **Unterstützung der LAGA durch Mitarbeiter der Stadt Eberswalde**

In den Jahren 2000 bis 2004 waren insgesamt 18 Mitarbeiter der Stadt Eberswalde für Arbeiten der LAGA abgestellt. Es handelt sich um Mitarbeiter von verschiedenen anderen Abschnitten (u.a. Zoo, Haus Schwärzetal,...). In den Jahren 2000 bis 2003 waren sie in vollem Umfang für die LAGA tätig. Im Jahr 2004 betrug der Anteil der Tätigkeiten für die LAGA 15% bis 100 % an der Arbeitszeit der betreffenden Mitarbeiter. Zu bemerken ist, dass diese Mitarbeiter neben der Tätigkeit für die LAGA auch noch für ihren eigentlichen Bereich tätig waren.

In den einzelnen Haushaltsjahren entstanden hierfür folgende Personalausgaben, wobei die Ausgaben der Jahre 2000 und 2001 in € umgerechnet worden sind:

	Personalausgaben in T€
2000	467
2001	499
2002	548
2003	582
2004	447
	<b>2.543</b>

Die tatsächliche Belastung des Haushaltes der Stadt Eberswalde im Prüfungszeitraum ist damit wesentlich höher als die bereits beschriebenen 6.716 T€.

#### **Prüfungsergebnis:**

Hier wird ausdrücklich auf den § 100 der GO Bbg verwiesen, der im Absatz 2 festlegt, dass sich die Gemeinde nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Mit der erfolgten Bezuschussung der LAGA war die Stadt eindeutig überfordert, wie die Entwicklung der finanziellen Situation der Stadt zeigt.

Zukünftig hat die Stadt auf die Einhaltung der §§ 100 ff der GO Bbg stärker zu achten.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme wird u.a. darauf verwiesen, dass die Gründung der LAGA mit Zustimmung der Kommunalaufsicht erfolgte und dass die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2002 in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Stadt Eberswalde, dem LK Barnim und dem Land Brandenburg erfolgte.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung nicht unberücksichtigt bleiben sollte, dass für die Durchführung diverser Infrastrukturmaßnahmen erhebliche Zuschüsse ausgereicht worden sind, die eine nicht zu unterschätzende entlastende Wirkung für künftige Haushaltsjahre haben und den Zuschussbetrag der Stadt erheblich übersteigen.

#### **Schlussbemerkungen:**

Das Prüfungsergebnis wertet ausschließlich die Ausgaben der Stadt gegenüber der LAGA im Vergleich zu ihrer Leistungsfähigkeit. Das Prüfungsergebnis, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt durch die LAGA überschritten worden ist, bleibt unverändert bestehen.

### **7.3.3. WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim**

Der Landkreis Barnim bot mehreren Gemeinden und Ämtern die Beteiligung an der bereits bestehenden WITO Wirtschafts- und Tourismusgesellschaft mbH an.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschafts- und Tourismusförderung im Landkreis Barnim.

Zum Bereich der Wirtschaftsförderung gehören insbesondere die Betreuung und Unterstützung von ansässigen Unternehmen und Investoren, Existenzgründungs- und Existenzsicherungsberatung sowie Akquirierung und die Ansiedlung von Unternehmen.

Zum Bereich der Tourismusförderung gehören insbesondere die Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2003 wurde die Beteiligung der Stadt Eberswalde an der WITO mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 1.000,00 € beschlossen (Beschluss - Nr. 44-739/03). Am 22.05.2003 wurde dieser Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss - Nr. 47-776/03 dahingehend geändert, dass der Anteil am Stammkapital auf 1.700,00 € erhöht wurde. Ursache hierfür war, dass ein für die Beteiligung vorgesehenes Amt des LK Barnim keine Geschäftsanteile an der WITO erwerben wollte und das zusammengefasste Stammkapital der übrigen Gemeinden bzw. Ämter nicht für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes gereicht hätte.

In der Gesellschafterversammlung der WITO vom 11.12.2003 wurden die Änderung des Gesellschaftervertrages, die Kapitalerhöhung sowie die veränderte Gesellschafterstruktur beschlossen.

Die Überweisung des Gesellschafteranteils der Stadt in Höhe von 1.700,00 € erfolgte am 10.12.2003.

Die entsprechende Anordnung erfolgte außerplanmäßig unter der Haushaltsstelle 2.79101.93000 Stammkapital - WITO Wirtschafts- und Tourismusgesellschaft mbH.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2004, Beschluss - Nr. 9-131/04 wurde eine Änderung der Beteiligung der Stadt an der WITO beschlossen und der Bürgermeister ermächtigt einen Teilgeschäftsanteil im Nennbetrag von 700 € an das Amt Oderberg zu verkaufen und abzutreten.

Am 01.10.2004 wurde von der unterzeichneten Notarin, Heike Richnow, Eberswalde, unter der Urkundenrolle Nummer 881 für 2004 ein Gesellschafterbeschluss über eine Kapitalerhöhung und den Verkauf und Abtretung von Geschäftsanteilen notariell beurkundet.

Inhalt dieses Beschlusses ist u.a. dass das Stammkapital der Gesellschaft um 300,00 € von 40.100,00 € auf 40.400,00 € erhöht wird und die Gemeinde Ahrensfelde diese Stammeinlage von 300,00 € übernimmt. Des Weiteren wurde der Verkauf bzw. die Abtretung von Geschäftsanteilen der Stadt Eberswalde sowie des Amtes Biesenthal – Barnim beschlossen. Hierzu wurden die jeweiligen Geschäftsanteile geteilt.

Der Geschäftsanteil der Stadt Eberswalde in Höhe von 1.700,00 € wurde hierbei in zwei Geschäftsanteile von 1.200,00 € und 500,00 € geteilt. Während der Geschäftsanteil in Höhe von 1.200,00 € weiterhin von der Stadt Eberswalde gehalten wird, wurde der übrige Anteil zum Nennwert von 500,00 € an das Amt Oderberg veräußert.

Der Geschäftsanteil des Amtes Biesenthal – Barnim in Höhe von ebenfalls 1.700,00 € wurde in drei Geschäftsanteile von 1.000,00 €, 500,00 € und 200,00 € geteilt und 2 Anteile zu Nennwerten in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde Panketal sowie 200,00 € an die Gemeinde Ahrensfelde verkauft.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Abweichend vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2004 wurde nur ein Geschäftsanteil in Höhe von 500,00 € an das Amt Oderberg und nicht in Höhe von 700,00 € veräußert. Dies hängt mit der fehlenden Bereitschaft des Amtes Oderberg zusammen, einen höheren Anteil zu erwerben.
- Weder in der Vermögensübersicht zum 31.12.2003 noch der zum 31.12.2004 wird oben genannte Beteiligung ausgewiesen. In der Vermögensübersicht werden somit keine Zu- oder Abgänge bzw. die bestehende Beteiligung an der WITO ausgewiesen. Damit wird nicht den §§ 35 und 39 GemHV in Verbindung mit der Anlage 16 Muster zu § 39 GemHV entsprochen. Zukünftig sind alle Beteiligungen in der Vermögensübersicht darzustellen.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Zukünftig werden alle Beteiligungen in der Vermögensübersicht dargestellt.

#### **Schlussbemerkung:**

Die Prüfungsfeststellung wurde anerkannt. Zukünftig ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

### 7.3.4. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFG)

Die Stadt Eberswalde hatte zusammen mit dem Landkreis Eberswalde und der Gemeinde Lichterfelde im Jahr 1991 die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Eberswalde mbH mit einem Stammkapital von 480.000,00 DM gegründet. Nach Aufnahme der Gemeinde Chorin als Gesellschafter wurde das Stammkapital auf 485.000,00 DM erhöht. Die Gesellschafterstruktur veränderte sich des Weiteren dadurch, dass der Landkreis Barnim mit Verkaufs- und Abtretungsvertrag vom 17.09.1998 (UR.- Nr. 867/1998) seinen Anteil im Nennwert von 160.000,00 DM für einen Betrag von 61.920,00 DM an die Stadt Eberswalde veräußerte. Außerdem erfolgten am 01. April 1999 Veränderungen im Gesellschaftszweck sowie der Firma.

Die Gesellschaft trägt seitdem den Namen „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH“.

Der Gesellschaftszweck war ab diesem Zeitpunkt die Errichtung und der Betrieb von Technologie- und Gewerbeparks sowie die Erschließung und Vermarktung von gewerblichen Flächen einschließlich darauf befindlicher Gebäude und Anlagen.

Darüber hinaus hatte die Gesellschaft den Zweck, klassische Wirtschaftsförderung zu betreiben, unter anderem durch Werbung sowie Beratung und Unterstützung ansiedlungswilliger Unternehmen.

Des Weiteren durfte die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art und Zielstellung übernehmen, vertreten und sich an solchen beteiligen sowie neu gründen.

Am 17. Dezember 2004 wurde mit Urkundenrolle Nummer 1129 für 2004 von der unterzeichneten Notarin, Heike Richnow, eine Gesellschafterversammlung beurkundet.

Inhalt dieser Gesellschafterversammlung war die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 06. November 1991 in der Fassung vom 01. April 1999.

Neu gefasst wurde der Punkt II. Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist seitdem ausschließlich die weitere Erschließung und Vermarktung der Flächen des Technologie- und Gewerbeparkes Eberswalde (TGE), welche im Eigentum der Gesellschaft sind. Gesellschafter der WFG sind:

Gesellschafter	Stammeinlage in DM	Stammeinlage in €	Anteil in %
Stadt Eberswalde	320.000,00	163.613,40	66,0
Gemeinde Schorfheide	160.000,00	81.806,70	33,0
Gemeinde Chorin	5.000,00	2.556,46	1,0
	<b>485.000,00</b>	<b>247.976,56</b>	<b>100,0</b>

Zu bemerken ist hierzu, dass der Gesellschaftsvertrag, in der Fassung vom 17. Dezember 2004, die Anteile weiterhin in DM festlegt. Hier sollte eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages mit der Umstellung der Beträge auf Euro erfolgen.

### Prüfungsergebnis:

- In der Beteiligungsübersicht wird seit 1998 der Anteil der Stadt Eberswalde mit 320.000,00 DM angegeben. Das ist insoweit nicht korrekt, als der am 17.09.1998 vom Landkreis erworbene Anteil erst im Haushaltsjahr 2000 bezahlt worden ist. Der Kaufpreis wurde mit Schreiben des Landkreises Barnim vom 31.05.1999 als Förderung zur Sanierung des Fritz-Lesch-Stadions zur Verfügung gestellt. Zahlungen zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde wurden hier nicht vorgenommen. Tatsächliche Aufwendungen zum Erwerb des 2. Anteils am Stammkapital der WFG hatte die Stadt damit nicht. Hier wird auf § 36 der GemHV Bbg hingewiesen, wonach Beteiligungen und Wertpapiere mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.

Diese Auffassung wird auch in der 3. Auflage des Buches „Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg“, herausgegeben im Bernhardt/Schünemann Verlag vom Februar 2003 im Abschnitt 17.3.2 vertreten.

In den Haushaltsjahren 2000 bis 2004 wurden, zu Gunsten der WFG folgende Beträge zur Zahlung unter der Haushaltsstelle 1.79101.71500 Zuschuss an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH angeordnet und gezahlt (die Beträge der Jahre 2000 und 2001 wurden in € umgerechnet):

Haushaltsjahr	Haushaltsplan	Geleistete Zahlungen	Abweichungen	Abweichungen in %
2000	98.168,04 €	98.168,04 €	0,00 €	0,00
2001	26.587,18 €	40.903,35 €	14.316,17 €	53,85
2002	97.900,00 €	117.900,00 €	20.000,00 €	20,43
2003	124.000,00 €	144.000,00 €	20.000,00 €	16,13
2004	41.300,00 €	124.000,00 €	82.700,00 €	200,24
	<b>387.955,22 €</b>	<b>524.971,39 €</b>	<b>137.016,17 €</b>	<b>35,32</b>

Festzustellen ist, dass bis auf das Haushaltsjahr 2000 in allen anderen Haushaltsjahren deutlich mehr als die veranschlagten Beträge geleistet worden sind. Insgesamt wurde der Haushalt der Stadt im Prüfungszeitraum mit mehr als 0,5 Mio. € belastet. Für die überplanmäßigen Ausgaben lagen jeweils die Genehmigungen gemäß § 81 GO Bbg vor.

Die **tatsächliche Belastung** für den Haushalt der Stadt Eberswalde in den Jahren 2000 bis 2004 ist noch **deutlich höher** als die oben dargestellten 524.971,39 €.



Im Prüfungszeitraum wurden seitens der Stadt durchschnittlich 3 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH abgeordnet, die entstehenden Personalausgaben jedoch weiterhin von der Stadt Eberswalde getragen.

Hierfür entstanden folgende Personalausgaben:

Haushaltsjahr	Betrag in €
2000	110.990,50
2001	129.188,98
2002	119.478,89
2003	125.102,91
2004	121.200,77
	<b>605.962,05</b>

Damit beträgt die **tatsächliche Belastung** für die Stadt in den Jahren 2000 bis 2004 insgesamt **1.130.933,44 €**.

#### Prüfungsergebnis:

- Zu beanstanden ist, dass hier Mehrausgaben bei freiwilligen Aufgaben geleistet worden sind, die zu einem unausgeglichenen Verwaltungshaushalt in den Jahren 2002 bis 2004 sowie bis auf das Haushaltsjahr 2001 in allen anderen Haushaltsjahren zu einem negativen Finanzierungssaldo im Verwaltungshaushalt beigetragen haben. Hier wird auf den § 102 der GO Bbg verwiesen, der in Ziffer 3 unter anderem bestimmt, dass sich Gemeinden nur an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen dürfen, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht überschritten wird. In Anbetracht der Haushaltssituation der Stadt Eberswalde ist die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben. Die Beteiligung an der WFG ist zu überdenken.

#### Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Verwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Wirtschaftsförderung für die Stadt Eberswalde im Prüfungszeitraum durch die WFG erfolgte und dass die kommunale Wirtschaftsförderung im Regelfall zuschussbedürftig ist. Des Weiteren wird betont, dass insbesondere in strukturschwachen Regionen die Notwendigkeit einer direkten Wirtschaftsförderung nicht ernstlich in Frage gestellt werden kann. Auf Grund geringerer Einnahmen aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken der WFG waren zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit und damit der Insolvenz der WFG, Gesellschafterzuschüsse notwendig.

### Schlussbemerkungen:

Weder die Notwendigkeit der kommunalen Wirtschaftsförderung wird bezweifelt, noch dass diese im Regelfall zuschussbedürftig ist. Was bemängelt worden ist, dass dennoch die Leistungsfähigkeit der Stadt zu beachten ist. Die Prüfungsergebnisse werden deshalb nicht verändert.

Die Stadtverwaltung hat unter dem Gesichtspunkt der angespannten Haushaltslage die Wirtschaftsförderung auf diese Art und Weise kritisch zu überprüfen.

Zur Abordnung von Mitarbeitern der Stadt in die WFG ist weiterhin folgendes festzustellen:

Mit Beschluss-Nr. 53-1020/98 vom 02.07.1998 beschloss die Stadtverordnetenversammlung den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Eberswalde gem. § 72 Abs. 1 Gemeindeordnung mit Wirkung ab 07.09.1998.

Gleichzeitig wurde der Beschluss Nr. 45-838/97 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.1997 aufgehoben.

Inhalt dieses Beschlusses war u.a., dass das Amt für Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr aufgelöst wird und die Wirtschaftsförderung der WFG übertragen wird.

Auf der Grundlage des Beschluss-Nr.53-1020/98 wurden mit Wirkung vom 07.09.1998 bzw. 01.03.1999 bis auf Widerruf die betreffenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit Zustimmung des Personalrates in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgeordnet bzw. versetzt. An ihren arbeitsvertraglichen Konditionen änderte sich ansonsten nichts.

Eine Mitarbeiterin schied zum 30.09.2001 aus der Stadtverwaltung aus. Für sie wurde eine andere Mitarbeiterin zur WFG versetzt. Die übrigen Mitarbeiter waren bis zum 30.11.2004 bzw. 31.12.2004 in die WFG abgeordnet.

### Prüfungsergebnisse:

- Festzustellen bleibt, dass die Personalausgaben weiterhin bei der Stadt Eberswalde im UA 79101 Wirtschaftsförderung angeordnet und damit aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt bezahlt worden sind. Damit wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.1998, Beschluss-Nr. 53-1020/98 nicht umgesetzt, denn weder wurde das Amt für Wirtschaftsförderung tatsächlich aufgelöst noch die Wirtschaftsförderung der WFG vollständig übertragen.

In den Jahren 2000 bis 2004 ist der Stadt damit ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 605.962,05 € entstanden.

- Zukünftig sind die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen und die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 74 Abs. 2 GO Bbg). Auch diesem Grundsatz wurde nicht entsprochen.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Abordnung/Versetzung von Mitarbeitern in die WFG stellt keinen Verstoß gegen den Beschluss – Nr. 53-1020/98 der Stadtverordnetenversammlung dar. Vielmehr wurden für die Gesellschaft im Interesse der Verminderung von Gesellschafterzuschüssen und mit Kenntnis der Stadtverordnetenversammlung – Mitarbeiter der Stadt Eberswalde tätig.

Bei Betrachtung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Eberswalde und der WFG kann hier keine unzulässige oder eine wie auch immer geartete beschlussbeugende Verfahrensweise erkannt werden.

Eine direkte Beteiligung der Stadt Eberswalde an der WFG besteht seit 2005 nicht mehr.

### **Schlussbemerkungen:**

Die Prüfungsergebnisse werden nicht korrigiert.

Inhalt des oben genannten Beschlusses war, dass das Amt für Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr aufgelöst und die Wirtschaftsförderung der WFG übertragen wird. Dieser Beschluss zielt nach Auffassung des RGPA auf eine spürbare Entlastung des Haushaltes der Stadt Eberswalde hin. Diese wurde nicht erreicht.

Der Hinweis der Verwaltung, dass sich mit der Abordnung der Mitarbeiter der Zuschuss an die WFG vermindert hat, geht ins Leere, denn nichts anderes als eine Bezuschussung der WFG ist die Mitarbeiterabordnung durch die Stadt Eberswalde.

Im Haushaltsjahr 2005 erfolgte die Einbringung der Anteile der WFG in die Technische Werke Eberswalde GmbH. Hier sollte darauf geachtet werden, dass sich aus der Einbringung kein zusätzlicher Zuschussbedarf für die TWE ergibt.

Folgende Prüfungsfeststellungen wurden getroffen:

#### **I. Prüfung des Haushaltsansatzes**

Dem Haushaltsplan der Stadt lag in keinem Haushaltsjahr ein entsprechender Wirtschaftsplan der WFG bei. Dem Haushaltsplan wurden die entsprechenden Beteiligungsberichte beigelegt. Festzustellen bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, dass die hierin erfassten Daten sich jeweils auf das vorletzte Wirtschaftsjahr bezogen. So ist z.B. dem Haushaltsplan 2003 der Beteiligungsbericht 2001/2002 beigelegt der Daten zum 31.12.2001 enthält.

Der jeweilige Haushaltsansatz lässt sich damit in keiner Weise nachvollziehen.

### Prüfungsergebnis:

- Gemäß § 2 Abs. 2 der GemHV bzw. GemHV sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist beizufügen; an die Stelle der Wirtschaftspläne kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten.

Diese Vereinfachungsregel kann hier in Anbetracht der 2 Jahre zurückliegenden Daten und insbesondere aus dem nicht nachvollziehbaren Haushaltsansatz sowie den erheblichen Haushaltsauswirkungen nicht zur Anwendung kommen.

Zukünftig sind dem Haushaltsplan aktuelle Wirtschaftspläne beizulegen.

Bezüglich der **Stellungnahme** durch die Verwaltung sowie der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH, Punkt 7.3.2 verwiesen.

## II. Ausreichung und Abrechnung der Zuschüsse sowie Belegprüfung

Für die in den Haushaltsjahren 2000 bis 2004 ausgereichten und unter der HHSt. 1.79101:71500 Zuschuss an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Eberswalde angeordneten Zuschüsse liegen keine Zuwendungsbescheide vor. Ebenso erfolgte keine Abrechnung über die Verwendung der ausgereichten Zuschüsse.

Mithin ist nicht nachprüfbar, was mit den Zuschüssen passiert ist noch welcher Nutzen hieraus entstanden ist. Es ist auch nicht nachprüfbar wann die Zuschüsse von der WFG verausgabt worden sind und ob ein Zuschussbedarf bereits bei der Ausreichung der Zuschüsse bestand.

Die Ausreichung der Zuschüsse erfolgte auf der Grundlage von Antragschreiben der WFG, in denen als Begründung die im Haushaltsplan der Stadt veranschlagten Beträge angegeben worden sind. Eine nachprüfbare zahlenmäßige Untersetzung lag nicht vor.

Für die Gewährung von Zuwendungen muss grundsätzlich ein entsprechender Zuwendungsbescheid vorliegen (vergleiche § 44 LHO Bbg). In Ausnahmefällen sollten Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ausgereicht werden.

Grundlage für die Bewilligung und Ausreichung von Zuwendungen sind entweder gesetzliche Regelungen und/oder gesonderte Förderbestimmungen, die in entsprechenden Richtlinien verankert sind.

Förderrichtlinien sollten grundsätzlich nach einem einheitlichen Gliederungsschema aufgebaut sein. Folgendes Gliederungsschema ist anzuwenden:

- I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- II. Gegenstand der Förderung
- III. Zuwendungsempfänger
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Geltungsdauer.

Im Zuwendungsbescheid/ggf. gesonderter vertraglicher Vereinbarung ist die entsprechende Grundlage für die bewilligte Zuwendung mit anzugeben.

Mit dem Zuwendungsbescheid sind Regelungen zu folgenden Bereichen zu treffen, die gleichzeitig auch prüfungsrelevant sind.

1. Bewilligungsvoraussetzungen
2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendungen
3. Antragsverfahren
4. Bewilligung
5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
6. Zuwendungen für Baumaßnahmen (soweit zutreffend)
7. Auszahlung der Zuwendungen
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
9. Überwachung der Verwendung
10. Nachweis der Verwendung
11. Prüfung des Verwendungsnachweises
12. Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
14. Besondere Regelungen

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Bereits im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde vom 15.09.2000 wurde das Fehlen von Zuwendungsbescheiden und prüfbaren Abrechnungsunterlagen bemängelt und auf die Notwendigkeit, generell Bewilligungs- bzw. Bewirtschaftungskriterien für Zuschüsse zu erlassen, hingewiesen.  
Zukünftig sind derartige Zuschüsse nur auf der Grundlage ordnungsgemäßer Zuwendungsbescheide zu gewähren. Insbesondere sind auch die ordnungsgemäße Verwendung und der tatsächliche Nutzen der ausgereichten Zuschüsse/Zuwendungen zu prüfen und in einem entsprechenden Vermerk festzuhalten.
- Entsprechend § 35 der GemKVO Bbg müssen die vorgenommenen Auszahlungen durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein.  
Auch hier wird auf den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Ebers-

walde vom 15.09.2000 verwiesen. Hier wurde festgestellt, dass diese Anforderungen bezüglich der Ausreichung von Zuschüssen nicht erfüllt sind. Eine Auszahlung nur mit Hinweis auf den Haushaltsplan zu veranlassen, genügt diesen Anforderungen nicht.

Hier wird ausdrücklich auch auf den § 77 Abs. 4 der GO Bbg verwiesen, der regelt, dass Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben werden.

Zukünftig haben die Zahlungen nur auf Grundlage von entsprechenden begründenden Unterlagen zu erfolgen, deren Inhalt nachprüfbar sein muss.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Seitens der Stadtverwaltung können wir keine gesetzliche Grundlage erkennen, die uns verpflichtet, zukünftig Zuweisungen und Zuwendungen nur im Rahmen von Zuwendungsbescheiden auszureichen. Dennoch nehmen wir den Prüfungsbericht zum Anlass, die Verfahrensweise erneut zu diskutieren.

#### **Schlussbemerkungen:**

Während auf Landesebene in den §§ 23 und 44 der LHO Brandenburg konkrete Festlegungen zur Gewährung von Zuwendungen getroffen werden, bestehen solche gesetzlichen Verpflichtungen für Städte und Gemeinden nicht.

Insofern kann dem Einwand der Stadtverwaltung nicht widersprochen werden. Das RGPA ist jedoch der Auffassung, dass es auch im Sinne der Stadtverwaltung ist, die Handhabung von Zuwendungen/Zuschüssen nachprüfbar zu regeln. Dies ist in der Stadtverwaltung grundsätzlich zu regeln.

- Die geprüften Auszahlungsanordnungen enthielten als Fälligkeitsangabe insbesondere: sofort.

Gemäß § 7 Abs. 1 der GemKVO Bbg muss die Zahlungsanordnung u.a. mindestens den Fälligkeitstag enthalten. Eine Fälligkeitsangabe: sofort oder nach Liquidität entspricht diesen Anforderungen grundsätzlich nicht. Von der in Ziffer 5 der VV zu § 7 GemKVO Bbg zulässigen Vereinfachungsregel sollte in Anbetracht der Haushaltslage der Stadt zukünftig kein Gebrauch gemacht werden.

#### **III. Allgemeine Feststellungen zu den an die WFG ausgereichten Zuschüssen**

Im Zeitraum von 2000 bis 2004 wurden durch die Gesellschafter folgende Zuschüsse einschließlich der Abordnung von Mitarbeitern an die WFG gewährt:

Stadt Eberswalde	1.130.933,44 €	89,9 %
Gemeinde Schorfheide bzw. Finowfurt	126.820,45 €	10,1 %
Gemeinde Chorin	0,00 €	0,0 %
	<b>1.257.753,89 €</b>	<b>100,0 %</b>

Die einzelnen Gesellschafter der WFG leisteten damit einen sehr unterschiedlichen Beitrag zum Fortbestand der Gesellschaft. Die vorgenommenen Stützungen entsprechen in keiner Weise den von den einzelnen Gesellschaftern gehaltenen Anteilen. Die Stadt Eberswalde leistete einen überdurchschnittlichen Beitrag.

#### **Prüfungsergebnis:**

- Es ist auf Grund der Haushaltsslage nicht tragbar, dass die Stadt ohne Gegenleistung, wie veränderten Beteiligungsverhältnissen oder zusätzlichem Einfluss im Aufsichtsrat, über Gebühr die Gesellschaft bezuschusst. Die Begründung, die Stadt leiste deshalb einen höheren Beitrag, weil die WFG insbesondere für sie Leistungen erbringt, ist gesellschaftsrechtlich ohne Bedeutung und wirft allenfalls die Frage auf, weshalb die Gemeinden Finowfurt bzw. Chorin überhaupt Gesellschafter der WFG sind.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

„Hinsichtlich der beanstandeten anteiligen Bezuschussung der WFG durch die einzelnen Gesellschafterinnen ist der Verweis auf das Gesellschaftsrecht ohne Belang, da sich die Begründung der Stadt Eberswalde ausdrücklich nicht auf – im Übrigen nicht bestehende – zur Bezuschussung verpflichtende Regelungen bezieht, sondern vielmehr auf einer sachlich schlüssigen Grundlage, nämlich der Art der Leistungserbringung, beruht. Hierbei ist weder ein Verstoß gegen gesellschaftsrechtliche noch gegen gemeindewirtschaftsrechtliche Bestimmungen zu erkennen, zumal eine Bezuschussung von Gesellschaften abweichend von der Höhe des gehaltenen Stammkapitals nicht unüblich ist; so orientiert sich beispielsweise die Bezuschussung der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft des Landkreises Barnim mbH auch nicht am Beteiligungsgrad der einzelnen Gesellschafter.“

#### **Schlussbemerkungen:**

- B 22:** Die im Prüfungsergebnis festgehaltenen Bemerkungen werden beibehalten.

Sollte es sich bei der Bezuschussung der Stadt, wie in der Stellungnahme festgehalten, nicht um einen Zuschuss im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen (widerspricht jedoch der Stellungnahme zur Bezuschussung der WFG unter Punkt 7.3.4, wo seitens der Stadtverwaltung von Gesellschafterzuschüssen die Rede ist) sondern um Zahlungen auf Grund der Art der Leistungserbringung handeln und damit als logische Konsequenz, um einen Leistungsaustausch, wäre zu hinterfragen, wel-

che konkreten Leistungen die WFG für die Stadt erbracht hat, welche vertragliche Basis hierfür bestand und warum keine Rechnungslegung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erfolgte. Dies ist zu überprüfen. Hier wird außerdem nochmals betont, dass das RGPA die Stadt Eberswalde überörtlich geprüft hat und Hinweise auf eine mögliche Handhabung durch den Landkreis Barnim irrelevant sind.

### **7.3.5. WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs - GmbH**

Die Stadt Eberswalde war Alleingesellschafterin der Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Eberswalde, eingetragen unter HRB 4458 im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Am 29.03.2000 wurde ein Gesellschafterbeschluss notariell beurkundet (Urkundenrolle Nr. 496/2000), mit dem der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma geändert und um die Einführung eines neuen Logos ergänzt worden ist.

Im Einzelnen wurde beschlossen, dass der Name der Gesellschaft nunmehr: „WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH“ lautet und dass der Gesellschaftsvertrag im § 1 um den Absatz 3 (Logo) ergänzt und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird.

Am 31.07.2001 wurde eine weitere Gesellschafterversammlung notariell beurkundet (Urkundenrolle Nr. 0982/2001). In dieser Gesellschafterversammlung wurden Veränderungen, die sich aus der Umstellung der bisherigen DM-Werte in Euro-Werte ergaben, beschlossen.

Des Weiteren wurde die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von 102.258,38 € um 17.741,62 € auf 120.000,00 € beschlossen. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Aufstockung des Geschäftsanteils der Alleingesellschafterin, der Stadt Eberswalde, und zwar aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalrücklage).

#### **Prüfungsergebnis:**

- In der Vermögensübersicht wurde im Haushaltsjahr 2001 ein Zugang in Höhe von 17.741,62 € ausgewiesen. Tatsächlich aufgewendet hat die Stadt allerdings nichts, da es sich hier praktisch nur um eine Veränderung in der Eigenkapitalstruktur der Gesellschaft handelt. Auch hier wird auf § 36 der GemHVO Bbg hingewiesen.

Auf der Gesellschafterversammlung am 05.03.2002 wurden weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages bezüglich der § 7 Abs. 2 sowie § 18 Buchstabe h) des Gesellschaftsvertrages beschlossen, notariell beurkundet (UR.- Nr. 284/2002).

Die Veränderungen betrafen Regelungen bezüglich der Bestellung sowie dem Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern sowie der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.12.2003 (UR.- Nr. 1663/2003) wurde der § 13 des Gesellschaftsvertrages um den Absatz 5



ergänzt, der eine Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt, wenn die Geschäftsführung bei Beteiligungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftsvertreter an Geschäften mitwirkt, die im Innenverhältnis der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Die vorläufig letzten Veränderungen des Gesellschaftsvertrages der WHG erfolgten auf der Gesellschafterversammlung am 21.04.2004 (UR.- Nr. 544/2004).

Hier wurden Veränderungen der Regelungen hinsichtlich des Aufsichtsrates (§ 9) sowie notwendiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (§ 18) beschlossen und notariell beurkundet.

Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der WHG wurden von der unterzeichneten Notarin, Helene Lauzat, notariell beurkundet.

Der Gesellschaftsvertrag der WHG vom 10.06.1998 in der Fassung vom 21.04.2004 beinhaltet im § 2 folgenden Gegenstand der Gesellschaft:

1. Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung von breiten Schichten der Bevölkerung der Stadt Eberswalde mit Wohnraum zu sozial vertretbaren Mieten.
2. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen auch Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen."

### **Finanzielle Auswirkungen der WHG auf den Stadthaushalt**

In den Haushaltsjahren 2000 bis 2004 wurden 3.597.951,61 € an Einnahmen und 3.597.215,54 € an Ausgaben im Haushalt der Stadt angeordnet, die ausschließlich mit dem Kapitaldienst für Altschulden für von der WHG übernommene Wohnungen zusammenhängen.

Bei den Ausgaben handelt es sich mit 3.512.366,33 € um Zahlungen an die DKB Deutsche Kreditbank AG und mit 84.849,21 € an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Die an die DKB gezahlten Beträge wurden in voller Höhe von der WHG erstattet.

Mit der im November 2002 erfolgten Umschuldung der Kredite auf die Commerzbank AG war gleichzeitig die direkte Übernahme des Kapitalsdienstes durch die WHG verbunden, so dass keine Beträge mehr im Haushalt der Stadt angeordnet worden sind.

Vom Kapitaldienst gegenüber der KfW übernimmt die WHG 75,8 % gemäß Vereinbarung vom 12.08.2003 beginnend ab dem 01.10.1996.

Das entsprechende Darlehen war 1991 für die Modernisierung von 2 Wohnhäusern aufgenommen worden, wovon nur 1 Wohnhaus im Jahr 1996 an die WHG übergeben worden ist.

Hiervon ausgehend ergibt sich für den Zeitraum 2000 bis 2004 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 64.315,70 €. Tatsächlich wurden von der WHG 85.585,28 € erstattet, was mit Nachzahlungen für den Zeitraum vom 01.10.1996 bis 2002 zusammenhängt, die im Jahre 2003 erfolgten.

Die Einnahmen wurden ausschließlich im UA 03000 Finanzverwaltung/Stadtkämmerei im Verwaltungshaushalt angeordnet.

Von den Ausgaben wurden 3.512.366,33 € im UA 03000 und 32.538,13 € im UA 91000 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, also insgesamt 3.544.904,46 € im VWH und 53.047,15 € ebenfalls im UA 91000 im Vermögenshaushalt angeordnet.

Die einzelnen Zahlungen entfallen insgesamt in folgender Höhe auf Zinsen und Tilgungen, denen zum Vergleich die angeordneten Ausgaben und Einnahmen gegenübergestellt werden:

- € -

Ausgaben für		Ausgaben angeordnet		Einnahmen für		Einnahmen angeordnet im VWH
Zinsen	Tilgungen	im VWH	im VMH	Zinsen	Tilgungen	
2.994.443,98	602.771,57	3.550.560,15	46.655,40	2.988.788,30	609.163,31	3.597.951,61

#### Prüfungsergebnisse:

- Gemäß § 1 der GemHVO/GemHV Bbg gehören zu den Einnahmen des Vermögenshaushaltes Einnahmen aus Krediten und zu den Ausgaben des VMH Ausgaben für die Tilgung von Krediten. Dem gegenüber sind Zinseinnahmen bzw. Zinsbeihilfen bzw. Zinsausgaben im Verwaltungshaushalt anzuordnen. Das wird bei der Stadt nicht berücksichtigt. Zukünftig sind Ausgaben für die Tilgung von Krediten sowie Einnahmen aus übernommenen Tilgungen im Vermögenshaushalt anzuordnen.

- Außerdem bleibt festzustellen, dass ein wesentlicher Teil der Einnahmen bzw. Ausgaben im Abschnitt 03 Finanzverwaltung angeordnet wurde. Nach den ZuordnungsV Gliederungsplan sind Ausgaben für den Schuldendienst von Krediten und Einnahmen für von Dritten gewährte Schuldendiensthilfen im Abschnitt 91 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft anzuordnen. Auch dieses ist zukünftig zu berücksichtigen.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Buchungen erfolgten in Abstimmung mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Zukünftig wird darauf geachtet, dass die Abgrenzung zwischen Vermögens- und Verwaltungshaushalt eingehalten wird. In diesem Fall hat es sich erledigt. Die Altschulden sind seit 2003 nicht mehr in Verwaltung der Stadt Eberswalde.

#### **7.3.6. Tower Finow GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschloss am 17.02.2000 (Beschluss – Nr. 12-257/00) die Gründung der „Tower Finow GmbH“ als 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Eberswalde. Mit Beschluss – Nr. 13-259/00 vom 15.03.2000 wurde u.a. weiterhin dem Gesellschaftsvertrag der „Tower Finow GmbH“ (Entwurf, Stand 24.02.2000) sowie der Bestellung von Herrn Robby Segebarth zum ehrenamtlichen Geschäftsführer der „Tower Finow GmbH“ zugestimmt.

Am 01.02.2000 stellte die Stadt Eberswalde bei der Kommunalaufsicht den Antrag auf Genehmigung der Gründung der Eigengesellschaft „Tower Finow GmbH“.

Auf Grund fehlender Unterlagen (u.a. lag der Kommunalaufsicht der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 24.02.2000 nicht vor) sowie der angespannten Haushaltslage der Stadt (kritisch zu betrachtendes Haushaltssicherungskonzept) wurde seitens der Kommunalaufsicht am 07.04.2000 ein Ablehnungsbescheid erlassen und der Antrag auf Gründung der Tower Finow GmbH versagt.

Mit Schreiben vom 06.04.2000 (ging erst nach Übersendung des Ablehnungsbescheides vom 07.04.2000 bei der Kommunalaufsicht ein) reichte die Stadt wesentliche, von der Kommunalaufsicht mehrfach erbetene Auskünfte ein bzw. die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen/ Beschlüsse nach.

Mit Datum vom 17.05.2000 legte die Stadt Eberswalde bei der Kommunalaufsicht Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 07.04.2000 ein.

Am 07.07.2000 erging daraufhin ein Abhilfebescheid, mit dem der Ablehnungsbescheid vom 07.04.2000 aufgehoben wurde.

Des Weiteren wurde die Gründung der Tower Finow GmbH mit einer Auflage und unter drei Bedingungen genehmigt.

Als Auflage wurde formuliert, dass mit Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaft die Stadt für die stadteigene Gesellschaft TWE Beschlüsse herbeiführen und umsetzen wird, die die Aufgabe aller Geschäftsanteile der TWE an den derzeit beteiligten Flugplatzgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaft Flughafen Finow mbH, der Errichtergesellschaft Flughafen Finow mbH und der Aeropark Finow GmbH zum Gegenstand haben.

Die Genehmigung stand unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gesellschaft ist zunächst für die Dauer bis zum 31.12.2001 errichtet. Veränderungen des eingereichten Gesellschaftsvertrages vom 23.03.2000 bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.
2. Für die Dauer der Beteiligung der Stadt an der Gesellschaft darf keine Mehrbelastung, als der im Haushalt eingestellte jährliche Zuschuss in Höhe von 150 TDM, entstehen.
3. Die Möglichkeit des Widerrufs des Bescheides bei Nichteinhaltung der Auflage bzw. Bedingungen wurde ausdrücklich vorbehalten.

Die Prüfung ergab, dass die oben genannte Auflage bzw. die gestellten Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten worden sind.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 23.03.2000 (Urkundenrolle Nr. 258 für 2000 der unterzeichneten Notarin Heike Kamm) die Betreuung des Flugplatzes Finow. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte oder Maßnahmen durchzuführen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Die Dauer der Gesellschaft ist befristet bis zum 31. Dezember 2001.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht auf der Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, der bis zum 30. November 2001 gefasst sein muss, die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wurde.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 01.11.2001, Beschluss - Nr.: 06-06-2001, wurde der Gesellschaftsvertrag dahingehend geändert, dass die Dauer der Gesellschaft unbefristet ist. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte am 15.11.2001 mit Beschluss - Nr. 32-574/01 der Veränderung des Gesellschaftsvertrages zu.

Am 01.11.2001 wurde durch die Gesellschafterversammlung ein Beschluss über den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile der Stadt Eberswalde an der Tower Finow GmbH (Beschluss – Nr. 05-06-2001) gefasst. Dieser wurde mit Beschluss – Nr. 01-07-2001 vom 15.11.2001 geändert. Gemäß § 9 Ziffer 1. des Gesellschaftsvertrages wurde der Verkauf bzw. die Abtretung der Geschäftsanteile der Stadt an der Tower Finow GmbH an die WVZ Wirtschafts-Verkehrs-Zentrum Finow GmbH & Co. KG beschlossen.

### Ausreichung und Abrechnung der Zuschüsse sowie Belegprüfung

Aus der Tower Finow GmbH ergaben sich in den Haushaltsjahren die folgenden haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Eberswalde:

Die Einnahmen und Ausgaben wurden im UA 82100 Flughafen angeordnet.

	2000	2001	2002	- € - gesamt
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	76.693,78	40.135,08	0,00	116.828,86
<b>Differenz</b>	<b>-76.693,78</b>	<b>-40.135,08</b>	<b>0,00</b>	<b>-116.828,86</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>				
Einnahmen	0,00	0,00	37.955,03	37.955,03
Ausgaben	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
<b>Differenz</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>37.955,03</b>	<b>12.955,03</b>

Bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes handelt es sich um unter der HHSt.1.82100.71700 angeordnete Zuschüsse für die Tower Finow GmbH.

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt betreffen die Leistung der Stammeinlage sowie die Vereinnahmung des Kaufpreises aus der Veräußerung der Geschäftsanteile an die WVZ.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Auch für die hier im VWH ausgereichten Zuschüsse liegen keine entsprechenden Zuwendungsbescheide vor (vergleiche Ausführungen zur WFG).
- Die von der Stadt an die Tower Finow GmbH aus dem VWH geleisteten Zahlungen wurden in Höhe von insgesamt 115.040,67 € (225.000,00 DM) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.
- Beim Differenzbetrag in Höhe von 1.788,19 € (3.497,40 DM) handelt es sich um eine direkt von der Stadt bezahlte Rechtsanwaltsrechnung. Die Zuschüsse wurden u.a. zum Ankauf gebrauchten Anlagevermögens (25.564,59 € = 50.000,00 DM) mit Anschaffungskosten von teilweise mehr als 800,00 DM verwendet.

Zur Behandlung von Zuschüssen vergleiche die entsprechende Prüfungsfeststellung bei der WFG.

- Die Zahlungen der Stadt dienten der Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft. Aus diesem Grunde sowie auch unter Berücksichtigung, dass hiernit teilweise Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als 800 DM angeschafft worden sind, hätte eine Anordnung im Vermögenshaushalt erfolgen müssen (vergleiche hierzu §§ 1 und 43 der GemHVO in Verbindung mit VV Gliederung und Gruppierung Ziffer 6.21).

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Zum Zeitpunkt der Planung wurden bei der Kämmerei (jetzt FD Finanzen) Mitelanforderungen für den Zuschuss für den laufenden Betrieb der GmbH gestellt. Daraus war nicht zu erkennen, dass dafür Vermögensgegenstände angeschafft wurden. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Zuwendungen an die WFG verwiesen.

#### **Schlussbemerkungen:**

Zur Behandlung von Zuwendungen/Zuschüssen vergleiche Schlussbemerkungen zu den Prüfungsergebnissen bei der WFG. Die übrigen Prüfungsfeststellungen wurden anerkannt.

#### **7.3.7. BQG Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH i. L. Eberswalde**

Gesellschafter der BQG waren mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von je 50 % bzw. 25.000,00 DM die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim. Gegenstand der Gesellschaft war die

- Unterstützung und Betreuung der von Arbeitslosigkeit betroffenen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer.
- Planung, Organisationsdurchführung und Förderung gezielter Bildungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Projekte nach dem AFG und dem BSHG, Erschließung von Dauerarbeitsplätzen, Durchführung von erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit zur Sicherung der vorgenannten Aufgaben.
- Betreuung von Asylbewerbern, Aus- und Umsiedlern.

Ende der 90 iger Jahre zeichneten sich Veränderungen in den Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktpolitik ab. Zum 01.01.2000 fielen ersatzlos Bundes- und Landesförderungen im ABM Bereich weg. Dies führte zu erheblichen Einschränkungen in der Geschäftstätigkeit der BQG.

Ein von den Gesellschaftern in Auftrag gegebenes Konzept zur Neuausrichtung der Gesellschaft, das im Dezember 2000 vorlag, kam zum einen wegen nicht unerheblicher finanzieller Risiken und zum anderen wegen der Besonderheiten in der Gesellschafterstruktur mit den Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung zu einer negativen Fortführungsprognose.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Februar 2001, Beschluss Nr. 01/01/01 wurde deshalb die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und gleichzeitig der seit dem 17.10.2000 bestellte Geschäftsführer, Herr Andreas Lorenz, Berlin, Liquidator der Gesellschaft.

Die Liquidation der BQG wurde im Jahr 2002 abgeschlossen und durch den Liquidator am 10.12.2002 die Liquidationsschlussrechnung vorgelegt. Aus dieser ergaben sich für die Stadt Eberswalde und für den Landkreis Barnim jeweils Liquidationsguthaben in Höhe von 41.413,46 €.

In den Haushaltsjahren 2000 bis 2004 wurden folgende Einnahmen und Ausgaben für die BQG im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in den UA 79100 bzw. 79101 Wirtschaftsförderung angeordnet:

Im Verwaltungshaushalt wurden folgende Beträge vereinnahmt bzw. gezahlt  
- € -

	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Einnahmen	14.088,10	0,00	41.413,46	2.289,98	355,08	58.591,44
Ausgaben	47.789,74	0,00	0,00	0,00	0,00	47.789,74
Differenz	<b>-33.701,64</b>	<b>0,00</b>	<b>41.413,46</b>	<b>2.289,98</b>	<b>355,08</b>	<b>10.356,88</b>

Im Vermögenshaushalt wurde nur im Haushaltsjahr 2000 eine Einnahme aus der Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 127.310,07 € (248.996,85 DM) angeordnet.

#### **Prüfungsergebnisse:**

Bei den im VWH angeordneten Einnahmen handelt es sich mit 14.088,10 € um zurückgezahlte Darlehen sowie um Guthaben im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um die Rückgewähr von Einlagen aus der Beteiligung an der BQG. Diese hätten entsprechend § 1 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsordnung in Verbindung mit VV zu § 1 im Vermögenshaushalt angeordnet werden müssen.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Die Kämmererei konnte nicht erkennen, dass es sich um Rückgewähr von Einlagen aus der Beteiligung an der BQG handelt. In Zukunft wird darauf geachtet.

**Schlussbemerkung:**

Die Prüfungsfeststellungen wurden anerkannt.  
Eine korrekte Zuordnung ist in Zukunft vorzunehmen.

Die im Jahr 2000 angeordneten Ausgaben in Höhe von 47.789,74 € (93.468,60 DM) betreffen vom Finanzamt nachgeforderte Umsatzsteuer einschließlich Zinsen für Leistungen, die die BQG von 1993 bis 1997 für die Stadt erbracht hat.

In der Vermögensübersicht wurde der Abgang der Beteiligung an der BQG zutreffend im Haushaltsjahr 2002 dargestellt.

**8. Vermögensbewirtschaftung****8.1. Geldanlagen**

Gemäß Schreiben vom 16.03.1992 der Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, teilte diese der Stadtverwaltung Eberswalde-Finow mit, dass sie für die Stadt gemäß Rechtsträger-Abwicklungsgesetz (RABwG) u.a. Aktien im Nominalwert von 28.750,00 DM verwaltet.

Hierbei handelte es sich um 575 Stück Preussag AG Aktien, die auf Wunsch der Stadt, gemäß Schreiben der Deutsche Ausgleichsbank vom 07.01.1993 auf ein Depot bei der Kreissparkasse Eberswalde (heute Sparkasse Barnim) übertragen worden sind. Im Jahr 1999 fand eine Veränderung des Grundkapitals der Preussag AG statt verbunden mit Veränderungen im Bezugsrecht. Entsprechend der Depotveränderungsmitteilung der Sparkasse vom 19.04.1999 hält die Stadt ab diesem Zeitpunkt 5.750 Stück Aktien an der Preussag AG.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Preussag AG vom 26. Juni 2002 erfolgte u.a. eine Satzungsänderung bezüglich der Firma der Gesellschaft, die nunmehr „TUI AG“ lautet.

Die 5.750 Aktien der TUI AG befinden sich auch zum Prüfungszeitpunkt in einem Depot bei der Sparkasse Barnim.

Im Prüfungszeitraum 2000 bis 2004 haben sich der Depotbestand sowie die erhaltenen Dividendenausschüttungen ausgehend von den Wertpapier-Jahresabschlussunterlagen der Sparkasse folgendermaßen entwickelt:

	Aktien in Stück	Wert	Ausgeschüttete Dividende
01.01.2000	5.750	316.250,00 €	
31.12.2000	5.750	219.075,00 €	3.828,34 €
31.12.2001	5.750	155.250,00 €	4.841,98 €



31.12.2002	5.750	89.125,00 €	3.960,40 €
31.12.2003	5.750	93.380,00 €	3.960,40 €
31.12.2004	5.750	99.762,50 €	3.493,30 €

Die vereinnahmten Dividenden wurden unter der HHSt. 1.91000.21000 Dividenden angeordnet. Insgesamt hat die Stadt damit im Prüfungszeitraum Dividendengutschriften in Höhe von 20.084,42 € erhalten.

### Prüfungsergebnisse:

- Der mengenmäßig unveränderte Aktienbestand hat sich im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2004 um 216.487,50 € bzw. 68,5 % verringert. Es sind damit der Stadt erhebliche Verluste entstanden.
- Nach § 74 Abs. 2 GO Bbg ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hierzu gehört auch, dass das vorhandene Vermögen sicher und gewinnbringend angelegt ist. Ein spekulatives Halten von Aktien gehört nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde, vergleiche hierzu VV zu § 20 GemHV Bbg, wonach eine Anlage in Wertpapieren nur in Betracht kommt, wenn Kursverluste nicht zu erwarten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist.  
Die Aktienbestände sind einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.
- Weitere Geldanlagen werden in der Vermögensübersicht nicht ausgewiesen.

### Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Grundlage für die Überlegung des Verbleibs der Aktien bei der Stadt waren die jährlich zufließenden Dividenden und keine spekulativen Gründe. Insgesamt betragen die Einnahmen aus Dividenden 50.319,10 € in den Jahren 1993 bis 2005.

Trotzdem wurden die Aktien 2005 verkauft.

### Schlussbemerkungen:

- B 23:** Trotz der Stellungnahme bleiben die Prüfungsfeststellungen unverändert, da das Halten von Aktien, die Kursschwankungen unterliegen, immer spekulativ ist. Dies ändert auch nichts daran, dass Dividenden gezahlt worden sind, die insgesamt wesentlich geringer sind als die entstandenen Kursverluste.  
Der Verkauf der Aktien ist dem RGPA nachzuweisen.

## 8.2. Verwaltung des sonstigen städtischen Vermögens

Die Prüfung der Verwaltung des sonstigen städtischen Vermögens bezog sich auf die Prüfung ausgewählter Mietobjekte des gewerblichen Bereiches, wobei sich die stichprobenweise Prüfung nicht nur auf vermietete sondern auch angemietete Objekte bezog.

Aus einem Vergleich ausgewählter Mietverträge lässt sich auch unter Berücksichtigung von Standortunterschieden oder evtl. Ausstattungsabweichungen feststellen, dass die Stadt ihre eigenen Objekte zu deutlich ungünstigeren Bedingungen vermietet, als sie selbst Objekte anmietet, was nachfolgende Tabellen belegen. Eine objektive Begründung hierfür lässt sich nicht erkennen.

### I. Angemietete Objekte

Vermieter	Mietobjekt	Mietfläche in qm	Kaltmiete im Monat	Miete je qm	Mietanpassungs- klausel
Berlin-Konzept Immo... GmbH	Bibliothek in Rathauspassage	1.621,90	16.318,90 €	10,06 €	3 % Erhöhung jährlich
TWE	Ehem. Sparkasse	759,94	6.456,87 €	8,50 €	Keine Anpassung
Herr Rudi Küter	FW Sommerfelde	325,39	2.177,86 €	6,69 €	Keine Anpassung

### II. Vermietete Objekte

Mieter	Mietobjekt	Mietfläche in qm	Kaltmiete im Monat	Miete je qm	Mietanpassungs- klausel
Arbeitsgericht Eberswalde	Eberswalder Str. 26	758,79	6.197,28 €	6,65 € bis 8,18 €	Keine Anpassung
FOX Markt Han- dels GmbH & Co. KG	Eberswalder Str. 105	Ca. 8.629	14.060,53 €	1,63 €	Keine Anpassung
Netto OHG Supermarkt GmbH & Co. KG	Saarstraße 8 a	624 1.316 1.940	4.785,69 € 0,00 € 4.785,69 €	7,67 € 0,00 € 2,47 €	Anpassung frühes- tens 2007, nach 10 %iger Steigerung der Lebenshal- tungskosten
Berufsbildungs- verein Eberswalde e.V.	Haus am Stadtsee	11.201	1.677,88 €	0,15 €	Anpassung nach Steigerung der Lebenshaltungs- kosten
LK Barnim	Poratzstr. 75	1.724	5.197,79 €	1,66 € bis 3,32 €	Anpassung nach Steigerung der Lebenshaltungs- kosten
LK Barnim	Räume in Feu- erwache	1.394,58	5.957,65 €	4,27 €	Anpassung nach Steigerung der Lebenshaltungs- kosten
Henrik Marx	Leibnizstr. 1 a	180,61	750,00 €	4,15 €	50 € monatliche Steigerung p.a.
Rettungsdienst LK Barnim GmbH	Räume in Feu- erwache	226,62	977,22 €	2,60 € bis 6,00 €	Keine Anpassung

### **Prüfungsergebnisse:**

- Die vorstehenden Tabellen verdeutlichen, dass die erzielten Mieterlöse je qm bei den vermieteten Grundstücken zum Teil sehr deutlich unter den für angemietete Grundstücke gezahlten Mieten liegen.

Diese Aussage wird bezüglich der Vermietung an die FOX GmbH & Co. KG sowie die Netto OHG noch dadurch verstärkt, dass diesen Firmen für die Anmietung noch Investitionszuschüsse in Höhe von 480.000,00 DM (245.420,10 €) bzw. 840.000,00 DM (429.485,18 €) gewährt wurden bzw. anteilig weiterhin gewährt werden.

Zum Vergleich über die gegenwärtig in Eberswalde zu erzielenden Gewerbemieten je Quadratmeter Nutzfläche in Euro wird in der Anlage eine Übersicht über Gewerbemieten der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) mit Stand Mai 2005 beigefügt. In der Tendenz stagniert das Mietniveau in den letzten Jahren bzw. ist teilweise sogar rückläufig.

- Zukünftig ist noch mehr auf eine effektive und wirtschaftliche Verwertung des städtischen Grundvermögens zu achten.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Bei einigen durch die Stadt vermieteten Objekten handelt es sich um Spezialimmobilien, die kaum zu marktüblichen Konditionen für „normale“ Immobilien vermietet werden können. Das Standardimmobiliengeschäft der Stadt wird durch die WHG abgewickelt.

Bei den Objekten, die zu deutlich niedrigeren als marktüblichen Konditionen vermietet worden sind, handelt es sich um Objekte, die durch die Mieter selbst in einen zum vereinbarten Zweck tauglichen Zustand versetzt wurden (z.B. Fox-Markt), in denen die Mieter selbst bestimmte Vermieterpflichten übernehmen (z.B. Haus am Stadtsee) oder die einfach auf Grund ihrer Ausstattung, ihrem Zustand, ihrer Lage oder ihrer Funktion nicht besser vermietbar sind.

Bei den übrigen Objekten werden kaum Differenzen im Vergleich zu angemieteten Objekten erkannt.

### **Schlussbemerkungen:**

Das RGPA verkennt nicht, dass sich die Vermietung von den Immobilien der Stadt Eberswalde, ob ihrer Lage, Größe oder des Zustandes der Immobilien schwierig gestaltet hat. Es wird auch nicht gesagt, dass in allen Fällen erhebliche Differenzen zwischen angemieteten und vermieteten Immobilien bestehen. Ebenso wenig wird in Abrede gestellt, dass durch einzelne Mieter die Objekte erst in einen zum vertraglichen Zweck tauglichen Zustand versetzt werden. Allerdings lassen sich die Mieter diese Leistungen entsprechend bezuschussen.

Die Forderung nach einer effektiven und wirtschaftlichen Verwertung des städtischen Grundvermögens mit dem Ziel, marktübliche Konditionen zu erreichen, bleibt insgesamt jedoch bestehen und ist umzusetzen.

Im Einzelnen wurden folgende Mietverträge geprüft:

### 8.2.1. Mietvertrag Bibliothek

Die im UA 35200 Bibliothek in den Haushaltsjahren 2000 bis 2004 bezogenen Einnahmen bzw. geleisteten Ausgaben stellen sich folgendermaßen dar:

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
Einnahmen	55.034,37	54.246,96	38.634,83	34.652,72	39.265,09	221.833,97
Ausgaben	664.242,68	740.305,58	560.333,61	573.202,19	574.195,83	3.112.279,89
dav. Miete	204.657,12	244.891,66	237.664,18	243.461,77	249.165,92	1.179.840,65
Saldo	-609.208,31	-686.058,62	-521.698,78	-538.549,47	-534.930,74	-2.890.445,92

Neben den Personalausgaben stellen die Mietkosten den größten Ausgabe-posten dar.

Hierbei handelt es sich um unter HHSt. 1.35200.53000 angeordnete Mieten ausschließlich für die Bibliotheksräume in den Rathauspassagen.

Am 20.02.1996 wurde zwischen der Berlin-Konzept Immobilien Verwaltungs GmbH, Berlin, als Vermieter und der Stadt Eberswalde, als Mieter, ein Mietvertrag abgeschlossen. Mit diesem war die Vermietung von Bibliotheksflächen im Gebäude der heutigen Rathauspassagen vereinbart worden. Vermietet wurde eine Fläche von ca. 1.620 qm. Als Kaltmiete waren monatlich 16,50 DM je qm, also insgesamt 26.730,00 DM vereinbart. Darüber hinaus war ein Betriebs- und Heizkostenvorschuss von insgesamt 4,00 DM je qm, also 6.480,00 DM im Monat zu zahlen.

Des Weiteren handelt es sich hierbei um eine Staffelmietvereinbarung, d.h. der monatliche Mietpreis erhöht sich jährlich um 3 % des im jeweils im vorangegangenen Jahr gezahlten Mietzinses, erstmalig zum 01.01.2000.

Die Dauer des Mietverhältnisses wurde mit 20 Jahren festgelegt, wobei eine vorzeitige Kündigung nur durch den Vermieter möglich ist und dieser ggf. ei-

nen Schadensersatzanspruch in Höhe der noch ausstehenden Mietzahlungen bis zum vereinbarten Ablauf des Mietverhältnisses hat.

Am 21.03.1996 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss-Nr. N 01/30 diesen Mietvertrag.

Am 12.05.1997/11.06.1997 wurde nach Aufmessung die tatsächliche Mietfläche mit 1.621,90 qm ermittelt und entsprechend vertraglich festgehalten. Änderungen auf die Miethöhe folgten auf Grund der geringen Abweichung von der ursprünglichen Mietfläche nicht.

### **Prüfungsergebnisse:**

- Der abgeschlossene Vertrag enthält eine Reihe von Festlegungen, die der Stadt zum Nachteil gereichen. So wird bereits aufbauend auf einer relativ hohen Kaltmiete von 16,50 DM je qm im Jahr 1997 sich durch die fest vereinbarte Steigerungsrate von 3 % beginnend ab dem Jahr 2000 die Kaltmiete bis zum Vertragsende im Jahr 2017 auf rund 28,00 DM bzw. 14,40 € je qm erhöhen. Die jährlichen Belastungen aus dem Mietverhältnis nur aus der Kaltmiete belaufen sich dann bereits auf ca. 279 T€.
- Nicht nachzuvollziehen ist auch, weshalb sich die Stadt mit einem so langfristigen Vertrag bindet, ohne die Möglichkeit, auf die Miethöhe Einfluss zu nehmen.
- Ebenso unverständlich erscheint die Tatsache, dass zwar dem Vermieter ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt wird, natürlich mit entsprechenden Schadensersatzansprüchen, dem Mieter ein solches Recht aber nicht zusteht.
- Auch aus weiteren Regelungen des Vertrages ist ersichtlich, dass die getroffenen Vereinbarungen zu Gunsten des Vermieters und zu Ungunsten der Stadt abgeschlossen worden sind.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme wird festgehalten, dass die Stadt keine (einseitigen) Möglichkeiten zur Veränderung bzw. Verhandlungen über die Änderung des Vertrages hat und der Vermieter Verhandlungen hinsichtlich der Miethöhe abgelehnt hat.

### **Schlussbemerkungen:**

Mit der Stellungnahme durch die Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse anerkannt. Hier ist aufgrund des offensichtlich zu Ungunsten der Stadt abgeschlossenen Mietvertrages der Stadt ein Schaden entstanden, wo Verantwortlichkeiten und Konsequenzen geprüft werden sollten.

Die von der Stadt angemieteten Räume werden allerdings nicht nur durch die Stadtbibliothek genutzt. Ein wesentlicher Teil dieser Räume wird seit Dezember 2000 durch die Verbraucher-Zentrale Brandenburg e.V. genutzt. Die Verbraucher-Zentrale nutzt 100 qm der Gesamtfläche komplett für ihre Zwecke und darüber hinaus 92 qm der übrigen Räume gemeinschaftlich.

Insgesamt entfallen, wenn man davon ausgeht, dass die gemeinschaftlich genutzten Räume hälftig durch die Verbraucherzentrale genutzt werden, rund 9 % der Ausgaben für die Anmietung des Objektes auf die Verbraucherzentrale, was im Zeitraum von 2001 bis 2004 ca. 88 T€ entspricht.

Die Stadt hatte sich zwar verpflichtet, die Verbraucherzentrale jährlich zu bezuschussen (zuletzt mit 10.000,00 DM), diese Verpflichtung endete jedoch mit der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung durch die Stadt fristgemäß zum 31.12.1999. Eine neue Vereinbarung wurde nicht abgeschlossen.

### **Prüfungsergebnisse:**

- Auf welcher Grundlage die Verbraucherzentrale die von der Stadt angemieteten Räume nutzt, kann nicht nachvollzogen werden. Ein entsprechender Untermietvertrag konnte nicht vorgelegt werden. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb die teuer angemieteten Räume unentgeltlich der Verbraucherzentrale zur Verfügung gestellt werden und damit das Vermögen der Stadt gemindert wird.

Hier sind unbedingt Maßnahmen einzuleiten um diese Verluste (ca. 22 T€ p.a.) für die Stadt zu vermeiden.

- Die Räume der Stadtbibliothek wurden durch das RGPA in Augenschein genommen.

Hierbei fiel auf, dass wesentliche Teile der Bibliothek praktisch ungenutzt sind, d. h. sehr viel Leerraum besteht.

Durch die Belastung der Stadtbibliothek mit den hohen Mietausgaben sowie den hierin enthaltenen und nicht weiterberechneten Ausgaben für die Verbraucherzentrale ist der finanzielle Spielraum z.B. für die Anschaffung von Büchern, DVD, Videos der Zeitschriften stark eingeschränkt.

- Die Stadt sollte sich unbedingt Gedanken darüber machen, die Stadtbibliothek in günstigeren Räumlichkeiten unterzubringen, um den finanziellen Spielraum für die Bibliothek zu erhöhen und die dadurch frei werdenden Räume, vielleicht durch die Unterbringung von Fachdiensten, besser auszulasten.
- Die auf die Verbraucherzentrale entfallenden Ausgaben sind zukünftig herauszurechnen und in einem gesonderten Unterabschnitt anzuordnen.

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Auch aus Sicht der Liegenschaftsabteilung ist ein gesonderter Ausweis der anteilig auf die Verbraucherzentrale entfallenden Kosten erforderlich.

### **Schlussbemerkungen:**

- B 24:** Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Bibliothek wurden keine Aussagen getroffen. Somit bleiben die Prüfungsfeststellungen bestehen. Die seitens des RGPA gemachten Forderungen sind umzusetzen, um eine effektive und kostengünstige Nutzung der Bibliothek zu gewährleisten.

### 8.2.2. Mietvertrag OHG NETTO Supermarkt GmbH & Co.

Die Stadt Eberswalde hat an die Netto OHG 2 Flurstücke der Gemarkung Eberswalde, Flur 11 Flurstück 452 mit 389 qm und Flurstück 450 mit 1.551 qm, also insgesamt 1.940 qm, vermietet.

Vertragliche Grundlagen bildeten für die Einnahmen und Ausgaben im Prüfungszeitraum von 2000 bis 2004 zum einen ein Pachtvertrag vom 21.11.1991, der beginnend ab dem 01.01.1992 für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen war und zum anderen ein Mietvertrag aus dem Jahr 2001, mit einer fest vereinbarten Laufzeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2006.

Der Netto OHG wurde hier ein viermaliges Optionsrecht eingeräumt, den Mietvertrag um weitere 5 Jahre, also insgesamt 20 Jahre, zu verlängern.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte mit Beschluss vom 09.11.00 dem Abschluss des neuen Mietvertrages zu.

Die Netto OHG nutzt das Grundstück als Lebensmittel-Supermarkt.

Die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben aus den bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen erfolgte im UA 88000 Allgemeines Grundvermögen.

Im Einzelnen ergaben sich hieraus folgende Auswirkungen für den Stadthaushalt:

- € -

	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Miete Netto	31.850,68	31.850,68	57.428,28	57.428,28	57.428,28	235.986,20
Betriebskosten	0,00	0,00	2.891,62	1.534,55	722,61	5.148,78
Einnahmen gesamt	31.850,68	31.850,68	60.319,90	58.962,83	58.150,89	241.134,98
Instandhaltung Netto	0,00	0,00	42.948,48	42.948,48	42.948,48	128.845,44
Differenz	31.850,68	31.850,68	17.371,42	16.014,35	15.202,41	112.289,54

#### Prüfungsergebnisse:

- Der im Jahr 2001 abgeschlossene Mietvertrag enthält kein Datum, so dass nicht erkennbar ist, wann er abgeschlossen worden ist. Aus beiliegendem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass er Mitte 2001 abgeschlossen worden sein muss.
- Der ab dem Haushaltsjahr 2002 zu zahlende monatliche Mietzins beträgt 9.360,00 DM (4.785,69 €). Er ergibt sich aus 624 qm \* 15,00 DM. Die gemäß § 1 vermietete Gesamtfläche beträgt aber 1.940 qm. Über die verbleibende Fläche von 1.316 qm sind keine Regelungen getroffen worden, so dass von einer praktisch unentgeltlichen zur Verfügung Stellung durch die Stadt auszugehen ist.

- Mit dem Mietvertrag des Jahres 2001 wurde vereinbart, dass die Netto OHG das Ladengeschäft mit einem Anbau von ca. 70 qm, der zu Lagerzwecken dienen soll, versieht. Weiterhin beabsichtigte die Netto OHG, einen Eingangsbereich anzubauen sowie die Außenanlagen umzugestalten, insbesondere Stellplätze anzulegen. Die Ausgaben hierfür sollten von der Netto OHG zunächst selbst getragen werden. Baukosten bis zu einer Höhe von 840.000,00 DM (429.485,18 €) sollten dann mit dem monatlichen Mietzins für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren derart verrechnet werden, dass ein monatlicher Abschlag von 7.000,00 DM (3.579,04 €) vom Mietzins vorgenommen wird. Sollten die tatsächlichen Baukosten unter 840.000,00 DM liegen, war nur dieser geringere Betrag mit den Mietzahlungen zu verrechnen. Die Netto OHG erklärte mit Schreiben vom 07.01.2002, dass durch sie insgesamt 804.730,50 DM (o. MwSt.) investiert worden sind. Es ist m.E. unstrittig, dass Netto vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Durch das entsprechende Fachamt wurden die nachgewiesenen Baukosten geprüft und festgestellt, dass sie sich auf 806.280,60 DM netto bzw. 934.867,31 DM brutto belaufen. Nach Auffassung des Fachamtes sind die Bruttoausgaben maßgeblich und deshalb insgesamt 840.000,00 DM zu verrechnen. Diese Auffassung wird seitens des RGPA nicht geteilt.

#### **Auffassung des RGPA:**

Im Mietvertrag liegen der Verrechnung der Baukosten die tatsächlich entstandenen Baukosten zu Grunde. Hiermit können nur die der Netto OHG tatsächlich entstandenen Baukosten gemeint sein und diese belaufen sich eben nicht auf 840.000,00 DM, sondern nach Korrektur auf 806.280,60 DM. Es hätten damit 33.719,40 DM (17.240,46 €) weniger verrechnet werden müssen. Die Tatsache, dass wenn die Stadt selbst investiert hätte und nicht vorsteuerabzugsberechtigt wäre, höhere Kosten entstanden wären, ist hierfür ebenso wenig maßgeblich, wie die Tatsache, dass es sich bei diesem Baukostenzuschuss voraussichtlich um einen umsatzsteuerpflichtigen Zuschuss an die Netto OHG handelt. Hier wäre die Netto OHG verpflichtet,

dieses gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Nach Auffassung des Prüfers musste die Stadt den Vertrag nicht zu ihren Ungunsten auslegen. Das Schreiben der Netto OHG vom 07.01.2002, in dem die Baukosten mit dem Nettobetrag angegeben worden sind, bestätigt diese Auffassung eher.

- Nach Abzug des Mietkostenzuschusses verbleibt nur ein geringer Überschuss bei der Stadt. Da der Netto OHG bereits am 16.02.1999 die entsprechenden Baugenehmigungen für die geplanten Umbaumaßnahmen vorlagen, war davon auszugehen, dass Netto mindestens genauso sehr an einer Verlängerung des Mietverhältnisses interessiert war, wie die Stadt. Dies unterstreicht auch die Tatsache, dass bereits bis 1999 Ausgaben durch die Netto OHG, insbesondere für Architekten, in Höhe von 28.687,13 DM (netto) geleistet worden sind. Diese sind in oben genannter Aufstel-



lung enthalten. Aus diesem Grund erscheint die Gewährung eines derartig hohen Mietkostenzuschusses zumindest der Höhe nach nicht angemessen.

- Bei den von der Netto OHG durchgeführten Maßnahmen handelt es sich eindeutig um Investitionen in das Grundstück und damit Anlagevermögen der Stadt. Dennoch wurden die verrechneten Zuschüsse im Verwaltungshaushalt unter der HHSt.1.88000.50040 Instandhaltung Netto angeordnet.

Gemäß § 1 Abs. 1 der GemHVO/GemHV gehören zu den Ausgaben des Vermögenshaushaltes u. a. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter.

Die an die Netto OHG geleisteten Zuschüsse für getätigte Investitionen in das Grundstück hätten deshalb im Vermögenshaushalt angeordnet werden müssen.

Abgeschlossene Verträge sind zukünftig ordnungsgemäß zu datieren.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, die städtischen Grundstücke zu einem angemessenen Preis zu vermieten.

In diesem Zusammenhang erwartet das RGPA eine Stellungnahme dazu, weshalb 1.316 qm unentgeltlich der Netto OHG zur Verfügung gestellt worden sind.

#### **Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

Hierzu wurde eine Stellungnahme durch den Fachdienst Finanzen und durch den Fachdienst Liegenschaften und Gebäudemanagement gegeben.

Beim FD Finanzen wurde nur ein Antrag auf Einrichtung einer neuen HH-Stelle über Zuschüsse von Instandhaltungsmaßnahmen an Netto OHG gestellt. Dieses wird in Zukunft verändert.

Der Fachdienst Liegenschaften und Gebäudemanagement bezweifelte, dass der Zuschuss im Vermögenshaushalt anzuordnen ist sondern eine Anordnung im Verwaltungshaushalt als im Voraus entrichtete Miete angesehen wird.

Außerdem wird erklärt, dass die Miete in Höhe von 15 DM je qm (7,67 € je qm) Ladenfläche durchaus angemessen ist und nicht nur die Miete für die Ladenfläche sondern für das Gesamtobjekt umfasst.

Kein Vermieter käme auf die Idee zuzüglich zur Raummiete auch die nicht überbauten Teile des Grundstücks gegen ein zusätzliches Entgelt zu überlassen.

Die Stellungnahme sagt weiterhin, dass für die Bestimmtheit des Mietvertrages nicht maßgeblich ist, wann ein Vertrag abgeschlossen worden ist sondern vielmehr, dass die Laufzeit genau bestimmt ist.

### Schlussbemerkungen:

**B 25:** Die in der Stellungnahme des FD Liegenschaften und Gebäudemanagement abgegebenen Stellungnahmen vermögen nicht zu überzeugen. Die oben genannten Prüfungsergebnisse werden deshalb aufrechterhalten.

Bei den geleisteten Zuschüssen handelt es sich eindeutig um den Wert des Grundstücks erhöhende Investitionen, die im Vermögenshaushalt anzuordnen sind (vergleiche hier auch Abschnitte 5.3.5.4 und 5.3.5.5 in der 3. vollständig überarbeiteten Auflage des Fachbuches „Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg“). Zur nicht überbauten Fläche des Grundstücks, deren Miete angabegemäß Bestandteil des Mietzinses für die Ladenfläche ist, vertritt das RGPA auch weiterhin die Auffassung, dass hier ein wenn auch geringerer Mietzins angemessen ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Fläche erst für Zwecke des Mieters hergerichtet worden ist.

Die Wirksamkeit des Mietvertrages wird nicht in Frage gestellt. Hier wird ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit abgestellt, wozu auch eine ordnungsgemäße Datierung zählt.

### 8.2.3. Mietvertrag Neckermann Versand AG

Die Stadt Eberswalde hatte an die Neckermann Versand AG mit Mietvertrag vom 20.11.1990 das Objekt „Haus der Kultur“, Leninstraße in Eberswalde-Finow inklusive Neben- und Freiflächen zur gewerbsmäßigen Nutzung vermietet. Zu diesem Mietvertrag wurde eine Reihe von Nachträgen vereinbart.

Insgesamt wurden bisher 5 Nachträge abgeschlossen:

1. Nachtrag vom 03. Januar 1991
2. Nachtrag vom 15.01.1991
3. Nachtrag und Ergänzungsvereinbarung vom 16.07./22.07.1999
4. Nachtrag vom 26.10./10.11.2000
5. Nachtrag vom 18.11./06.12.2004.

Darüber hinaus wurde am 20.12.1993/10.02.1994 ein Änderungsvertrag zum Mietvertrag vom 20.11.1990 abgeschlossen.

Die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses lagen vor.

Mit Schreiben vom 18.12.2004 teilte die Quelle AG der Stadt mit, dass die gemeinsam von der Quelle AG und der Neckermann Versand AG gegründete Fox. Markt Handelsgesellschaft mbH & Co. KG ab dem 01.01.2005 mit allen Rechten und Pflichten in das bestehende Mietverhältnis eintritt.

Die Stadt stimmte diesem Vertragseintritt zu.

Die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte auch hier im UA 88000 Allgemeines Grundvermögen.

Im Einzelnen ergaben sich hieraus folgende Auswirkungen für den Stadthaushalt:

	2000	2001	2002	2003	2004	- € - gesamt
Miete Neckermann	168.726,36	168.726,36	168.726,36	168.726,36	168.726,36	843.631,80
Instandhaltung Neckermann	122.710,05	122.710,05	0,00	0,00	0,00	245.420,10
Unterhaltung von Wegen	12.672,38	0,00	0,00	0,00	0,00	12.672,38
Ausgaben gesamt	135.382,43	122.710,05	0,00	0,00	0,00	258.092,48
Differenz	33.343,93	46.016,31	168.726,36	168.726,36	168.726,36	585.539,32

Maßgeblich für die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Stadt im Zeitraum von 2000 bis 2004 sind insbesondere die Regelungen des 3. Nachtrages und der Ergänzungsvereinbarung vom 16.07./22.07.1999.

#### Prüfungsergebnisse:

- Im ursprünglichen Mietvertrag vom 20.11.1990 ist im § 1 u. a. geregelt, dass sich die Nutzungsfläche aus dem beiliegenden Grundrissplan (Anlage 1) und dem Freiflächenplan (Anlage 2) ergibt.

Beide Anlagen liegen dem Vertrag jedoch nicht bei und konnten während der Prüfung auch nicht vorgelegt werden. Der vorgelegte Vertrag ist damit unvollständig und nicht ordnungsgemäß nachprüfbar.

- Nach entsprechender Nachfrage beim Fachdienst Liegenschaften und Gebäudemanagement wurde die von Neckermann genutzte Fläche mit ca. 8.629 qm angegeben. Die im Prüfungszeitraum von Neckermann im Jahr zu zahlende Miete beträgt 330.000,00 DM bzw. 168.726,36 €.

Die sich hieraus ergebenden Monatsmieten in Höhe von 27.500,00 DM bzw. 14.060,53 € ergeben dann einen Mietpreis je qm in Höhe von 3,19 DM bzw. 1,63 €. Dieses ist für eine Gewerbemiete als sehr gering einzuschätzen. Für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2005 war eine Mieterhöhung ausgeschlossen. Auch bis zum 31.12.2008 ist weiterhin der als gering einzuschätzende Mietzins zu zahlen.

- Am 05.10./20.10.2000 wurde zwischen der Stadt und der Neckermann Versand AG eine Vereinbarung zum Ausbau des Weges zwischen dem Neckermann-Kaufhaus und dem Parkplatz westlich des Kundeneingangs abgeschlossen. Dieser Ausbau sollte durch Neckermann finanziert werden. Bestandteil der Vereinbarung war die Instandsetzung der Zufahrt zum da-

hinter liegenden Garagenkomplex. Diese befand sich in einem katastrophalen Zustand. Die anteiligen, von der Stadt zu tragenden Baukosten wurden mit 24.914,00 DM veranschlagt. Die Zufahrt sollte mit einer Decke aus 10 cm Betonsteinpflaster mit entsprechend angepasstem Unterbau versehen werden. Tatsächlich stellte Neckermann der Stadt 24.785,02 DM (12.672,38 €) in Rechnung.

Hierbei handelt es sich eindeutig um eine den Wert des Grundstücks erhöhende Maßnahme. Die Bezahlung erfolgte aus der HHSt.1.88000.51030 Unterhaltung von Wegen im Verwaltungshaushalt.

- Im 3. Nachtrag einschließlich der Ergänzungsvereinbarung verpflichtete sich Neckermann zur Durchführung von Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen an der Fassade, Außenanlagen und Sanitärleitungen. Von den hierfür entstehenden Kosten trägt die Stadt bis zu 480.000,00 DM. Evtl. Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Neckermann AG. Tatsächlich nachgewiesen wurden durch die Neckermann AG Ausgaben in Höhe von 657.602,51 DM (brutto), bzw. 566.898,72 DM netto. Damit wurden von der Neckermann AG in den Jahren 2000 und 2001 jeweils 20.000,00 DM monatlich mit den Mietzahlungen verrechnet. Auch hier handelt es sich um Maßnahmen, die den Wert des Grundstückes bzw. Gebäudes erhöht haben. Die entsprechenden Ausgaben von 240.000,00 DM (122.710,05 €) wurden jedoch in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 unter der HHSt. 1.88000.50010 Instandhaltung Neckermann ebenfalls im Verwaltungshaushalt angeordnet.
- Allgemein bleibt auch hier festzustellen, dass der Mietzins für ein Gewerbeobjekt als eher gering einzuschätzen ist. Zu bemerken ist auch, dass mit dem 1. Mietvertrag vom 20.11.1990 eine deutlich günstigere Vereinbarung abgeschlossen worden ist, als mit dem 3. Nachtrag einschließlich der Ergänzungsvereinbarung. Dies, obwohl die jährlichen Mietzahlungen von 300.000,00 DM auf 330.000,00 DM erhöht worden sind.

In der Vereinbarung vom 20.11.1990 wurde die Miete deshalb nur auf 300 TDM festgesetzt, weil hierbei die von der Neckermann AG vorzunehmenden Investitionen in Höhe von ca. 5 Mio. DM berücksichtigt worden sind. Im Gegensatz dazu hat sich die Stadt mit oben genannter Ergänzungsvereinbarung noch zur Zahlung eines Zuschusses von 480 TDM verpflichtet.

- Auch hier wird auf die korrekte Anordnung der Zuschüsse verwiesen. Die an Neckermann geleisteten Zahlungen für getätigte Investitionen in das Grundstück hätten im Vermögenshaushalt angeordnet werden müssen. Die tatsächlich vermietete Fläche lässt sich nicht nachprüfen, da die entsprechenden Anlagen fehlen. Zukünftig ist auf die Vollständigkeit der abgeschlossenen Verträge zu achten. Auch hier wird auf eine ordnungsgemäße Verwertung der städtischen Grundstücke verwiesen.

**Stellungnahme der Stadtverwaltung:**

In der Stellungnahme des FD Liegenschaften und Gebäudemanagement wird bezüglich der Verbuchung der „Zuschüsse“ bzw. „Mietvorauszahlungen“ auf die Stellungnahme zu Punkt 8.2.2 verwiesen.

Des Weiteren wurde erklärt, dass mit dem 4. Nachtrag klargestellt wurde, dass Mietsache ab dem 01.01.2001 das gesamte Grundstück Eberswalder Straße 105 ist.

Evtl. Unklarheiten in Bezug auf die Bestimmung der Mietsache wären damit spätestens mit dem 4. Nachtrag ausgeräumt.

Weitere Mieterhöhungen scheinen hier ausgeschöpft und hätten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Leerstand des Objektes und den Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge.

**Schlussbemerkungen:**

**B 26:** Bezüglich der Behandlung der „Zuschüsse“ bzw. „Mietvorauszahlungen“ wird auf die Schlussbemerkungen zu Punkt 8.2.2 verwiesen.

Die unter Ziffer 1 genannten Anlagen lagen dem Vertrag nicht bei, insofern bleiben die Prüfungsergebnisse unverändert, auch wenn mit dem 4. Nachtrag das gesamte Grundstück Mietgegenstand ist.

Der Einwand bezüglich weiterer Mieterhöhungen wird zur Kenntnis genommen. Dennoch sind weitere Bemühungen zur Erreichung eines marktgerechten Mietzinses vorzunehmen.

15. Aug. 2005

Industrie- und Handelskammer  
Frankfurt (Oder)



Stand: Mai 2005

## Gewerbemieten je Quadratmeter Nutzfläche in Euro

Ort	Ladengeschäfte in großflächigen Einkaufsmärkten		Ladengeschäfte		Büros und Praxen		Prod. Gewerbe	Lager		Gaststätten
	bis 120 m <sup>2</sup>	über 1000 m <sup>2</sup>	gute Lage	sonstige Lagen	gute Lage und Ausstattung	übrige Lagen		Werkstätten	Lagerflächen kalt/warm	
Angermünde	8 - 12	keine A.	4 - 9		3 - 7,50		1,5 - 2,5	keine A.		keine A.
Bad Freienwalde	keine Angaben		4 - 6		3 - 6			keine A.		2,5 - 12
Beeskow	keine Angaben		5 - 15	3,5 - 10	4 - 10	4 - 8		keine A.		8 - 15
Bernau	8 - 20	6 - 10	8 - 13	keine A.	7 - 15	4 - 9	1,5 - 2,5	keine A.	keine A.	3 - 8
Eberswalde	8 - 20	6 - 10	4,5 - 9		5 - 10	3 - 7	1 - 4	1,5 - 2	keine A.	2,5 - 9
Eisenhüttenstadt	10 - 30	7 - 10	4 - 10	3 - 7	3 - 6	1,5 - 6	1 - 4	0,5 - 2	0,3	2,5 - 15
Fürstrowalde	10 - 20	7 - 10	5 - 15	2 - 8	5 - 12	2 - 8	1,5 - 3,5	1 - 2	0,3 - 1	keine A.
Frankfurt (Oder)	15 - 40	10 - 22	5 - 15	3 - 5	4 - 9	3 - 5	2 - 3	1 - 2	0,3 - 1	4 - 10
Schwerdt	4 - 15		4 - 9		2 - 7		2 - 3	0,5 - 1,5	0,1 - 0,5	5 - 11
Seelow	keine Angaben		4 - 10		5 - 8			keine A.		keine A.
Strausberg	9 - 15		5 - 13	3 - 8	3 - 8		2	1	keine A.	4 - 8
Prenzlau	9 - 15		5 - 10		3 - 8		1 - 2	1	keine A.	6 - 13
Templin	keine Angaben		5 - 10		3,5 - 6			keine A.		

Ansprechpartner:  
Ass. jur. Stefan Heiden  
Tel. (03 35) 56 21-276 E-Mail: heiden@ihk-ffo.de  
Fax: (03 35) 56 21-275 http://www.ihk-ffo.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)  
Buschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)

**Teil II:**

**Bauprüfung**

## Inhaltsverzeichnis

Glieder. Nummer	Inhalt	Seite
<b>II. Teil</b>	<b>Bauprüfung</b>	
1.	Vorbemerkungen	174
1.1.	Rechtsgrundlagen	174-175
1.2.	Prüfungsumfang	175
2.	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung	175-176
3.	Prüfungsfeststellungen im Einzelnen	176
3.1.	Grundschule Finow, Sanierung kleines Schulhaus	176
3.1.1.	Finanzielle Darstellung	176-177
3.1.2.	Planungsleistungen	177-179
3.1.3.	Bauleistungen	179-180
3.1.4.	Bemerkungen zu Einzellosen	181
3.2.	Goethe Realschule Hüllensanierung Schulgebäude u. Turnhalle	182
3.2.1.	Finanzielle Darstellung	182
3.2.2.	Bauleistungen und Planungsleistungen	182-184
3.2.3.	Bemerkungen zu Einzellosen	184-185
3.3.	Leibnitzviertel, Wohnumfeldgestaltung - Uferpark	185
3.3.1.	Finanzielle Darstellung	185
3.3.2.	Bauleistungen	185-187
3.3.3.	Planungsleistungen	187-189



## 1. Vorbemerkungen

Grundlage zur Durchführung der überörtlichen Prüfung ist der § 116 der GO Brandenburg. Dieser sagt aus, dass sich die überörtliche Prüfung besonders darauf beziehen soll, dass

- die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten werden,
- die zweckgebundenen Zuweisungen bestimmungsgemäß verwendet werden,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Verantwortlich für die Durchführung der überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes vorgenommen.

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom 28.02.05 bis 30.11.05 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadt Eberswalde sowie unter Mitnahme von Unterlagen in der Kreisverwaltung Eberswalde durchgeführt.

Beauftragt mit der Prüfung war:

Herr Lorenz – Prüfer Technik und Bau

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und der kreisangehörigen Städte sind die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) und die Amtsordnung (AmtsO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298), das Gemeindefinanzierungsgesetz, das Kommunalabgabengesetz, die Abgabeordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg, die Eigenbetriebsverordnung und die Runderlässe des Ministeriums des Innern zu Haushaltssicherungskonzepten und zum Kreditwesen der Kommunen, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) sowie die Vorschriften nach VOB, VOL, VOF und der HOAI in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Haushaltsdurchführung, Haushaltsüberwachung und Vergabe von Aufträgen galt die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO Bbg.) vom 23.06.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) vom 23.06.1992, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums des Innern vom 30.11.2001 sowie die Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für die ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Kassengeschäfte galt die Gemeindekassenverordnung für das Land Brandenburg (GemKVO Bbg.) vom 23.06.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II, S. 638) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) vom 23.06.1992, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums des Innern vom 30.11.2001 (Abl. S. 889), einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

## 1.2. Prüfungsumfang

Geprüft wurden ausgewählte Bauvorhaben.

Im Fordergrund der Prüfung standen die Schwerpunkte:

- Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung,
- Einhaltung der Bestimmungen der VOB/A,
- formale Abwicklung der Baumaßnahme,
- sachgerechte Dokumentation der Baumaßnahme.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- Ingenieurverträge
- Sachkontenlisten
- Ausschreibungs- u. Vergabeunterlagen
- Rechnungsbelege

## 2. Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

### Vollständigkeit der Bauakten

Zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Dokumentation einer Baumaßnahme gehört, dass Kopien aus dem Ausschreibungsblatt (Veröffentlichung) für die ausgeschriebenen Lose sowie Kopien der Auszahlungsanordnungen für geleistete Zahlungen in den Bauakten enthalten sind.

Kopien von Veröffentlichungen waren teilweise und Kopien von Auszahlungsanordnungen nur vereinzelt in den Akten enthalten.

Zukünftig sind diese Unterlagen komplett in den Bauakten abzulegen.

## Bauherrenaufgaben/ Erstellung Leistungsverzeichnis

Die Planung, Projektierung und Durchführung von Baumaßnahmen erfolgt durch das Bauamt bzw. in Ausnahmefällen durch die Fachämter, sofern dies Spezialbaumaßnahmen betrifft, die ihrer Art nach nur in dem betreffenden Amt anfallen.

Ist dies vom Umfang her nicht möglich, können freiberufliche Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute mit der Erledigung vorgenannter Arbeiten beauftragt werden. Ausgenommen davon sind nachfolgend aufgeführte sogenannte nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben des Öffentliche Auftraggebers, welche nur von eigenen Bediensteten auszuführen sind:

- das Festlegen der Vergabeart und der Teilnehmer am Wettbewerb,
- Entscheidungen zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung,
- das Führen und die vertrauliche Behandlung der Bieterlisten,
- das Versenden der Angebotsunterlagen,
- das Durchführen des Eröffnungstermins,
- Durchsicht und rechnerische Prüfung der Angebote,
- Entscheidungen zur Prüfung, Aufklärung und Wertung der Angebote,
- das Erteilen des Zuschlags bzw. ggf. das Aufheben einer Ausschreibung.

Darüber hinaus sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Verdängungsunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die einbezogenen freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

Das RGPA erwartet, dass zukünftig bei Ausschreibungen die beauftragten freiberuflich Tätigen (Architekten/Ingenieure) verpflichtet werden, nur Leistungsverzeichnisse ohne Angabe des Verfassers zu erstellen.

### **3. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen**

#### **3.1. Grundschule Finow, Sanierung Kleines Schulhaus**

##### **3.1.1. Finanzielle Darstellung**

###### Haushaltsplanung

Die Maßnahme wurde wie folgt in den Haushalt eingestellt .

Haushaltsjahr	HHPL
2000	25.000,00 DM (üpl./apl.)
2001	400.000,00 DM
2002	515.000,00 €
2003	0,00 €

Gesamtausgaben

Haushaltsjahr	Ist Ausgaben
2000	25.000,00 DM
2001	295.315,64 DM
2002	571.004,75 €
2003	23.495,25 €
<b>Summe</b>	<b>1.483.056,58 DM bzw. 758.274,79 €</b>

**3.1.2. Planungsleistungen**

Leistung	Auftragnehmer	Vergabearart	Auftragswert -Brutto-	Zahlungen gemäß Sachbuch
Planungsleistungen	Projektbüro Dörner und Partner	Verhandlungsverfahren	160.529,43 DM	155.425,35 DM

**Prüfungsergebnisse:**

- Die Planungsleistungen wurden im Verhandlungsverfahren/freihändige Vergabe an das Projektbüro Dörner und Partner GmbH aus Eberswalde vergeben.
- Die Vergabe der Planungsleistungen mit einer Gesamtauftragssumme von 160.529,43 DM erfolgte nicht im Wettbewerb.

**Schlussbemerkungen:**

Obwohl gemäß § 29 GemHVO Bbg regelmäßig die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe von Planungsleistungen gegeben sind, sofern sich der Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte gemäß Vergabeverordnung (VgV) bewegt, bedeutet dies nicht, dass die Vergabe der Leistung generell von der Wettbewerbsverpflichtung nach § 29 GemHVO Bbg. ausgenommen werden kann. Vielmehr ist auch bei der Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen mehreren Anbietern die Möglichkeit zu geben, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Der Leistungsumfang beinhaltet folgende Planungsleistungen:

- Gebäudeplanung
- Tragwerksplanung
- Techn. Ausrüstung
- Thermische Bauphysik
- Bauakustik

Die Beauftragung erfolgte stufenweise, erstens mit Architektenvertrag vom 17.11.2000/ 29.11.2000 und einer vorläufigen Honorarermittlung von 42.932,91 DM Brutto (Leistungsphasen 2-4) und zweitens mit Weiterbeauftragung der Leistungsphasen 5-9, Auftrag vom 17.09.2001 und einer vorläufigen Honorarermittlung von 117.596,52 DM.

Die Auftragssumme beläuft sich somit auf insgesamt 160.529,43 DM brutto.

Auszahlungen an die Firma Dörner & Partner wurden in Höhe von 155.425,35 DM getätigt.

Der Architektenvertrag über die Leistungsphasen 2-4 mit einem vorläufigen Honorar von 42.932,91 welcher durch den Auftragnehmer am 29.11.2000 unterzeichnet wurde, ist durch den Auftragnehmer noch am selben Tag in voller Höhe abgerechnet worden.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Es ist davon auszugehen, dass wesentliche Planungsleistungen der Leistungsphasen 2-4 (Genehmigungsplanung) vor Vertragsunterzeichnung aufgrund einer mündlichen oder sonstigen Vereinbarung vom Projektbüro Dörner & Partner GmbH erbracht wurden. Dies ist auch daran zu erkennen, dass einzelne Zeichnungen aus der statischen Berechnung schon vor Vertragsunterzeichnung erstellt wurden.  
Diese Verfahrensweise entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns.
- Von der in Rechnung gestellten Summe über 42.932,91 DM wurden 25.000,00 DM am 05.12.2000 zu Lasten der HHST 21111.95002 sowie 17.932,90 DM zu Lasten der Haushaltsstelle 60100.50012 gebucht.
- Für die Auftragsvergabe liegt kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und auch kein Vergabevermerk vor.

#### **Schlussbemerkungen:**

Gemäß § 6 GemHVO Bbg. sollen für den selben Zweck Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die Zahlung von 17.932,90 DM aus der Haushaltstelle 60100.50012 entspricht nicht den Festlegungen des § 6 GemHVO Bbg.

Über die Teilnahme anderer Bieter am Wettbewerb sowie über den Verlauf der Verhandlung und deren Ergebnis ist ein Vergabevermerk zu fertigen.

- H: Die Integration von Planungsleistungen für Tragwerksplanung und Technische Gebäudeausrüstung in den Architektenvertrag ist problematisch, da spezielle Regelungen für diese Planungsleistungen in dem hier verwendeten Vertragsformular nicht umfassend geregelt werden können.

Das RGPA empfiehlt, zukünftig für die Planungsleistungen Objektplanung, Tragwerksplanung sowie Planung der technischen Ausrüstung jeweils Einzelverträge abzuschließen. Diese Einzelverträge sollten immer vom Auftraggeber erarbeitet werden. Von der Verwendung von Vertragsexemplaren, die der Auftragnehmer einreicht, ist Abstand zu nehmen.

Das RGPA empfiehlt weiterhin, für Ingenieurverträge Vertragsformulare aus dem Handbuch für kommunale Vertragsmuster (HKVM) zu verwenden. Dieses Handbuch enthält eine umfassende Sammlung von Vertragsmustern für die Vergabe von Architekten u. Ingenieurleistungen incl. einer Vorschriftensammlung.

Ein Bestellformular für das HKVM haben wir in der Anlage 1 beigelegt.

### 3.1.3. Bauleistungen

Zur Realisierung wurden die Bauleistungen in 16 Lose unterteilt. Von diesen 16 Losen wurden 15 öffentlich und 1 Los (Los 16) beschränkt ausgeschrieben.

Die Vergabe- und Abrechnungssummen sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt.

Die Zahlungen gemäß Sachbuch sind die tatsächlich ausgezahlten Summen incl. aller für das Bauvorhaben an die jeweilige Firma erteilten Nachträge sowie der im Zuge der Feststellung der Schlussrechnung vorgenommenen Abzüge.

Leistung	Auftragnehmer	Vergabearart	Auftragswert -Brutto-	Zahlungen gemäß Sachbuch
Los 1 Gerüstbau	WMW Bauhandels GmbH	Öffentl. Ausschreibung	12.041,38 DM	8.377,20 DM
Los 2 Bauhauptleistungen	RoMo GmbH	Öffentl. Ausschreibung	80.161,30 DM	88.928,19 DM
Los 3 Zimmerer u. Holzschutzarbeiten	RoMo GmbH	Öffentl. Ausschreibung	49.102,84 DM	61.724,87 DM

Los 4 Abriß u. De- montagen	Fa. Frank Siewert	Öffentl. Ausschreibung	30.070,77 DM	19.380,31 DM
Los 5 Dachde- ckerarbeiten	Dachde- ckermeister Stefan Heit- mann	Öffentl. Ausschreibung	59.262,20 DM	59.244,93 DM
Los 6 Tischlerarbei- ten	Bietergemein- schaft Vögele & Kockro	Öffentl. Ausschreibung	105.308,37 DM	107.089,20 DM
Los 7 Bauhaupt- leistungen	RMS Bau GmbH	Öffentl. Ausschreibung	122.072,84 € 18.500,38 € 38.919,97 €	164.023,85 €
Los 8 Metallbau Schlosserar- beiten	Boslau Schmiede u. Metallbau GbR	Öffentl. Ausschreibung	25.926,00 €	21.252,83 €
Los 9 Tischlerarbei- ten (Innentüren)	Tischlerei D. Schlöpping	Öffentl. Ausschreibung	34.841,76 €	37.195,65 €
Los 10 Fliesenarbei- ten	Fliesenfach- betrieb. Lars Minks	Öffentl. Ausschreibung	24.714,82 €	24.146,28 €
Los 11 Trockenbau- arbeiten	Fußbodenver- legeservice GmbH	Öffentl. Ausschreibung	69.286,67 €	61.493,38 €
Los 12 Maler	Löcknitzer Maler GmbH	Öffentl. Ausschreibung	12.935,80 €	20.885,07 €
Los 13 Bodenbe- lagsarbeiten	Fußbodenver- legeservice GmbH	Öffentl. Ausschreibung	16.652,98 €	16.774,77 €
Los 14 Heizung/ Sa- nitär	Frank Dahms Eberswalde	Öffentl. Ausschreibung	72.309,05 €	80.277,61 €
Los 15 Elektroinstal- lation	Fa. Ingolf Schnei- der	Öffentl. Ausschreibung	40.636,74 €	40.116,05 €
Los 16 Gerüstbau	Gerüstbau Schröter	Beschränkte Ausschreibung	3.329,26 €	3.277,82 €

### 3.1.4. Bemerkungen zu Einzellosen

#### Los 3 Zimmerer u. Holzschutzarbeiten

Das Los 3 wurde nach öffentlicher Ausschreibung an die Fa. RoMo GmbH Prenzlau zum Preis von 49.102,84 DM vergeben.

Gemäß Submissionsprotokoll lag die Firma RoMo GmbH Prenzlau mit einem Angebotspreis von 56.602,84 DM an zweiter Stelle der Bieterliste. An erster Stelle lag die Firma Hans Lausch GmbH aus Angermünde mit einem Angebotspreis von 52.409,73 DM.

Dem Angebot der Firma RoMo GmbH lag folgendes Schreiben mit Datum 26.09.2001 bei:

„Wir haben im Rahmen der Ausschreibung oben genannten Bauvorhabens für die Lose 2+3+4 geboten.

Bei einer komplexen Auftragserteilung dieser drei Lose an unsere Firma gewähren wir einen Nachlass 7.500,00 DM“.

Dieses Schreiben wurde mit Datumslochstempel im Zuge der Submission gekennzeichnet.

#### **Prüfungsergebnis:**

- Die Wertung dieses Nachlasses war schon aus dem Grunde unzulässig, weil die vom Bieter selbst aufgestellte Bedingung nicht eingetreten ist und das Los 4 an einen anderen Bieter vergeben wurde.

Dem Bieter wurde dann die Möglichkeit gegeben dieses Nachlassangebot dahingehend zu ändern, dass der Nachlass nur für das Los 3 gewährt wird. Dieses geänderte Nachlassangebot, welches dem Auftraggeber gemäß Eingangsstempel am 12.10.2001 zuzuging, war gegenüber dem ursprünglichen Schreiben als „Nebenangebot“ gekennzeichnet, hatte aber das gleiche Datum (26.09.2001) wie das Schreiben, welches dem Angebot zur Submission beigelegt hat.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Wertung dieses Nachlassangebotes, welches nach der Submission eingereicht bzw. geändert wurde, ist eindeutig vergaberechtswidrig und führte dazu, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht wurde, in dessen Folge die Firma RoMo GmbH zu unrecht den Auftrag erhielt.



### 3.2. Goethe Realschule Hüllensanierung Schulgebäude und Turnhalle

#### 3.2.1. Finanzielle Darstellung

##### Haushaltsplanung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte mit Fördermitteln aus den Förderprogramm „ Bund – Land – Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“.

Die Fördermittel wurden wie folgt zur Verfügung gestellt:

Zuwendungsbescheid	Haushaltsjahr	Fördermittel (DM)
S/60/035.1/97	2000	78.805,93
S/60/019/99	2001	1.127.871,00
S/60/019/99	2002	121.194,07
<b>Summe</b>		<b>1.327.871,00</b>

##### Gesamtausgaben

Haushaltsjahre	Ist Ausgaben
2001-2003	1.296.703,81 DM

#### 3.2.2. Bauleistungen und Planungsleistungen

Leistung	Auftragnehmer	Vergabearart	Auftragswert -Brutto	Abrechnung gem Schluss- rechnung
Planung- LP 1-6 u. 7-9	Regioplan Eberswalde	Verhandlungs- verfahren	- 122.638,05 DM	135.998,38 DM
Los 1 Tischlerarbei- ten Turnhalle	Tischlerei Lier- mann Wulkau	Öffentliche Ausschreibung	61.294,98 DM	56.857,75 DM
Los 1 Tischlerei/ Sonnen- schutz Schulge- bäude	Vöge- le/Kockro Bietergemein- schaft Ebersw./ Lie- benwalde	Öffentliche Ausschreibung	260.292,52 DM	281.053,53 DM

Los 2 Gerüstbau Turnhalle	Gerüstbau Riese GbR Kuchelmiß	Öffentliche Ausschreibung	9.683,94 DM	8.086,22 DM
Los 2 Gerüstbau Schulge- bäude	Peiniger RÖ- RO GmbH Eisenhütten- stadt	Öffentliche Ausschreibung	20.009,40 DM	23.956,13 DM
Los 3 Dacher- neuerung Schulge- bäude	Ehling Dach- decker GmbH Althüttendorf	Öffentliche Ausschreibung	166.555,17 DM	177.124,31 DM
Los 4 Maler u. La- ckierarbeiten Schulge- bäude	hast Strenge Eberswalde	Öffentliche Ausschreibung	1.517,05 DM	2.661,50 DM
Los 4 Maler u. La- ckierarbeiten Turnhalle	Malermeister Haack Finowfurt	Öffentliche Ausschreibung	3.575,24 DM	3.949,48 DM
Los 5 Fassadensa- nierung Schulge- bäude	ZEB GmbH Zehdenick	Öffentliche Ausschreibung	261.776,68 DM	275.591,13 DM
Los 5 Dacher- neuerung Turnhalle	Denkmalpfle- ge GmbH Prenzlau	Öffentliche Ausschreibung	83.158,78 DM	74.568,66 DM
Los 6 Fassadensa- nierung - Turnhalle	RMS Bau GmbH Eberswalde	Öffentliche Ausschreibung	88.060,43 DM	89.231,83 DM
Elektro Blitz- schutz Turnhalle	Elektro Meiß- ner Löhsten	Öffentliche Ausschreibung	1.577,60 DM	4.841,07 DM
Trockenle- gung Schulge- bäude	SAB H. Ueter Oldendorf	Öffentliche Ausschreibung	84.068,00 DM	117.824,46 DM
Außenanla- gen	Komm. & In- dustrieservice GmbH Eberswalde	Beschränkte Ausschreibung	(Angebot) 45.105,56 DM	(60.618,13DM) 30.993,56 €

Anschluss Regenentw. Schulgebäude	TRP NL Eberswalde	freihändig	24.940,39 DM	27.254,40 DM
Anschluss Regenentw. Turnhalle	TRP NL Eberswalde	freihändig	14.982,47 DM	14.982,47 DM

Die als Abrechnung bezeichneten Summen stellen den Wert der geprüften Leistung aus der Schlussrechnung dar. Abzüge wegen Baustellenumlagen oder sonstige Abzüge sind hier nicht berücksichtigt.

Die Abweichungen zwischen Auftrag und Abrechnung sind überwiegend durch Nachträge entstanden. Auffälligkeiten, welche ausführlichere Prüfungen der Abrechnungsunterlagen begründet hätten, waren nicht erkennbar.

### 3.2.3. Bemerkungen zu Einzellosen

#### Los „Regenentwässerung“ Schulgebäude und Turnhalle

Die Leistungen Regenentwässerung Schulgebäude und Turnhalle wurden zum Preis von 24.940,39 DM (Schulgebäude) sowie zum Preis von 14.982,47 DM (Turnhalle) freihändig vergeben.

Es wurden jeweils zwei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Begründet wurde die Vergabeart der freihändigen Vergabe wie folgt:

„Wegen der Dringlichkeit und des relativ geringen Leistungsumfangs wurde die freihändige Vergabe gewählt“.

#### **Prüfungsergebnisse:**

- Vorgenannte Begründung entspricht nicht den Regelungen der VOB und auch nicht den Haushaltsgrundsätzen.

Gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A kann eine freihändige Vergabe erfolgen, wenn die Leistung besonders dringlich ist. Diese Dringlichkeit ist z. B. bei Havarietfällen, im Katastrophenfall bzw. bei Gefahr im Verzug gegeben.

Nicht gemeint sind die Fälle, in denen der Auftraggeber, z. B. durch unzureichende Planung die Voraussetzungen der Dringlichkeit selbst zu verantworten hat.

- Die Erkenntnis, dass das Regenwasser der Gebäude in die Abwasserkanalisation geleitet wird und diese Mischwasserkanalisation zu beseitigen ist, hätte bei sorgfältiger Planung rechtzeitig erlangt werden können. Hier hätte zumindest eine beschränkte Ausschreibung stattfinden müssen.
- Weiterhin ist der in der Begründung genannte relativ geringe Leistungsumfang keinesfalls eine Begründung für eine freihändige Vergabe.
- Gemäß § 55 LHO waren Leistungen zwischen 5.000 DM und 50.000 DM in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger ist. Dabei sind mindestens drei, im Regelfall 6 Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Festlegung, dass gemäß § 55 LHO Beschaffungen zwischen 5.000 DM und 50.000 DM bzw. 2.500 € und 25.000 € in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden können, galt nur bis zum 31.12.2002. Mit Einführung der GemHV (neu) ab 01.01.2003 richtet sich die Wahl der Vergabeart für Bauleistungen ausschließlich nach § 3 VOB/A.

### 3.3. Leibnitzviertel, Wohnumfeldgestaltung

#### 3.3.1. Finanzielle Darstellung

##### Haushaltsplanung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte mit Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Bund – Land – Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ sowie aus Eigenmitteln.

Die Fördermittel wurden wie folgt bewilligt:

Zuwendungsbescheid	Haushaltsjahr	Fördermittel (DM)
1. BA Uferpark	2000	680.025,00 DM
2. BA Uferpark	2001	577.950,00 DM
3. BA Uferpark	2002	87.543,36 €

#### 3.3.2. Bauleistungen

##### Uferpark 1. BA

Leistung	Auftragnehmer	Vergabeart	Auftragswert -Brutto	Abrechnung gem. Schluss- rechnung
Landschafts- u. Wege- bauarbeiten	KIS GmbH Eberswalde	Öffentliche Ausschrei- bung	448.369,06 DM	488.545,33 DM

Wegebeleuchtung Uferpromenade	Elektro Schröder GmbH	Beschränkte Ausschreibung	23.432,00 DM	32.082,44 DM
<b>Summe</b>				<b>520.627,77 DM</b>

### Prüfungsergebnisse:

- Die Leistung „Landschafts- und Wegebauarbeiten“ wurde nach öffentlicher Ausschreibung an die KIS GmbH Eberswalde zum Preis von 448.369,06 DM vergeben. Der zugehörige Auftrag wurde vom Beigeordneten Herrn Birk unterschrieben.

Gemäß § 67 GO Bbg sind Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, vom Amtsdirektor oder hauptamtlichen Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der geschäftsführenden Gemeinde nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung vom ehrenamtlichen Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen.

### Schlussbemerkung:

Der vorliegende Auftrag wurde auftraggeberseitig nur vom Beigeordneten unterzeichnet. Die Mitzeichnung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung fehlt. Die vorgenannte Forderung ist somit nicht erfüllt. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen den § 67 GO Bbg dar.

### Uferpark 2. BA

Leistung	Auftragnehmer	Vergabearart	Auftragswert -Brutto	Abrechnung gem Schlussrechnung
Planung (anteilig)	Sprenger Diplom Ingenieure Landschaftsarchitekten	Freihandvergabe	Anteil aus Gesamtplanungsauftrag 47.374,36 DM	Anteil aus Gesamtplanungsauftrag 47.374,36 DM
Los 1 Plattformen	Havelland Wasser- u. Tiefbau GmbH	Öffentliche Ausschreibung	119.576,31 DM	125.168,88 DM
Los 2 Freitreppe	Alpina AG	Öffentliche Ausschreibung	120.081,34 DM	105.203,00 DM

Los 3 Landschaftsbau- arbeiten	Gebrüder Brod- mann	Öffentliche Ausschrei- bung	90.175,85 DM	94.606,08 DM
Los 4 Landschaftsbau- arbeiten	Bethke Gärtnerei, Baumschule	Öffentliche Ausschrei- bung	117.769,12 DM	119.044,34 DM
Kleinaufträge Geneh- migungen Statik etc.	mehrere Firmen	Freihandver- gabe		8.636,44 DM
<b>Summe</b>				<b>500.033,10 DM</b>

### Uferpark 3. BA

<b>Leistung</b>	<b>Auftragnehmer</b>	<b>Vergabearart</b>	<b>Auftragswert -Brutto</b>	<b>Abrechnung gem Schluss- rechnung</b>
Planung	Sprenger Diplom Ingenieu- re Landschaftsar- chitekten	Verhand- lungsverfah- ren	5.350,98 €	9.946,43 €
Straßenbau- arbeiten	Märkisch Grün GmbH	Öffentliche Ausschrei- bung	60.837,41 €	74.530,28 €
Sonstiges				658,72 €
<b>Summe</b>				<b>85.135,43 €</b>

### **3.3.3 Planungsleistungen 1.-2. und teilweise 3. BA**

<b>Leistung</b>	<b>Auftragnehmer</b>	<b>Vergabearart</b>	<b>Auftragswert -Brutto</b>	<b>Abrechnung gem Schluss- rechnung</b>
Planung Freiflächen Uferpark Leibnitzvier- tel § 15 HOAI LP 2-8	Sprenger Diplom Ingenieu- re Landschafts- architekten	Verhand- lungsverfah- ren	91.359,30 DM	118.288,06 DM
dto.3. Bau- abschnitt LP 5-8	dto	dto	10.465,62 DM	14.248,85 DM

### Auftragsvergabe Planungsleistungen

Die Planungsleistungen LP 2-8 nach § 15 HOAI „Selbständige Freianlagen“ wurden im Verhandlungsverfahren/ freihändige Vergabe an das Ingenieurbüro Sprenger vergeben.

Die Auftragssumme gemäß dem Vertrag vom 13.09.1999 betrug 91.359,30 DM (vorläufige Honorarermittlung).

Die Schlussrechnung zum Vertrag vom 13.09.1999 belief sich auf 118.288,06 DM. In der Schlussrechnung wurden neben Planungsleistungen für Freianlagen auch Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke nach § 55 HOAI mit einem Anteil von 39.764,75 DM abgerechnet.

### **Prüfungsergebnisse:**

- Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke nach § 55 HOAI waren nicht Bestandteil des Planungsauftrages für Freianlagen nach § 15 HOAI. Ein gesonderter Auftrag für Planungsleistungen nach § 55 HOAI konnte in den Unterlagen nicht nachgewiesen werden.
- Die Vergabe der Planungsleistungen mit einer Abrechnungssumme von 118.288,06 DM erfolgte nicht im Wettbewerb.
- Ein Vergabevermerk zur Auftragsvergabe liegt nicht vor.
- Die Auftragsvergabe erfolgte ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

### **Schlussbemerkung:**

Durch die Integration der Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke in den Planungsauftrag Freianlagen erhöht sich die Auftragssumme auf über 100.000,00 DM. Die Festlegungen zur Beteiligung der Stadtverordneten bei Auftragsvergaben über 100.000,00 DM wurde somit unterlaufen.

### Abrechnung der Planungsleistungen

In den Unterlagen waren fünf Honorarrechnungen des Ingenieurbüro Sprenger zum Auftrag vom 13.09.1999 enthalten.

In der 1. Honorarrechnung wurde eine Pauschalsumme (4.000,00 DM netto) abgerechnet. In der zweiten Rechnung wurden die Leistungsphasen 2 und 3 und in der 3. Rechnung 68 % des Gesamthonorars in Rechnung gestellt.

Die vierte Rechnung sowie die Schlussrechnung wiesen als einzige Rechnungen weitere inhaltliche aber dennoch unzureichende Angaben zur Honorarermittlung aus.

**Prüfungsergebnisse:**

- Die Rechnungen 1-3 sind nicht prüffähig, da die honorarauslösenden Kosten nicht ausgewiesen wurden.
- Die vierte Rechnung und auch die Schlussrechnung sind nur bedingt prüfbar, da die anrechenbaren Kosten nicht aufgegliedert aufgestellt wurden.

**Schlussbemerkungen:**

Der Architekt hat die seiner Honorarberechnung zugrundeliegenden anrechenbaren Kosten analog der Systematik der DIN 276/ Fassung 1981 (§10(2) HOAI) zu ermitteln.

Gemäß HOAI in der vereinbarten Fassung ist für diese Ermittlung in der

- LP 1-4 die Kostenberechnung;
- LP 5-7 der Kostenanschlag,
- LP 8-9 die Kostenfeststellung

maßgeblich.

Eine Kostenermittlung für die Berechnung des Honorars muss auf die Belange und den Genauigkeitsgrad des § 10 HOAI abgestellt sein.

Sie muss der Systematik der HOAI entsprechen und die honorarauslösenden Kosten ausweisen und aufgliedern.

Der AG muss erkennen können, welche Kosten voll, verringert oder bedingt in die anrechenbaren Kosten einfließen sollen.

Die Kostenermittlungen – jeweils aufgeteilt nach den Kostengruppen der DIN 276 in der Fassung 1981 sind als Voraussetzung der Prüffähigkeit zwingend erforderlich und künftig von den Ingenieuren abzuverlangen.